

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

1976
Band XXVII

Auszüge: Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

(1976)

BAND XXVII

ARTIKEL

	Seite
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (I), <i>Februar</i>	14
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (II), <i>März</i>	35
Paul Ruegger : Gustave Moynier, <i>April</i>	54
Yolande Diallo : Humanitäres Völkerrecht und afrikanisches überliefertes Recht, <i>April</i>	65
Im Krieg wie auch im Frieden immer zugegen, <i>Juni</i>	91
Das Rote Kreuz und die Umwelt, <i>Juli</i>	106
Yolande Diallo : Afrikanische Traditionen und humanitäres Völ- kerrecht, <i>August</i>	122
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode), <i>Oktober</i>	155
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode) (II), <i>November</i>	179
Gedenkstein für Eglantyne Jebb , <i>Dezember</i>	195

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Ein neues Inhaltsverzeichnis der « Revue Internationale de la Croix-Rouge » für die Jahre 1962-1974	2
Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen	4

	Seite
FEBRUAR	
Teilnahme an den Genfer Abkommen	27
Falsche IKRK-Reiseausweise in Thailand ausgestellt.	27
MÄRZ	
Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen	45
MAI	
Ein humanitäres Dokument: Der Reiseausweis des IKRK	74
Das IKRK ehrt Dr. jur. H. Bachmann	76
JUNI	
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	103
JULI	
Internationaler Suchdienst	112
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ehrt Jakob Haug	115
Teilnahme an den Genfer Abkommen	116
AUGUST	
Tätigkeitsbericht 1975	139
SEPTEMBER	
Informationsmaterial über die Genfer Abkommen	142
Die Besucher des IKRK	143
DEZEMBER	
Seminar über das humanitäre Völkerrecht und seine Verbreitungsmethoden	202

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

JANUAR	
Henry-Dunant-Institut	5
Niederlande	6
Die Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes in Vietnam	7

	Seite
FEBRUAR	
Hilfe für Saharaui-Flüchtlinge	28
Verbreitung der Genfer Abkommen, Ghana, Nigeria, Polen . .	29
APRIL	
Henry-Dunant-Institut	72
MAI	
Fünfundfünfzigste Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	78
JULI	
VIII. Regionaltagung der Arabischen Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften	117
II. Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften der Balkanländer	119
SEPTEMBER	
Hundertjahrfeier des Dänischen Roten Kreuzes	145

TATSACHEN UND DOKUMENTE

JANUAR	
Internationales Jahr der Frau	9
MÄRZ	
Verbot bzw. Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen . .	46
MAI	
Was ist der « Reiseausweis des Abkommens » ?	79
Ein Beispiel der Menschlichkeit	82
Einige Gedanken zum Asylrecht	87

	Seite
SEPTEMBER	
Ausbildung im Kriegsrecht	147

OKTOBER	
Unterricht des Rechts der bewaffneten Konflikte	176

BIBLIOGRAPHIE

« Bulletin » der Henry-Dunant-Gesellschaft, <i>November</i>	189
---	-----



.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1976
BAND XXVII, Nr. 1
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Ein neues Inhaltsverzeichnis der «Revue Internationale de la Croix-Rouge» für die Jahre 1962-1974	2
Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen	4
Henry-Dunant-Institut	5
Niederlande	6
Die Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes in Vietnam	7
Internationales Jahr der Frau	9

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EIN NEUES INHALTSVERZEICHNIS DER «REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE» FÜR DIE JAHRE 1962-1974

Seit 1869 gibt das IKRK gemäss einem Beschluss der II. Internationalen Rotkreuzkonferenz eine Veröffentlichung heraus, die zunächst *Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés* und von 1886 an *Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge* hiess. Seit 1919 erschien sie monatlich und nannte sich nunmehr *Revue internationale de la Croix-Rouge*. Fünf allgemeine Verzeichnisse über den Inhalt dieser Monatsschrift wurden in den Jahren 1900, 1910, 1919, 1939 und 1962 bereits veröffentlicht. Wir freuen uns, heute das sechste Verzeichnis herausgeben zu können, das die Jahre 1962-1974 umfasst.

Wenn man einen Blick auf die Titel der Beiträge während dieses Zeitraums wirft, so ist man über die Vielfalt der behandelten Themen erstaunt. Die Zahl der Themenkreise, mit denen sich das Rote Kreuz zu befassen hat, nahm nämlich ständig zu. Ebenso wie bereits beim letzten Band erschien es notwendig, neben einem Autorenverzeichnis auch noch ein ausführliches Sachregister aufzustellen, um die Ereignisse, die während der vergangenen 13 Jahre Meilensteine der Aktion und der Geschichte des Roten Kreuzes waren, leicht wiederzufinden. Ausserdem wird ein Verzeichnis der Sachgebiete das Nachschlagen erleichtern.

Man wird feststellen, dass die *Revue*, welche die ihr von ihren Gründern vorgezeichnete Linie weiterhin verfolgt, die führende Veröffentlichung geblieben ist. Sie enthält Beiträge über die vielfältige Tätigkeit und die Grundsätze des Roten Kreuzes, aber auch Abhandlungen über zahlreiche humanitäre Probleme unserer Zeit. Daher richtet sie sich nicht nur an die Welt des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, sondern auch an andere Kreise und Organisationen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die *Revue* heute in zwei Sprachen erscheint, nämlich auf Englisch und Französisch. Zu einem

späteren Zeitpunkt sollte auch für die englische Ausgabe ein solches Verzeichnis erstellt werden.¹

* * *

Dieses neue Inhaltsverzeichnis ist von Fräulein Marguerite J. Volland ausgearbeitet worden, die viele Jahre für das IKRK tätig war und kürzlich im Sekretariat der Schriftleitung der *Revue* wirkte. Fräulein Volland war daher für die von ihr durchgeführte Aufgabe besonders qualifiziert. Sie hat eine überaus wertvolle Arbeit geleistet, wofür ihr das IKRK und die *Revue* zu tiefem Dank verpflichtet sind.

* * *

Das hier vorliegende Verzeichnis will ein klarer und einfacher Führer sein. Wir sind überzeugt, dass es grosse Dienste leisten wird und hoffen daher, dass dieses unentbehrliche Werkzeug eine gute Aufnahme findet.²

¹ Von diesem Monat an wird unter dem Titel *Revista internacional de la Cruz Roja* auch eine spanische Ausgabe erscheinen.

² Das Inhaltsverzeichnis für die Jahre 1962-1974 ist in Form eines Hefts von 77 Seiten erschienen, das zum Preis von 5.— SFr. beim Dokumentationsdienst des IKRK in Genf erhältlich ist.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass vom vorangegangenen Verzeichnis (Jahre 1939-1961) noch einige Exemplare vorliegen, die zum gleichen Preis und bei derselben Stelle erhältlich sind.

IN GENÈVE

Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen

Mit Schreiben vom 27. Juni 1975, das am 11. Juli 1975 beim schweizerischen Bundesrat eintraf, erklärte der Aussenminister des Commonwealth der Bahamas, dass dieser Staat sich als an die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebunden betrachte.

Am 18. Februar 1974 hatte der Ministerpräsident der Republik Guinea-Bissau dem schweizerischen Bundesrat den Beitritt seines Staates zu den Genfer Abkommen mitgeteilt. Somit sind heute 139 Staaten an diese Abkommen gebunden.



AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HENRY-DUNANT-INSTITUT

Am 19. November trat die Vollversammlung des Henry-Dunant-Instituts an ihrem Sitz zusammen. Für die Periode bis Mai 1976 ernannte sie den früheren Bundesrat Hanspeter Tschudi, Mitglied des IKRK, zu ihrem Präsidenten; er tritt somit die Nachfolge von Dr. jur. Jean Pictet an, der zum Direktor des Instituts ernannt worden ist.

Die Vollversammlung nahm von dem Bericht über die Tätigkeit der ersten 10 Jahre Kenntnis, den das Institut anlässlich des Delegiertenrats des Internationalen Roten Kreuzes veröffentlicht hat, der am 24. und 25. Oktober 1975 in Genf tagte¹. Mit grosser Befriedigung nahm sie ferner von der einstimmig angenommenen Resolution Kenntnis, mit der der Delegiertenrat die mit bescheidenen Mitteln vollbrachte Arbeit des Instituts würdigt, es um Fortsetzung seiner Aufgabe bittet und den Nationalen Gesellschaften empfiehlt, mit dem Institut zusammenzuarbeiten und ihm alle zur Verfügung stehenden Unterlagen zu liefern sowie je nach ihren Möglichkeiten die materiellen Mittel zur Ausgestaltung seiner Aktion zu geben.

Anschliessend hörte die Vollversammlung einen Bericht ihres neuen Direktors über die Zukunftsaussichten, dem eine interessante Diskussion folgte. Man erkannte an, wie zweckmässig es wäre, die Grundlagen des Instituts zu erweitern und seine Ausstrahlungskraft im Sinne des Berichts über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes zu verstärken.

Das Budget für das Haushaltsjahr 1976 wurde angenommen. Zwar ist es zum ersten Mal auf Institutsebene ausgeglichen, doch bedarf das Institut neuer Finanzquellen, damit es seine Tätigkeit weiter ausbauen kann und besser in der Lage ist, die von ihm erwarteten Dienste zu leisten.

¹ s. *Revue internationale*, Oktober 1975.

Niederlande

Bekanntlich wird der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes heutzutage in einer ständig wachsenden Zahl von Staaten grosse Bedeutung beigemessen. Das IKRK hat zu dieser Verbreitung nach besten Kräften beigetragen. Es war namentlich bestrebt, das Studium der Genfer Abkommen in die Lehrpläne der Universitäten einzuführen. Mit Freude hat es erfahren, dass soeben auf Betreiben des Niederländischen Roten Kreuzes ein Lehrstuhl für humanitäres Völkerrecht an der Universität Leiden (Niederlande) eingerichtet wurde. Das IKRK freut sich besonders, dass Herr Professor Frits Kalshoven zum Inhaber dieses Lehrstuhls berufen worden ist und beglückwünscht ihn aufrichtig zu dieser ehrenvollen Ernennung. Frits Kalshoven ist der Verfasser eines 1971 in der « Collection scientifique » des Henry-Dunant-Instituts erschienenen bedeutenden Werks unter dem Titel « Belligerent Reprisals » mit einem Vorwort von Jean Pictet. Er schrieb ferner eine Reihe völkerrechtlicher Beiträge wie z.B. « Droits de l'homme, droit des conflits armés et représailles » (Menschenrechte, Recht der bewaffneten Konflikte und Vergeltungsmassnahmen), der in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlicht wurde. Frits Kalshoven nahm ferner an den Arbeiten verschiedener, vom IKRK einberufener Regierungsexpertenkonferenzen und an der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts teil.

Seine Kompetenz auf diesem Gebiet ist unbestritten, und die Einrichtung dieses neuen Lehrstuhls stellt einen wichtigen Fortschritt für die Verbreitung der Genfer Abkommen und der humanitären Grundsätze in Hochschulkreisen dar.

**DIE HILFE DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES
IN VIETNAM:
BEDÜRFNISSE NACH WIE VOR BETRÄCHTLICH**

Am 10. Dezember 1975 haben die Liga und das IKRK ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben:

Das gemeinsame Organ der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) für die Koordination der Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes in Vietnam, das « Indochina-Büro », erhielt heute den Bericht von Jean-Pierre Hocké über seine jüngste Mission nach Hanoi und Saigon. Jean-Pierre Hocké, dessen Mission fünfzehn Tage dauerte, ist Ko-Direktor des « Indochina-Büros ».

Im Mittelpunkt der amtlichen Besprechungen standen Probleme der Fortführung der Hilfsaktion des Internationalen Roten Kreuzes in Vietnam und insbesondere Fragen der Beschützertätigkeit, für die besonders das IKRK zuständig ist.

Die humanitären Bedürfnisse in Vietnam sind nach wie vor beträchtlich und dringend. Der Demokratischen Republik Vietnam ist daher vom Internationalen Roten Kreuz weitere Hilfe zugesagt worden (Bereitstellung von Medikamenten sowie Rotkreuz-Teilnahme an noch näher zu bestimmenden Hilfsprojekten).

Jean-Pierre Hocké und seine vietnamesischen Gesprächspartner erörterten auch das geplante « Programm 1976 »; dieses sieht unter anderem die Lieferung von Medikamenten, Milch, Getreide und Rohstoffen (insbesondere Baumwolle) nach der Republik Südvietnam vor. Kostenpunkt: 8 Millionen Schweizer Franken für die Medikamente, 2 Millionen für Milch und 2 Millionen für Getreide und Rohstoffe.

Diese Hilfe kann allerdings nur dann erfolgen, wenn sie von den Regierungen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften finanziell unterstützt wird; ein entsprechender Appell um Finanzhilfe wird demnächst vom Internationalen Roten Kreuz erlassen.

Während seiner Mission besuchten Hocké und die Rotkreuz-Delegierten von Hanoi und Saigon verschiedene vietnamesische Provinzen und konnten sich dabei über die Arbeit des Südvietnamesischen Roten Kreuzes informieren, insbesondere über die Verteilung internationaler Hilfsgüter durch die örtlichen südvietnamesischen Rotkreuzsektionen.

Seit 1973 hat das Internationale Rote Kreuz für die 'Vietnam-Hilfe (Nord und Süd) rund 112 Millionen Schweizer Franken ausgegeben — allein fast 60 Millionen seit April dieses Jahres.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

INTERNATIONALES JAHR DER FRAU

Nachdem das Jahr 1975 zu Ende gegangen ist, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum « Internationalen Jahr der Frau » erklärt worden war, möchten wir einen Rückblick auf die aus diesem Anlass stattgefundenen Veranstaltungen werfen. In ihrer Märzausgabe hatte die Revue internationale ihre Leser darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen. Sie erinnerte daran, dass das Rote Kreuz, das jede Diskriminierung bekämpft, die Bemühungen um die Verteidigung der Frau in Friedens- und in Kriegszeiten unterstützt.

Eine der Hauptveranstaltungen war die Weltkonferenz in Mexiko, worüber in internationalen Zeitschriften berichtet worden ist. Das Bulletin interparlementaire (Genf, 1975, Nr. 3) schrieb dazu: ¹

Vom 19. Juni bis 2. Juli tagte in Mexiko die Konferenz des Internationalen Jahres der Frau. Sie bildete den Höhepunkt des Jahres, das unter dem Thema « GLEICHHEIT, ENTWICKLUNG UND FRIEDEN » steht. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Organisation der Vereinten Nationen hatte der Konferenz folgende Ziele gesetzt: Sie sollte prüfen, inwieweit die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen die vom Ausschuss für die Stellung der Frau seit seiner Gründung gemachten Empfehlungen betreffend die Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung der Frauen durchgeführt haben; ferner sollte sie ein internationales Aktionsprogramm einleiten, enthaltend kurz- und langfristige Massnahmen im Hinblick auf die Eingliederung der Frauen in Verbindung und Gleichberechtigung mit den Männern sowie auf die Ausschaltung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und auf eine weitgehende Beteiligung der Frauen an der Festigung des Weltfriedens und der Beseitigung des Rassenhasses und der Rassendiskriminierung.

An der Konferenz beteiligten sich 133 Länder sowie 23 Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, 10 zwischenstaatliche und 113 nichtstaatliche Organisationen ...

¹ Original: Französisch, vom Sprachendienst des IKRK ins Deutsche übertragen.

Obwohl sich eine gewisse Anzahl der Delegierten, besonders der weiblichen, darüber beschwerten, dass die Konferenz von ihren eigentlichen Zielen abgewichen sei, um sich politischen Interessen zuzuwenden besteht kein Zweifel, dass sie dazu beigetragen hat, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf typische Frauenprobleme jeder Art zu lenken... Damit führte sie zu einer allgemeinen gemeinsamen Erörterung dieser Probleme, zu einem anregenden Erfahrungsaustausch und zur Gegenüberstellung von Lösungen, was gewiss der ganzen Menschheit von Nutzen sein wird.

Die Tatsache, dass die Konferenz beschlossen hat, im Jahre 1980 — inmitten der Dekade des UN-Ausschusses für die Frauen und die Entwicklung — abermals zusammenzutreten und in gewissen Zeitabständen die Durchführung seiner Beschlüsse innerhalb der Vereinten Nationen zu überprüfen, dürfte ebenfalls zur Sicherung ihres Erfolgs auf längere Sicht beitragen.

Im Oktober fand ein weiterer Weltkongress aus Anlass des Internationalen Jahres der Frau in Ostberlin statt. Er war von der Internationalen Demokratischen Frauenföderation veranstaltet worden und versammelte mehrere tausend Teilnehmerinnen.

Kann das Rote Kreuz aus diesem allgemeinen Streben nach der Gleichberechtigung der Frau eine Lehre ziehen? Bedarf die gegenwärtige Lage der Rotkreuzbewegung einer Verbesserung? Bekleiden die Frauen immer die verantwortungsvollen leitenden Posten, auf die sie Anspruch haben? Diese Fragen stellte sich die Veröffentlichung der Liga, Panorama (1975, Nr. 4). Zunächst legt sie dar, dass durch das Internationale Jahr der Frau neue Initiativen, neue Unternehmungen und zuweilen neue Ideen bei den Nationalen Gesellschaften, die ein diesbezügliches Rundschreiben erhalten hatten, geweckt worden sind. Eines der hervorragendsten Beispiele ist jenes von Costa Rica. Die Nationale Gesellschaft teilte mit, dass zum ersten Mal in ihrer Geschichte eine Frau — die Leiterin für das Pflegewesen — in den Nationalrat aufgerückt ist. Mit ihrer Unterstützung hat die Nationale Gesellschaft ein umfassendes Programm für das Internationale Jahr der Frau ausgearbeitet. Es sieht u.a. die Veranstaltung von acht Lehrgängen über Sexual- und Gesundheitserziehung in den ländlichen Regionen Costa Ricas vor.

Weitere Gesellschaften haben Anregungen aus diesem Thema geschöpft. Abschliessend hebt Panorama ¹ einige Tatsachen hervor, die zeigen, dass die gegenwärtige Lage nicht befriedigend ist.

¹ Original: Französisch; vom Sprachdienst des IKRK ins Deutsche übertragen.

Dies trifft besonders auf die Führungsgremien des Roten Kreuzes zu. Mit einer oder zwei Ausnahmen spielen dort die Frauen auf nationaler Ebene bei weitem nicht die wichtige Rolle, die ihnen gebührt, obwohl sie in den meisten Fällen einen beachtlichen Beitrag leisten. In ihren Antworten auf den Fragebogen der Liga haben die Nationalen Gesellschaften häufig die Beteiligung der Frauen als freiwillige Helferinnen mit 70, 80, bis zu 100% angegeben. Je höher man jedoch im Rang steigt, desto niedriger sind diese Ziffern, um in den höchsten Stellungen nur noch eine schwache Minderheit aufzuweisen. Eine Gesellschaft gibt dies offen zu: «Mit Ausnahme der Exekutiveebene sind fast alle aktiven Mitglieder (unserer Gesellschaft) Frauen.»

Die UNO hat erklärt, dass dieses Jahr eine Kundgebung sein soll, an der Männer und Frauen sich in allen Bereichen und auf allen Ebenen tatkräftig beteiligen sollen. Sie hofft, dass die Männer ebenso wie die Frauen die althergebrachten Rollen und die Haltung gegenüber den Geschlechtern neu bewerten, denn sie hinderten bisher die Frauen daran, ihren Anspruch auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit geltend zu machen. Kann das Rote Kreuz wirklich behaupten, dass es dieser Aufforderung nachgekommen ist?

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Gouverneurrat der Liga in seiner jüngsten Sitzungsperiode eine Resolution über das Rote Kreuz und das Internationale Jahr der Frau angenommen hat.

Abschliessend sei daran erinnert, dass die Verteidigung der Frauenrechte durch das humanitäre Völkerrecht gewährt wird, wie aus folgender Abhandlung der Leiterin der Rechtsabteilung des IKRK, Frau D. L. Bujard, hervorgeht.

Die vier Genfer Abkommen von 1949 beruhen auf dem universalen Grundsatz der Achtung des Menschen und seiner Würde. Dieser Grundsatz gebietet in Zeiten eines bewaffneten Konflikts, dass alle Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, und jene, die verwundet und ausser Kampf gesetzt sind, vor den Härten des Konflikts geschützt, dass sie menschlich behandelt, geborgen und gepflegt werden, und zwar ohne jegliche auf Geschlecht, Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Somit sind alle Konfliktsopfer in Bezug auf die ihnen gebührende Achtung, den Schutz und die erforderliche Pflege gleichberechtigt.

Die Genfer Abkommen schliessen deshalb nicht aus, dass gewisse Personenkreise mit Rücksicht auf ihre Lage und ihre körperliche Beschaffenheit bevorzugt behandelt werden. Daher enthalten sie einige

Vorschriften, in denen den Frauen eine Sonderbehandlung zuerkannt wird.

In letzter Zeit gibt es immer mehr weibliche Soldaten; diese in die Streitkräfte eingegliederten Frauen nehmen an Kampfhandlungen teil; fallen sie in die Hände des Gegners, so gelangen sie wie die gefangenen Männer in den Genuss des III. Abkommens betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen; sie sollen allerdings innerhalb eines Kriegsgefangenenlagers in von den Männern getrennten Räumen untergebracht werden. Sind sie verwundet oder krank, so sollen sie gemäss dem I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken mit der ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht behandelt werden.

Schwangeren Frauen und Müttern von Kleinkindern drohen aufgrund der Feindseligkeiten und der Besetzung des Landes besondere Gefahren. Daher sollen sie in Sicherheitszonen untergebracht werden, die die Konfliktparteien ausserhalb der Kampfgebiete errichten können, um gewisse Teile der Zivilbevölkerung, die eines besonderen Schutzes bedürfen, längere Zeit zu beherbergen. Hat ein Ort wegen der Feindseligkeiten Versorgungsschwierigkeiten, so sollen die Hohen Vertragsparteien unter gewissen Voraussetzungen den freien Durchlass von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Stärkungsmitteln für Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Wöchnerinnen genehmigen. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen, die im besetzten Gebiet interniert sind, sollen je nach Bedarf zusätzliche Lebensmittel erhalten.

Aus diesen wenigen Beispielen, die aus Zahlreichen weiteren Bestimmungen der Genfer Abkommen zugunsten der Frauen herausgegriffen sind, geht hervor, dass dieses Vertragswerk ganz im Sinne der Ziele ist, die sich das Internationale Jahr der Frau gesteckt hat und die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung beruhen, allerdings mit den Ausnahmen, die hinsichtlich der Aufgabe der Frau als Gattin und Mutter zu machen sind.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

FEBRUAR 1976
BAND XXVII, Nr. 2
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (I) . . .	14
Teilnahme an den Genfer Abkommen	27
Falsche IKRK-Reiseausweise in Thailand ausgestellt	27
Hilfe für Saharaui-Flüchtlinge	28
Verbreitung der Genfer Abkommen	29

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren

I

Die Idee eines Rotkreuzinstituts ist nichts Neues. Schon unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs wurde der Wunsch geäußert, in Genf eine Stätte der Besinnung und der Begegnung zu schaffen, die namentlich der Vertiefung des geistigen Erbes des Roten Kreuzes dienen sollte.

Doch erst die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes im Jahre 1963 brachte die Entscheidung. Ihre Veranstalter, d.h. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Schweizerische Rote Kreuz, spürten, dass man von ihnen ein lebendiges und dauerhaftes Zeugnis ihrer engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit erwartete.

Nach Abschluss der Vorarbeiten wurde am 5. November 1965 im Verlauf einer Gründerversammlung, aus welcher das Henry-Dunant-Institut hervorging, die Satzung angenommen.

Der zehnte Jahrestag der Gründung des Instituts nähert sich, weshalb wir den Zeitpunkt für gekommen hielten, um dem gesamten Roten Kreuz einen Tätigkeitsbericht und einige Elemente des künftigen Programms des Henry-Dunant-Instituts vorzulegen.

* * *

Struktur

Das oberste Organ des Instituts ist die Hauptversammlung, die aus den drei Mitgliedorganisationen besteht, von denen jede eine Stimme hat.

Das Institut wird von einem Rat verwaltet, der aus je drei Vertretern jeder einzelnen Mitgliedorganisation zusammengesetzt ist¹. Gegenwärtig besteht dieser Rat aus folgenden Personen:

IKRK	J. Pictet, Vizepräsident H.-P. Tschudi, Mitglied des IKRK P. Basset, stellvertretender Direktor
LIGA	H. Beer, Generalsekretär B. Bergman, stellvertretender Generalsekretär C. A. Schusselé, Sonderberater
SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ	H. Haug, Präsident P. Audeoud, Vizepräsident C.-M. Jacottet, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Sandoz AG

Der Vorsitzende der Versammlung und des Rats ist ein und dieselbe Person; er wird abwechselnd unter den Vertretern der drei Mitgliedorganisationen für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende des Instituts war Professor von Albertini; ihm folgten Leopold Boissier, Henrik Beer, Dietrich Schindler, Pierre Audeoud und Jean Pictet.

Satzungsgemäss wurde das Henry-Dunant-Institut in Form eines aus den drei Gründermitgliedern (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Liga der Rotkreuzgesellschaften und Schweizerisches Rotes Kreuz) bestehenden Vereins gegründet. Es hat seinen Sitz in Genf, der Wiege der Rotkreuzbewegung.

Die drei Gründermitglieder haben dem Institut folgende Zielsetzung gegeben:

«Den Mitgliedern des Vereins soll hiermit ein Werkzeug zum Zweck des Studiums, der Forschung, Ausbildung und Schulung auf allen Tätigkeitsgebieten des Roten Kreuzes zur Verfügung gestellt werden, und es soll somit zur Stärkung der Einheit und der Universalität des Roten Kreuzes beitragen.»

¹ Dieser Bericht entspricht dem Stand vom 1.9.1975. Änderungen werden sich demnächst ergeben, da Jean Pictet mit Wirkung vom 15.9.1975 zum Leiter des Instituts ernannt wurde.

Das Rote Kreuz gab sich damit eine Stätte der Besinnung und der Begegnung, die ein Bindeglied zwischen der Welt der Forschung und des Unterrichts einerseits und der Rotkreuzbewegung andererseits sein soll, damit letztere nicht nur in den Genuss der auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten erzielten Ergebnisse gelangen, sondern auch die akademische Welt auf die Bedürfnisse dieser humanitären Bewegung in der Praxis aufmerksam machen kann. Bei seiner Tätigkeit lässt sich das Institut von den Grundsätzen des Roten Kreuzes leiten, namentlich von dem der Menschlichkeit, der ihm gebietet, alles zu unternehmen, um die menschlichen Leiden unter allen Umständen zu verhüten bzw. zu lindern, das Leben und die Gesundheit zu schützen und die Achtung vor der menschlichen Person zu fördern.

Im Verlauf der vergangenen zehn Jahre hat das Institut unter der hervorragenden Leitung von Pierre Boissier den ihm unter den Rotkreuzorganisationen gebührenden Platz eingenommen, indem es seine Nützlichkeit für die gesamte Bewegung unter Beweis stellte, und zwar sowohl auf dem Gebiet der Forschung als auch auf dem des Unterrichts, der Ausbildung und der ständigen Weiterbildung der Führungskräfte. Nach dem tragischen Tod des Leiters des Instituts im Frühjahr 1974 übernahm Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK und Professor an der Universität Genf, den Vorsitz und seit dem 15. September dieses Jahres auch seine Leitung.

Im März 1974 übersiedelte das Institut in seine neuen Räume im Park Mon-Repos am Ufer des Genfer Sees (rue de Lausanne 114 in Genf). Das Gebäude wurde ihm von der Stadt grosszügigerweise zur Verfügung gestellt und wurde dank einem im Jahre 1963 von der Eidgenossenschaft bewilligten Darlehen völlig umgebaut; es bietet sämtliche Möglichkeiten für die Veranstaltung von Zusammenkünften, Lehrgängen und Vorträgen auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten des Instituts.

Tätigkeit

Nachdem das Institut nun dazu berufen war, gewissermassen die « Hochschule » des Roten Kreuzes zu werden, bemühte es sich um die Befriedigung dessen, was man schlechthin als « intellektuelle » Bedürfnisse des Roten Kreuzes bezeichnen könnte. Es ist daher auf drei Gebieten tätig: auf dem der Forschung, des Unterrichts und der Veröffentlichungen.

I. Die Forschung

Seit der Gründung des Instituts war die Forschung seine Haupttätigkeit. In dem Masse, wie sie sich weiterentwickelte, wurde das Institut zu einem Werkzeug der verschiedenen Fachrichtungen und übte die Funktion eines öffentlichen Dienstes aus. Denn das Rote Kreuz empfand das Bedürfnis, sich besonders bei seiner Suche nach neuen Wegen, aber auch in Situationen, wo es klarer sehen, sich den Notwendigkeiten des Augenblicks anpassen wollte, auf Untersuchungen zu stützen, die auf den verschiedensten Gebieten angestellt wurden.

Das Rote Kreuz war sich der wichtigen Rolle der Forschung als Faktor des Fortschritts und der Entwicklung bewusst und rief ein Forschungsinstitut ins Leben, das die Aufgabe hat, Untersuchungen und wissenschaftliche Arbeiten über Fragen, welche die gesamte Rotkreuzbewegung interessieren, durchzuführen, namentlich über die gegenwärtigen Probleme des Roten Kreuzes, das humanitäre Völkerrecht, die Geschichte und die Tätigkeit der humanitären Bewegung.

Bei der Auswahl seiner Arbeiten wollte das Institut einerseits die in aller Welt durchgeführten Untersuchungen verfolgen und andererseits selbst nur jene anstellen, die andernorts nicht durchgeführt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Daher ist das Institut bemüht, seine Kontakte zu wissenschaftlichen Instituten in der ganzen Welt ebenso wie zu den internationalen Organisationen, namentlich den Vereinten Nationen, zu vertiefen.

Ein Verzeichnis der dem Roten Kreuz nützlichen Forschungsthemen wurde aufgestellt, und zu den Forschungsinstituten der Universitäten wurde Kontakt aufgenommen, um Gruppen, Forscher und Doktoranden ausfindig zu machen, die befähigt sind, diese Forschungen durchzuführen. Einige der Untersuchungen sind bereits im Rahmen der Schriftenreihen des Instituts veröffentlicht worden. Diese Aktion bewirkte ferner, dass zahlreiche Universitäten sich nun für die Probleme des Roten Kreuzes interessieren.

Das Institut hat ferner eine Kartei mit Themen für Doktor-, Lizentiats- und Diplomarbeiten angelegt, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, die aber auch so verschiedene Gebiete wie Recht, Soziologie, Naturwissenschaften, Technologie oder humanitäre Politik umfassen.

Zahlreiche Studenten konsultierten bereits diese Kartei und fanden die Anregung, die ihnen bisher gefehlt hatte.

Andere Forscher aus rund zwanzig Ländern, darunter Universitätsprofessoren und Journalisten, besuchten das Institut. Einige von ihnen erhielten finanzielle Unterstützung, sei es, um ihren Aufenthalt in Genf zu bestreiten, sei es, um das Ergebnis ihrer Forschung oder ihre Dissertation bzw. Diplomarbeit zu veröffentlichen. Da das Institut die Forscher bei sich empfangen kann, schafft es beste Voraussetzungen für die Abfassung ihrer Schriften.

Zu diesen zahlreichen Forschungsarbeiten, die oft von Personen geleitet werden, die keiner Rotkreuzorganisation angehören, kommen noch jene Arbeiten hinzu, die von den Mitarbeitern des Instituts selbst verfasst und zum grössten Teil auch veröffentlicht wurden.

In den nun folgenden Kapiteln wird die Tätigkeit des Instituts in ihrer Gesamtheit beschrieben, wobei sowohl die zum Abschluss gebrachten Untersuchungen als auch die derzeit laufenden oder geplanten berücksichtigt werden.

1. *Völkerrecht und humanitäres Völkerrecht*

Das Institut wollte den Zugang zu den grundlegenden Schriftstücken des Rechts der bewaffneten Konflikte erleichtern, weshalb es eine Schriftenreihe in englischer Sprache herausgegeben hat; diese wird durch eine historische Einleitung und Tabellen mit den Unterschriften, Ratifizierungen und Beitritten zu den internationalen Abkommen sowie die Texte der Vorbehalte vervollständigt.¹ Die Veröffentlichung dieser umfangreichen Sammlung entsprach einem echten Bedürfnis und wurde sehr begrüsst. In naher Zukunft will das Institut diese Reihe auch in anderen Sprachen herausbringen, namentlich auf Französisch, Deutsch, Spanisch und Russisch. Derzeit befindet sich eine englische Kurzfassung für Studenten in Vorbereitung.

Das Institut arbeitet gegenwärtig noch an einem anderen Werk, das alle internationalen Verträge und Abkommen, Resolutionen und sonstigen Dokumente, welche die Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen (*jus ad bellum*) einschränken oder verbieten sollen, enthalten wird. Diese Sammlung entspricht voll und ganz dem Programm des

¹ *The Laws of Armed Conflicts*. — A collection of Conventions, Resolutions and other documents, edited by Dietrich Schindler and Jiri Toman, Ed. Sijthoff, Leyden, 1973, 832 p.

Instituts, das auf die Weiterentwicklung und Stärkung der Rolle des internationalen Roten Kreuzes als Friedensfaktor und des Verfahrens zur Sicherung des Weltfriedens abzielt. Ein bedeutender Teil des Werks ist bereits verfasst, aber mangels finanzieller Mittel kann das Gesamtwerk nicht abgeschlossen werden.

Das Institut hat ferner dem Wunsch all jener entsprochen, welche die Genfer Abkommen anzuwenden haben, und hat zur Erleichterung der Anwendung dieser Bestimmungen das Verzeichnis dieser Abkommen veröffentlicht.¹

Auf Wunsch des Eidgenössischen Politischen Departements hat das Institut eine bedeutende Untersuchung über die Möglichkeit, den politischen Häftlingen mittels internationaler Bestimmungen Schutz zu gewährleisten, unternommen und zu Ende geführt. Dieser Bericht — der erste in seiner Art — sieht in grossen Zügen folgendermassen aus:

Der erste Teil geht vom Begriff des politischen Häftlings aus und versucht, ein konkretes Bild jenes « Weges » und der Behandlung zu geben, die den politischen Häftlingen beschieden sind. Im zweiten Teil werden die Bemühungen beschrieben, welche die wichtigsten, sich mit der Unterstützung der politischen Häftlinge befassenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen heutzutage zu ihren Gunsten unternehmen. Der dritte Teil vermittelt einen Überblick über die Abkommen, Erklärungen und sonstigen Texte zum Schutz der politischen Häftlinge. Man stellt dabei fest, dass es vorzügliche Texte gibt, die aber leider völlig wirkungslos sind, weil die Staaten in den meisten Fällen davon abgesehen haben, ihnen Gesetzeskraft zu verleihen. Der vierte Teil schlägt eine Reihe von internationalen Bestimmungen zur Verbesserung des Schutzes der politischen Häftlinge vor.

Ein weiteres Thema für eine Untersuchung ist das Problem der Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen. Es ist bekannt, dass das Völkerrecht die Opfer bewaffneter Konflikte schützt, aber es besteht nichts dergleichen zum Schutz der Opfer von Naturkatastrophen. Dennoch gibt es Texte, die namentlich die Herbeischaffung von Hilfsgütern und die Entsendung von Fachkräften vorsehen. Doch bisher kam noch nie jemand auf den Gedanken, diese Texte systematisch zu sammeln und einen Gesamtüberblick über das auf diesem Gebiet vorhandene

¹ *Index to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, herausgegeben von Jiri Toman, Sijthoff, Leyden, 1973, 223 S. Das Verzeichnis wird bald in koreanischer Sprache erscheinen.

Material zu vermitteln. Diese Arbeit drängt sich einfach auf, will man das bestehende Recht kennen, nutzen und an seiner notwendigen Weiterentwicklung arbeiten. Gesamthaft betrachtet umfasst eine solche Arbeit drei Abschnitte:

- a) Zusammentragen der vorhandenen Texte.
- b) Aufzeigen der zahlreichen Lücken des Völkerrechts auf diesem Gebiet.
- c) Eventuelle Ausarbeitung eines Abkommensentwurfs, durch welchen den Opfern von Naturkatastrophen unter besten Bedingungen Hilfe zuteil wird.

Der erste Teil der Untersuchung ist abgeschlossen. Die zwei nächsten Abschnitte können erst in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist, was leider nicht der Fall ist.

Das Institut plant ebenfalls, eine Reihe von Untersuchungen über das gesamte humanitäre Völkerrecht und seinen universellen Charakter durchzuführen. Es wäre interessant, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts den regionalen Vorstellungen, religiösen Bekenntnissen oder den verschiedenen Ideologien gegenüberzustellen. In diesem Sinne bereitet das Institut eine Veröffentlichung über «Das humanitäre Völkerrecht und Afrika» vor, die namentlich für die afrikanischen Diplomaten und Völkerrechtler bestimmt ist. Das Institut verfolgt ebenfalls mit Interesse die über die Genfer Abkommen und den Islam sowie über die marxistische Vorstellung vom humanitären Völkerrecht begonnenen Arbeiten.

2. Die Geschichte der humanitären Bewegung

Der erste Direktor des Instituts, Pierre Boissier, ist der Verfasser zahlreicher historischer Arbeiten. So hat er beispielsweise auch ein Werk über die Geschichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geschrieben.¹ Er wollte, dass das Institut von Anfang an seine Forschung auf ein besseres Verständnis der Ideen Henry Dunants ausrichtet, und zwar durch das Studium seiner zum grössten Teil noch unveröffentlichten Schriften. So erschienen in der Reihe des Henry-Dunant-

¹ Pierre Boissier, *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge, de Solférino à Tsoushima*, Plon, Paris, 1963, 512 S.

Instituts in den Jahren 1969-71 beim Verlag Editions de l'Age d'Homme folgende Schriften:

- *Un souvenir de Solférino*, worauf *L'Avenir Sanglant* folgt (noch nie verlegte Seiten eines bisher unveröffentlichten Werks)
- Die *Mémoires* von Henry Dunant, zusammengestellt und mit einer Einführung von Professor B. Gagnebin
- Eine Bio-Bibliographie von Henry Dunant von Daisy Mercanton, eine Art Nachschlagewerk über die Schriften Dunants und jene Schriften, die über ihn erschienen sind.

Derzeit stellt Frau Yvonne de Pourtalès — immer noch auf Veranlassung von Pierre Boissier — die Korrespondenz Henry Dunants unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor B. Gagnebin und mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zusammen.

Dank dieser Arbeit werden sich die Forscher am Institut hervorragend über die Geschichte der humanitären Bewegung dokumentieren können. Sie könnte ferner zu einer Veröffentlichung der Korrespondenz führen, die zum Verständnis der Idee Henry Dunants und seiner Arbeitsmethoden äusserst lehrreich sein dürfte. Sie wird als Grundlage für alle kritischen Analysen des Werks von Henry Dunant dienen.

Ferner hat das Institut eine Untersuchung über die vom gesamten Roten Kreuz zur Zeit des Deutsch-Französischen Kriegs von 1870-71 organisierte Hilfeleistung durchgeführt und sie unter dem Titel *Naissance de la solidarité Croix-Rouge* veröffentlicht.

Das Institut ist eine der wenigen Einrichtungen, die sich mit der Geschichte des Kriegsrechts befassen. Das Tätigkeitsprogramm sieht die Veröffentlichung eines allgemeinen Werks über die philosophischen und historischen Grundlagen des Kriegsrechts vor, an dem die besten Fachkräfte der verschiedenen historischen Epochen mitarbeiten.

Auf dieses Werk sollte ein einfacheres Lehrbuch mit hoher Auflage folgen. Das Institut möchte den Forschern und den fortgeschrittenen Studenten den Zugang zu den Werken der grossen Völkerrechtler wie Grotius, Vattel usw. erleichtern und plant deshalb die Veröffentlichung einer Reihe ihrer grundlegenden Werke in einer allen zugänglichen Form.

Auf Vorschlag von Professor G.I.A.D. Draper und Pierre Boissier möchte das Institut ausserdem eine Tagung für Kriegsrechtshistoriker

veranstalten und die Veröffentlichung von didaktischem Material, das für eine weite Verbreitung bestimmt ist, wie z.B. eine synoptische Tafel der Geschichte des Kriegsrechts, durchführen.

3. *Medizinische Probleme*

Welchen Problemen werden wir in den nächsten zwanzig Jahren auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Ausübung der Medizin gegenüberstehen? So lautete das Thema einer internationalen Umfrage, die von der Firma Sandoz und dem Henry-Dunant-Institut bei rund 50 Experten, die alle berühmte Kapazitäten auf ihrem Gebiet sind (Medizin, Soziologie, Futurologie), durchgeführt wurde.

Ein Kolloquium beschloss diese Umfrage. Die Schlussfolgerungen der Untersuchung bildeten Gegenstand einer Veröffentlichung: *Health in 1980-1990. A predictive Study based on an International Inquiry*. Die französische Fassung dieser Schrift wird später erscheinen.

Im Oktober 1974 veranstaltete das Institut zusammen mit Pharmainformation in Basel ein weiteres Kolloquium: *The Health Care Cost Explosion: Which Way Now?* Dieses Kolloquium fand in den Räumen des Instituts in Genf statt. Über 40 Persönlichkeiten aus Europa und Nordamerika, alles Fachleute für finanzielle Fragen auf medizinischem Gebiet oder Ärzte bzw. Apotheker und Vertreter der Gesundheitsministerien usw. nahmen daran teil. Das Ergebnis dieses Kolloquiums wurde kürzlich veröffentlicht.

4. *Das Rote Kreuz in der heutigen Welt*

Schon im Jahre 1968 hatte das Institut ein Kolloquium über den «modernen Staat und das Rote Kreuz» organisiert. Sein Ziel war es, das Rote Kreuz den Realitäten und Erfordernissen der heutigen Welt gegenüberzustellen. Hervorragende Fachleute wie Armeegeneral André Beaufre, Professor Denise Bindschedler-Robert, Dr. Pierre Dorolle und der Domherr Burgess-Carr beleuchteten verschiedene militärische und juristische, medizinische und soziologische Aspekte unserer Zeit. Die Arbeiten dieser Tagung wurden vom Institut in zwei Bänden herausgegeben, wobei der erste den vollständigen Text der Vorträge enthält, der zweite hingegen den der Diskussionen.

Auf der Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes, die im Juni 1975 in Belgrad stattfand, legte das Henry-Dunant-Institut drei Dokumente

vor, und sein Vertreter war Mitglied der Schriftleitung der Konferenz. Einer der Abschnitte des Aktionsplans des Roten Kreuzes als Friedensfaktor, der in Belgrad angenommen wurde, betrifft das Henry-Dunant-Institut direkt, denn er beauftragt es in seiner Eigenschaft als Forschungszentrum des internationalen Roten Kreuzes, sich mit der Forschung, dem Unterricht und der Veröffentlichung auf dem Gebiet des Friedens zu befassen und zu den wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit Friedensforschung befassen, Kontakte herzustellen.

5. *Sonstige Gebiete*

Auf Wunsch der Liga der Rotkreuzgesellschaften haben die Mitarbeiter des Instituts systematisch zahlreiche statistische Elemente gesucht und zusammengetragen, die sich auf die Bevölkerungsstatistik, Wirtschaft, Gesundheit und Erziehung in 94 Ländern beziehen: *Flash Information on Ninety-Four Countries*.

Das Obengesagte vermittelt einen Überblick über die Vielfalt der Tätigkeiten und somit den interdisziplinären Charakter des Henry-Dunant-Instituts. Die verschiedenen Gebiete der Geschichte der humanitären Bewegung, des humanitären Völkerrechts, der Soziologie usw. ergänzen sich und bilden ein zusammenhängendes nützliches Ganzes.

II. Der Unterricht

1. *Humanitäres Völkerrecht*

Das Rote Kreuz hat von Anfang an den Problemen des Unterrichtswesens seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu Beginn war die Verbreitung der Grundsätze des Genfer Abkommens besonders wichtig, damit eine möglichst genaue Anwendung gewährleistet wurde.

So schrieb Gustave Moynier bereits im « Manuel d'Oxford » über die Gesetze des Landkriegs, das 1880 vom Institut für Völkerrecht angenommen wurde, folgendes:

« ... es genügt nicht, dass die Souveräne eine neue Gesetzgebung erlassen. Es ist ferner notwendig, dass sie sie solchermassen erlassen, dass im Falle einer Kriegserklärung die Männer, die zu den Fahnen einberufen werden, um mit der Waffe in der Hand die Sache der kriegführenden Länder zu verteidigen, völlig von den besonderen

Rechten und Pflichten durchdrungen sind, welche die Ausübung eines solchen Mandats mit sich bringt.»¹

Seither haben internationale Bestimmungen die Pflicht der Staaten festgelegt, für die Verbreitung der humanitären Abkommen zu sorgen. Zahlreiche Resolutionen von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen im besonderen haben diese Pflicht betont.

Das Henry-Dunant-Institut war immer bestrebt, durch Lehrgänge, Vorträge, Forschung und Veröffentlichungen die weitmögliche Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und das Interesse anderer Organisationen, wie z.B. der UNESCO, am Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen zu wecken.

Die XVIII. Generalkonferenz der UNESCO hat beispielsweise auf Anregung der schweizerischen Regierung eine Resolution angenommen, durch welche « die Regierungen aufgefordert werden, ihre Bemühungen zu verstärken, um der gesamten Bevölkerung die Grundsätze des humanitären Völkerrechts nahezubringen, und klare Begriffe von den humanitären Abkommen in Fachkreisen, besonders an Universitäten, höheren Schulen, bei Ärzten und in paramedizinischen Kreisen usw. zu vermitteln »; sie beauftragte den Generaldirektor damit, « in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK und den zuständigen Sonderorganisationen ein Programm für die Intensivierung von Forschung und Unterricht auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts auszuarbeiten ».

Vor mehr als zehn Jahren führte der neue Direktor des Instituts, Dr. jur. Jean Pictet, Professor an der Universität Genf, den Unterricht des humanitären Völkerrechts an der juristischen Fakultät der Universität Genf ein und unterrichtet dieses Fach seither daselbst. So besteht nunmehr ein ständiges Band zwischen dem Institut und der Universität Genf.

Seit dem Sommer 1972 hat das Institut eine weitere Neuerung eingeführt: es veranstaltet jährlich regelmässig Vorlesungen über das Recht der bewaffneten Konflikte. Diese Vorlesungen finden im Rahmen der Vorlesungsreihe des Internationalen Instituts für Menschenrechte und des Ausbildungszentrums für junge Professoren und Lehrkräfte unter der Schirmherrschaft der UNESCO an der Universität Strassburg statt.

¹ *Les Lois de la Guerre sur Terre*, Handbuch veröffentlicht vom Institut für Völkerrecht, Brüssel und Leipzig, C. Muquardt, 1880, S. 5.

Auf jeden fünf Stunden dauernden Lehrgang folgt ein dreistündiges Seminar. Das Henry-Dunant-Institut veröffentlicht jede dieser Vorlesungen in einem einzelnen Band, um sie einem noch weiteren Kreis zugänglich zu machen; sie werden in englischer oder französischer Sprache im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Reihe unter dem Titel « Teneat Lex Gladium » gedruckt.

Das Institut hat während dieser Jahre seinerseits Studiengruppen für humanitäres Völkerverrecht organisiert.

Im Rahmen dieser für « Postgraduates » veranstalteten Vorlesungen wurden jährlich etwa 150 Studenten aus rund 60 Ländern die Grundkenntnisse in diesem Fach vermittelt. Diese Zusammenarbeit will das Institut auch in den kommenden Jahren fortführen.

In recht naher Zukunft will sich das Institut mit weiteren Formen des Unterrichts und der Verbreitung befassen, indem es namentlich Ausbildungszentren für Professoren und Lehrkräfte für humanitäres Völkerrecht in Zusammenarbeit mit dem IKRK und der UNESCO organisieren will. Diese Zentren sollten auf regionaler Ebene stattfinden, damit die Lehrkräfte der Entwicklungsländer ausgebildet werden können und der Erfolg dieses Unterrichts erhöht wird.

Das Institut plant ferner, Forschungszentren für Rechtsberater der Armeen, Juristen oder Militärpersonen sowie Beamten der Aussen- und Verteidigungsministerien zu organisieren. Auf diese Weise würde die Forschung ermutigt, und gewisse aktuelle Themen des humanitären Völkerrechts könnten vertieft werden. Das Institut könnte u.U. qualifiziertes Personal der Schutzmächte auf internationaler Ebene ausbilden. Diese Ausbildungs- und Forschungszentren würden in Zusammenarbeit mit den besten Fachleuten ihres jeweiligen Gebiets nach dem Beispiel der Forschungszentren der Akademie für Völkerrecht im Haag veranstaltet.

2. Weitere Gebiete

In einem Jahrhundert hat das Rote Kreuz seine Tätigkeit stark entfaltet, denn es beschränkt sich keineswegs mehr auf die Betreuung der Verwundeten auf den Schlachtfeldern. Der zu jedem neuen Zweig gehörende Unterricht wird immer spezialisierter und technischer.

Doch alle diese im Dienst des Roten Kreuzes stehenden Menschen müssen ein und dasselbe Wissen um das Rote Kreuz selbst, seine Geschichte, seine Struktur, seine Grundsätze und seine Tätigkeit besitzen.

Daher war das Institut zuallererst auf diesem Gebiet auf verschiedene Arten tätig.

Aus den Jahresberichten des Instituts geht hervor, dass sein Direktor oder seine Mitarbeiter häufig zur Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen aufgefordert wurden. Diese Vorträge über die verschiedensten Themen richten sich an die neuen Angestellten des IKRK und der Liga, an Mitglieder von nationalen Gesellschaften, an Universitätsstudenten und an ein bunt gemischtes Publikum, die alle Informationen über das Rote Kreuz erhalten möchten.

Im Jahre 1974 hielt das Institut ein Seminar über die « Einführung in die internationalen Angelegenheiten des Roten Kreuzes » ab, das für die Leiter der nationalen Gesellschaften der Länder englischer Sprache bestimmt war. Für 1976 ist ein Seminar für die Leiter der nationalen Gesellschaften der Länder französischer Sprache geplant.

Man sieht für die Führungskräfte der nationalen Gesellschaften ebenfalls Vorlesungen mit anschliessender Prüfung vor. Das Institut hat nämlich aktiv an der Ausbildung von Führungskräften und Delegierten des internationalen Roten Kreuzes teilgenommen und somit zur ständigen Weiterbildung der Angestellten dieser Organisation beigetragen. Diese Tätigkeit könnte durch Seminare über einzelne Themen (z.B. Naturkatastrophen usw.) fortgeführt werden und von einem Praktikum beim IKRK, bei der Liga oder einer anderen Organisation in Genf (Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen, Koordinationsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe usw.) vervollständigt werden.

(Fortsetzung folgt)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Teilnahme an den Genfer Abkommen

Mit einer Erklärung vom 25. August 1975, die der schweizerischen Regierung am 15. Oktober 1975 zugeht, teilte die Regierung des Staates Qatar dem Bundesrat den Beitritt dieses Staates zu den vier Genfer Abkommen von 1949 mit. Er wird am 15. April 1976 in Kraft treten und somit die Zahl der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen auf 140 erhöhen.

FALSCHER IKRK-REISEAUSWEISE IN THAILAND AUSGESTELLT

Seit einiger Zeit zirkulieren in Thailand falsche Reiseausweise des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die an indochinesische Flüchtlinge verkauft werden, welche nach Europa auswandern wollen.

Diese falschen Dokumente sind mit Stempeln des IKRK und der nachgeahmten Unterschrift des IKRK-Vertreters in Bangkok versehen. Auch tragen sie falsche französische Visa.

Zwei Flüchtlingsgruppen sind diesen Fälschern zum Opfer gefallen und werden zur Zeit auf den Flughäfen von Kairo und Orly zurückgehalten, wo sie darauf warten, dass man für sie ein Aufnahmeland findet. Sie haben für diese falschen Reiseausweise bis zu 700 Dollar bezahlt.

Das IKRK macht die Öffentlichkeit auf diesen Handel aufmerksam und erinnert daran, dass es nicht für die Überführung von Flüchtlingen aus einem Land in ein anderes zuständig ist. In gewissen Situationen kann es jedoch die Reise aus dem Zufluchtsland nach dem Aufnahmeland, sofern eines gefunden worden ist, erleichtern, indem es Reiseausweise ausstellt. Diese Ausweise sind keine Beförderungsscheine, sondern Identitätsausweise, die nur für die Dauer der Reise gültig sind. Sie werden wohlverstanden kostenlos ausgegeben.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HILFE FÜR SAHARAUI-FLÜCHTLINGE

Am 7. Januar 1976 haben die Liga und das IKRK ein gemeinsames Kommuniqué herausgegeben:

Durch den Konflikt in der Westsahara sind schwere humanitäre Probleme entstanden.

Rund 40.000 Saharais sind aus ihren Wohnstätten geflüchtet. Gegenwärtig befinden sich 20.000 von ihnen in der Nähe der algerischen Grenze, während 20.000 weitere bei Tindouf in Algerien konzentriert sind.

Die Lebensbedingungen der in der Westsahara verbliebenen Personen — 60% von ihnen sind Kinder — sind tragisch, und auch die nach Algerien geflüchteten leben unter schlechten Bedingungen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften haben zwei getrennte Hilfsaktionen eingeleitet. Das IKRK betreut die Flüchtlinge innerhalb der Westsahara, während die Liga in enger Zusammenarbeit mit dem Algerischen Roten Halbmond die Flüchtlinge in Algerien unterstützt.

Am dringendsten werden folgende Hilfsgüter benötigt: 1) rund 3.000 t Lebensmittel, einschliesslich Kleinkindernahrung; 2) rund 1.500 Zelte, 60.000 Decken und Kleidungsstücke (in jener Gegend können die nächtlichen Temperaturen unter 0 Grad sinken); 3) Medikamente, vor allem zur Bekämpfung der Tuberkulose und Desinfektionsmittel.

Das IKRK und die Liga richteten einen gemeinsamen Aufruf an eine gewisse Anzahl Nationaler Gesellschaften und Regierungen, um die für ihre Aktionen erforderliche finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Der Marokkanische Rote Halbmond hat die Liga um Unterstützung für rund 30.000 Marokkaner gebeten, die Algerien verlassen mussten.

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

GHANA

Im August 1975 veranstaltete das Ghanaische Rote Kreuz in Accra ein Seminar über die Genfer Abkommen. Wir möchten die Aufmerksamkeit auf diese einen Tag dauernde Zusammenkunft lenken, die unter der Schirmherrschaft des Aussenministers stand. An ihr nahmen zahlreiche Vertreter der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Verteidigung und für das Erziehungswesen sowie von Dienststellen der Polizei und des Gefängniswesens teil. Sie hörten Vorträge hervorragender ghanaischer Persönlichkeiten, von denen folgende erwähnt seien: Richter Crabbe, der an den Arbeiten der beiden ersten Sitzungsperioden der Diplomatischen Konferenz in Genf teilnahm, Herr Craft Johnson, Professor an der Universität Logon, Richter Ollenu, Präsident der Nationalen Gesellschaft, sowie ein Arzt der ghanaischen Streitkräfte. Auch war ein Delegierter der Liga zugegen, der einen Vortrag über die Rolle der Nationalen Gesellschaften in den Entwicklungsländern hielt. Ferner beteiligten sich Vertreter aller örtlichen Rotkreuzverbände an diesem Seminar.

Ein Regionaldelegierter des IKRK, M. Schroeder, hielt einen Vortrag über die Aktion des Roten Kreuzes in der Welt, dem eine Diskussion folgte. Die Vorträge der anderen Redner bezogen sich vor allem auf die Menschenrechte, die Kriegsgesetze und die Genfer Abkommen von 1949.

Die Schlussrede hielt der Präsident der Nationalen Gesellschaft. Er erinnerte an die Rolle des Roten Kreuzes im Krieg wie im Frieden und die Notwendigkeit, die Verbreitung der Genfer Abkommen sicherzustellen. Nachfolgend bringen wir einige Auszüge aus diesem Vortrag:

« Das Ghanaische Rote Kreuz hat dieses Seminar veranstaltet, damit möglichst zahlreiche Personen mit den Gesetzen über die Kriegführung vertraut werden, einen Einblick in die Rotkreuztätigkeit gewinnen und somit erfahren, was unsere Bewegung in Kriegszeiten und anderen Not-

lagen sowie in Katastrophenfällen tut. Die uns obliegenden Rechte und Pflichten müssen uns bekannt sein, bevor ein Krieg, eine Krise oder unvorhergesehene Ereignisse auftauchen.

Das Rote Kreuz ist eine Organisation, deren Tradition verlangt, dass wir jederzeit einsatzbereit sind, wenn man uns braucht, nicht mit der Resignation der Verzweiflung, sondern mit dem festen Willen zu dienen. Diese Tradition verlangt auch von uns, dass wir nicht unsere Zeit verlieren, indem wir die Vergangenheit betrachten, sondern, dass wir zur Tat übergehen und die Leiden der in Not geratenen Mitmenschen lindern. Das Rote Kreuz, diese stets einsatzbereite Bewegung, setzt ihr Ideal in die Tat um. Seine Philosophie ist die Idee, dass man für die Verbesserung des Wohlbefindens der Menschen in physischer, seelischer und geistiger Hinsicht handeln muss.

Die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Roten Kreuzes werden durch die erzielten beachtlichen Ergebnisse bewiesen. Die durch den Krieg verursachten Umwälzungen und Leiden hören mit der Beendigung der Feindseligkeiten nicht auf. Ihnen folgen Hungersnot und Elend. Das Rote Kreuz hilft den Opfern, indem es Lebensmittel, Kleidungsstücke und Arzneimittel verteilt.

Eine der wichtigsten, langfristigen Leistungen des Roten Kreuzes ist seine Tätigkeit im Bereich der Weiterentwicklung und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Vom Genfer Abkommen von 1864 bis zu den Genfer Abkommen von 1949 hat das Rote Kreuz bewiesen, dass es einem Anliegen der Menschheit entsprach, wo die Regierungen durch politische Erwägungen gelähmt waren und es ihnen daher nicht möglich war, in geeigneter Weise zu handeln...

Auf internationaler und nationaler Ebene muss das Rote Kreuz eine strenge Neutralität beachten. Es hat eine humanitäre Aufgabe übernommen. Ausschlaggebend für sein Handeln sind lediglich der Bedarf und die Dringlichkeit — ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung. Das Rote Kreuz dient dem Wohl aller... »

NIGERIA

Vor einigen Monaten hielt sich ein Regionaldelegierter des IKRK für Westafrika in der Bundesrepublik Nigeria auf. Während seiner Mission, die in enger Zusammenarbeit mit dem Nigerianischen Roten Kreuz organisiert worden war, hatte der Delegierte Gelegenheit, Professoren der Universitäten Lagos, Ife, Ibadan und Enugu zu treffen.

Die Gespräche erstreckten sich auf den Unterricht des humanitären Völkerrechts und seine gegenwärtige Entwicklung sowie auf die Suche nach Übereinstimmung zwischen dem afrikanischen Gewohnheitsrecht und den Genfer Abkommen. Ferner hatte der Delegierte eine Unterredung mit dem Präsidenten des Zentralkomitees des Nigerianischen Roten Kreuzes.

POLEN

Im Oktober 1975 veranstaltete das Polnische Rote Kreuz in Wisla bei Kattowitz ein Seminar für die Verbreitung der Genfer Abkommen. An ihm nahmen rund 50 Studenten der Universitäten und der Militärakademien sowie Führungskräfte des Jugendrotkreuzes teil.

Ferner beteiligten sich Leiter der Nationalen Gesellschaft, eine Delegierte des IKRK und ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik.

In ihrer Eröffnungsansprache betonte die Vizepräsidentin der Nationalen Gesellschaft und Vorsitzende des Ausschusses für humanitäres Völkerrecht, Frau I. Domanska, wie wichtig es ist, dass die Jugend im Geiste der Menschlichkeit und der Solidarität erzogen wird. Sie gab ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Jugend zunächst dazu angehalten werden muss, sich im Alltag als verantwortliche Einzelwesen zu betragen, die ihre Mitmenschen achten und sich des Werts des der Rotkreuzaktion zugrunde liegenden Ideals bewusst sind, damit die humanitären Grundsätze allgemein beachtet werden.

Danach hielt der Chef der Rechtsabteilung der polnischen Armee, Oberst T. Mallik, einen Vortrag über die fundamentalen Grundsätze der Genfer Abkommen und die Arbeiten der beiden ersten Sitzungsperioden der Diplomatischen Konferenz. Er hob die besondere Rolle des IKRK hervor und unterstrich dabei besonders sein Initiativrecht sowie seine schützende Funktion. Diesem Referat folgte eine lebhaftere Diskussion, bei der hauptsächlich erörtert wurde, welchen Beitrag das humanitäre Völkerrecht zur Erziehung des Menschen im Geiste des Friedens und der Solidarität leisten kann, sowie die Notwendigkeit der Verbreitung der Abkommen, damit sie besser beachtet werden.

Anschliessend wurden die Methoden der Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts besprochen. Die stellvertretende Leiterin des Jugendrotkreuzes erinnerte an die in diesem Bereich bereits vom Polnischen Roten Kreuz ergriffenen Initiativen und beschrieb einige Methoden, die je nach dem Alter der Jugendlichen angewendet werden könnten.

Die IKRK-Delegierte F. Perret erläuterte die Bemühungen des IKRK um die Förderung der Verbreitung der Genfer Abkommen im Zusammenwirken mit den Regierungen und den Nationalen Gesellschaften. Auch erinnerte sie an die diesbezüglichen Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und zeigte das vom IKRK hergestellte Schulungsmaterial wie das Schulhandbuch, das Soldatenhandbuch, den Musterlehrgang, Filme, Diapositive und weitere Veröffentlichungen.

Der Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik berichtete über die Tätigkeit seiner Gesellschaft auf dem Gebiet der Verbreitung, besonders über die Herausgabe von Schriftenmaterial. Danach wurden die Seminararbeiten in Form einer allgemeinen Debatte fortgesetzt. Die Teilnehmer kamen zu folgenden Schlussfolgerungen:

Das Rote Kreuz hat eine Rolle in der Jugenderziehung zu spielen. Eine seiner Hauptaufgaben besteht darin, jedem Kind die fundamentalen humanitären Grundsätze einzuprägen. In diesem allgemeinen Zusammenhang einer humanitären Erziehung ist der Unterricht der Genfer Abkommen lediglich ein Ausdruck des Rotkreuzideals. Zweck der Erziehung soll sein, bei den Jugendlichen humanitär bedingte Reflexe hervorzurufen; später soll der Unterricht der spezifischen Grundsätze der Genfer Abkommen in den höheren Schulen und an den Universitäten fortgesetzt werden.

Nach Ansicht der Teilnehmer sollte der Unterricht jedem anzusprechenden Kreis angepasst werden, aber in jedem Fall ein vollständiges Bild des Systems der Genfer Abkommen vermitteln. Zu diesem Zweck sollte modernes, anziehendes Schulungsmaterial verwendet werden. Sie planten, selbst Fernsehsendungen durchzuführen und u.a. Trickfilme herzustellen. Später werden sie sich mit dem polnischen Erziehungsministerium in Verbindung setzen, um zu erwirken, dass in allen Klassen der polnischen Schulen und auf allen Ebenen alljährlich dem Studium der Rotkreuzgrundsätze einige Stunden gewidmet werden.

Abschliessend sei betont, dass die polnische Jugend den Problemen des Unterrichts der Grundsätze des humanitären Völkerrechts grosses Interesse entgegenbringt. Das Seminar fand nämlich auf Initiative der Gruppe der freiwilligen Schulungskräfte des Polnischen Jugendrotkreuzes statt und zeitigte erfreuliche Ergebnisse.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

MÄRZ 1976
BAND XXVII, Nr. 3
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (II) .	35
Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen . . .	45
Verbot bzw. Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen	46

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren

II

III. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Henry-Dunant-Instituts stellen die logische Weiterführung seiner Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung dar. Man sah dies schon im Zusammenhang mit der Umfrage über das Gesundheitswesen und die Ausübung der medizinischen Tätigkeit in den Jahren 1980-1990, mit dem vom Institut ausgearbeiteten didaktischen Material und mit den Vorlesungen in Strassburg.

A. *Wissenschaftliche Reihe*

Das Rote Kreuz wendet sich immer wieder an die Wissenschaft: Medizin, Recht, Soziologie. Aber nicht minder häufig trägt es zum Fortschritt dieser Fachrichtungen bei. Diese Reihe dient einem solchen Austausch.

* * *

FRITS KALSHOVEN
BELLIGERENT REPRISALS

Objektive unparteiische Analyse der Entwicklung der juristischen Doktrin und der Praxis von Vergeltungsmassnahmen.
Sijthoff, Leiden, 1971, 389 S.

DIETRICH SCHINDLER — JIRI TOMAN
THE LAWS OF ARMED CONFLICTS —

A Collection of Conventions, Resolutions and other documents
Sammlung aller Abkommen des Rechts der bewaffneten Konflikte (*ius in bello*), die seit der Pariser Erklärung von 1856 angenommen wurden, in englischer Sprache.

Dieses Buch enthält ebenfalls den Text der Resolutionen und Abkommen, die von den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen angenommen wurden.

Jedem Text geht eine historische Einführung voran. Eine Liste mit den Unterschriften, Ratifizierungen und den Texten der von den Staaten vorgebrachten Vorbehalte vervollständigt dieses Dokument. Index.
Sijthoff, Leiden, 1973, 832 S.

JIRI TOMAN
INDEX TO THE GENEVA CONVENTIONS

Dieses Verzeichnis soll das Nachschlagen nach den Bestimmungen der vier Genfer Abkommen für all jene Personen erleichtern, die von den militärischen Operationen betroffen oder welche Rechtsberater sind.

Dieses Werk ist für Armeen, Militärhochschulen, nationale Rotkreuzgesellschaften, Verteidigungsministerien, Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und juristische Fakultäten besonders wertvoll.

Sijthoff, Leiden, 1973, 223 S.

PHILIP SELBY
HEALTH IN 1980-1990

Eine auf eine internationale Umfrage gestützte futurologische Abhandlung. Die Zukunft des Roten Kreuzes ist eng mit der Zukunft des Gesundheitswesens verknüpft. Dieses Werk analysiert die Ergebnisse einer Umfrage über die Probleme des Gesundheitswesens und der Medizin, vor denen die Industriestaaten in den nächsten 20 Jahren stehen werden, wobei aufgezeigt wird, welches die künftigen Tendenzen auf nahezu all diesen Gebieten sein werden.

Karger, Basel, 1974, 98 S.

DAVID ALAN EHRlich
THE HEALTH CARE COST EXPLOSION: WHICH WAY NOW?

Die Heilungskosten verschlingen in den meisten Ländern einen immer höheren Teil des Staatshaushalts. Dieses Problem beschäftigt die Regie-

rungen, die Bürger — und zwar letztere sowohl in ihrer Eigenschaft als Kranke als auch als Steuerzahler — die medizinischen und paramedizinischen Kreise, die pharmazeutische Industrie und die Rotkreuzbewegung. Das Henry-Dunant-Institut hat in Genf ein Symposium mit zahlreichen internationalen Fachleuten veranstaltet, um die betreffenden Parteien zwecks eines besseren Verständnisses des Problems einander näherzubringen. Die Ergebnisse dieses Symposiums sind in dieser Veröffentlichung niedergelegt. Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1974, 250 S.

Demnächst erscheint:

JAROSLAV ZOUREK — JIRI TOMAN
THE OUTLAWRY OF FORCE IN INTERNATIONAL LAW

B. Reihe « *Teneat Lex Gladium* »

Die Zahl der Kriegsoffer ist überall dort niedriger, wo das Recht der bewaffneten Konflikte bekannt ist. Die Feststellung dieser Tatsache ist bestechend. Sie gebietet die Verbreitung jener Gesetze, die den Menschen vor seinen eigenen Ausschreitungen schützen sollen. Das ist auch Ziel und Zweck dieser Reihe, die besonders die an der Universität Strassburg unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für Menschenrechte und des Henry-Dunant-Instituts gehaltenen Vorlesungen umfasst.

JEAN PICTET
LE DROIT HUMANITAIRE ET LA PROTECTION DES VICTIMES DE LA GUERRE

In dieser Schrift vermittelt uns der Verfasser, Vizepräsident des IKRK, einen Gesamtüberblick über das humanitäre Recht und seine Grundsätze. Sie beleuchtet ferner die allgemeinen Bestimmungen der Genfer Abkommen sowie die für ihre Anwendung geltenden Regeln.
Sijthoff, Leiden, 1973, 152 S.

FRITS KALSHOVEN
THE LAW OF WARFARE —

A summary of its recent history and trends in development
Der Verfasser erklärt die Grundbegriffe des Rechts der bewaffneten Konflikte und betont besonders die Begriffe wie Schutz der Zivilbevölkerung und der nichtmilitärischen Ziele, die Mittel und Methoden des Kriegs und das äusserst wichtige Problem der Anwendungsmittel des Kriegsrechts.
Sijthoff, Leiden, 1973, 138 S.

JAROSLAV ZOUREK

L'INTERDICTION DE L'EMPLOI DE LA FORCE EN DROIT INTERNATIONAL

Nachdem der Verfasser die Entwicklung des Völkerrechts aufgezeigt hat, das zu einem Verbot der Drohungen und Anwendung von Gewalt sowie zur Verurteilung der Aggression in den zwischenstaatlichen Beziehungen geführt hat, prüft er die Fälle, in denen die Staaten in ihren internationalen Beziehungen Gewalt angewendet haben, obwohl diese grundsätzlich von der Charta der Vereinten Nationen verboten, vom derzeitigen Völkerrecht in Ausnahmefällen jedoch zugelassen ist. Sijthoff, Leiden, 1974, 155 S.

Demnächst erscheinen:

IGOR BLISHCHENKO

THE NON-INTERNATIONAL ARMED CONFLICT IN INTERNATIONAL LAW

ANTONIO CASSESE

THE PROTECTION OF CIVILIAN POPULATION DURING ARMED CONFLICTS

B.V.A. ROELING

WAR CRIMES, PROSECUTION AND PUNISHMENT

PIERRE BOISSIER

REGARDS SUR L'HISTOIRE DU DROIT DE LA GUERRE

C. Schriftenreihe des Henry-Dunant-Instituts

Diese Reihe enthält für die Mitglieder des Roten Kreuzes und die breite Öffentlichkeit Texte von allgemeinem Interesse, welche sich auf die Geschichte, das Ideal und die Aktion des Roten Kreuzes beziehen.

HENRY DUNANT

UN SOUVENIR DE SOLFERINO

Dieses Werk umfasst Schriften Dunants über den Krieg. Zunächst « Eine Erinnerung an Solferino », was zur Gründung des Roten Kreuzes führte, und ferner Abhandlungen über die Kriegsgefangenen und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, welche schon zu Dunants Lebzeiten veröffentlicht wurden. Ausserdem noch zahlreiche unveröffentlichte Seiten eines bisher unbekanntes Werks: l'Avenir Sanglant. L'Age d'Homme, Lausanne, 1969, 199 S.

HENRY DUNANT
MÉMOIRES

Sechzig Jahre nach dem Tode Dunants hat die Öffentlichkeit dank der Arbeiten von Professor B. Gagnebin endlich Zugang zu einem beachtlichen Teil seiner Memoiren.

L'Age d'Homme, Lausanne, 1970, 364 S., illustr.

PIERRE BOISSIER
HENRY DUNANT

Eine kurze Biographie von Henry Dunant, die sich an alle Kreise wendet. Henry-Dunant-Institut, Genf, 1975, 23 S. In französischer, englischer, deutscher und spanischer Sprache erschienen. Wird bald ebenfalls in arabischer Sprache vorliegen.

Demnächst erscheinen:

HANS HAUG
LA CROIX-ROUGE

HENRY DUNANT
A MEMORY OF SOLFERINO

D. Reihe « *Etudes et Perspectives* »

Diese Reihe richtet sich an die Verantwortlichen des Roten Kreuzes, an Forscher, denen sie Arbeitsunterlagen vorschlägt.

KOLLOQUIUM ÜBER DEN MODERNEN STAAT UND DAS ROTE KREUZ
Dieses im Jahre 1968 vom Henry-Dunant-Institut veranstaltete Kolloquium hatte zum Zweck, das Rote Kreuz mit den Realitäten und Erfordernissen der heutigen Welt zu konfrontieren. Hervorragende Fachleute wie General André Beaufre, Professor Denise Bindschedler-Robert, Dr. Pierre Dorolle und der Domherr Burgess-Carr beleuchteten verschiedene militärische, juristische, medizinische und soziologische Aspekte unserer Zeit. Diese Veröffentlichung enthält die vollständigen Texte der Redner.

L'Age d'Homme, Lausanne, 1969, 79 S.

2. Band (Text der Diskussionen), vervielfältigt, Genf, 1969, 210 S.

VICTOR SEGESVARY
LA NAISSANCE DE LA SOLIDARITÉ CROIX-ROUGE

Der Deutsch-Französische Krieg von 1870-71 stellte ein einschneidendes Ereignis in der Geschichte des Roten Kreuzes dar. Alle in Europa

bestehenden nationalen Gesellschaften kamen spontan den Konfliktopfern zur Hilfe. Das war der Anfang der Rotkreuzsolidarität. Der Verfasser hebt den ausserordentlichen Elan dieser Aktion hervor, durch den das Rote Kreuz sich seiner Kraft und Einheit bewusst wurde. Eine Karte zum Auseinanderfallen zeigt das weite Netz dieser Hilfsorgane. L'Age d'Homme, Lausanne, 1971, 42 S., illustr., Karte.

MAXIMILIAN REIMAN

QUASI-KONSULARISCHE UND SCHUTZMACHTÄHNLICHE FUNKTIONEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ AUSSERHALB BEWAFFNETER KONFLIKTE

Während politischer Krisen, wenn die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind oder keine Schutzmacht ernannt ist, bleiben die Ausländer in dem jeweiligen Land ohne Schutz. Unter solchen Umständen hat das IKRK oft quasi-konsularische oder schutzmachtähnliche Funktionen innegehabt. Der Verfasser beruft sich auf konkrete Tatsachen und schlägt klare Lösungen vor, damit diese Art von Tätigkeit eine völkerrechtliche Grundlage erhält.

Verlag A. Fricker AG, Frick, 1971, 113 S.

DAISY MERCANTON

HENRY DUNANT, ESSAI BIO-BIBLIOGRAPHIQUE

Vollständiges Verzeichnis der Werke Dunants und der Arbeiten, die über den Gründer des Roten Kreuzes geschrieben wurden.

L'Age d'Homme, Lausanne, 1971, 120 S., illustr.

JACQUES MOREILLON

LE COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE ET LA PROTECTION DES DÉTENUS POLITIQUES

Zwischen einhundert und zweihunderttausend politische Häftlinge wurden seit 55 Jahren in 75 Ländern besucht . . . von einer Organisation, die vor mehr als hundert Jahren zum Schutz der Verwundeten in internationalen Kriegen gegründet wurde. Dies ist die erstaunliche Geschichte, die uns dieses Buch erzählt, welches aufgrund von Unterlagen aus erster Hand geschrieben wurde.

Henry-Dunant-Institut, Genf, 1973.

L'Age d'Homme, Lausanne, 1973, 303 S.

E. Weitere Veröffentlichungen

Das Institut veröffentlicht auch das didaktische Material, das zum Unterricht und zur Vermittlung der Grundkenntnisse über das Rote Kreuz bestimmt ist.

DAS ROTE KREUZ AM WERK (Faltprospekt)

Dieser Faltprospekt zeigt schematisch und klar, welches die Aufgaben des Roten Kreuzes sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten sind, und wie sich die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften, der Liga und des Internationalen Komitees aufteilt.

3. Auflage, Genf, 1971, farbig.

DAS ROTE KREUZ AM WERK (Diapositive)

Für Sprecher, die einen Vortrag über das Rote Kreuz zu halten haben, wurden die zwei Graphiken des Faltprospekts in Form von Diapositiven herausgegeben.

PIERRE BOISSIER

LA CROIX-ROUGE EN ACTION

Hier haben wir das Beispiel eines Lichtbildervortrags von rund 45 Minuten, dessen Text Pierre Boissier ausgearbeitet hat. Er zeigt auf anschauliche Weise die verschiedenen Aspekte der Rotkreuztätigkeit und erklärt die Rolle der nationalen und der internationalen Rotkreuzorganisationen.

2. Auflage, Henry-Dunant-Institut, Genf, 1974, 31 S.

LA CROIX-ROUGE

Dem Wunsch mehrerer nationaler Gesellschaften entsprechend, hat das Institut eine Broschüre von 32 Seiten veröffentlicht, welche reich bebildert ist und alle Aspekte des Roten Kreuzes zeigt: seine Geschichte, die nationalen Gesellschaften, das IKRK, die Liga, die Genfer Abkommen usw. Diese Broschüre wurde zunächst in französischer, anschliessend auch in englischer, deutscher, spanischer, arabischer, vietnamesischer und italienischer Sprache herausgegeben und fand grossen Anklang.

Ihr klarer Aufbau und die anziehende Aufmachung tragen dazu bei, dass diese Broschüre ein erfolgreiches Mittel der Verbreitung darstellt. Genf, 1971, 32 S.

F. *Forschungsunterlagen*

VICTOR SEGESVARY

L'ATTITUDE DU PUBLIC A L'ÉGARD DE LA CROIX-ROUGE

Analytische Untersuchung, die sich auf die Fragen stützt, welche die Fernsehzuschauer im Anschluss an eine Sendung der ORTF über das Rote Kreuz gestellt haben.

Vergiffen.

VICTOR SEGESVARY

PHILOSOPHIE ET BUTS DE LA CROIX-ROUGE DE LA JEUNESSE

Das Jugendrotkreuz wurde von Erwachsenen gegründet. Welche Vorstellungen hatten sie dabei? Was wollten sie den Mitgliedern der Jugendgruppen bieten? Was erwarteten sie von ihnen? Zahlreiche Fragen, auf die der Verfasser so unparteiisch wie möglich zu antworten sucht, wobei er sich auf die Resolutionen, die Statuten und sonstigen Texte stützte, welche die — oft entgegengesetzten — Ansichten der Gründer der Bewegung widerspiegeln.

Vervielfältigt, Genf, 1970, 85 S.

VICTOR SEGESVARY — JIRI TOMAN

FLASH INFORMATION ON NINETY-FOUR COUNTRIES

Das Rote Kreuz benötigt häufig statistische Angaben, die manchmal schwer zu beschaffen sind, um seine internationalen Aktionen zu organisieren. Diese Broschüre enthält Statistiken über die Bevölkerungszahlen, die Wirtschaft, das Gesundheits- und das Erziehungswesen von 94 Ländern. Die Angaben wurden sämtlich den Veröffentlichungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen entnommen.

Vervielfältigt, Genf, Mai 1970, 203 S.

G. Briefmarken

MAX-MARC THOMAS

CATALOGUE GÉNÉRAL DES TIMBRES CROIX-ROUGE

Kommission für die Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes in der Schweiz, Genf, 1965, 296 S., illustr.

PREMIER SUPPLÉMENT AU CATALOGUE GÉNÉRAL DES TIMBRES CROIX-ROUGE

Diese Veröffentlichung stellt die Fortsetzung des allgemeinen Katalogs der Rotkreuz-Briefmarken dar, der 1965 veröffentlicht wurde.

Sie enthält die zwischen 1965 und Juni 1968 erschienenen Serien.

L'Age d'Homme, Lausanne, 1968, 40 S., illustr.

IV. Dokumentation

1. *Bibliothek*

Die Bibliothek des Instituts umfasst derzeit 2.500 Bücher und einige Fachzeitschriften über das Rote Kreuz und das Völkerrecht.

Seit der Gründung des Instituts ist sie nur als Instrument für Arbeit und Forschung angesehen worden, das den Mitarbeitern und Praktikanten des Instituts zur Verfügung steht. Es scheint nicht nötig, eine grössere Bibliothek zu schaffen, da sie angesichts der zahlreichen, bereits bestehenden spezialisierten Bibliotheken überflüssig gewesen wäre (UNO, WHO, Liga, IKRK usw.).

2. *Dokumentationszentrum*

Neben der Bibliothek verfügt das Institut über ein Dokumentationszentrum, das in erster Linie Unterlagen über die Geschichte des Roten Kreuzes, über Völkerrecht und das Recht der bewaffneten Konflikte sowie über die Anwendung von Gewalt auf internationaler Ebene und den internationalen Terrorismus enthält.

Diese Dokumentation umfasst ebenfalls Beiträge von Persönlichkeiten des Roten Kreuzes und einige spezialisierte Karteien: Karteien von Archivablagen und Drucksachen, von Forschungszentren und Instituten, die auf dem Gebiet der Geschichte der humanitären Bewegung und des Kriegsrechts arbeiten, Kartei der laufenden Forschungsarbeiten, Kartei der Themen oder durchzuführenden Untersuchungen (für Doktor- oder Diplomarbeiten).

Das Institut hat den Ehrgeiz, eine systematische Kartei aller Themen anzulegen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Sie würde nicht nur die Referenzen umfassen, die sich auf die am Institut zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen beziehen, sondern auch die, welche sich auf Werke beziehen, die sich in anderen Bibliotheken in Genf oder in der Schweiz befinden. Das wäre somit eine Art Kollektivkatalog des Roten Kreuzes.

Mehrere militärische Leiter machten dem Institut den Vorschlag, es solle Militärlehrbücher und Material zur Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts in der Welt zusammentragen und somit ein allgemeines Dokumentationszentrum werden.

3. *Archive und Museum*

Das Institut sammelt Manuskripte, wertvolle Bücher und alte Werke, die sich auf die Geschichte des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts beziehen. Eine Reihe dieser Erwerbungen sind dazu bestimmt, eine historische Schriftenreihe über das Kriegsrecht vorzubereiten.

Die Familie Ferrière hat dem Institut wertvolle Archive von Dr. Frédéric Ferrière, dem Vorkämpfer für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, überlassen.

Das Institut besitzt verschiedene ikonographische Dokumente, welche die Geschichte und die Tätigkeit des Roten Kreuzes darstellen, sowie eine Sammlung von Stichen, Medaillen, Fotos und Portraits, die Henry Dunant betreffen. Es bemüht sich ebenfalls, Werke über das Leben der Gründer des Roten Kreuzes zusammenzutragen, namentlich über Henry Dunant, sowie Filme, Drehbücher, Theaterstücke, Hörspiele und sogar Opern.

Es ist ferner bestrebt, an seinem Sitz ein kleines Rotkreuzmuseum einzurichten, das bereits verschiedene Gegenstände enthält, wie z.B. Rotkreuzarmbinden, persönliche Gegenstände von Henry Dunant usw.

* * *

Das Henry-Dunant-Institut ist seit zehn Jahren am Werk. Während dieser Zeit konnte man sich von der Nützlichkeit eines Forschungs- und Ausbildungsinstituts im Rahmen der Rotkreuzorganisationen überzeugen.

Das Institut ist nun den Kinderschuhen entwachsen. Es hat seine Richtung gefunden. Seine « Volljährigkeit » wurde in der Welt des Roten Kreuzes wie auch in der der Wissenschaft und in Kreisen des Erziehungswesens anerkannt. Es unterstreicht die Notwendigkeit, eine Stätte der Begegnung und der freien Diskussion sowohl auf den Gebieten des humanitären Denkens als auch der humanitären Aktion zu besitzen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ ÜBER DIE WAFFEN

Die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz bestimmter herkömmlicher Waffen, die seit 28. Januar 1976 unter der Oberleitung des IKRK in Lugano tagte, hat ihre Arbeiten am 26. Februar beendet. Nach vierwöchigen Debatten haben die Experten von 43 Ländern einen Bericht angenommen, der verschiedene Vorschläge über ein Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen enthält.

Zu den Texten, die die grösste Zustimmung der Konferenz fanden, gehören u.a. die Vorschläge im Hinblick auf ein Verbot der Verwendung verdeckter Ladungen (booby traps) sowie der Geschosse, deren Splitter bei ärztlicher Untersuchung nicht im menschlichen Körper festgestellt werden können. Ferner kam es zu einer gewissen Übereinstimmung über die Möglichkeit einer Regelung betreffend das Minenlegen auf Entfernung, um die Zivilbevölkerung zu verschonen. Auch wurden verschiedene Vorschläge über das Verbot oder die Einschränkung der Brandkampfmittel unterbreitet. Dem Wunsch der Experten entsprechend sollen neue Versuche mit den kleinkalibrigen Geschossen mit hoher Anfangsgeschwindigkeit gemacht werden, damit man zu einer besseren Kenntnis der Auswirkungen dieser Kugeln auf den menschlichen Körper gelangt und Vergleiche ziehen kann.

Der Bericht der Luganer Konferenz wird den Regierungen und der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Völkerrecht — deren dritte Sitzungsperiode im April 1976 in Genf stattfinden soll — sowie der Hauptversammlung der Vereinten Nationen unverzüglich zugestellt. Die Arbeiten der Luganer Expertenkonferenz bilden eine wichtige Etappe, um eine Regelung über den Einsatz der herkömmlichen Waffen zu erzielen, die von allen Regierungen angenommen und angewendet werden kann.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

VERBOT BZW. EINSCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER WAFFEN

Die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für Februar 1976 nach Lugano einberufene zweite Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können, gehört zu den vielfältigen Bemühungen um die Linderung der durch Kriege verursachten menschlichen Leiden. Diese Bemühungen, die von den Regierungen gewünscht und im Rahmen der Vereinten Nationen sowie von der Diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts im Rahmen des Roten Kreuzes unternommen werden, entsprechen einer Notwendigkeit, der im Laufe der Geschichte mehrmals Ausdruck verliehen wurde. Wir drucken daher für Informationszwecke nachstehend einen für die breite Öffentlichkeit bestimmten Text über dieses Thema ab.

Rückblick in die Vergangenheit

Bereits im Altertum zeigte sich die Tendenz, gewisse Waffen zu verbieten (Gifte, vergiftete oder brennende Pfeile, Waffen mit Widerhaken usw.). Neben dem Begriff des gerechten Kriegs kennen die Römer jenen der verbotenen Kampfmittel. Den Krieg, der blind und total ist und bei dem keinerlei Recht geachtet wird, nennen sie « bellum nefarium », d.h. niederträchtigen Krieg.

Im Mittelalter unternimmt die Kirche zaghafte Versuche, um z.B. Wurfgeschosse zu verbieten. Diesen Versuchen stellte sich indessen die Theorie vom gerechten Krieg entgegen.

Das gleiche trifft auf den Beginn der Neuzeit zu. Im 17. Jahrhundert verkündet Vattel, dass die Kriegführenden kein unbegrenztes Recht in der Wahl der Kriegsmittel haben und unnötige Leiden zu vermeiden sind. Doch vertritt man noch allzu oft die Ansicht, dass bei Vergeltungsmassnahmen und im Notfall alles erlaubt sei.

Das geltende Recht

Heute geht es nicht nur darum, durch ein Verbot der unterschiedslos wirkenden Waffen den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen, sondern festzustellen, ob der Einsatz gewisser Waffen wegen der von ihnen verursachten übermässigen Leiden sogar gegen den Willen des Militärs verboten werden soll.

Dabei kann man sich auf die allgemeinen Grundsätze des Kriegrechts stützen:

- a) Die Kriegführenden sollen ihrem Gegner keine Leiden zufügen, die nicht im Verhältnis zum Kriegsziel stehen, das darin besteht, die Militärmacht des Feindes zu zerstören oder zu schwächen (St. Petersburger Erklärung).
- b) Die Kriegführenden haben keine unbegrenzte Wahl hinsichtlich der den Feind schädigenden Mittel (St. Petersburger Erklärung von 1868 und Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907, Art. 22).
- c) « Waffen, Geschosse und Stoffe, die überflüssige Leiden verursachen », sind verboten (Haager Landkriegsordnung, Art. 23 e). Im englischen Wortlaut ist von « unnötigen Leiden » die Rede.

Die Frage geht dahin, wo die zulässige Grenze liegt. Welche Leiden sind « unnötig », welche sind « überflüssig »? Bei jeder Waffe sind die militärischen Vorteile und die humanitären Erwägungen einander gegenüberzustellen. Wenn man einen Soldaten durch Gefangennahme ausser Kampf setzen kann, muss er nicht verwundet werden; wenn man ihn durch Verwundung ausser Kampf setzen kann, muss er nicht getötet werden; wenn eine leichte Verwundung genügt, muss man ihm keine schwere zufügen. Wenn man zur Erreichung des gleichen Ziels die Wahl zwischen zwei Angriffen hat, von dem der eine geringere Leiden verursacht, so ist dieser zu wählen. Was man in den Haager Konferenzen verbieten wollte, sind die allzu grausamen Waffen, die übermässige Leiden verursachen, Waffen, die eine gewisse zulässige Leidenschwelle überschreiten.

Die spezifischen Verbote

- a) Die St. Petersburger Erklärung von 1868 verbietet Geschosse von weniger als 400 g, die explodieren können oder mit entzündbaren Stoffen geladen sind.
- b) Art. 23 a der Haager Landkriegsordnung verbietet den « Einsatz von Gift oder vergifteten Waffen ».

- c) Die Haager Erklärung (1899) verbietet « Kugeln, die sich leicht im Körper ausdehnen oder plattdrücken » (Dum-Dum-Geschosse).
- d) Mit der Haager Erklärung von 1899, die 1907 erneuert wurde, einigten sich die Parteien über das Verbot, « Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen abzuwerfen ».
- e) Mit der Haager Erklärung von 1899 einigten sich die Parteien über das Verbot, « Geschosse einzusetzen, deren einziger Zweck darin besteht, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten ».
- f) Das VIII. Haager Abkommen (1907) untersagt das Legen von Unterwassertreibminen, die nicht unschädlich werden, nachdem man die Aufsicht über sie verloren hat, sowie die Verwendung von Torpedos, die nicht unschädlich werden, wenn sie ihr Ziel verfehlt haben.
- g) Das Genfer Protokoll von 1925 verbietet den « Einsatz von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Kampfmitteln im Krieg ».
- h) Das Abkommen über das Verbot der Ausarbeitung, der Herstellung und der Lagerung bakteriologischer (biologischer) oder giftiger Waffen und ihre Zerstörung (1971) untersagt den durch diese Abkommen gebundenen Staaten den Einsatz derartiger Waffen, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen.

Klassifizierung der Waffen

Zu den Waffen, deren Einsatz man verbieten oder einschränken möchte, gehören die sogenannten ABC-Waffen (atomare, biologische (bakteriologische) und chemische), die zur Zeit Gegenstand eingehender Studien der Vereinten Nationen sind. Die unter der Schirmherrschaft des IKRK stehenden Arbeiten betreffen Waffen, die fünf anderen Kategorien angehören, d.h.: Brandkampfmittel, kleinkalibrige Geschosse mit hoher Anfangsgeschwindigkeit, druckerzeugende und splitterbildende Kampfmittel, verzögernd wirkende und heimtückische Waffen und schliesslich künftige Waffen.

In dieser Abhandlung werden wir uns darauf beschränken, die von der Expertenkonferenz in Lugano zu prüfenden Waffen zu beschreiben.

a) Brandwaffen

Diese Waffen sind sehr alt. Im III. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung entzündete Archimedes die feindlichen Schiffe mit Hilfe von

Spiegeln. Im Mittelalter kannte man das «griechische Feuer», auf Petrolbasis, das nicht mit Wasser zu löschen war. Zu den materiellen Auswirkungen der Brandwaffen kommt der psychologische Effekt hinzu, denn der Mensch hat eine angeborene Furcht vor dem Feuer.

Seit 1932 hat die Abrüstungskonferenz versucht, die Brandkampfmittel zu verbieten, die sie den bakteriologischen und chemischen Waffen gleichstellte. Leider hatte sie keinen Erfolg.

In der neueren Zeit haben diese Waffen eine umfangreiche Entwicklung erfahren. Ein grosser Teil der Bombenangriffe des Zweiten Weltkriegs erfolgte mit Brandbomben, die wirkungsvoller waren als Sprengbomben. Bei der Bombardierung von Hamburg kamen 43.000 Menschen ums Leben, bei jener Tokios 83.000.

Die Brandbomben, die Phosphor, Natrium oder Magnesium enthalten, werden auf die gleiche Weise wie Sprengbomben eingesetzt. Sie erreichen Temperaturen von 2.000 bis 4.000 Grad.

Die Napalmbombe ist ein mit einer Zündkapsel versehener Behälter mit einer Füllung aus Benzingelee; dieses Gemisch zündet beim Aufschlag von selbst und wird bei einer Temperatur von 800 Grad in alle Richtungen verspritzt. Dieses griechische Feuer unserer Zeit haftet an der Haut und ist praktisch nicht zu löschen. Es verbrennt und erstickt (in 50% der Fälle wirkt es tödlich).

Kein Text verbietet Napalm. Die Doktrin ist sich über die Frage, ob es von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen verboten ist, nicht einig. De facto wird es weitgehend angewendet. Es scheint jedenfalls, dass sein Einsatz gegen Zivilpersonen als unrechtmässig betrachtet werden muss.

Der Flammenwerfer, der noch häufiger eingesetzt wird, ist ein Rohr, aus dem mit Pressluft ein Brennstoff auf Petrolbasis ausgespritzt wird, der sich beim Verlassen des Rohrs entzündet.

b) Kleinkalibrige Geschosse mit hoher Anfangsgeschwindigkeit

Aus taktischen Gründen neigt man gegenwärtig dazu, leichtere Waffen und leichtere Munition herzustellen. Man verringert das Kaliber und erhöht die Geschwindigkeit, denn die kinetische Energie ist das Produkt der Hälfte der Masse multipliziert mit dem Quadrat der Geschwindigkeit ($E = \frac{1}{2} m v^2$). Die kleinkalibrigen Geschosse, die unter dem allgemein verwendeten Kaliber von 7,62 mm liegen, werden also mit einer Geschwindigkeit, die doppelt so hoch wie die einer normalen Kugel sein kann, vorangetrieben. Manche Experten behaupteten, diese Munition hätte die gleiche Wirkung wie Dum-Dum-Geschosse, deren Stahlmantel am Geschossmund zurückbleibt und nur

den Bleikern herausstösst. Beim Aufschlag verformt sich das Blei, wird nochmals auseinandergerissen und verursacht schreckliche Wunden (diese Geschosse wurden 1899 verboten). Doch nach den ersten Beratungen der Militärexperten, Ärzte und Juristen, die 1974 unter der Schirmherrschaft des IKRK in Luzern tagten, werden nun neue Versuche angestellt, um zu prüfen, ob die Geschosse mit hoher Geschwindigkeit eine ähnliche Wirkung haben.

Es gibt unter den Geschossen mit hoher Geschwindigkeit auch noch winzige, mit Flügeln versehene Pfeilchen, die salvenweise mit Gewehren abgeschossen werden und deren Gleichgewicht unbeständig ist. Beim Aufprall wirbeln sie herum und reissen das Fleisch auf.

c) Druckerzeugende und splitterbildende Kampfmittel

Es handelt sich um die Weiterentwicklung der lange Zeit verwendeten Altmetalladungen von Kanonen und der mit Kugeln gefüllten Granaten (Schrappelle). Die Wirkung des Luftdrucks, der durch die sich an der Luft entzündende Mischung hervorgerufen wird, sowie die der Splitterbildung (Zersplitterung zahlreicher Geschosse im Augenblick des Aufschlags), die zuweilen kombiniert werden, machen diese Kampfmittel zu besonders grausamen Waffen. Heutzutage gibt es Bomben mit vorausbestimmter Splitterbildung, die beispielsweise 700 kleinere Bomben mit ihrerseits je 300 kleinen Kugeln mit hoher Geschwindigkeit und einem sehr weiten Streufeld enthalten. Es gibt ferner Bomben mit Geschoss Pfeilen, die nach dem gleichen Schema entwickelt wurden. Diese Waffen werden hauptsächlich gegen menschliche Zeile (im Gegensatz zu Sachzielen) eingesetzt; sie verursachen verschiedenste Arten von Verwundungen.

d) Kampfmittel mit verzögerter Wirkung

Der Zweck dieser Waffen besteht darin, die Beweglichkeit des Feindes zu beeinträchtigen. Sie kennzeichnen sich dadurch, dass sie Zivil- und Militärpersonen unterschiedslos treffen, besonders unter den heutigen Kriegsbedingungen, wo es keine fest umrissenen Schlachtfelder mehr gibt. Ein Beispiel ist die gegen Personen gerichtete Mine, deren Explosion allein durch die Berührung eines Drahts oder ähnliches ausgelöst wird. Hier stellt sich nach Beendigung der Feindseligkeiten das heikle Problem der Minenräumung.

Die Bomben mit verzögerter Wirkung, die erst nach einer gewissen Zeit explodieren, und die gleichzeitig mit Geschossen mit Splitterbildung eingesetzt werden, widersprechen allen humanitären Grundsätzen, da sie jede Hilfeleistung unmöglich machen.

Das Legen von Wasserkontaktminen bildete Gegenstand einer weiter oben erwähnten Reglementierung (VIII. Haager Abkommen von 1907). Doch gibt es heutzutage andere Minenarten (akustische, magnetische usw.), deren Einsatz von Bestimmungen eingeschränkt werden sollte.

Es hat auch zahlreiche, mehr oder weniger handwerklich hergestellte verdeckte Ladungen gegeben. Man kann sich auf Artikel 23 b der Haager Landkriegsordnung berufen, um sie zu verbieten, da darin ausdrücklich verboten wird, durch Verrat zu töten oder zu verwunden.

e) **Künftige Waffen**

Man ist sich noch nicht darüber im klaren, ob Laserstrahlen als Waffe gegen menschliche Ziele eingesetzt werden können. Auch auf dem Gebiet der das geophysikalische Gleichgewicht in Frage stellenden Methoden steht man vor den widersprüchlichsten Hypothesen: künstliche Herbeiführung von Dürren, Springfluten, Erdbeben; Zerstörung der Ozonschicht, damit Sonnenstrahlen tödlich wirken; Klimaveränderungen usw. Solche Methoden wären unrechtmässig, da sie Militär- und Zivilpersonen unterschiedslos treffen würden.

Zukunft der Arbeiten

Die sich derzeit in den Waffenlagern der Welt befindlichen Waffen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Menschheit dar.

Alle bestehenden Verbote sind veraltet und werden teilweise gar nicht mehr angewendet. Angesichts des beachtlichen technischen Fortschritts ist es dringend notwendig, sie zu revidieren und eine vollständige Reglementierung auszuarbeiten. Diesbezügliche Bemühungen wurden bereits in die Wege geleitet. Trotz der politischen und militärischen Erwägungen, welche die derzeitigen Arbeiten schwierig gestalten, lässt sich innerhalb der internationalen Gemeinschaft der Wunsch, zu konkreten Ergebnissen zu gelangen, deutlich erkennen. Die Völkergemeinschaft ist besorgt und deshalb bestrebt, Regeln aufzustellen, die bei der Kodifizierung der Einzelheiten den Tatsachen Rechnung tragen, dabei jedoch die unantastbaren allgemeinen Grundsätze der Achtung vor dem Menschen unter allen Umständen respektieren.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

APRIL 1976
BAND XXVII, Nr. 4
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Paul Ruegger: Gustave Moynier	54
Yolande Diallo: Humanitäres Völkerrecht und afrikanisches überliefertes Recht	65
Henry-Dunant-Institut	72

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Gustave Moynier

von Paul Ruegger

Mit vorliegendem Beitrag wird das Werk des grossen Juristen gewürdigt, dessen Name untrennbar mit der Entstehung und der Entwicklung des Roten Kreuzes verbunden ist. Muss man daran erinnern, dass G. Moynier von 1864 bis 1910 Präsident des IKRK war? Unser Dank gilt dem Institut für Völkerrecht, das uns die Wiedergabe dieses Textes gestattet hat ¹.
(Die Redaktion)

Gustave Moynier, dessen Mitwirkung bei der Gründung des Instituts für Völkerrecht in Gent vor hundert Jahren einer der Höhepunkte eines langen, schaffensreichen Lebens war, hat einmal äusserst treffend das Bild jener gelehrten Gesellschaft gezeichnet, so wie er sie sich von Anfang an vorstellte:

« Die Schaffung eines Instituts für Völkerrecht bedeutet den Anbruch eines neuen Zeitalters der Entstehung des Völkerrechts, da nun eine neue wirkende Kraft mit einbezogen wird. Es kam einem kosmopolitischen und freiwilligen Parlament gleich, das keinem seine Ansicht aufdrängte, aber geschickt genug zusammengesetzt war, um einen guten wissenschaftlichen Ruf zu geniessen und als das befugte Organ des Rechtsgeistes der Menschheit angesehen zu werden ². »

Die Zeit, in der sich Gustave Moynier auf das Werk besinnt, das zur Gründung des Instituts in Gent führen sollte, ist die unmittelbar auf das

¹ « Institut de Droit international, Livre du Centenaire 1873-1973 — Evolution et perspectives du droit international », Verlag S. Karger AG., Basel 1973, S. 90-98.

² G. Moynier, « Aperçu de nos travaux », unveröffentlicht, 1894, zitiert von Bernard Bouvier in « Gustave Moynier », Genf 1918.

Ende des Deutsch-Französischen Kriegs von 1870-71 folgende Epoche. Damals war das erste Abkommen des Roten Kreuzes von 1864 bereits ins Bewusstsein, wenn auch nicht aller, so doch eines bedeutenden Teils der Menschheit eingedrungen. Es ist wohl nicht nötig, an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten bei der Schaffung dieses grundlegenden Werks in der Geschichte des Völkerrechts zurückzukommen. Gustave Moynier hatte bei der Ausarbeitung dieses auf den genialen Ideen Henry Dunants begründeten Abkommens entscheidend mitgeholfen; nach den berühmten Worten Max Hubers wurde durch dieses Abkommen erstmals der Begriff des Schutzes des Einzelmenschen in die Struktur und die Theorie des Völkerrechts eingeführt.

Nach dem Krieg von 1870-71 empfand dieser « Notar der auf internationaler Ebene organisierten Nächstenliebe » (ein Notar, der jedoch nicht zögerte, mutig die Rolle eines « *Cato censorius* » zu übernehmen, wenn die Umstände dies zu gebieten schienen — was ein Beispiel für die folgenden Generationen war und ist) die Pflicht, die Zusammenfassung seiner Feststellungen und Ansichten in einem — wenn man die Terminologie des 20. Jahrhunderts gebrauchen will — « Weissbuch » niederzulegen; dasselbe sollte nach der Vorstellung seines Verfassers objektiv, unparteiisch und neutral im höchsten Sinn dieses Wortes sein, keineswegs jedoch eine Verteidigungsrede für irgendeine beliebige Angelegenheit oder Einrichtung. Gustave Moynier hat sein « Weissbuch » über « Das Genfer Abkommen während des Deutsch-Französischen Kriegs »¹ nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben, wenn es auch einige Lücken aufweist. Sein Hauptverdienst war, das Buch überhaupt geschrieben und die Aufmerksamkeit auf dringende menschliche Probleme gelenkt zu haben.

Meditation und Besinnung führen im allgemeinen zum Handeln, manchmal sogar — vielleicht allzu selten — zu einer wirklich wohltätigen Aktion. Im Falle Gustave Moyniers hatten seine Betrachtungen über die blutigen Ereignisse, die noch zu wenig durch einen sich eben erst abzeichnenden Schutz durch eine neue Idee und Organisation gemildert wurden, zweifellos die Wirkung eines Katalysators.

Von nun an steuert Gustave Moynier grössere Ziele an. Er glaubt, nach Friedensabschluss sei der Augenblick gekommen, die « gelehrtesten

¹ G. Moynier, veröffentl. in Genf 1873.

Männer auf dem Gebiet des Völkerrechts zu vereinen »¹. « Einstimmig, wenn möglich, sollen dann die Bestimmungen für eine Mässigung verkündet werden, und das Rechtsgewissen der Zeitgenossen sollte eine Abweichung von denselben nicht mehr gestatten. »

Dies zeugt von der von Gustave Moynier, dem künftigen Ehrenpräsidenten des Instituts, zum Ausdruck gebrachten Denkweise in bezug auf das ständige Programm und die Zukunft des Instituts für Völkerrecht.

Der berühmte Louis Renault hat mit der für ihn so typischen Grosszügigkeit mit folgenden Worten an das Werk Gustave Moyniers erinnert, als dieser zum Ehrenpräsidenten des Instituts ernannt wurde: « In der Zeit, in der wir mühsam Theorien aufstellen, hat Gustave Moynier ein Werk vollendet. Er hat das Vorhandensein eines Völkerrechts bewiesen, nicht etwa, wie wir es versuchen, d.h. durch gelehrte, mühselige Abhandlungen, sondern nach Art des Philosophen im Altertum, der das Vorhandensein der Bewegung einfach bewies. Er schritt voran und zog alle anderen nach sich. Er verstand, mit bewundernswerter Klarheit zu sehen, welche Möglichkeiten offenstanden, das Recht in die Praxis des Kriegs einzuführen, um das Los der Verwundeten und Kranken zu lindern ». ²

Gustave Moynier wurde am 21. September 1826 in Genf geboren. Zusammen mit seiner Familie verlässt er infolge politischer Wirren seine Heimatstadt schon in jungen Jahren und zieht nach Paris, wo er 1850 seine Studien abschliesst. Nach Genf zurückgekehrt, reicht er eine Doktorarbeit über « die Interdikte im Römischen Recht » ein. Die Anwaltstätigkeit bringt ihm nicht die erhoffte Befriedigung, er beurteilt sich mit unbarmherziger Selbstkritik, was ein sympathischer Zug an ihm ist ³. Wie er selbst schreibt, ist er bemüht, sich nützlich zu machen, indem er zum Wohl seiner Mitmenschen arbeitet ⁴. Er stellt sich in den Dienst einer Genfer Wohlfahrtsgesellschaft « Société d'utilité publique », deren Vorsitzender er bald sein wird. Einer glücklichen Inspiration folgend wird er sie bald als erstes Instrument benutzen, um die grosszügigen Ideen Henry Dunants in die Tat umzusetzen.

¹ B. Bouvier, *op. cit.*, S. 26.

² Diese Zitierung einer zweifellos vom Institut registrierten Erklärung ist dem bemerkenswerten Werk Pierre Boissiers entnommen, « Histoire du CICR, de Solférino à Tsoushima », Plon, 1963, S. 476.

³ Zur Person von G. Moynier, vgl. die ausgezeichneten Seiten von Pierre Boissier in « Histoire du CICR, de Solférino à Tsoushima », Plon, 1963, S. 60-66.

⁴ A.a.O., S. 62.

Die 64 Veröffentlichungen Gustave Moyniers sind im Henry-Dunant-Institut in Genf katalogisiert. Sie behandeln die verschiedensten Themen. Auch von ihrem Umfang her sind sie sehr unterschiedlich. Es befinden sich umfangreiche Werke darunter (wie z.B. *La guerre et la charité*, 1867, mit 401 Seiten. *La Croix-Rouge, son passé et son avenir*, ein theoretisches und praktisches Lehrbuch der angewandten Philanthropie, 1871, 288 Seiten, *Etude de la Convention de Genève*, 1870, 376 Seiten, *Essais sur les caractères généraux de la guerre*, 1895, 123 Seiten, *Des institutions ouvrières de la Suisse*, 1867, 195 Seiten), aber auch kurze Monographien, die besonders zur Verbreitung seiner Ideen dienen sollten. So war Moynier davon überzeugt, dass Neuschöpfungen auf dem Gebiet des Rechts bei der öffentlichen Meinung ein Echo hervorrufen müssen, um sich durchsetzen zu können. Infolgedessen war sein Geist stets auf die unerlässliche Verbreitung der ihm wichtig scheinenden Grundsätze ausgerichtet.

Der Verbreitung von Mitteilungen und Ideen in allgemeinverständlicher Form galt seine ständige Sorge, sie erfolgte zunächst nur innerhalb der Welt des Roten Kreuzes ¹, dann aber auch im Rahmen des Instituts für Völkerrecht. Hinsichtlich des « Manuel d'Oxford » über die Gesetze des Landkriegs schreibt Moynier in seinem Bericht von 1880:

« Das Ziel wird nicht dadurch erreicht, dass die Staatsoberhäupter eine neue Gesetzgebung erlassen. Es ist vor allem wichtig, dass sie sie in allgemeinverständlicher Form verbreiten... » ².

Die Vielfalt der Veröffentlichungen von Moynier ist erstaunlich ³. Im Jahre 1859 veröffentlicht er eine biblische Biographie des Apostels Paulus. Soziale Probleme fesseln ihn schon früh. Im selben Jahr beschäftigt er sich anlässlich der Lage der Angestellten der Eisenbahn von Orléans mit dem heute so aktuellen Problem der Mitbestimmung. Sein 1877 von der Bundesregierung in Bern veröffentlichtes Buch « *Les institutions ouvrières en Suisse* » ist das Werk eines Soziologen. B. Bouvier ⁴

¹ Siehe Rundschreiben des IKRK vom 22.11.1870 an die zentralen Hilfskomitees betreffend das Los der Kriegsgefangenen: « Die uns zugehenden Nachrichten... haben uns davon überzeugt, dass man die Nachricht von so viel Elend bekanntmachen muss, um ihm Abhilfe schaffen zu können... ».

² Bericht ans Institut.

³ Bernard Bouvier beleuchtet dieselbe gut in « Gustave Moynier », 1918.

⁴ B. Bouvier, a.a.O., S. 98-99.

bezeichnet ihn treffend als den Mann der « sozialen Werke » (im Gegensatz zu den « guten Werken »), als einen aus Bürgersinn und Neigung in der Laienphilanthropie beschlagenen Juristen.

Von 1879-95, als er sich sehr für die Probleme Afrikas interessierte (1877 hatte er als Vertreter des schweizerischafrikanischen nationalen Komitees an einer Tagung in Brüssel teilgenommen, die König Leopold II. am Herzen lag), leitete er die Zeitschrift « Afrique explorée et civilisée », zunächst mit grosser, später infolge der Umstände mit etwas weniger Begeisterung, aber stets mit unbestreitbarer Aufrichtigkeit und Objektivität, bis ihr Erscheinen eingestellt wurde ¹.

Wegen seiner Verbundenheit mit dem Institut für Völkerrecht wollte Moynier es nicht versäumen, das Ergebnis seiner Gedanken über den Kongo — dessen Ehrengeneralkonsul in der Schweiz er seit 1890 war — jener Gesellschaft zuteil werden zu lassen, deren Mitbegründer er gewesen war. Daher arbeitete er einen Bericht über « die Gründung des unabhängigen Staates Kongo aus juristischer Sicht » aus, den er am 4. September 1883 der in München stattfindenden Tagung des Instituts vorgelegte; er schrieb ferner eine Monographie über « die Kongofrage vor dem Institut für Völkerrecht ». In diesen Schriften befürwortet er selbstverständlich die Abschaffung der Sklaverei und das Verbot des Menschenhandels, aber ausserdem die freie Schifffahrt auf dem Kongo, die ähnlich wie die Donauschifffahrt durch das Abkommen von 1856 geregelt werden soll.

Der grösste Teil der zahlreichen Veröffentlichungen, die wir Gustave Moyniers Feder verdanken, ist jedoch der Entwicklung, den allgemeinen und besonderen Problemen der in Genf geborenen universellen Rotkreuzbewegung gewidmet. Es handelt sich um eine alle wichtigen Themen umfassende Literatur, die kein Forscher, der sich mit den Grundlagen des Roten Kreuzes beschäftigt, ausser acht lassen darf.

Die Tätigkeit und die Rolle Gustave Moyniers im Dienste des Instituts für Völkerrecht — bei dem er neben dem hervorragenden Verwirklichter und Inspirator des Werkes Rolin-Jaequemyns einer der Mitbegründer war — sind nie bestritten worden. Weit davon entfernt! Albéric Rolin schreibt über Moynier in seinen ergreifenden Erinnerungen ² über

¹ M. C. Berguer, « Les relations entre l'Etat indépendant du Congo et la Suisse », Doktorarbeit, Brüssel 1957-58, S. 26.

² « Les origines de l'institut de droit international », Brüssel, Vromant & Cie.

« Die Anfänge des Instituts für Völkerrecht», in denen er 1923 als Zeuge der ersten Jahre des Instituts die Gestalten all jener Persönlichkeiten heraufbeschwört, die Rolin-Jaequemyns zur Seite gestanden hatten:

« Dieser glühende Apostel des Friedens, der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit, ohne die es keine echte Gerechtigkeit gibt, nahm unter den Gründern des Instituts eine besondere Stellung ein »¹.

Wir kommen auf gewisse Aspekte des verdienstvollen Werks Gustave Moyniers zugunsten einer internationalen Rechtsordnung noch weiter unten zu sprechen.

*

Wenn ein Menschenleben in der Geschichte Spuren hinterlässt (so wie es das Leben Gustave Moyniers zweifellos und glücklicherweise getan hat), kann es niemals ganz wahrheitsgetreu nachgezeichnet sein, würde man nur die positiven Begebenheiten in einer Biographie aufzählen.

Es wäre leicht, sich darauf zu beschränken, Lobeshymnen auf den Juristen, den Organisator des allmählich sich entfaltenden Roten Kreuzes, den Verfasser des « Manuel d'Oxford » des Instituts und den Urheber weiterer grosszügiger Initiativen zu singen. Leider bleibt ein Schatten über der persönlichen Geschichte Moyniers hängen. Dieser Schatten entstand durch seine antagonistische, ja sogar feindselige Haltung gegenüber dem wahren und genialen Vater des Rotkreuzgedankens, Henry Dunant. Zu Beginn jedoch, als Gustave Moynier nach der Lektüre des Buches « Eine Erinnerung an Solferino » ganz erschüttert war, hatte er sich zum Verfasser begeben, ihm gratuliert und — nach eigenen Aussagen — angeboten, die Initiativen Dunants in die Tat umzusetzen². Und Dunant nahm sein Angebot an. Die von Moynier geleitete Gesellschaft « Société d'utilité publique » wird zum Sprecher, zum Träger von Vorstössen, die unter Dunants aktiver Mitarbeit zur Vorbereitung des ersten Genfer Abkommens führen sollten. Viel wurde über die — leider tatsächlich vorhandenen — Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Männern gesagt und geschrieben. Vielleicht hätte eine auf Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen ihnen (wenn es sich um die gemein-

¹ A.a.O., Seite 41.

² Siehe Gustave Moynier, « Mes heures de travail », Genf, 1907, S. 35: « Ich beschloss, selbst die Initiative zu diesem Feldzug der Nächstenliebe zu ergreifen und die Rolle des Gründers zu übernehmen, die noch niemandem zukam. »

samen Bemühungen zweier Dioskuren gehandelt hätte) die ersten sich dem Gedanken Dunants (der dennoch die Welt erobern sollte) in den Weg stellenden Hindernisse schneller beseitigen können.

« Bis zur Entstehung dieses philanthropischen Werks im Jahre 1864 », so schreibt Alexis François¹, « stehen die gegensätzlichen Temperamente Dunants und Moyniers im Widerspruch zueinander und führen zu Missstimmigkeiten ». Das wäre noch nicht einmal unbedingt von Nachteil gewesen, denn die Entstehung jeder neuen grossen Idee kann zwangsläufig Leiden mit sich bringen und einen hohen Preis fordern. Es scheint unverständlich, warum ein Moynier, der den Wahlspruch « *Inter arma caritas* » sicherlich sehr hoch stellte, es Dunant gegenüber an eben dieser Nächstenliebe fehlen liess, als letzterer nach finanziellen Rückschlägen glaubte, den Weg ins Exil wählen zu müssen, und dass Moynier zu vergessen schien, dass es gerade Dunants grosszügige Gedanken gewesen waren, denen er seinen Aufstieg bei der Gründung und Verbreitung des Roten Kreuzes und vielleicht sogar ganz allgemein auf dem Gebiet des Völkerrechts verdankte.

Menschliche Tragödien dieser Art findet man in der Geschichte recht häufig. Der Widerstreit zwischen Moynier und Dunant hatte jedoch keine allzu negativen Folgen für die Rotkreuzidee selbst. Indem Dunant einfach länger im Exil blieb, zog er sich von der Bühne der öffentlichen Angelegenheiten zugunsten des Werks zurück².

Selbst wenn Moynier nahezu bis zu seinem Tode im Jahre 1910 ungerechte Worte für Dunant fand, darf man nicht vergessen, dass das Werk dieses bedeutenden Rechtsgelehrten ausserordentlich umfassend ist. Moyniers menschliche Irrungen werden durch seine Taten, Schriften und sein späteres Apostolat zugunsten des Roten Kreuzes ausreichend kompensiert.

Der grosse Max Huber — der selbst jahrzehntelang und vor allem während des Zweiten Weltkriegs die Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf innehatte, nachdem er ein ausgezeichneter Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag und selbst ebenfalls Ehrenmitglied des Instituts für Völkerrecht gewesen war, das ihm ausserordentlich wertvolle Beiträge und Initiativen verdankt — hat es mit dem ihm eigenen hohen Niveau von moralischen

¹ « Le berceau de la Croix-Rouge », Genf 1918, S. 112.

² Vgl. die ausgezeichnete, von Ellen Hart geschriebene Biographie Henry Dunants.

Auffassungen verstanden, zwischen den historischen Verdiensten Henry Dunants und den ebenfalls nicht unbeachtlichen des scharfsinnigen Juristen Gustave Moynier zu unterscheiden. Sicherlich spricht Max Huber in seinen zahlreichen Schriften über das Rote Kreuz (dessen bedeutendster Verfasser der auf einer höheren Ebene verstandenen Doktrin er ist ¹) mit Bewunderung von den genialen Vorstellungen Henry Dunants und mit fundiertem Wissen von den tragischen Schicksalsschlägen im Leben des geistigen Vaters des Roten Kreuzes sowie von der Anerkennung, die er dank einem gütigen Geschick doch noch zu Lebzeiten ernten durfte. Bei seinen Betrachtungen über die Anfänge des Roten Kreuzes räumt er der Tätigkeit und dem Werk General Dufours einen gerechten Platz ein. Dufour stellte sein grosszügiges Herz und sein nationales und internationales Prestige in den Dienst des Werks, dessen erster Präsident sowie vorausschauender und scharfblickender Befürworter der Mässigung er war. Doch Huber würdigt auch unaufhörlich den « erfahrenen Menschenfreund und Juristen » Moynier und die von diesem aussergewöhnlichen Mann der Tat immer wieder unter Beweis gestellte Klugheit.

« So kann man sagen, dass von 1863 an und während Jahrzehnten nahezu alle wichtigen offiziellen Schriftstücke des Internationalen Komitees von Genf von Moynier abgefasst wurden und dass ihr Stil seinen Geist atmet ². »

In einem Vortrag, den Eugène Borel 1925 vor der Akademie für Völkerrecht in Den Haag hielt ³, war er geneigt, in Gustave Moynier den eigentlichen Schöpfer der Organisation zu sehen. Andere namhafte Verfasser ⁴ zögern ebenfalls nicht, ihm das Verdienst zuzuschreiben, ihr Begründer zu sein. Dies ist zweifellos nicht ganz richtig. Sowohl in der Geschichte als auch im allgemeinen Bewusstsein wird die absolute Vorrangstellung Henry Dunants als Begründer dieser universellen Bewegung anerkannt. Das Gründerorgan des Roten Kreuzes war ja in Wirklichkeit das « Komitee der Fünf » (bestehend aus Dufour, Dunant, Moynier, Appia und Maunoir). Man kann jedoch zweifellos Eugène Borel recht

¹ Vgl. besonders Max Huber, « La pensée et l'action de la Croix-Rouge », Genf 1954, S. 131.

² Vgl. Alexis François, « Le berceau de la Croix-Rouge », Genf 1918.

³ E. Borel, « L'Organisation internationale de la Croix-Rouge », S. 4.

⁴ Ebenso wie Bernard Bouvier, « Gustave Moynier », 1918, in einer abgeschwächteren Form Paul des Gouttes im « Bulletin International des Sociétés de la Croix-Rouge », Oktober 1910.

geben, wenn er auf die Punkte aufmerksam macht ¹, die dem Temperament des Mannes der Tat, wie es Gustave Moynier war, zu verdanken sind, seiner grossen Schaffenskraft und jener Überlegenheit, die einem Juristen das Talent verleiht, seine Gedanken klar und treffend zu formulieren.

Ein Ausspruch, der Moynier gerecht zu werden scheint, stammt von einem anderen scharfen Beobachter ²: «Dunant war die übergreifende Flamme, Moynier das langsam entzündende Brennglas.»

*

Moynier gab wahrscheinlich sein Bestes, als er seine grosse und wertvolle Hilfe bei der Gründung des Instituts für Völkerrecht gewährte und auch seine Mitarbeit in den Dienst dieses ihm so teuren Instituts stellte. Selbstverständlich konnte er sich bei dieser Hilfe und Mitarbeit auf seine reiche Erfahrung stützen, die er durch seine zähe Arbeit im Dienst des Roten Kreuzes gesammelt hatte.

Die eindrücklichsten Stellen und den Ausdruck seiner edelsten Gedanken finden wir in der Schrift, die Gustave Moynier in seiner Eigenschaft als korrespondierendes Mitglied des «Institut de France» 1890 der Akademie für politische und Geisteswissenschaften in Paris vorlegte und in der er gerade von den Anfängen und Aussichten des Instituts für Völkerrecht berichtet ³. In dieser recht langen Abhandlung (die es verdienen würde, wieder einmal veröffentlicht zu werden) spricht er nicht nur von den Anfängen der Institution, sondern auch von den Möglichkeiten, die sich dieser einen ausgezeichneten Ruf geniessenden Einrichtung höchster Unparteilichkeit nach ihrem mehr als 16-jährigen Bestehen bieten könnten.

Was die Entstehung des Instituts anbetrifft, so überschätzte er in anderen Schriften möglicherweise seine Rolle (wenn auch in geringerem Masse als bei der Gründung des Roten Kreuzes) — in Paris hingegen sieht er davon ab, die Einmaligkeit seiner (wenn auch sicherlich sehr verdienstvollen) persönlichen Initiativen zu sehr zu betonen.

¹ Borel, a.a.O.

² Alexis François, a.a.O.

³ Auszug aus dem Rechenschaftsbericht dieser Akademie, Paris, bei A. Picard, 1890.

In der erwähnten Veröffentlichung *Mémoire* schreibt er dazu folgendes¹:

« Historisch kann die Bewegung . . . auf das Jahr 1871 zurückgeführt werden. Dr. Lieber in den Vereinigten Staaten trug sich schon lange mit diesem Gedanken . . . zu genau jenem Zeitpunkt, als der Verfasser dieser Zeilen, von demselben Wunsche getragen, seinerseits versuchte, eine Lösung für seine Pläne zu finden. Diese beiden Strömungen wurden immer stärker. Über die genannten Personen erging nahezu gleichzeitig aus New York und Genf eine Aufforderung an einen begeisterungsfähigen und talentierten Gelehrten. Ich ernannte Rolin-Jaequemyns, da ich von der Richtigkeit der positiven Ansichten seiner Freunde sehr beeindruckt war... ».

Das Institut für Völkerrecht hat es ebenso wenig wie (auf einem anderen Gebiet) das Internationale Komitee von Genf, dem Moynier seine Kräfte gewidmet hatte, nötig, einen « Gründer » anderswo als in der Kollegialität zu suchen. Doch das Zeugnis von Moynier hilft uns, mit Dankbarkeit und Demut, die absolut vorherrschende und ausschlaggebende Rolle des eminenten belgischen Juristen, Rolin-Jaequemyns, bei der Gründung des Instituts in Gent vor rund 100 Jahren anzuerkennen.

Gustave Moyniers Zusammenarbeit mit dem Institut war sicherlich immer konstruktiv, sonst wäre er nicht zu seinem Präsidenten ernannt worden, aber er war zweifellos auch autoritär, und zwar in einem Masse, wie es die heutigen Gepflogenheiten des Instituts nicht zulassen würden.

Nehmen wir das Beispiel des « Manuel d'Oxford », dessen völkerrechtlicher Wert immer mehr anerkannt wird, und das übrigens zu Recht. Am 30. Juni 1880 legte Gustave Moynier, Berichterstatter des 5. Ausschusses (Kriegsrecht) in seinem Rundschreiben an die Mitglieder folgendes fest:

« Das Institut wird nicht aufgefordert werden, getrennt über die verschiedenen Artikel des Handbuchs zu beraten. Der Ausschuss, der das Buch mit grösster Sorgfalt ausgearbeitet hat, wäre keineswegs damit einverstanden, wenn die Einheit dieser Arbeit durch unvorhergesehene Abänderungen in Frage gestellt würde . . . sein Werk wird auf keinen Fall dem Zufall einer eingehenden Diskussion überlassen bleiben . . . ».

¹ A.a.O., Seite 7.

Der Ausschuss bat die Vollversammlung von Oxford, das Handbuch nur als Ganzes anzunehmen.

War dies auch letztlich der Fall, so muss zu Ehren der Wahrheit doch gesagt werden, dass jeder Vorschlag und jeder sich hieraus ergebende Entschluss von Moynier sehr sorgfältig geprüft wurde und man seine Kommentare in der für ihn typischen Schönschrift abgefasst findet.

Versuchen wir, die Einzelheiten zu vergessen, die in ihrer Gesamtheit bei der Beurteilung eines jeden Werks so wichtig sind, und besonders jedes Werks für das Gute, wie jene, denen Gustave Moynier trotz aller menschlichen Unzulänglichkeiten das Wesentlichste seines — gesamthaft betrachtet — doch so positiven und nützlichen Lebens gewidmet hat.

Ich möchte nochmals einige Sätze aus seinem Vortrag von 1890 vor der weiter oben erwähnten Pariser Akademie zitieren: Zunächst seine Zitierung des grossen Bluntschli: « Ich konnte mich in Gent davon überzeugen, wie leicht es für Wissenschaftler ist, sich zu verstehen, wenn sie nur guten Willens sind. Trotz der den Juristen bei der Verteidigung ihrer Ideen eigenen Zähigkeit, wurden wir uns immer einig. »

Besonders aber jene Schlussfolgerung von Moynier selbst, die so voller Würde ist:

« Das Institut für Völkerrecht ist es wert, dass man sich mit ihm befasst, dass man die Dienste aufzeigt, die es der Menschheit erweist, und dass man ihm in der Hierarchie der Wertskala des sozialen Fortschritts die ehrenvolle Rolle zuerkennt, auf die es Anspruch erheben kann. »

Paul RUEGGER
Ehrenmitglied des IKRK

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND AFRIKANISCHES ÜBERLIEFERTES RECHT

von Yolande Diallo

Es freut uns, diese Studie von Frau Diallo über ihre Forschungen veröffentlichen zu können, die sie unternahm, um die Verwandtschaft zwischen den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und den der afrikanischen Tradition zugrunde liegenden humanitären Grundsätzen herauszukristallisieren. Bereits in früheren Ausgaben der Revue internationale hatten verschiedene Verfasser daran erinnert, dass seit langem in islamischen Ländern, in Indien, im Fernen Osten, in den sukzessiven Morallehren und den verschiedenen Kulturen Gedanken zum Ausdruck gebracht wurden, die jenen des Roten Kreuzes ähneln und daher als ein Streben der meisten Völker betrachtet werden können. Unter diesen Bedingungen ist es angebracht, gewisse Übereinstimmungen hervorzuheben und trotz der geographischen Unterschiede eine Einheit der Ansichten und Lehren über das sittliche und soziale Leben zu entdecken.

Auf dieser Ebene können uns die afrikanischen Denker, Gelehrten und Künstler viel geben, denn, wie Dr. Alioune Diop, Präsident der Afrikanischen Kulturgesellschaft, kürzlich schrieb, « obliegt es der Elite, die Begegnung der Tradition mit der Neuzeit im Leben der Völker sichtbar zu machen. Diese Aufgabe beschränkt sich nicht auf eine einfache erzieherische Aktion; sie beginnt damit, dass die Elite ihre eigene Kompetenz, ihr Talent und ihre Mentalität beherrscht: Zunächst muss das eigene Wissensgebiet afrikanisiert werden. Der Historiker, der Dichter, der Journalist, der Theologe oder der Psychiater müssen ihr Wissensgebiet befruchten, damit es eine afrikanische Sprache spricht. So dehnt die Elite die Universalität der Wissenschaft und des Humanismus weiter aus. Gleichzeitig eröffnet sie

ihrem Volk eine Weltkultur, in der es sich wohlfühlt, weil es darin die Anerkennung seines eigenen Kulturerbes findet. »¹

* * *

Zunächst möchte ich erklären, warum ich diese Forschung in Angriff genommen habe. Wie jedes afrikanische Kind, habe ich eine doppelte Erziehung erhalten, jene der westlichen Schule, die eine Parallele und Ergänzung der kulturellen und historischen Tradition meines Volkes darstellt, die mündlich von einer Generation auf die andere übertragen wird. Jahrelang blieben sie in meinem Gedächtnis lebendig, bevor ich mir bewusst wurde, dass es notwendig wäre, sie schriftlich niederzulegen. Während meiner Studien zog ich jedoch unwillkürlich Vergleiche zwischen dem westlichen und dem afrikanischen Kulturerbe.

Das war nicht immer leicht. Einerseits stand ich nämlich präzisen kodifizierten Regeln gegenüber, denen sich die mündlich überlieferten Gesetze entgegenstellten, denn in Afrika gibt es keine geschriebenen Gesetze. Hier ist das Recht ein gesetzlicher Brauch, ein nichtgeschriebenes Recht, das für die Gesellschaft in allen Einzelheiten massgebend ist.

Das Recht ist in der Organisation der Gesellschaft verwurzelt, die einen harmonischen Aufbau mit einer eigenen Satzung und genauen Vorschriften hat. Innerhalb dieser Gemeinschaft wird das ganze juristische Leben mit allen dazugehörigen Vorschriften, Pflichten, Verpflichtungen und Sanktionen geschaffen. Von dieser feststehenden Gesellschaftsordnung aus kann man das ungeschriebene afrikanische Recht als eine Gesamtheit obligatorischer Vorschriften für die Sicherung des Gleichgewichts und der Stärke der Gruppe bezeichnen.

Mehr noch als die schriftliche Regel in der westlichen Gesellschaft fügt sich die mündliche in die afrikanische Gesellschaft ein, denn sie ist das eigentliche Wesen jeder Aktion.

Diese Regeln kommen hauptsächlich in Sprichwörtern und Sentenzen zum Ausdruck, die alle Gesetzeskraft haben und als Dogma gelten. Sogar die Stammesoberhäupter sind an sie gebunden. Diese Weisheitssprüche sind nicht immer anonym. Die Fulbe von Fonta zitieren die Namen der Häuptlinge, die wegen der Fülle und des tiefen Sinns ihrer Sprüche berühmt sind.

¹ *Afrique perspectives internationales*, Genf, Dezember-Januar 1975-1976, S. 45.

Allerdings muss man zugeben, dass diese mündlichen Regeln auch viel zerbrechlicher sind und es schwieriger ist, sie schriftlich niederzulegen und systematisch einzureihen.

Wegen dieses Nachteils sind sie übrigens auch noch so wenig bekannt oder werden verkannt.

Ich habe also versucht, in der Tradition meiner ethnischen Gruppe einige Beispiele zu sammeln, die mir für einen Vergleich mit bestimmten Begriffen des westlichen humanitären Rechts besonders interessant erschienen.

Meiner Ansicht nach wären diese Forschungen fruchtbarer, wenn man ihnen ähnliche Forschungen in anderen Regionen Afrikas gegenüberstellte.

Folgende Beispiele könnte man in drei Arten von Vorschriften zusammenfassen:

- I. Vorschriften für das persönliche Verhalten im Konfliktfall;
- II. Vorschriften für die Behandlung der Besiegten;
- III. Vorschriften, die ich « Rechtsmittel zur Regelung von Konflikten » nennen werde.

Die traditionellen Afrikaner sind äusserst friedliebend, und entgegen der weitverbreiteten Meinung ist für sie der Krieg durchaus kein Normalzustand. Nur im äussersten Notfall lässt man sich auf einen Krieg ein.

Bevor die Feindseligkeiten ausgelöst werden, diskutiert und berät man lange, um zu versuchen, die Streitfrage zu lösen. Dies wird durch einen senegalesischen Spruch bestätigt:

Wenn man mit dem Dialog beginnt, findet man eine Lösung.

Bei diesen Besprechungen geht es hauptsächlich um die Leiden, die in beiden Lagern durch den Krieg verursacht werden. Man darf nicht vergessen, dass Schwarzafrika wegen der feindlichen Umwelt, wo das Fortleben immer in Frage steht, seit jeher mit Bevölkerungsmangel zu kämpfen hatte.

I Vorschriften für das persönliche Verhalten im Konfliktfall

Die traditionelle afrikanische Gesellschaft, besonders die Fulbe-Gruppe, ist zutiefst hierarchisch verankert und an eine strikte Aufgaben-

teilung gebunden. So befassten sich im allgemeinen nur die Adeligen mit dem Waffenberuf, und es war ihre Pflicht, die Gruppe gegen jeden fremden Angriff zu verteidigen. Diese Adeligen hatten einen stark ausgeprägten Ehrbegriff, weshalb jedes Gruppenmitglied gewisse Verhaltensregeln beachten musste, wenn es nicht nach und nach von allen Freunden verlassen und von der Gesellschaft geächtet werden wollte.

So war es verboten, im Fall eines Konflikts mit einer anderen Gruppe sich an einer Frau, einem Kind oder einem Greis zu vergehen. Ein Krieger des Fulbe-Stammes wäre entehrt worden, wenn er eine Frau oder ein Kind getötet hätte.

Wer einmal mit einem Fulbe in Kontakt gekommen ist, wird von diesem Ehrgefühl und dem Bestreben, nicht in den Augen der anderen zu sinken, tief beeindruckt worden sein. So heisst es in einem senegalesischen Sprichwort:

Ehre und gute Erziehung sind den Fulbe zu eigen.

Desgleichen ist die Entweihung von Stätten, die man selbst verehrt, streng untersagt, denn es heisst:

Mein Leid ist das Leid des Menschen.

Die Gräber der Häuptlinge und der Ahnen, die Moscheen, die Bauten auf den Gräbern von Personen, die als Heilige gelten, müssen aufgrund des Sprichworts

*Die Toten gehören keinem Lager an,
geachtet werden.*

In Senegal sagen die Ouolofs:

Gott entscheidet über den Kampf mit den Toten.

Wegen ihres magisch-religiösen Charakters werden diese Stätten daher bald zu einem Zufluchtsort. Man glaubt, dass die Ahnen oder die Gottheit, die dieses Sanktuarium bewohnen, die zu ihm geflüchtete Person unter ihren Schutz nehmen. Bei animistischen Volksgruppen findet man eine gewöhnlich im Dorfczentrum stehende Hütte, in der die schützenden Fetische aufbewahrt werden. Die Feldbauer betrachten die Getreidefelder als Wohnort der Schutzgeister für die Ernährung. Diese Geister bewahren das Dorf vor Hungersnot, Vernichtung der Ernten und dergleichen.

Für die Volksgruppe der Fulbe, der ich angehöre, diese Wanderhirten im Gebiet von Senegal bis Kamerun, ist die Kuh heilig, weil sie die Quelle

jeden Reichtums ist. Die Umzäunung, in der die Kühe eingeschlossen sind, ist geheiligt, und jedem, der ihre Schwelle überschreitet, wird der Friede zugesichert. Kein Mensch mit kriegerischen Absichten könnte hier eindringen, ohne befürchten zu müssen, auf sich und die ganze Gruppe den Zorn der Götter zu ziehen. Hier sind die Strafen geistiger und religiöser Art, d.h. niemand könnte ihnen entgehen.

II Vorschriften über die Behandlung der Besiegten

Wenn sich zwei Stämme befehden, werden die verwundeten Gefangenen den Frauen anvertraut, die sie pflegen und bewachen. Allein die Tatsache, dass diese Personen entwaffnet und in Händen des Gegners sind, verleiht ihnen das Statut des Fremden. Wir alle wissen, welche Stellung der Ausländer in Afrika einnimmt. Wie feindselig auch die Beziehungen zwischen den Stämmen gewesen sein mögen, kein Afrikaner hätte gewagt, einen Ausländer grundlos zu töten, so gross ist die Furcht vor den etwaigen Folgen einer solchen Tat.

In Fonta hört man oft folgenden Ausspruch:

Wenn Du das Blut des Fremden vergossen hast, wundere Dicht nicht, wenn die Aasgeier kommen.

Bei den Fulbe aus Mali sagt man:

Es gibt kein Wasser, um sich vom Blut des Fremden zu reinigen.

Hierunter fällt das Problem der Hüttensklaven.

Nachdem sich ein Dorf ergeben hat, werden die Einwohner im allgemeinen zu Sklaven erniedrigt. Frauen und Kinder werden einer Familie zugewiesen, und man macht sie zu sogenannten Hüttensklaven, die allmählich in die Familie eingegliedert werden.

Die Männer müssen auf dem Feld arbeiten, aber auf keinen Fall wird die besiegte Bevölkerung kaltblütig niedergemetzelt.

Ich komme einer Frage zuvor, die jeder an mich stellen könnte. Wie lassen sich gewisse Massaker in Afrika, u.a. in Ruanda, erklären? Hierauf antworte ich einfach mit folgendem senegalesischen Sprichwort:

Nur der Mensch ist besser als der Mensch. Nur der Mensch ist schlechter als der Mensch.

Dies besagt, dass der Mensch zwar edle Gefühle haben kann, er aber auch zuweilen zum schlimmsten Feind seines Mitmenschen werden kann.

Einer der eindruckvollsten Fälle ist der Aufstand gegen die Unterdrückung. Nach einer langen Zeitspanne des Duldens verliert der Mensch jedes Mass und jeden Sinn für Menschlichkeit. Leider bietet die Weltgeschichte zahlreiche derartige Beispiele.

III Rechtsmittel zur Regelung von Konflikten

Ich erinnere hier an zwei Mittel: 1. die Verhandlungen;
2. die Schiedsgerichtsbarkeit.

1. Die Verhandlungen

Unter Nachbarn besteht das normale Verfahren zur Konfliktregelung zunächst in Verhandlungen, Unterredungen, in denen man mit Unterstützung der Ältesten unendlich lange diskutiert, denn man sagt:

Ein einziger Pfeiler genügt nicht, um ein Haus zu bauen.

Hier ist das System der Boten zu erwähnen. Sie werden sorgfältig unter jenen Stammesmitgliedern ausgewählt, die sich allgemeiner Hochachtung erfreuen. In Litoralafrika sind dies immer die Schmiede, die Priester, stets betagte Männer, die verehrt werden. Es ist zweckmässig, dass der Bote mit dem Stamm, den er aufsucht, Familienbande hat und seine Sprache und Traditionen etwas kennt.

Auch die Medizinmänner dienen oft als Boten, denn im Konfliktfall können sie sich frei von einem Lager zum anderen begeben, da ihre Person als heilig gilt.

So sagt man:

Die Kraft des Krokodils liegt in seinem Schwanz; die Waffe des Heilenden ist sein Wissen.

Desgleichen übernehmen die Frauen oft das Botenamt. Diese Boten haben stets ein besonderes Kennzeichen: Befehlsstab, besondere Kleidung, Gesichtsbemalung etc. ...

2 Die Schiedsgerichtsbarkeit

Verliefen die Verhandlungen erfolglos, so liess man einen wegen seiner Weisheit berühmten Mann einen Schiedsspruch fällen, wobei man möglichst einen Verbündeten der beiden Parteien wählte. In meiner eigenen Region, wo dieses System weit verbreitet war, bildete sich eine Klasse

fast berufsmässiger Schiedsrichter, die besondere Regeln und Verfahren beachteten.

Der Schiedsrichter wurde von den beiden Parteien in Anspruch genommen, die freiwillig erschienen. Er begann stets mit einem Versöhnungsversuch und strebte nur Gerechtigkeit und Frieden an.

Die Entscheidung der Schiedsrichter hatte nur insofern Kraft, als sie dem Willen der Parteien entsprach. Diese hatten das Recht, sich zu weigern, sich vor dem Schiedsspruch zu beugen. In diesem Fall wählte man einen anderen Schiedsrichter und so fort. Vertrat der neue Schiedsrichter die Meinung, der erste habe gut gerichtet, so konnte er sich weigern, seine Ansicht kundzutun, indem er sagte: *Der Ältere hat gesprochen*, und somit bestätigte er den Beschluss des ersten Schiedsrichters.

*

Diese ersten Forschungen sind zwar noch recht bescheiden, doch lassen sie erkennen, dass noch interessantere Entdeckungen möglich sind, wenn man die afrikanischen Traditionen eingehender untersucht. Diese Aufgabe ist dringend, denn die Überlieferungen liegen in den Händen der Älteren, deren Hinscheiden jede Forschungsarbeit für immer unmöglich machen würde. Wegen der Unkenntnis der afrikanischen Sitten und Gebräuche sieht man sich gezwungen, zu spezifisch ausländischen Begriffen Zuflucht zu nehmen, und deshalb ist es häufig schwer, dass Afrika gewisse Prinzipien annimmt.

Dr. jur. Yolande DIALLO

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HENRY-DUNANT-INSTITUT

Die Hauptversammlung und der Rat des Henry-Dunant-Instituts traten am 15. März 1976 unter dem Vorsitz von Alt-Bundespräsident H.-P. Tschudi, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zusammen.

Bekanntlich wechseln sich die drei Mitgliedsorganisationen alle zwei Jahre in der Präsidentschaft ab. Ab Mai 1976 wird die Liga der Rotkreuzgesellschaften für zwei Jahre den Vorsitz führen. Auf ihren Vorschlag hin hat die Hauptversammlung des Instituts für diese Zeitspanne den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Staatssekretär a.D. Walter Bargatzky, zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Präsident Bargatzky ist der Rotkreuzwelt gut bekannt und hat stets ein lebhaftes Interesse für die Aufgaben des Henry-Dunant-Instituts bekundet.

In der gleichen Sitzung wurde die Bilanz des Haushaltsjahres 1975 gutgeheissen. Anschliessend wurden die gegenwärtigen und die zukünftigen Aufgaben des Instituts und die Mandate, die ihm die Mitgliedsorganisationen anvertrauen, eingehend diskutiert.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

MAI 1976
BAND XXVII, Nr. 5
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Ein humanitäres Dokument: Der Reiseausweis des IKRK	74
Das IKRK ehrt Dr. jur. H. Bachmann	76
Fünfundfünfzigste Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	78
Was ist der « Reiseausweis des Abkommens » ? . .	79
Ein Beispiel der Menschlichkeit	82
Einige Gedanken zum Asylrecht	87

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EIN HUMANITÄRES DOKUMENT

Der Reiseausweis des IKRK

Die Revue internationale hat zu wiederholten Malen auf die humanitäre Bedeutung des Reiseausweises des IKRK hingewiesen, besonders bei Ereignissen wie Vertreibungen grosser Bevölkerungsteile. Als zeitnahes Beispiel seien jene von Uganda nach verschiedenen Aufnahmeländern oder von der Insel Guam nach den Asylgebieten genannt. Im ersteren Fall wurden Flüchtlingen indischer Herkunft, im zweiten Fall vietnamesischen Flüchtlingen Reiseausweise ausgehändigt. In allen Fällen leisteten diese Dokumente des IKRK grosse Dienste.

Wir halten es für angebracht, daran zu erinnern, worum es sich bei diesem Ausweis handelt und zu welchem Zweck das Internationale Komitee ihn ausstellt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die Regierungsstellen gewisse Personenkreise, die durch die Feindseligkeiten in Mitleidenschaft gezogen worden waren, wegen anderer dringender Probleme nicht genügend betreuen. Es handelte sich besonders um Flüchtlinge und Heimatvertriebene, die ihre Personalausweise verloren hatten oder ihre früheren Reisepässe nicht verlängern lassen konnten oder wollten.

Um diesen Menschen zu helfen, hatte das IKRK damals einen Reiseausweis geschaffen, der ursprünglich dazu bestimmt war, den Empfängern zu ermöglichen, wieder in ihre Heimat zurückzukehren bzw. in ihrem vorübergehenden Aufenthaltsland zu wohnen oder nach einem anderen Land zu reisen.

Bezüglich des Reiseausweises des IKRK gibt es keine von den Regierungen verfassten juristischen Texte. Die in ihnen enthaltenen Personalangaben stützen sich lediglich auf die Erklärungen des Antragstellers. Dieser Reiseausweis hat also nicht den authentischen Charakter

eines von den öffentlichen Behörden ausgestellten amtlichen Dokuments, das wie ein Reisepass, eine Identitätskarte usw. die Identität des Inhabers beglaubigt. Seine Gültigkeit unterliegt daher der Anerkennung seitens der Regierung des Aufnahmelandes und ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertreter, und das IKRK stellt dieses Dokument nur mit Zustimmung der Regierung des zukünftigen Aufnahmelandes aus.

In den meisten Fällen werden die Reiseausweise des IKRK entweder vom Büro des Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen (falls der Antragsteller nicht für eine Unterstützung durch jene Organisation in Frage kommt) oder von der Nationalen Rotkreuzgesellschaft des Aufenthaltslandes des Flüchtlings beantragt. Diese beiden Organisationen geben dem IKRK genügend Gewähr für die Glaubwürdigkeit der Empfänger dieser Dokumente.

Die Ausweise werden gegenwärtig noch ausgestellt, um Zivilpersonen zu ermöglichen, nach einem von ihnen gewählten Land auszuwandern. Allerdings werden sie nur jenen Personen übergeben, die keinen Personalausweis besitzen oder deren Reisepass ungültig geworden ist.

Jedenfalls wird der Reiseausweis des IKRK nur ausgehändigt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Fehlen eines gültigen Reisepasses oder Unmöglichkeit, sich einen neuen zu beschaffen;
2. Ausreisegenehmigung für den Antragsteller zum Verlassen seines derzeitigen Aufenthaltslandes;
3. Zusicherung eines Visums der diplomatischen oder konsularischen Vertreter der in Frage kommenden Aufnahmeländer.

Der Reiseausweis wird kostenlos ausgestellt. Seine Gültigkeit ist im allgemeinen auf drei Monate begrenzt. Diese Zeitspanne wird für ausreichend gehalten, damit die für eine Auswanderung erforderlichen Schritte unternommen werden können. Der Reiseausweis kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Er ist nämlich dazu bestimmt, eine einzige Reise nach einem endgültigen Aufnahmeland zu ermöglichen. Sobald der Flüchtling das Asylland erreicht hat, wird der Ausweis ungültig. Dann obliegt es den Behörden des Asyllandes, dem Einwanderer einen amtlichen Personalausweis auszustellen.

*IN GENÈVE***Das IKRK ehrt Dr. jur. H. Bachmann**

Anlässlich seines Abschieds aus dem Kreise des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sprach Hans Bachmann, seine Ernennung zum Ehrenmitglied aufs herzlichste verdankend, die folgenden Worte:

« Es war Anfang 1942, dass mich Carl J. Burckhardt in sein behelfsmässig eingerichtetes Bureau im Palais électoral aufnahm, einen Lehrling, der noch alles zu lernen hatte. Das war einer der grossen Glücksfälle meines Lebens. Die Strahlungskraft dieser so ganz und gar aussergewöhnlichen Persönlichkeit, seine Herzenswärme, sein Sinn für die wahren Proportionen, sein intuitiv sicher treffendes Urteil in der Würdigung von Menschen und Dingen — alles vereinigte sich zu jenem leuchtenden Vorbild, das uns bereichernd und leitend durchs Leben begleitet. Der Auftrag des Roten Kreuzes — der selbstverständliche, tatkräftige Beistand dem gegenüber, der leidet — entsprach seinem innersten Wesen. Seine ganze diplomatische Kunst setzte er ein, Mittel und Wege zu finden, diesen Auftrag in Überwindung aller Widerstände und Schwierigkeiten zu erfüllen, wobei er in der diplomatischen Begabung etwas wie jenen Instinkt des Eingeborenen erblickte, der Menschen mitten durch den Urwald den Weg finden lässt. Das Geheimnis seiner Überzeugungskraft, die immer wieder zu so überraschenden Resultaten seiner Verhandlungen führte, lag wohl vor allem in einer seltenen, steten Präsenz seines ganzen Wesens. Sie erklärt bis zu einem gewissen Grade die Faszination, die er auf die Mitmenschen ausübte.

So war Carl J. Burckhardt der ideale Partner Max Hubers, der jede sich stellende Frage unter den Grundsätzen, welche die Institution leiten müssen, zu durchleuchten und immer auch die Gefahr von Präjudizien zu erkennen wusste. Dass in der Zeit schwerster Prüfung, wie sie der 2. Weltkrieg für unsere Institution bedeutete, sich an ihrer Spitze diese zwei Männer zusammenfanden, mutet wie eine glückhafte Fügung an: der eine auf die klare und feste Verfolgung der Prinzipien gerichtet, der

andere in kreativer Phantasie auf die Menschen wirkend. Beide waren sich des durchaus besondern Charakters unseres Auftrags bewusst, wie er unsere Arbeit zur Gratwanderung macht. Auf der einen Seite der einzige Imperativ, unter dem die ganze Aktion zu stehen hat: moralisch und materiell demjenigen beizustehen, der in die Gewalt einer ihm feindlichen Macht gefallen ist; auf der andern Seite die politischen und militärischen Gegebenheiten, die Bedingungen, unter denen diese Hilfe zu verwirklichen ist. Da sind die politischen und militärischen Ziele der kriegführenden Mächte, der Ehrgeiz ihrer Vertreter, ihre Eifersucht, ihre Empfindlichkeiten, ihre Angst. Beide Seiten sind stets im Auge zu behalten: Der naive Idealist gefährdet das Werk nicht weniger als derjenige, welcher eigene Interessen oder seine persönliche Annehmlichkeit über die Forderungen stellt, welche der Auftrag der Institution in sich schliesst. Ihr Wirken hängt am Gleichgewicht zwischen der Inspiration, aufsteigend aus dem geistigen Grunde, auf welchem das Rote Kreuz ruht, und der Tatkraft, der Intelligenz, der Opferbereitschaft seiner Diener.

So sind denn meine Wünsche vor allem darauf gerichtet, dass jedes Mal, wenn der technische Apparat in Bürokratie zu erstarren droht, wenn Herzensträgheit oder Egoismus die Institution gefährden wollen, sie zu jenem Geist zurückfinde, der allein ihr Wirken beseelen und beleben muss. »

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

FÜNFUNDFÜNFZIGSTE VERTEILUNG DER ERTRÄGE AUS DEM KAISERIN-SHÖKEN-FONDS

Am 12. März 1976 tagte in Genf unter dem Vorsitz des Präsidenten des Exekutivrats des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. jur. Roger Gallopin, im Beisein des japanischen Botschafters Kiyohiko Tsurumi und des Generalsekretärs der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Henrik Beer, die Paritätische Kommission des Kaiserin-Shōken-Fonds.

Dieser Fonds wurde 1912 mit einer Spende der Kaiserin von Japan zur Förderung der Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes, besonders in Friedenszeiten, geschaffen. Seitdem spendeten die japanische Regierung und das Japanische Rote Kreuz regelmässig weitere Beiträge für diesen Fonds.

Mit den in diesem Jahr zur Verteilung gelangenden Erträgen können sechs Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften Asiens, Afrikas und Lateinamerikas ihre Ausrüstung vervollständigen und ihren Bluttransfusionsdienst, ihre Notfalldienste, ihre Programme zur Förderung des Gesundheitswesens und ihre Fernmeldesysteme ausgestalten, besonders durch die Anschaffung von Krankenwagen und anderen Fahrzeugen sowie von Sende- und Empfangsstationen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

WAS IST DER « REISEAUSWEIS DES ABKOMMENS » ?

Der weiter oben erscheinende Artikel behandelt den « Reiseausweis des IKRK ». Daneben gibt es einen « Reiseausweis des Abkommens » (« titre de voyage de la Convention » — TVC), der kraft Art. 28 des Abkommens über den Flüchtlingsstatus geschaffen wurde und von den zuständigen Behörden der Asylländer ausgestellt wird. Es handelt sich dabei um ein zurzeit gültiges Dokument, das man früher mit « Nansen-Pass » bezeichnete. Im Jahre 1922 leistete nämlich der berühmte norwegische Polarforscher, Zoologe und Philanthrop Fridtjof Nansen einen der bedeutendsten Beiträge zum Schutz der Heimatvertriebenen, indem er einen Ausweis schuf, der als Ersatz eines Passes dienen sollte.

Das Bulletin des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat einen Artikel veröffentlicht ¹, in dem dieser Ausweis beschrieben und daran erinnert wird, dass er nicht mit dem Reiseausweis des IKRK zu verwechseln ist. Wir halten es daher für angebracht, die wichtigsten Stellen aus dieser Abhandlung abzudrucken: ²

Das Recht jedes Menschen, frei und ungehindert zu reisen, wurde in idealer Form in Art. 13 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht. Darin heisst es: « Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren. »

In früheren Zeiten machten unsere Vorfahren von diesem Recht Gebrauch, als man stunden- und tagelang zu Fuss wandern oder auf dem Pferd reiten konnte, bevor man ein Lebewesen traf. Mit dem Entstehen der Völker wurden auch Staatsgrenzen gezogen, die mit Wächtern und zuweilen noch mit anderen Hindernissen versehen wurden, um gewisse Personen daran zu hindern, von einem Recht Gebrauch zu machen, das heutzutage leider durch unzählige Gesetze eingeschränkt worden ist.

¹ H.C.R., Genf, Nr. 6, Dezember 1975.

² Vom Sprachendienst des IKRK aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

Einige Staaten verbieten z.B. ihren Staatsangehörigen, ihr Land zu verlassen, ohne zuvor ein Ausreisevisum oder eine gleichwertige Genehmigung erhalten zu haben. Jene, die gegen dieses Gesetz verstossen, laufen Gefahr, bei ihrer Rückkehr bestraft zu werden. Andere Staaten hindern ihre Staatsangehörigen nicht an der Ausreise, doch stellen sich ihnen andere Hindernisse entgegen, in aller Freiheit reisen zu können. So wäre es z.B. schwer, Länder zu finden, die einem Ausländer gestatten würden, bedingungslos ihr Hoheitsgebiet zu betreten und dort nach Belieben zu verweilen. Massnahmen, um der Überbevölkerung vorzubeugen, der Schutz des Arbeitsmarktes, ethnische oder Sicherheitsgründe machen nun aber Einschränkungen dringend notwendig.

Nunmehr verlangen zahlreiche Staaten von einem Einwanderungswilligen — sogar von einem Touristen —, dass er einen gültigen Reisepass mit einem Visum besitzt, das seinerseits verschiedene Einschränkungen wie « Für eine einmalige Einreise — 10 Tage gültig », oder « Nur für Touristik — nicht gültig für Berufsausübung » enthalten kann.

Wenn es schon für zahlreiche Staatsangehörige in gewissen Ländern schwierig ist, einen Reisepass oder ein Ausreisevisum zu erhalten, kann man sich leicht vorstellen, auf welche Hindernisse Flüchtlinge stossen. Erstens kann ein Flüchtling grundsätzlich nicht mit seinem ursprünglichen Reisepass (wenn er überhaupt einen besitzt) reisen, denn täte er dies, würde er normalerweise nicht mehr als Flüchtling, sondern als Bürger betrachtet, der den Schutz seines Herkunftslandes genießt. Ein Flüchtling hängt also zwecks Erhalt der erforderlichen Personalpapiere von seinem Gastland ab, da keine internationale Institution, auch nicht der HCR, ermächtigt ist, für ihn einen Reiseausweis auszustellen.¹

Vorstehendes trifft auch auf die Reiseausweise zu, die von den Teilnehmerstaaten des Abkommens von 1951 über den Flüchtlingsstatus kraft Art. 28 und der Anlage zu diesem Abkommen ausgegeben werden. Eine gewisse Einschränkung ergibt sich nun aber aus der Tatsache, dass bisher nur 65 Staaten an dieses Abkommen gebunden sind. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass ein Flüchtling im Besitz eines Reiseausweises des Abkommens nicht von einem Land zugelassen wird, das dem genannten Abkommen nicht angehört. Allerdings können sogar Teilnehmerstaaten ein Visum verlangen, was in der Tat in den meisten Fällen zutrifft.

¹ Aufgrund des europäischen Abkommens betreffend die Abschaffung von Visa für Flüchtlinge haben folgende Länder die Flüchtlinge von der Notwendigkeit eines Visums für einen nicht länger als 3 Monate dauernden Aufenthalt befreit: Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz.

Oft taucht die Frage auf, ob der HCR selbst nicht in der Lage wäre, den Flüchtlingen TVC oder ähnliche Dokumente auszustellen, aufgrund deren sie reisen könnten. Dem stellen sich zwei schwerwiegende Gründe entgegen: erstens ist der von einem Staat ausgestellte TVC für den Inhaber ein Beweis, dass er sich dort regulär niedergelassen hat, mit anderen Worten, dass er einen Wohnsitz hat; zweitens ist der Flüchtling berechtigt, in dieses Asylland, zumindest für die Dauer der Gültigkeit seines TVC, zurückzukehren. Gemäss dem Abkommen muss diese Gültigkeitsdauer, die verlängert werden kann, ein oder zwei Jahre betragen (nur ausnahmsweise kann die Periode der Wiederezulassung auf eine Mindestdauer von 3 Monaten herabgesetzt werden).

Wenn nun der HCR Reiseausweise des Abkommens oder ähnliche Dokumente ausstellen würde, könnte der Flüchtling diese Vorteile nicht geniessen, da der HCR kein Hoheitsgebiet besitzt, in dem der Flüchtling notfalls immer aufgenommen werden könnte.

— — — — —

EIN BEISPIEL DER MENSCHLICHKEIT

In der Revue militaire suisse (Lausanne, 1975, Nr. 10) veröffentlichte ein Mitarbeiter des IKRK, Frédéric de Mulinen, einen interessanten Beitrag unter dem Titel: « Le Général Dufour et le droit de la guerre » (« General Dufour und das Kriegsrecht »). Er ruft uns jenen Mann in Erinnerung, der während des Konflikts, der 1847 unser Land in zwei feindliche Lager spaltete, zum oberkommandierenden General der helvetischen eidgenössischen Armee ernannt wurde und eine solche Grosszügigkeit an den Tag legte, dass er auch aus unserer heutigen Sicht noch ein Vorbild der Menschlichkeit darstellt. Wenige Jahre später wurde General Dufour übrigens der erste Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Wir halten es daher für angebracht, nachstehend einige Abschnitte des Beitrags von Frédéric de Mulinen wiederzugeben, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass der Verfasser in seiner Einleitung an die derzeitigen Bemühungen um die Vervollständigung der Genfer Abkommen durch Zusatzprotokolle erinnert sowie an die Notwendigkeit, nach ihrer Annahme Synthesen und Zusammenfassungen über den behandelten Stoff auszuarbeiten, damit alle, die Verantwortung in einer Armee zu tragen haben, schnell und leicht alles für sie Wissenswerte finden können.

Die Eidgenössische Tagsatzung betraute General Guillaume-Henri Dufour im Jahre 1847 mit dem Oberbefehl der eidgenössischen Armee, die den Auftrag hatte, mit Waffengewalt den Bund der sieben Kantone, die sich abgesondert hatten (« Sonderbund »), aufzulösen. Der General verstand es meisterhaft, das Erfordernis der Disziplin der Truppen mit den humanitären Anforderungen zu vereinen, welche in einem Bürgerkrieg so besonders wichtig sind. Drei Berichte zeugen von seinem hohen staatsbürgerlichen Verantwortungsgefühl und seiner Fähigkeit, das Wichtige zu erkennen und jedem das für ihn Wesentliche mitzuteilen,

und zwar jeweils stets in der Art und Weise, die den betreffenden Umständen am besten entsprach.

I.

Am 22. Oktober 1847, d.h. am Tage nach seiner Ernennung zum Oberkommandierenden der eidgenössischen Armee, richtete General Dufour einen Brief an die Eidgenössische Tagsatzung, in dem er seine Verhaltensgrundsätze bekanntgab: ¹

« Bei der Ausübung meiner Pflicht werde ich nötigenfalls bis zum Äussersten gehen, niemals jedoch die Gebote der Mässigung und der Menschlichkeit missachten; ich werde nie ausser acht lassen, dass es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen handelt. Auch wenn die Wogen der politischen Erregung hochschlagen, werde ich mich nicht einmischen; ich werde mich ausschliesslich meinen militärischen Aufgaben widmen und mich bemühen, Ordnung und Disziplin in den Reihen der eidgenössischen Truppen aufrechtzuerhalten, die Achtung des öffentlichen und privaten Eigentums durchzusetzen, den katholischen Gottesdienst in der Person seiner Geistlichen, in seinen Kirchen und sonstigen religiösen Einrichtungen zu schützen. Ich werde, kurz gesagt, alles tun, um die mit einem Krieg unweigerlich verbundenen Härten zu mildern. Möge dann meine Ergebenheit unserer gemeinsamen Heimat nutzen! Möge die göttliche Vorsehung jedoch noch früher das allgemeine Elend, das unsere Heimat bedroht, von ihr abwenden! »

II.

Am 4. November 1847 schickt General Dufour den Divisionskommandanten ausführliche Anweisungen über das Verhalten, das den Truppen des Sonderbunds bzw. den Einwohnern gegenüber einzuhalten sei, um weitgehend alles zu vermeiden, was die Leiden des Krieges verschlimmern könnte ²:

« Es ist alles zu tun, um unnötige Konflikte zu vermeiden.

Die eidgenössischen Truppen sind so dringend wie möglich zu ersuchen, sich mit Mässigung zu verhalten und nichts zu tun, was die

¹ Vgl. General G.-H. Dufour, *Campagne du Sonderbund et événements de 1846*, Genf, 1876, S. 81.

² Vgl. a.a.O., S. 183-185.

Bevölkerung erregen könnte, deren Wohlwollen man durch Milde zurückgewinnen muss, damit weniger Feinde zu bekämpfen sind und schneller eine Lösung gefunden wird. So sollen besonders die Geiseln, die man u.U. zu nehmen gezwungen sein könnte, rücksichtsvoll und im Hauptquartier gut behandelt werden, und es soll ihnen an nichts fehlen.

Schändungen von katholischen Kirchen und religiösen Stätten müssen unter allen Umständen vermieden werden, um den konfessionellen Charakter, den man diesem Krieg beimessen will, möglichst zu beseitigen.

Das Eigentum von Justiz- und öffentlichen Beamten ist durch Schutzbriefe zu wahren.

Wenn eine feindliche Truppe zurückgedrängt wird, sind deren Verwundete wie die eigenen zu pflegen; ihnen ist die dem Leiden gegenüber angebrachte Rücksichtnahme entgegenzubringen.

Die Gefangenen sind zu entwaffnen, aber man soll ihnen kein Leid zufügen und sie nicht beschimpfen. Im Gegenteil, sie sind so gut wie möglich zu behandeln, damit ihnen die Augen aufgehen. Wenn sie ihr Ehrenwort geben, die Uniformen abzulegen und die Waffen nicht wieder aufzunehmen, dürfen sie nach Hause entlassen werden.

Wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt, so sollen sie nicht auf unserer Seite geschehen; wir wollen uns solche Handlungen nicht vorwerfen müssen. Soll es dennoch zu solchen kommen, dann soll die ganze Widerwärtigkeit auf der gegnerischen Partei ruhen. Keine Vergeltungsmassnahmen dieser Art dürfen stattfinden, sie könnten unserer Sache nur schaden.

Nach einer Schlacht ist die Wut der Soldaten zu zügeln; die Besiegten sind zu schonen. Nichts gereicht einer siegreichen Truppe mehr zur Ehre, und in einem Bürgerkrieg veranlasst nichts die gegnerische Partei so sehr, sich zu ergeben. Die entgegengesetzte Haltung hingegen treibt den Gegner unweigerlich zur Verzweiflung und zum äussersten Widerstand. Auch wenn man noch so stark ist, so sollte man die Verzweiflung des Gegners jedoch nie unterschätzen.

Schliesslich können wir uns nach dem Kampf alle beglückwünschen, nie vergessen zu haben, dass es ein Kampf zwischen Eidgenossen war, und dass wir ihnen gegenüber auf die Stimme des Mitgefühls gehört haben.

Die höheren Offiziere sollen sich bemühen, dem mittleren Offizierskorps diese Grundsätze einzuprägen, und dieses wiederum den Unteroffizieren, damit sie von letzteren an die Soldaten weitergegeben werden, und der ganzen eidgenössischen Armee zum Grundsatz werden, welche der Welt beweisen soll, dass sie nicht aus einem Haufen Barbaren besteht. »

III.

Am 5. November 1847 wandte sich General Dufour dann direkt an die Truppen ¹:

« Eidgenössische Soldaten !

Nach der Erklärung, welche die Eidgenössische Tagsatzung selbst an euch gerichtet hat, möchte ich in diesem feierlichen Augenblick nur wenige Worte an euch richten.

Ihr seid aufgefordert worden, eure Quartiere zu verlassen, um die Beschlüsse der höchsten Behörde der Schweiz auszuführen. Sie hat das nationale Banner entrollt, unter das jeder Eidgenosse zu eilen hat; vergesst nicht, dass es eure heiligste Pflicht ist, diese Fahne mit allen Kräften und unter Einsatz eures Lebens zu verteidigen.

Das Land fordert ferner euer Eingreifen und den Einsatz all eurer Kräfte, um es von einem Zustand der Ungewissheit und Angst zu befreien, der nicht länger andauern kann, ohne einen allgemeinen Zusammenbruch herbeizuführen. Die Heimat zählt auf eure Ergebenheit, enttäuscht ihre Erwartungen nicht !

Soldaten ! Ihr müsst nicht nur siegreich, sondern auch untadelig aus diesem Kampf hervorgehen. Man muss von euch sagen können: Sie haben sich tapfer geschlagen, als sie es mussten, aber sie zeigten sich grosszügig und menschlich.

Ich unterstelle somit die Kinder, die Frauen, die Greise und die Geistlichen eurem Schutz. Wer sich an einer wehrlosen Person vergreift, entehrt sich selbst und beschmutzt die Fahne. Die Gefangenen und besonders die Verwundeten verdienen um so mehr eure Rücksichtnahme und euer Mitgefühl als ihr euch oft mit ihnen in den gleichen Lagern befunden habt.

Ihr werdet während der Feldzüge keinen unnötigen Schaden anrichten, und ihr werdet die zeitweiligen, durch die Jahreszeit bedingten und unvermeidlichen Entbehrungen auf euch nehmen. Eure Vorgesetzten werden sie mit euch teilen. Hört auf sie und folgt ihrem Beispiel. Oft ist es verdienstvoller, die Mühen und Entbehrungen des Soldatenlebens zu ertragen als auf dem Schlachtfeld seinen Mut zu beweisen.

Doch wenn alles so verläuft wie ich hoffe, wird der Feldzug nicht lange dauern, und ihr werdet mit der Genugtuung, eine grosse Mission erfüllt und dem Vaterland einen hervorragenden Dienst geleistet zu haben, zu euren Familien zurückkehren, denn ihr werdet die Schweiz wieder in die Lage versetzt haben, im Notfall ihrer Neutralität und Unabhängigkeit Achtung zu verschaffen. »

¹ Vgl. a.a.O., S. 185-186.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Während des kurzen anschliessenden Feldzugs, der einen Monat dauerte, war General Dufour der erste, der die einfachen und klaren Grundsätze, die er verkündet hatte, einhielt. Die Schweiz fuhr gut damit. Nachdem der Sonderbund geschlagen war, söhnten sich die feindlichen Parteien bald aus.

Das humanitäre Beispiel General Dufours wurde weit über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt.

EINIGE GEDANKEN ZUM ASYLRECHT

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen veröffentlicht eine Broschüre über die chilenischen Flüchtlinge¹. Sie enthält einen interessanten Text über den Begriff des Asylrechts in Lateinamerika und die Abkommen, welche diesen Grundsatz auf internationaler Ebene verankern. Nachstehend bringen wir einige Auszüge daraus.

Der Begriff des Asyls ist mit der Geschichte Lateinamerikas eng verbunden. Der Brauch des religiösen Asyls bildete Teil des spanischen Rechtssystems, das Südamerika im 16., 17. und 18. Jahrhundert aufgezwungen wurde. So wie dieser Brauch ursprünglich in Spanien verstanden wurde, bot er Flüchtlingen, die das Gesetz verletzt hatten, die Möglichkeit, in einigen Klöstern und Kirchen Schutz und Hilfe zu erhalten, wenn sie ihre Übertretung aufrichtig bereuten und die Verzeihung der Kirche erflehten. Es kam zu zahlreichen Missbräuchen, und im 18. Jahrhundert versuchte der König, die Ausübung des Asyls einzuschränken, indem er sowohl die Zahl der Vergehen, für die Asyl gewährt werden konnte, als auch die der Asylstätten, die zu achten waren, herabsetzte. Ein königlicher Erlass aus dem Jahre 1887 gestattete unter gewissen Bedingungen die Festnahme von Militärpersonen, die in den religiösen Stätten Zuflucht gesucht hatten, während ein anderer Erlass aus dem Jahre 1800 seinerseits das religiöse Asyl in Spanien ganz abschaffte.

In Lateinamerika waren die Verhältnisse etwa die gleichen, allerdings mit dem Unterschied, dass dort die Kirche dem Staat stärker untergeordnet war, weshalb das Asyl während des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts bestehen blieb, wobei es der weltlichen Gewalt auch weniger gefährlich war. Diese günstige Lage verschwand jedoch im Masse wie

¹ Vgl. Bericht des Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen, « El Refugio », Genf, 1975.

die Kirche immer mehr in parteipolitische Auseinandersetzungen verwickelt wurde.

Als die erwähnte Form des Asyls allmählich verschwand, begannen die Flüchtlinge, in den diplomatischen Missionen Zuflucht zu suchen, wo sie durch eine Ausdehnung der normalerweise dem Botschaftsgelände zugestanden Immunität geschützt wurden. Aber auch hier war die Handhabung sehr unterschiedlich, und es kam zu Missbräuchen.

Im Jahre 1867 berief das peruanische Aussenministerium eine Konferenz der in Lima akkreditierten diplomatischen Vertreter ein, um die Modalitäten zu prüfen, unter denen diplomatisches Asyl gewährt werden könnte. Während jedoch alle Minister die Ansicht vertraten, es gäbe keine rechtliche Grundlage für diese Praxis, traten die Vereinigten Staaten von Amerika und Peru sogar ganz einfach für die Abschaffung des Asyls ein. Die anderen Diplomaten beschlossen zu prüfen, wie sie dieses diplomatische Asyl beibehalten und reglementieren könnten, ohne dann jedoch juristisch verpflichtet zu sein, dieses Recht auch systematisch anzuwenden.

Das Problem des diplomatischen Asyls wurde auf den interamerikanischen Konferenzen von Montevideo in den Jahren 1889, 1933 und 1939, von Havanna 1928 und von Caracas 1954 erneut diskutiert. Anlässlich der zehnten interamerikanischen Konferenz von Caracas wurde am 28.3.1954 endlich ein Abkommen über das Asylrecht unterzeichnet. Dieses legte den Grundsatz fest, wonach das Asyl, welches « Personen, die aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen verfolgt werden », gewährt wird, zu respektieren ist. Dieses Abkommen behält dem Staat, der das Asyl gewährt, das Recht vor, die Natur des Vergehens sowie die Gründe, aus denen sich der Flüchtling verfolgt fühlt, und die Dringlichkeit jedes einzelnen Falls zu beurteilen.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

JUNI 1976
BAND XXVII, Nr. 6
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Im Krieg wie auch im Frieden immer zugegen . . .	91
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	103

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Im Krieg wie auch im Frieden immer zugegen

Das Rote Kreuz ist unter den verschiedensten Umständen überall dort zugegen, wo seine Hilfe gebraucht wird, wenn Menschen leiden und Beistand benötigen. Dabei darf uns das zwischen den zu erfüllenden humanitären Aufgaben in der heutigen Welt und den uns dafür zur Verfügung stehenden geringen Mitteln vorhandene Missverhältnis nicht entmutigen. Denn in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten sind die Mitglieder der nationalen Gesellschaften und der internationalen Institutionen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne unermüdlich auf den verschiedensten Gebieten tätig. Ursprünglich waren sie nur auf dem Schlachtfeld zugegen, heute beschäftigen sie sich ständig mit neuen Problemen wie z.B. mit dem Umweltschutz und der Hilfe an Betagte.

Fridjof Nansen war ein würdiger Schüler Henry Dunants, als er jenen Zweiflern, die ihn zum Realismus ermahnten, mit diesem herrlichen Satz antwortete: « Das ist unmöglich — gut, dann schaffen wir es gerade ! » Ein humanitäres Werk, das mehr als jedes andere Werk aus einer spontanen Idee heraus geboren wurde, kann nur dank der Vorstellungskraft weiterbestehen. Wenn wir in der *Revue internationale* blättern, stossen wir auf zahlreiche Beispiele, von denen wir nachstehend einige wiedergeben möchten:

Die freiwilligen Rotkreuzhelfer in Australien schmücken die Säle in den Krankenhäusern mit Blumen und organisieren Symphoniekonzerte in psychiatrischen Kliniken. In England beraten sie die Kranken bei der Wahl ihres Lesestoffs und verteilen Bücher. Sie geben den Krankenzimmern ständig ein neues Aussehen, indem sie Reproduktionen von Gemälden aufhängen und diese dann immer wieder auswechseln. Sie gehen davon aus, dass Kunst und Schönheit eine Quelle des Trostes und der Ermutigung sind.

Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften haben begonnen, den Blinden die Freuden des Lesens nahezubringen. In den Vereinigten Staaten veröffentlicht beispielsweise eine Gruppe von Freiwilligen des Jugendrotkreuzes eine Reihe von Zeitschriften in Blindenschrift. Das Brasilianische Rote Kreuz hat seinerseits kürzlich Lehrgänge unter dem Motto « Hilfe an Blinde » für die von ihm ausgebildeten Krankenschwestern, Samariterinnen und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen veranstaltet, die dort die Transkription in Blindenschrift lernen sollen.

Die freiwilligen Helfer zahlreicher nationaler Rotkreuzgesellschaften in Finnland, Neuseeland, Australien, den Niederlanden und anderswo interessieren sich besonders für die Probleme der Betagten. In Holland veranstaltet die nationale Rotkreuzgesellschaft Kreuzfahrten für Körperbehinderte und chronisch Erkrankte. Man kann sich das Glück dieser vom Schicksal hart getroffenen Menschen vorstellen, wenn sie bequem an Deck des speziell für sie gecharterten Lazarettschiffes « Jean-Henry Dunant » sitzen und die Landschaft ihres schönen Landes an sich vorbeigleiten lassen.

Auf einem weiteren Gebiet spielt das Rote Kreuz eine grosse Rolle, d.h. auf dem der Berg- und der Wasserwacht. Man weiss, dass der Berg- und Wassersport in zahlreichen Gegenden viele Anhänger hat und leider auch viele Unfälle mit sich bringt. Das Rote Kreuz hat hier daher ein grosses Betätigungsfeld. Bereits im Jahre 1932 veröffentlichte unsere Revue einen Artikel über « Das Rote Kreuz im Dienst des Wintersports », der Informationen über die bayerische Rotkreuz-Bergwacht enthielt.

Auf diesem neuen Gebiet ist das Bulgarische Rote Kreuz heutzutage eine der führenden nationalen Gesellschaften, denn während der Sommersaison und an manchen Orten sogar während des ganzen Jahres sichert es die Wasserwacht von mehr als 1.200 Stationen und Hilfsposten, wo mehr als 10.000 von ihm ausgebildete Lebensretter ihren Dienst versehen.

Bereits im Jahre 1914 hatte das Amerikanische Rote Kreuz eine Gruppe von Lebensrettern gegründet; dies war der erste Schritt auf dem Wege zu einem Programm der Wasserwacht, das seither eine ungeheure Entwicklung erfahren hat. Diese Gesellschaft hat mit Erfolg bei der Öffentlichkeit grosses Interesse für diese Aktion ebenso wie für ihre Erste-Hilfe-Kurse geweckt, die einen wichtigen Teil der von ihr in den Vereinigten Staaten wahrgenommenen Aufgaben darstellen. Die mit diesem Ziel von ihr ausgebildeten und trainierten Personen erfüllen eine

einfache, aber grundlegende Mission: sie retten Leben — ganz gleich wann und ganz gleich wo.

In einer Welt, in der der Staat immer mehr die soziale Tätigkeit übernimmt, könnte man fürchten, dass für freiwillige Verbände nur noch wenig Gelegenheit zur Betätigung bleibt. Es ist jedoch beruhigend festzustellen, dass freiwillige Dienste sich nicht nur behaupten, sondern heutzutage sogar noch zahlreicher werden. So schätzt man in den Vereinigten Staaten die kostbare Hilfe der freiwilligen Hilfskräfte des Roten Kreuzes — bekannt unter dem Namen die «grauen Damen» —, die in Krankenhäusern, Sanatorien, Erholungsheimen und Genesungsstätten tätig sind. Diese ausgebildeten Freiwilligen (unter denen sich manchmal auch Männer befinden) übernehmen besonders Aufgaben bei Menschen, die lange Zeit hindurch ans Krankenbett gefesselt sind.

Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne entwickeln sich diese Bewegungen von Freiwilligen auch auf anderen Gebieten und in anderen Landstrichen. Damenkomitees spielen im Rahmen zahlreicher nationaler Gesellschaften eine grosse Rolle, z.B. bei Katastrophen. Die Mitglieder dieser Komitees bezeugen ihren guten Willen und beschäftigen sich dann mit der Anfertigung von Päckchen, mit der Verteilung von Hilfsgütern, der Aufnahme, Begleitung und Leitung von Verwundeten oder Flüchtlingen.

Die Lehrgänge für Erste Hilfe bilden ebenfalls Teil dieser wichtigen Tätigkeiten. Man weiss, dass sie gerade in Afrika eine der Hauptaufgaben der Mitglieder der nationalen Gesellschaften darstellen. Die Delegierten des IKRK und der Liga konnten sich bei ihren Besuchen in den verschiedenen Ländern häufig von der wertvollen Hilfe überzeugen, die die Jungen und Erwachsenen der Bevölkerung bringen können.

Im Jahre 1960 erschien an dieser Stelle ein Artikel über die Ausbildung der Rotkreuzhelfer in China. Der Verfasser stellte fest, dass das Chinesische Rote Kreuz in Peking Hunderttausende von Personen auf diesem Gebiet ausgebildet hatte. Es hatte seinerzeit ein weites Netz von medizinischen und Sanitätsdiensten in den Krankenhäusern, Kliniken und anderen Anstalten der Hauptstadt eingerichtet, wobei es neben den staatlichen Sanitätsdiensten wertvolle Arbeit leistete. Dann hatte es Jugendlager geschaffen und Fortbildungslehrgänge für Rotkreuzhelfer seines Sanitätsverbands veranstaltet.

Auch die Kinderhilfe ist eine der Aufgaben des Roten Kreuzes, und eine Reihe von Gesellschaften haben dieser Tätigkeit ihre ganze Kraft gewidmet. Dabei kann es sich um Hilfsgüter oder die Verteilung von Milch in den Schulen (wie in Zentralamerika) handeln; aber dieses Einschreiten des Roten Kreuzes zugunsten der Jugend kann auch pädagogische Formen annehmen. Wie ein von uns 1961 veröffentlichter Artikel zeigte, setzt sich das Japanische Jugendrotkreuz aktiv für die Verbreitung der Abkommen ein: es weckt schon bei den Lehrkräften den Wunsch, diese humanitären Schriftstücke kennenzulernen, es bekämpft die dagegen vorgebrachten Vorurteile, es macht die Abkommen durch weite Verbreitung bekannt, und es veranstaltet über dieses Thema Kurse für die Leiter des Jugendrotkreuzes und die Führer der Gruppen von Oberschülern.

Diese keineswegs erschöpfende Aufzählung enthält keinerlei Hinweis auf die grossartige Arbeit, die das Rote Kreuz in Kriegszeiten leistet und von dem der weiter unten erscheinende Artikel Zeugnis ablegt. Will man sich eine Vorstellung von ihrem Umfang machen, so genügt es, die Hefte unserer Revue von 1940 bis 1946 durchzublättern. Dort findet man Monat für Monat Berichte über die Hilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften und des IKRK an die Opfer des Krieges in den kriegführenden und besetzten Ländern während des Zweiten Weltkrieges.

Wir kommen daher nicht darauf zurück, es sei denn, um darauf hinzuweisen, dass solche Rückblicke weder die Leiter noch die Mitglieder dazu verleiten dürfen, sich einem Gefühl der Selbstgefälligkeit hinzugeben. Das Rote Kreuz hat in der heutigen Welt zweifellos einen Platz eingenommen, den es noch vergrössern muss, besonders in der Dritten Welt. Doch es steht heute zahlreicheren und schwierigeren Problemen denn je gegenüber, und daher trifft sich die Wiederaufwertung seiner Rolle so gut. Wie kürzlich der Verfasser dieser Untersuchung, D. D. Tansley, in den letzten Zeilen seines Schlussberichts schrieb:

« Man gelangt somit zur Schlussfolgerung, dass die Herausforderungen, denen das Rote Kreuz heute und morgen gegenübersteht, ihren Ursprung nicht in seiner Umgebung haben, sondern aus seinen eigenen Reihen kommen. Die sich ihm bei der Prüfung seiner Tagesordnung und der Fortsetzung seiner Neubewertung stellende grundlegende Frage ist ganz einfach die, ob es genügend Willen und Vorstellungskraft aufbringen wird, um seine inneren Probleme zu meistern und damit

gleichzeitig die Kluft zwischen seinen riesigen Möglichkeiten und seiner derzeitigen Aktion zu verringern.

Solche Betrachtungen decken sich mit denen des Präsidenten des Norwegischen Roten Kreuzes, die wir im November 1972 an dieser Stelle abdruckten. Torsten Dale sprach von der Bedeutung der Pionierarbeit und der unablässig auf neue Gebiete (wo Angst und Not herrschen) gerichteten Bemühungen der freiwilligen Verbände. Aber er betonte einen Punkt, der uns tatsächlich grundlegend erscheint: in der gesamten Bewegung, auf nationaler und internationaler Ebene, muss der Geist des Dienens in seinem Glanz und seiner Beständigkeit lebendig erhalten werden. Man muss ständig zu den Quellen zurückkehren, um angesichts einer feindlichen Welt die Kraft zu finden zu bestätigen, dass es gegenüber leidenden Menschen weder Vorurteile noch Diskriminierungen geben darf. Er fuhr fort:

« Unsere Gesellschaft ist das Opfer einer wachsenden Bewegung der « Entmenschlichung ». Dies stellt eine ernste Herausforderung gegenüber den freiwilligen Verbänden dar. Diese müssen nämlich nicht nur die öffentliche Hilfe erfolgreich in Bahnen lenken; sondern auch die menschliche Solidarität und den Geist der Verantwortlichkeit gegenüber dem Mitmenschen aktiv anregen.

Doch die Solidarität muss gelebt werden, sie darf nicht nur aus schönen Worten bestehen. Wir müssen bei uns selbst anfangen und bei unserer eigenen Organisation. So müssen wir zu einer der Grundideen des Roten Kreuzes zurückkehren und unsere Arbeit auf diesen ideologischen Begriff begründen. Wenn es uns gelingt, den Geist der ersten Tage wiederzufinden, so könnten wir m.E. einen bedeutenden Beitrag für unsere Gesellschaft erbringen. »

* * *

Nun trifft es sich, dass wir kürzlich zwei Texte erhielten: einer bezieht sich vor allem auf die Tätigkeit in Konfliktzeiten und wurde uns von der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR unterbreitet; der andere bezieht sich auf die Tätigkeit zugunsten der Behinderten, für die das Schweizerische Rote Kreuz Zeugnis ablegt, indem es uns die von ihm geschaffenen Zentren für Ergotherapie beschreibt. Wir veröffentlichen beide Artikel gleichzeitig und geben damit unseren Lesern zwei Beispiele, die die Weite und Allgegenwart des Rotkreuzwerks zeigen. Wir wir sehen, ist das Rote Kreuz überall zugegen, sowohl im Krieg als auch im Frieden. (J.-G. L.)

HELDENHAFTEN TRADITIONEN TREU

Die Geschichte von Leningrad ist reich an Ereignissen, die die Kraft des Geistes und die Aufopferung mehrerer Generationen seiner Einwohner widerspiegeln. Durch die Geschichte des Roten Kreuzes dieser Stadt, das vor 120 Jahren gegründet wurde, wird das Zeugnis von diesen bewundernswerten Eigenschaften noch deutlicher.

Bereits in den Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts, als der Krimkrieg auf seinem Höhepunkt war, bestand die « Gesellschaft des Kreuzes », ein freiwilliger Verband von Schwestern, die sich unentgeltlich der Pflege der verwundeten und kranken russischen Soldaten widmeten. Er war auf Veranlassung des berühmten russischen Chirurgen N. I. Pirogow in Petersburg gegründet worden und genoss sowohl in Russland als auch im Ausland einen ausgezeichneten Ruf. Es war der erste weibliche Verband Freiwilliger, dessen Ziel die unentgeltliche Pflege von Verwundeten war. Katharina Hitrowo und Katharina Bakunin, die beiden Begründerinnen dieses Schwesternverbands, sind für immer in die Geschichte eingegangen und verdienen die Dankbarkeit und Anerkennung aller.

Das Werk des Roten Kreuzes erhielt 1867 den für seine Entwicklung günstigen Anstoss, als in Petersburg die « Gesellschaft zur Betreuung der verwundeten und kranken Soldaten » gegründet wurde, deren Tätigkeit sofort die volle Unterstützung der fortschrittlichen öffentlichen Meinung bekam.

Nach dem Sieg der sozialistischen Oktoberrevolution wurde die für die Verbesserung der Volksgesundheit organisierte Pflege nicht nur von der gesamten Gesellschaft unterstützt, sondern auch vom Staat selbst, von der kommunistischen Partei und von V. I. Lenin. Die Tätigkeit des Sowjetischen Roten Kreuzes zog immer weitere Kreise.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse des Bürgerkriegs, in der durch Hunger und Zerstörung sowie durch eine hohe Sterblichkeitsziffer und Seuchen gekennzeichneten Nachkriegszeit, festigte sich die Rotkreuzbewegung in der Stadt an der Newa und entwickelte sich weiter. In den Jahren des Zweiten Weltkriegs wurde dem Roten Kreuz von Leningrad ewiger Ruhm zuteil. Während der 900 Tage dauernden Belagerung der Stadt durch den Feind bewiesen die Mitglieder des Roten Kreuzes ungeheuren Mut, grosse Festigkeit und totale Selbstverleugnung. Schon während der ersten Kriegstage stellten sich 1800

Sanitätsteams an den Sammelpunkten ein; bis zu 3000 Sanitätsteams arbeiteten täglich in Leningrad und waren an den dem feindlichen Feuer ausgesetzten Stellen eingesetzt.

Sie patrouillierten durch die Strassen, boten den durch Bomben oder Granaten verwundeten Einwohnern der Stadt ihre sofortige Hilfe an, organisierten und statteten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Notkrankenhäuser aus. Sie transportierten die Verwundeten dorthin, Menschen mit erfrorenen Gliedmassen oder solche, die durch Hunger und Krankheit geschwächt waren, und sie liessen allen die notwendige Hilfe und Pflege zuteil werden.

Mehrere Dutzend Kinder, deren Eltern verschollen waren, wurden von Wera Schtschekina, Mitglied des Roten Kreuzes, vom Tode gerettet. Viele von ihnen trugen später ihren Familiennamen.

Das Gefühl, mit dem Mitmenschen solidarisch zu sein, das selbstlose Sichverschenken, waren zu einem ganz natürlichen Verhalten geworden. Ohne sich um die schwierigen Bedingungen zu kümmern, um den eisernen Ring, der die Stadt umklammerte, begaben sich die Einwohner von Leningrad, die Mitglieder des Roten Kreuzes, aus eigenem Antrieb und ohne jegliche Aufforderung an alle Lager von Vorräten, an alle Bluttransfusionsstellen, wo sie ihr Blut spendeten, das zur Rettung des Lebens der verwundeten Verteidiger des Vaterlands unerlässlich war.

Das Gebäude des Instituts für Bluttransfusionen wurde durch die Explosion von Brandbomben und grosskalibrigen Geschossen beschädigt. Die Wasser- und Stromzuleitungen waren abgeschnitten, es fehlte an Sanitäts- und Verbandsmaterial. Das Institut setzte nichtsdestoweniger seine Tätigkeit fort. Seine heldenhaften Mitglieder quartierten sich im Kellergeschoss ein, wo sie Tag um Tag die Bereitstellung von frischem Blut sicherstellten. Zahlreiche Blutspender und einige Mitarbeiter verloren bei Angriffen der feindlichen Artillerie das Leben noch auf der Schwelle des Instituts. Nichts konnte jedoch den Mut der Einwohner von Leningrad erschüttern.

Während eisige Kälte herrschte und die Stadt pausenlos den feindlichen Angriffen ausgesetzt war, löschten die Schüler von Leningrad mutig die durch Brandbomben verursachten Feuersbrünste, dämmten die Brände ein und verhinderten ihre Ausbreitung, transportierten das für die alten und kranken Menschen bestimmte Wasser kilometerweit auf Schlitten und betreuten die Personen in den Krankenhäusern. So

wurden 5000 Schüler wegen ihrer aufopfernden Haltung mit der Medaille « Für die Verteidigung von Leningrad » ausgezeichnet.

In den Krankenwagen und Militärkrankenhäusern waren Tausende von jungen Mädchen, Schwesternschülerinnen der Rotkreuzgesellschaft, mit ihren Ärzetaschen am Werk, ebenso wie Tausende von Sanitätsausbildern und Schwestern und Pfleger in Krankenwagen. Mehr als 250 Mitglieder des Roten Kreuzes der Stadt wurden mit der Medaille der UdSSR ausgezeichnet.

Mit dem Ziel, diese vornehme Tradition fortzuführen, wird das Hilfswerk auch heute in Friedenszeiten fortgesetzt. Während es seiner Hauptaufgabe nachgeht — Gesundheitsschutz und Entwicklung der Sanitätserziehung der Einwohner von Leningrad — widmet das Rote Kreuz der Stadt der Ausbildung der Führungskräfte seine besondere Aufmerksamkeit: über 75.000 Einwohner haben die Krankenpflege und Erste Hilfe bei Unfällen erlernt. Jährlich wird Zehntausenden von Mitgliedern der Sanitätsteams und -posten die notwendige Vorbereitung zuteil, sei es direkt in den Unternehmen, in den verschiedenen Unternehmen oder in den Studieninstituten.

Die meisten Gebäude der Stadtverwaltung unterstehen was die Hygiene anbetrifft der Kontrolle der Inspektoren. Jährlich pflegen bis zu 15.000 in Sonderkursen für die Pflege von Kranken bei sich zu Haus ausgebildete Aktivisten Betagte, Invalide, Kranke und alle sonstigen Hilfsbedürftigen. Die « Häuser der Gesundheit », die auf Betreiben des Roten Kreuzes bei den Polikliniken eröffnet wurden, werden im Rahmen der Bemühung, die Wirksamkeit der Dienste zu erhöhen, eine immer wichtigere Rolle spielen.

Die staatlichen Diplomkrankenschwestern, deren Institut beim Komitee der Rotkreuzgesellschaft eingerichtet ist, befassen sich nicht nur mit medizinischer Hilfe und Krankenpflege, sondern sie helfen auch bei der Lösung von Problemen des täglichen Lebens.

Im Jahre 1957 war das Rote Kreuz der Stadt als Vorkämpfer eines Solidaritätsfonds tätig, und diese höchste patriotische Initiative wurde im ganzen Land befolgt. Von Jahr zu Jahr stieg die Zahl der freiwilligen Spender ständig: 1957 hatten nur 11 Personen etwas für die « Stiftung Kirow » gespendet, während die Zahl der Spender 1974 bereits über 3.000 lag. Diese Tatsache beweist die Wirksamkeit der Propagandarbeit, die die Ausschüsse des Roten Kreuzes in Zusammenhang mit den übrigen Sanitätsorganisationen der Stadt leisten.

Die Rotkreuzgesellschaft von Leningrad, deren Reihen immer dichter werden, erfreut sich bei den Einwohnern dieser Stadt einer grossen Autorität und Beliebtheit. Die zahlreichen Dankesbriefe bezeugen dies, und sie stellen die schönste Belohnung dar, die die Mitglieder für ihre Aufopferung erhalten könnten.

V. Sokolow

Arzt, Präsident des Ausschusses des Roten Kreuzes der Stadt Leningrad.

V. Archangelski

Schriftleiter bei der Abteilung für sanitätsmedizinische Information des Exekutivausschusses der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR.

AMBULANTE ERGOTHERAPIE

Eine ausgefallene Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes

Die noch recht unbekannte und häufig mehr oder weniger mit der Physiotherapie verwechselte Ergotherapie ist ein Beruf, der im Laufe der letzten Jahre einen gewissen Aufschwung erfahren hat.

Mit einfachen Worten ausgedrückt ist Ergotherapie eine Behandlung, die auf die Wiedereingliederung des Kranken abzielt. Fachleute unterscheiden drei Arten:

Da gibt es zunächst die «*Ergotherapie der Aktivierung*». Sie ist bemüht, bei chronisch Kranken oder Behinderten häufig bereits vergessene Möglichkeiten wieder zu wecken oder neu zu schaffen. Die Therapeutin hilft den Patienten, die ihnen verbleibenden Kräfte zu nutzen. Dank dieser körperlichen oder geistigen Tätigkeiten können sie ihren Platz in der Gesellschaft behaupten und sich trotz ihres Alters oder Gebrechens dabei wohlfühlen. Ganz gleich, ob sie in ihrer Familie, in einem Heim oder in einem Krankenhaus leben, sie müssen die menschlichen Kontakte aufrechterhalten. Verschiedene Mittel, die von der Anfertigung von Bastel- oder sonstigen handwerklichen Arbeiten bis zur Gestaltung von Festen oder kulturellen Zusammenkünften gehen, werden in den Dienst dieser Art von Ergotherapie gestellt.

Die zweite Form wird «*funktionelle Ergotherapie*» genannt. Ihr Ziel besteht darin, die körperlichen Funktionen wie Beweglichkeit und Muskelkraft zu verbessern. Sie will dem behinderten Patienten mittels besonders ausgedachter Hilfsgeräte und Prothesen ein Maximum an Unabhängigkeit im täglichen Leben verschaffen.

Als drittes ist die «*psychiatrische Ergotherapie*» zu nennen, die sich an die grosse Gruppe der Geisteskranken wendet. Sie ist bestrebt, durch Einzel- oder Gruppentherapie das psychische Gleichgewicht der Patienten wieder herzustellen. In einer geschützten Umgebung helfen Hand- oder hauswirtschaftliche Arbeiten, aber auch Musik, Spiele, Theater und Diskussionen diesen Patienten, allmählich ihr Selbstbewusstsein durch die positiven Auswirkungen einer kreativen Tätigkeit zurückzuerlangen.

* * *

Schon seit über zwanzig Jahren hat das Schweizerische Rote Kreuz die Bedeutung der Ergotherapie begriffen. Alles hat übrigens sehr einfach begonnen. Wie schon so oft waren es die konkreten Notwendigkeiten des Lebens, die es veranlassten, sich dieser neuen Tätigkeit zu widmen.

In der Zürcher Sektion hatten die ersten zwölf freiwilligen Assistentinnen, die für den 1952 gegründeten neuen Besucherdienst zuständig waren, sehr bald beobachtet, wie negativ sich Untätigkeit auf die von ihnen betreuten Patienten auswirkte. 1953 wurde eine Ergotherapeutin angestellt, die zusammen mit den freiwilligen Helferinnen ihre Tätigkeit aufnahm. Der Beruf war damals noch ganz neu. Zu jener Zeit machten Fürsorgerinnen und Krankenschwestern einfach einen Spezialkurs in diesem Sinne mit. Erst 1957 wurde die erste schweizerische Schule für Ergotherapie eröffnet. Die Ausbildung beträgt drei Jahre. Die Zürcher Sektion versäumte es nicht, sich gleich die Mitarbeit einer der ersten diplomierten Ergotherapeutinnen dieser Schule zu sichern.

Die Arbeit der Ergotherapeuten wurde umfassender. Die Nachfrage nahm ständig zu, besonders nach der Einführung der Invalidenversicherung. Es handelt sich nicht mehr allein darum, die chronisch Erkrankten oder die Pensionäre der Altersheime abzulenken. Die Zürcher Sektion richtete Behandlungsräume ein, die mit Apparaten für die Wiedereingliederung ausgestattet sind: hieraus sollte das erste

Behandlungszentrum für Ergotherapie des Schweizerischen Roten Kreuzes werden. Da die Ergotherapie die eigentliche medizinische Behandlung ergänzt und gleichzeitig einen sozialen Aspekt umfasst, wurde sie als « Rotkreuzaufgabe » anerkannt; sie nahm ständig an Bedeutung zu. Heute gibt es in der Schweiz bereits 18 Zentren für Ergotherapie des Schweizerischen Roten Kreuzes, die von 17 Sektionen verwaltet werden. Ihre Arbeitsmethoden unterscheiden sich etwas voneinander, je nachdem, ob es sich um städtische oder ländliche Sektionen handelt.

Aber das Neuartige an der Rotkreuztätigkeit auf diesem Gebiet besteht darin, dass die Betonung auf die von ihm ausgeübte ambulante Ergotherapie gelegt wird, die in den Rahmen seiner Bemühungen zur Entwicklung der ausserhalb der Krankenhäuser erteilten Behandlung fällt. Ob es sich nun um Gruppen- oder Einzeltherapie handelt, die Ergotherapeutin und ihre Assistentinnen begeben sich regelmässig an den Wohnsitz ihrer Patienten, in die Heime und Krankenhäuser, die nicht über eigene Einrichtungen verfügen. Die Patienten, die sich bewegen können, begeben sich ihrerseits in das Zentrum für Ergotherapie ihrer Sektion.

Derzeit entwickeln sich die ambulanten Zentren für Ergotherapie des Schweizerischen Roten Kreuzes nur langsam. Man bedient sich immer weniger der sogen. « funktionellen » Ergotherapie (die den spezialisierten Anstalten vorbehalten bleibt) und dafür immer häufiger auf die der Aktivierung. Man zieht ferner die Gründung einer Schule für Ergotherapeuten dieser Kategorie in Betracht, die ein Ausbildungsprogramm von 18 Monaten haben soll.

Eine weitere Eigentümlichkeit der ambulanten Zentren für Ergotherapie des Schweizerischen Roten Kreuzes liegt in folgendem: nahezu überall stellen freiwillige Rotkreuzassistentinnen ihre Kraft in den Dienst dieser Aufgabe, namentlich in Heimen und (bei Gruppentherapie) in den Zentren. Es wäre nämlich aus Mangel an finanziellen Mitteln und Personal nicht möglich gewesen, nur diplomierte Ergotherapeutinnen heranzuziehen. Bevor diese Hilfskräfte unter der Leitung von Ergotherapeutinnen oder auch nahezu unabhängig arbeiten, absolvieren sie zunächst einen Lehrgang, der sie einerseits mit den psychologischen Problemen ihrer Aufgabe vertraut macht, andererseits mit den verschiedenen Techniken, deren sie sich bedienen müssen (weben, flechten, Stoffdruck usw.).

Der Einsatz dieser freiwilligen Helferinnen wird sehr geschätzt. Sie verkörpern für viele Kranke das Tor zur Aussenwelt. Sie sind das Bindeglied zwischen den Gesunden und den Kranken, den Jungen und den Älteren. Sehr häufig trägt ihre regelmässige Anwesenheit in den Familien sogar dazu bei, dass letztere an der Wiedereingliederung ihres Angehörigen besser mitarbeiten können. Aber sie haben keine leichte Aufgabe, denn sie erfordert ausser manueller Geschicklichkeit grosse charakterliche Eigenschaften, Intuition, Leichtigkeit bei der Herstellung von Kontakten und viel Ausdauer. Dennoch interessieren sich zahlreiche junge Menschen sehr für diese Tätigkeit. Auf diesem Gebiet scheint für den Nachschub gesorgt zu sein.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Präsidium des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

GENÈVE, den 21. Juni 1976

500. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes,
des Roten Halbmondes, des Löwen mit der Roten Sonne.*

SEHR GEEHRTE DAMEN !

SEHR GEEHRTE HERREN !

Im Juli 1973 wurden neue Strukturen im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingeführt, und die Vollversammlung ernannte Dr. med. Eric Martin zum Präsidenten der Institution. Er sollte sein Amt bis Dezember 1975 ausüben, hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, es noch bis Ende des Monats weiterzuführen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz möchte Dr. med. Eric Martin seine tiefempfundene Dankbarkeit für seine hervorragenden Dienste und seine Aufopferung im Laufe der schweren Jahre aussprechen.

Das Internationale Komitee hat Alexandre Hay einstimmig zu seinem neuen Präsidenten ernannt; er hat sich bereits während einiger Monate mit den laufenden Tätigkeiten der Institutionen des Roten Kreuzes und den Problemen vertraut gemacht, die das IKRK in der Ausübung seiner humanitären Aufgaben bewältigen muß.

A. Hay wird sein Amt als Präsident am 1. Juli 1976 antreten. Da Dr. jur. Roger Gallopin sich damit einverstanden erklärt hat, bis Ende dieses Jahres sein Mandat als Präsident des Exekutivrates, das er zur Zeit ausübt, zu verlängern, wird A. Hay ab 1977 allein die Präsidentschaft des IKRK übernehmen.

* * *

INTERNATIONALES KOMITEE

Alexandre Hay ist im Jahre 1919 in Genf geboren, hat sein Rechtsstudium abgeschlossen und ist Rechtsanwalt. Er war zunächst im Eidgenössischen Politischen Departement tätig und bekleidete nacheinander verantwortungsvolle Stellungen in der Schweizer Gesandtschaft in Paris, bei der Europäischen Zahlungsunion, bei der Schweizerischen Nationalbank, wo er 1956 zum Leiter der Abteilung für internationale Beziehungen, später zum Direktor und 1966 zum Generaldirektor ernannt wurde. Er hat ebenfalls hohe Ämter in den internationalen Währungsinstitutionen inne.

* * *

Mit der Ernennung von Alexandre Hay hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Mann an seine Spitze gestellt, der einer besonders schwierigen Aufgabe in der heutigen Welt, in der die menschlichen Werte mit verstärkter Energie verteidigt werden müssen, würdig ist. Er wird, dessen sind wir gewiss, dieser Aufgabe seine gesamte Kraft und Intelligenz widmen und so dazu beitragen, das Ideal des Roten Kreuzes hochzuhalten.

Das Internationale Komitee bittet die nationalen Gesellschaften, dem neuen Präsidenten ihre dringend erforderliche Hilfe zu gewähren, wie sie dies bereits in der Vergangenheit getan haben.

Mit dem Ausdruck seiner vorzüglichen Hochachtung.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

JULI 1976
BAND XXVII, Nr. 7
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Das Rote Kreuz und die Umwelt	106
Internationaler Suchdienst	112
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ehrt Jakob Haug	115
Teilnahme an den Genfer Abkommen	116
VIII. Regionaltagung der Arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	117
II. Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften der Balkanländer	119

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Das Rote Kreuz und die Umwelt

Im August 1962 hatte die Revue Internationale einen Bericht über die Umweltkonferenz der Vereinten Nationen veröffentlicht und somit die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf ein Problem von entscheidender Bedeutung in unserer Zeit gelenkt. Die im Juni 1972 in Stockholm angenommene Erklärung trug diesem Problem Rechnung; sie hob in 7 Absätzen die Solidarität der Menschen für die Erhaltung des Planeten hervor. Sie enthielt eine Präambel und eine Reihe von Grundsätzen, in denen die Konferenz unter anderem der Überzeugung Ausdruck gab, dass:

Der Mensch ein Grundrecht auf Freiheit, auf Gleichheit, auf befriedigende Lebensbedingungen in einer Umwelt hat, die so beschaffen ist, dass er würdig und im Wohlstand leben kann. Er hat die heilige Verpflichtung, die Umwelt für die jetzigen und kommenden Generationen zu bewahren und zu verbessern.

Es scheint nämlich, dass wir an einem Punkt der Geschichte angelangt sind, wo wir auf der ganzen Welt mehr über die Folgen unserer Entscheidungen und Handlungen für die Umwelt nachdenken müssen. Die Aufmerksamkeit der Staaten, Institutionen, Einzelpersonen und Verbände wurde auf die Dringlichkeit einer weitreichenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie einer im Interesse aller stehenden schnellen Handlungsweise gelenkt.

Hier sei nur ein Beispiel angeführt: Der Rat der nationalen Vertreter des Weltbunds der Krankenschwestern hat im vergangenen Jahr in Singapur einen Aufruf über die Rolle der Krankenschwester bei der Erhaltung der Umwelt angenommen, in dessen Präambel bestätigt wurde:

Die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt des Menschen sind die Hauptziele des menschlichen Handelns für sein Überleben und sein Wohlbefinden geworden. Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung dieser Aufgabe ist jede Einzelperson und jede Berufsgruppe verpflichtet,

sich an den Bemühungen um den Umweltschutz zu beteiligen, die Naturreserve der Welt zu bewahren und zu überprüfen, wie ihre Verwendung den Menschen beeinflussen und wie schädliche Folgen vermieden werden können.

Das Problem ist von universeller Bedeutung wie aus der Tatsache hervorgeht, dass nun in jedem Jahr am 5. Juni ein Internationaler Umweltschutztag veranstaltet wird. Sein Motto für das Jahr 1976 ist: Das Wasser — lebensnotwendige Naturreserve. Er wird im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Umweltschutz organisiert und gestaltet.

Die Frage der Umwelt ist erst seit kurzem dringlich geworden. Man war sich zuvor kaum der wachsenden Zerstörung des natürlichen Lebensmilieus bewusst geworden, denn diese Vernichtung selbst schien für alle, die die Natur als grenzenlos aufteilbar und nutzbar hielten, eine unabänderliche Tatsache zu sein. Betrachten wir die Geschichte des Roten Kreuzes, so stellen wir fest, dass es sich in jüngster Zeit der Schädigung der Umwelt durch den Menschen bewusst geworden ist, der Umgebung, in der wir eine tiefere Wahrheit und Harmonie finden. Gewiss musste es seine Tätigkeit immer mehr ausdehnen. Die Umstände selbst haben es dazu gezwungen, und das Hauptanliegen seiner Gründer war, das Werk in klaren Grenzen zu halten, um seine Wirksamkeit zu bewahren. Unter ihnen war Henry Dunant allein weitblickend und hatte einen ungeheuren Aufschwung vorausgesehen, wobei sich zahlreiche Menschen guten Willens zur Verwirklichung humanitärer und sehr unterschiedlicher Ziele zusammenschliessen würden.

Bei ihm wie auch seinen Kollegen steht die Menschlichkeit im Vordergrund. Sie waren auch, man muss es sagen, von dem Geist und den Hoffnungen ihrer Zeit beeinflusst, der Fortschritt war dauerhaft, die Menschheit dehnte immer mehr ihre Herrschaft über die Natur aus. Seither betrachtete man sie nicht mehr als Lebensmilieu des Menschen, sondern als Feind, den man bändigen und so weit wie möglich ausnutzen muss.

Wären sie weniger von dem Wissenschaftsglauben beeinflusst gewesen und hätten sie damals bereits die unaufhaltsame Zerstörung der Natur durch den Menschen erkannt, so hätten sie vielleicht vorausgesehen, dass sich die Tätigkeit des Roten Kreuzes auch auf andere Bereiche als den der Humanität erstrecken könnte. In seinem Hauptwerk *Die Grundsätze des Roten Kreuzes* schreibt Jean Pictet, dass das Rote Kreuz gegen

Leid und Tod ankämpft. Es müsste also auch gegen die Mittel ankämpfen, die im Menschen Krankheiten auslösen, die seinen Tod beschleunigen, da die lebensnotwendigen Kräfte, die sonst in der Natur vorhanden waren, zerstört werden.

Wenn diese nicht geschützt wird, ist es klar, dass sie bald verwüstet, verschmutzt und verunstaltet wird und für den Menschen keine Reserve lebendiger Kräfte mehr sein kann. Vom Standpunkt der Menschlichkeit stellt dies unwiederbringliche Verluste und einen tiefen Einbruch dar.

*

Was kann das Rote Kreuz tun, wie kann es eingreifen?

Das Rote Kreuz hat sich seit mehreren Jahren mit diesem Problem beschäftigt, da der Gouverneurrat der Liga im Jahre 1971 eine Resolution angenommen hat, in der die Bedeutung der Information der Öffentlichkeit über die die Umwelt bedrohenden Gefahren und die notwendigen Massnahmen zur Vorbeugung unterstrichen wurden. Im Jahr darauf in Stockholm hob der Generalsekretär der Liga, H. Beer, hervor, dass die Umweltschutzaktivitäten selbstverständlich einen Platz in den Rotkreuzprogrammen haben. Unter anderem erwähnte er die Teilnahme an den die Umwelt betreffenden vorbeugenden sanitären Aktionen, die Intervention des Jugendrotkreuzes im Bereich des Umweltschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Aufbau eines neuen Planungssystems für den Katastrophenfall.

Der Schutz — eine traditionelle Aufgabe des Roten Kreuzes — schliesst von nun an das Lebensmilieu des Menschen ein. Aus diesem Grunde bezog sich das Motto des Weltrotkreuztages im Jahre 1973 auf die Umwelt. Unter dem Titel: « Wir und unsere Welt » stellte er das Rote Kreuz der Gefahr gegenüber, die unserer Welt droht, und der sie sich nun bewusst geworden ist. Eingedenk dieser Tatsache wurde eine Zusammenkunft mehrerer nationaler Gesellschaften organisiert, die so Gelegenheit hatten, die von ihnen durchgeführten oder geplanten Aufgaben darzustellen, wobei gleichzeitig ein Meinungsaustausch möglich war. Es freut uns, anschliessend den Artikel von Jacques Vigne, Forschungsdirektor am Henry-Dunant-Institut, zu veröffentlichen; auch er hatte an dieser Zusammenkunft teilgenommen. (J. G. L.)

*

Seinen Grundsätzen, die immer seine Handlungsweise bestimmt haben, treu bleibend, hat das Rote Kreuz sich stets bemüht, die menschlichen Leiden, was auch immer ihre Ursachen waren, zu lindern und wenn möglich, ihr Erscheinen zu verhindern.

Da viele Leiden ihre direkte oder indirekte Ursache in dem menschlichen Lebensrahmen haben, in einem Wort in ihrer Umwelt, kann man behaupten, dass das Rote Kreuz diesen Problemen keineswegs gleichgültig gegenübersteht, sondern bereits Tätigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes durchführt, deren Hauptanliegen es ist, das Erscheinen von Leiden, die auf eine Zerstörung dieses Milieus zurückzuführen sind, zu verhindern.

Selbst wenn das Rote Kreuz diese Aufgabe schon seit langem auf sich nimmt, muss es sich doch darüber klar werden, welche Rolle es angesichts einer echten Weltpolitik des Umweltschutzes spielen kann.

Es muss sich zunächst die Frage stellen, in welchem Rahmen seine Aktion im Vergleich zu seinen Grundsätzen abläuft und nach welchen Richtlinien es am besten seine Aktion entwickeln kann, dies ebenso als Hilfsorganisation der Regierungen, wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigen.

Man muss sich vier grundlegende Fragen stellen:

- welches sind die wesentlichen Richtlinien für eine Aktion des Roten Kreuzes im Bereich des Umweltschutzes ?
- was kann das Rote Kreuz auf diesem Gebiet tun (es wird so notwendig, die Grenzen dessen zu definieren, was es tun und was es nicht tun kann)
- mit wem kann es handeln ?
- wie kann es handeln ?

Zur Klärung dieser verschiedenen Fragen hat die Liga der Rotkreuzgesellschaften eine Zusammenkunft ihres Unterausschusses für Umweltschutz organisiert, die vom 7.-10. April 1976 in Budapest stattfand.

Diese Tagung unter dem Vorsitz von R. Angebaud, Präsident des beratenden Ausschusses für den Gesundheits- und Sozialdienst der Liga, fand am Hauptsitz des Ungarischen Roten Kreuzes statt und vereinigte ausser den Vertretern der Liga Delegierte von 8 Nationalen Gesellschaften

(Österreich, Bulgarien, CSSR, Finnland, Frankreich, Polen, UdSSR, Ungarn), dem Henry-Dunant Institut und der Weltgesundheitsorganisation.

In seiner Begrüßungsansprache hat Janos Hantos, Generalsekretär des Ungarischen Roten Kreuzes, vor allem die Tatsache hervorgehoben, dass die Aktivität des Roten Kreuzes sich im Hinblick auf einen besseren Schutz des Einzelmenschen gegen die Widrigkeiten der Umwelt entwickelt hat, und dass es notwendig sei, dass das Rote Kreuz, wie auch andere, seine eigene Politik auf dem Gebiet des Umweltschutzes aufbaut.

Diese Aktion muss sich in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und den Regierungen entwickeln und sollte hauptsächlich auf Erziehung und Bildung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

Er fügte hinzu, dass es sich hier um eine grundlegende Rolle des Roten Kreuzes handele, deren Entwicklung hauptsächlich auf der Ebene der nationalen Gesellschaften verläuft, und er begrüßte es, dass diese Tagung in Budapest stattfand, was einen erfolgreichen Meinungsaustausch über diese für die Gesamtheit des Roten Kreuzes so bedeutende Frage ermöglichte.

Zahlreiche Delegationen hielten Referate über ihre spezifischen Umweltprobleme; danach wurde eine Diskussion über folgende Hauptthemen eingeleitet:

- Welches sind die Richtlinien des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Umweltschutzes ?
- Welches sind die Methoden, um diese Frage zu behandeln ?
- Welche Vorbilder sind bei der praktischen Durchführung zu beachten ?

Der Schlussbericht dieser Tagung, der der nächsten Sitzung des Gouverneurrats unterbreitet wird, enthielt ausser einer Definition der Umwelt eine gewisse Anzahl von Empfehlungen, die das Ergebnis der Diskussionen über die Methoden und Tätigkeiten des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Umweltschutzes bildeten.

Von diesen Empfehlungen seien erwähnt:

- Die Betonung der Erziehung der Öffentlichkeit, die besser informiert und für Fragen der Umwelt empfänglicher werden solle, was die

Ausbildung von besonders in diesen Problemen geschulten Freiwilligen notwendig macht.

- Der Wille, sich mehr in diesen Fragen an die Experten zu wenden, was durch Erstellung von Expertenkomitees aus verschiedenen Fachbereichen auf der Ebene der nationalen Gesellschaften verwirklicht werden könnte.
- Der Wunsch, Richtlinien der Rotkreuzaktion auf dem Gebiet der Umwelt zu erstellen, nicht allein für die Methoden, sondern vor allem die Aktionsmodelle, um so ein regelrechtes Rotkreuzaktionsprogramm für Umweltschutz auszuarbeiten. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit aller Abteilungen, die sich mit diesem Problem im Rahmen des Sekretariates der Liga befassen.
- Das Anliegen, Arbeitsgruppen zur Untersuchung der verschiedenen Arbeitsmethoden und -Modelle zu bilden, deren weitere Aufgabe es sein würde, die von den nationalen Gesellschaften gestellten Informationen im Bereich der Umwelt zu analysieren.
- Die Notwendigkeit, einen ständigen Kontakt mit allen internationalen Organisationen zu pflegen, die sich mit den Problemen der Umwelt befassen: PNUE, UNESCO, WHO, UNICEF und andere.
- Die Werbung, die man für die Rotkreuzaktionen im Bereich des Umweltschutzes machen soll, einerseits durch die regelmässige Veröffentlichung eines an die nationalen Gesellschaften gerichteten Informationsschreibens, das auch die neuesten Entwicklungen der Rotkreuzaktion im Bereich des Umweltschutzes enthält, ebenso auf der Ebene der nationalen Gesellschaften wie auf der der internationalen Organe des Roten Kreuzes, und andererseits durch die Schaffung einer besonderen Rubrik in der Zeitschrift Panorama, die sich mit den Fragen des Umweltschutzes befasst.
- Das dem Henry-Dunant-Institut — Forschungszentrum des Internationalen Roten Kreuzes — erteilte Mandat, eine Untersuchung über « die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Umwelt » durchzuführen. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse würde dann in gewisser Weise die « ideologische » Grundlage der Rotkreuzaktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes darstellen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

INTERNATIONALER SUCHDIENST

Im Jahre 1975 feierte der Internationale Suchdienst (ITS) zwei Gedenktage. Es handelte sich nicht nur um das 30jährige Bestehen dieser in ihrer Art einzigen internationalen Einrichtung, sondern auch um die 20jährige Gegenwart des IKRK in Arolsen. Am 6. Mai 1975 fand im grossen Saal des ITS eine Feier statt, in deren Verlauf jeder Mitarbeiter eine aus Anlass des 30jährigen Bestehens herausgegebene Broschüre empfing.

In den letzten 30 Jahren hat sich die Lage beachtlich weiterentwickelt. Anfangs bestand die Hauptaufgabe des Suchdienstes in der Nachforschung nach Personen, die im Laufe des Krieges in Verschollenheit gerieten, genauer gesagt um die Familienzusammenführung, während sich die Lage gegenwärtig völlig verändert hat. Die Einzelnachforschungen stellen jetzt nur noch 4% sämtlicher beim ITS eingehenden Anträge dar.

Seit seiner Gründung erhielt der ITS 4.072.676 Anträge; er erteilte 5.606.973 Antworten. Dies bedeutet für die 31 Jahre einen Jahresdurchschnitt von 131.000 eingehenden Anträgen und 180.000 Antworten. Der Zahlenunterschied beruht auf der Tatsache, dass für gewisse Anträge verschiedene Stellen eine Antwort erhielten und ferner neue Dokumente beschafft wurden, anhand deren auf frühere Anträge, die mangels entsprechender Unterlagen abschlägig beantwortet werden mussten, nunmehr genaue Antworten erteilt werden können.

* * *

Die Zahl der im Jahre 1975 eingegangenen Anträge ist noch ausnahmsweise hoch. Dies beruht wie in den zwei vorangegangenen Jahren auf der Tatsache, dass die Namenlisten von Personen jüdischer Religion, die bei Beginn der Verfolgungen auf dem Gebiet der gegenwärtigen Bundesrepublik Deutschland und in Berlin wohnten, kontrolliert worden sind. Die Zahl der eingehenden Anträge war stets Schwankungen unterlegen, die häufig vorausgesehen werden oder erklärt werden konnten, während die Ursache der Schwankungen nach wie vor ungewiss ist.

Kennzeichnend für seine Tätigkeit ist dagegen die Vielfalt der Arbeit, die der ITS zu bewältigen hat. Dies geht aus den Antworten hervor, die 1975 in Form von Bescheinigungen und Auskünften erteilt wurden:

Inhaftierungsbescheinigungen	26.175
Aufenthaltsbescheinigungen	5.386
Sterbeurkunden	3.690
Unterlagen über Krankenpapiere	2.631
Fotokopien	5.397
Arbeitsbescheinigungen	6.191
Auskünfte für:	
Gedenkbücher über die Opfer der Deportationen	114.896
Archive oder Publikationen	7.565
Generalstaatsanwälte	28.952
Einzelnachforschungen	12.324
Historische und statistische Angaben	1.183
Verschiedenes	11.169

d.h. insgesamt 225.559 Antworten auf 207.809 Anträge aus der ganzen Welt (45 Länder).

Es ist erstaunlich, dass die Zahl der Anträge auf Inhaftierungsbescheinigungen ebenso wie die Anträge auf Aufenthaltsbescheinigungen, die grösstenteils der Regelung von Entschädigungsfragen dienen, so hoch ist, während die Entschädigungsanträge ausgeschlossen worden sind.

Im Laufe des Jahres sind 1.918.531 Referenzkarten ausgestellt worden. Die Hauptkartei — die alphabetisch angeordnet ist und gleichzeitig der Aufschlüsselung sämtlicher Dokumente dient — enthält nunmehr 41.600.000 Karten.

Im Jahre 1975 konnte der ITS abermals zahlreiche Unterlagen verschiedenster Art von mehreren Stellen erwerben, die für seine Tätigkeit höchst wertvoll sind. Der grösste Teil davon besteht aus Konzentrationslagerdokumenten und Unterlagen aus der Kriegszeit; ferner handelt es sich um geschichtliche Dokumente. Die Auswertung dieser Unterlagen ist für die Opfer und ihre Angehörigen von grossem Nutzen.

Dank den seit mehreren Jahren gemachten Anstrengungen werden die Dokumente regelmässig ergänzt, so dass Arolsen zum Dokumentationszentrum für die Zeit der Konzentrationslager geworden ist, obwohl diese Dokumentation noch ziemliche Lücken aufweist.

Es ist unmöglich, die Namen aller Bezugsquellen anzuführen, doch möchten wir den Spendern an dieser Stelle den aufrichtigen Dank des ITS zum Ausdruck bringen.

* * *

Ein grosser Teil dieser Dokumente diene namentlich der Ergänzung des « Verzeichnisses der Haftstätten ». Da die erworbenen Dokumente so zahlreich sind, war es nicht möglich, dieses Verzeichnis 1975 zu veröffentlichen. Anhand dieser Unterlagen konnten nämlich zahlreiche Lager festgestellt werden, d.h. 7 Lager der ersten Periode (1933-1939), 73 Aussenkommandos und 8 Unterkommandos von Konzentrationslagern der Kriegszeit. Ferner konnten anhand wichtiger Auskünfte — wie jene über die Eröffnungs- und Schliessungszeiten — Abänderungen betreffend 10 Konzentrationslager der ersten Periode und rund 600 Aussenkommandos und Unterkommandos der Kriegszeit sowie geringere Abänderungen betreffend über 100 Kommandos und Unterkommandos angebracht werden. Die einzige Lösung, die sich infolge dieser unzähligen Veränderungen sowie der zusätzlichen Auskünfte aufdrängt, ist eine völlige Neubearbeitung der vorläufigen Ausgabe, die im Laufe des Jahres 1976 erscheinen soll.

Anhand der Auswertung der erworbenen Dokumentation konnten 2.518 neue Todesfälle festgestellt werden, die der ITS dem Sonderstandesamt zur amtlichen Eintragung unterbreitet hat, womit die Zahl der bis 31. Dezember 1975 ausgestellten Todesurkunden auf 264.148 gestiegen ist. Die Zahl der bestätigten Todesfälle steigt seit den letzten Jahren ständig. Die Gesamtzahl der vom Sonderstandesamt registrierten Todesurkunden beträgt 354.278.

IN GENÈVE

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ehrt Jakob Haug

Als Zeichen der Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen, die Jakob Haug unternommen hat, damit Henry Dunant in Heiden eine würdige Erinnerungsstätte bereitet werde, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ihm seine Silbermedaille verliehen.

Herr Haug hat sich nämlich in seiner Eigenschaft als Präsident des Historisch-antiquarischen Vereins Heiden für die Errichtung eines Dunant-Denkmal und eines Dunant-Museums eingesetzt. Dieses Museum enthält ausser verschiedenen persönlichen Gegenständen des Verfassers der *Erinnerung an Solferino* Handschriften und Fotokopien von Dokumenten. Unter den zahlreichen interessanten Ausstellungsstücken befinden sich die Briefe Dunants an Rudolf Müller, die von der segensreichen Arbeit des letzteren für die Rehabilitierung seines Freundes zeugen. Ausser an Prof. Rudolf Müller wird an viele Persönlichkeiten des vergangenen Jahrhunderts erinnert wie Dr. Altherr, Dr. Sonderegger, den Journalisten Georg Baumberger, die Grossherzogin Maria Fedorowna, Dr. Basting und Dr. Hans Daae, die sich erfolgreich für Dunant eingesetzt hatten.

Das Museum wurde 1969 eröffnet, während das Denkmal bereits im Jahre 1962 eingeweiht wurde. Es ist ein Werk der Bildhauerin Charlotte Germann-Jahn und ist durch seine beredte Symbolik eines der bedeutendsten Denkmäler zu Ehren des Rotkreuzgründers.

In der Feierstunde, die kürzlich in Genf veranstaltet wurde, um Jakob Haug die Silbermedaille zu überreichen, hielt der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Eric Martin, eine Ansprache, aus der wir folgende Auszüge abdrucken:

Henry Dunant hat sich vorbehaltlos seinen notleidenden und schutzbedürftigen Mitmenschen gewidmet. Daher ist es nur recht und billig,

dass sich auch andere dafür einsetzen, dass seine humanitäre Botschaft besser verstanden und weiter verbreitet werde.

Nach langjähriger aufopferungsvoller Tätigkeit haben Sie, lieber Herr Haug, erreicht, dass Henry Dunant und sein Werk eine würdige Erinnerungsstätte in Heiden finden und über die Grenzen des letzten Aufenthaltsortes des Rotkreuzgründers hinaus bekannt werden. Diesem Zweck dient das Dunant-Denkmal und — ich möchte sagen — « Ihr » Museum.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dankt Ihnen aufrichtig für alles, was Sie zur Ehrung seines Gründers getan haben. Hierfür hat es Ihnen im Dezember 1975 seine Silbermedaille verliehen, und es ist mir eine grosse Freude, Ihnen diese Auszeichnung überreichen zu dürfen und Sie persönlich sowie den Historisch-antiquarischen Verein Heiden zu beglückwünschen.

Teilnahme an den Genfer Abkommen

Am 21. Mai 1976 erhielt die schweizerische Regierung eine Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe vom 29. April 1976, mit der diese dem schweizerischen Bundesrat ihren Beitritt zu den vier Genfer Abkommen von 1949 bekanntgab. Die Erklärung wird am 21. November 1976 in Kraft treten.

Am 26. Mai 1976 erhielt die schweizerische Regierung von dem seit 16. September 1976 unabhängigen Staat Papoua-Neuguinea eine Fortdauererklärung vom 7. April 1976, derzufolge er die Verpflichtungen anerkennt, die Australien durch seinen am 14. Oktober 1958 erfolgten Beitritt zu den Genfer Abkommen eingegangen war.

VIII. REGIONALTAGUNG DER ARABISCHEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Diese Regionalkonferenz fand vom 4. bis 8. April 1976 in Damaskus statt. Sie war vom Syrischen Roten Halbmond organisiert worden. Unter dem Vorsitz von Professor Ahmed Chawkat Chatti, Präsident dieses Roten Halbmondes, vereinigte sie Delegierte der nationalen Gesellschaften folgender Länder: Ägypten, Algerien, Arabische Emirate, Arabische Republik Jemen, Bahrein, Demokratische Volksrepublik Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien. Vertreter des « Palästinensischen Roten Halbmondes » und des Ständigen Sekretariats der Arabischen Nationalen Gesellschaften wohnten der Tagung bei. Die Liga war durch eine Delegation unter der Leitung des Generalsekretärs H. Beer vertreten und das IKRK durch M. Naville, Mitglied und ehemaliger Präsident des IKRK, der von mehreren Mitarbeitern der Organisation begleitet wurde. Das Henry-Dunant-Institut hatte P. Gaillard, Berater des IKRK, nach Damaskus entsandt, da J. Pictet, der Direktor des Instituts, wegen anderer Verpflichtungen in Genf bleiben musste.

Bei der Eröffnungssitzung hielt der Präsident der Arabischen Republik Syrien die Begrüssungsansprache; Herr Naville entschuldigte die Abwesenheit des Präsidenten des IKRK und verlas eine von diesem an die Teilnehmer gerichtete Botschaft:

« Bei ihrem Eintritt in die Familie des Internationalen Roten Kreuzes sind die Arabischen Rothalbmond- und Rotkreuzgesellschaften nicht mit leeren Händen gekommen: sie haben die Früchte einer Weisheit und einer Religion mitgebracht, die den Wert der menschlichen Würde preisen. Man findet im Koran mehrere Grundsätze, von denen sich auch das Rote Kreuz leiten lässt: so ist die Achtung vor dem Nächsten — Freund oder Feind — anerkannt und bestätigt, wie auch die Verpflichtung, ihn gerecht zu behandeln.

Gemäss dem von der internationalen Gemeinschaft erhaltenen Auftrag bietet das IKRK den Opfern der Konflikte tagtäglich Schutz und

Hilfe. Es wünscht, dass der glückliche Ausgang der Diplomatischen Konferenz von Genf und die Ratifizierung der Zusatzprotokolle der Genfer Abkommen von 1949 seine Tätigkeit wirksamer gestalten mögen, vor allem zu Gunsten der unter den Konflikten leidenden Zivilbevölkerung. Es erinnert daran, dass ohne die genaue Anwendung der Abkommen durch die Staaten seine Aufgabe schwierig, ja unmöglich wird.

So wie Ihre Gesellschaften möchte das IKRK für einen dauerhaften Frieden arbeiten, der keine ungerechten Situationen duldet. Es will zum Verständnis unter den Völkern beitragen und bei der Jugend das Ideal des Roten Halbmonds und des Roten Kreuzes entwickeln, das einen Faktor der Freundschaft und der Annäherung darstellt.

Indem es eines Ihrer Anliegen zu dem seinen gemacht hat, hat sich das IKRK seit mehr als 5 Jahren systematisch bemüht, Werke und Dokumente über den Roten Halbmond und das Rote Kreuz in die arabische Sprache zu übersetzen und zu verlegen. 15 dieser Veröffentlichungen sind bereits erschienen. Wir sind sehr zufrieden, dass diese Initiative von Erfolg gekrönt wurde und freuen uns über das Echo, das diese Veröffentlichungen bei Ihren nationalen Gesellschaften gefunden haben. Wir danken Ihnen sehr für Ihre Mithilfe. »

Die Tagesordnung sah eine gewisse Anzahl von Punkten vor, die bereits bei den vorigen Tagungen behandelt worden waren, sowie andere, die neu hinzukamen und unter denen wir die Zusammenarbeit zwischen der Liga und dem IKRK und dem Ständigen Sekretariat der Arabischen Gesellschaften erwähnen möchten. In diesem Zusammenhang wurde das Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen genannt, ebenso wie die Notwendigkeit, Führungskräfte auszubilden, die diese Verbreitung übernehmen und den nationalen Gesellschaften die Veröffentlichungen wie auch die nötigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen könnten.

Gegen Ende der Debatten wurden mehrere Entschliessungen und Empfehlungen angenommen, die sich unter anderem auf folgende Themen beziehen:

Unterstützung für « den Palästinensischen Roten Halbmond », Hilfe für die Opfer der Ereignisse im Libanon, Aktion des IKRK in den von Israel besetzten Gebieten, Aufbau von Ausbildungsinstituten in Zusammenarbeit mit der Liga sowie die an die Arabischen Gesellschaften gerichtete Aufforderung, die Genfer Abkommen innerhalb der Armee sowie in den Schulen und Universitäten bekanntzumachen, wobei das IKRK um Hilfe ersucht wurde. Schliesslich möchten wir bemerken, dass die Konferenz empfohlen hat, dass das Ständige Sekretariat der Arabischen

Gesellschaften, die betreffenden nationalen Gesellschaften und das Henry-Dunant-Institut ein Kolloquium über die Beziehungen zwischen den grundlegenden Ideen des Islams und denen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne organisieren und dass das Institut die Bekanntmachung der Ergebnisse übernehmen solle.

Die Teilnehmer haben beschlossen, im Jahre 1977 die nächste Regionaltagung in Rabat abzuhalten, deren Vorbereitung dem Marokkanischen Roten Halbmond obliegt.

II. KONFERENZ DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN DER BALKANLÄNDER

Die 2. Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Balkanländer fand vom 11.-13. Mai 1976 in Bukarest statt; an ihr nahmen Delegationen aus Bulgarien, Griechenland, Rumänien, der Türkei, Jugoslawien und der Liga der Rotkreuzgesellschaften teil. Als Beobachter waren Vertreter der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR, des Ungarischen Roten Kreuzes sowie des IKRK zugegen.

Unter dem Vorsitz des Generaloberst Mikai Burcă, Präsident des Roten Kreuzes der Sozialistischen Republik Rumänien, war es den Teilnehmern der 2. Balkankonferenz möglich, einen weitgehenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch über so verschiedene Fragen vorzunehmen wie: der Beitrag des Roten Kreuzes zur Förderung des Friedens, die Rolle der nationalen Gesellschaften im sanitären und sozialen Bereich, die regionale Zusammenarbeit im Falle von Katastrophen oder die Information und die Öffentlichkeitsarbeit im Dienste des Roten Kreuzes.

Im Laufe der 3-tägigen Gespräche erklärten die Delegationen einstimmig eine Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften der Balkanländer für wünschenswert; in diesem Zusammenhang einigten sie sich auf eine gewisse Anzahl praktischer Möglichkeiten:

1. Die Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Balkanländer wird von nun ab alle 3 Jahre abwechselnd in jedem Land stattfinden. So wird die nächste im Jahre 1979 auf Einladung des Griechischen Roten Kreuzes in Griechenland tagen.

2. Es wurde beschlossen, ein Interbalkankomitee des Roten Kreuzes zu schaffen, das aus den Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaften oder ihrer Vertreter gebildet wird, um einen ständigen Kontakt zwischen den Gesellschaften der Länder der Region zu gewährleisten.
3. Es wurden Arbeitsgruppen zur Untersuchung bestimmter Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erstellt, wie:

Erziehung der Bevölkerung in Gesundheitsfragen — gegenseitige Hilfe im Falle von Katastrophen (zum Beispiel Schaffung von regionalen Vorratslagern) — Ausbildung der Jugend im Geiste einer internationalen Zusammenarbeit — Umweltschutz — Austausch auf dem Gebiet der Informationsmittel und der Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Untersuchungen beruhen auf Berichten, die von dem Bulgarischen, dem Griechischen, dem Rumänischen Roten Kreuz, vom Türkischen Roten Halbmond sowie von der Liga unterbreitet wurden.

4. Dieser Wille zur Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit wird in der Tagung der Leiter der Informationsabteilungen der nationalen Gesellschaften des Balkans zum Ausdruck kommen, die in naher Zukunft abgehalten wird.
5. Im Hinblick auf die Verbreitung der Idee des Friedens und der Zusammenarbeit bei der Jugend ist vorgesehen, Lager für die Jugendgruppen der Rotkreuz- und der Rothalbmondgesellschaften des Balkans zu organisieren. Das erste Lager wird auf Einladung des Türkischen Roten Halbmondes 1977 in der Türkei stattfinden.
6. Das Jugoslawische Rote Kreuz hat sich bereit erklärt, einige Tage vor Eröffnung der 23. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1977 in Bukarest stattfinden wird, ein Zusammentreffen der Mitglieder des Jugendrotkreuzes zu organisieren, die den Delegationen der an der 23. internationalen Konferenz teilnehmenden nationalen Gesellschaften der Balkanländer angehören. Während ihres Aufenthaltes in Bukarest wurden die Delegationsleiter der nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie der Präsident des IKRK, Eric Martin, und der Generalsekretär der Liga, Henrik Beer, vom Präsidenten der Sozialistischen Republik Rumänien, Nicolae Ceausescu, empfangen, der bei dieser Gelegenheit die besondere Bedeutung der 2. Balkankonferenz im Rahmen der gegenwärtigen internationalen Gegebenheiten hervorhob.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

AUGUST 1976
BAND XXVII, Nr. 8
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht	122
Tätigkeitsbericht 1975	139

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht

von Yolande Diallo

Im Auftrag des IKRK begab sich Frau Diallo kürzlich nach Afrika, um einen Bericht zu verfassen, den wir zu Informationszwecken nachstehend wiedergeben. Bekanntlich ist das Rote Kreuz stets bestrebt zu beweisen, dass der Grundgedanke, von dem es sich leiten lässt, d.h. die Achtung vor der menschlichen Person und die selbstlose Hilfe für die Leidenden, Teil eines weltweiten Kulturerbes der Menschheit bildet.

Einführung

Wir steckten uns das Ziel, in der afrikanischen Überlieferung die zwischen dem afrikanischen Humanismus und den fundamentalen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts (wie es in den Genfer Abkommen niedergelegt ist) bestehenden Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erforschen.

Dabei ging es in erster Linie um die Untersuchung der Regeln, die sich auf folgende Punkte bezogen:

- Das persönliche Verhalten in Zeiten bewaffneter Konflikte;
- die Behandlung der Besiegten;
- die Mittel zur Beilegung von Konflikten.

Diese Mission wurde im Februar und März 1976 durchgeführt und bestand darin, mit den verschiedenen afrikanischen Universitäten Verbindung aufzunehmen und an Ort und Stelle Menschen zu finden, die Träger dieser Überlieferungen sind, und sie dann zu befragen.

Wir besuchten folgende Länder: Senegal, Elfenbeinküste, Togo, Obervolta, Niger und Ghana. Die Ergebnisse betreffen daher nur diese Länder.

Diese Ergebnisse werden in verschiedene Kapitel unterteilt, in denen jeweils folgende Themen behandelt werden:

- I. Hauptursachen der Konflikte im traditionellen Afrika.
- II. Verlauf des Konflikts.
- III. Beendigung des Konflikts.
- IV. Versuche eines Vergleichs mit den Grundsätzen der Genfer Abkommen.

Die meisten der befragten Personen schilderten uns die Geschichte der Kriege in Westafrika vor der Kolonialzeit. In diesem Bericht wollten wir jedoch den historischen Blickwinkel ausser Acht lassen, um uns nur mit dem humanitären Aspekt zu befassen, obgleich beide eng miteinander verknüpft sind.

I. Hauptursachen von Konflikten im traditionellen Afrika (Westafrika)

Im traditionellen Afrika entstanden die meisten Konflikte wegen Streitfragen über Besitz, Macht oder Ehre.

SENEGAL

In diesem Gebiet waren die Hauptursachen von Konflikten:

- Grund und Boden (da derselbe Gemeingut war, ergaben sich die Probleme aus seiner Nutzniessung);
- Vieh (wegen der traditionellen Gegnerschaft zwischen Nomaden und Sesshaften);
- Menschenhandel (wegen des Tausches von Sklaven gegen Waren);
- Macht (die Königreiche in Senegal wurden immer wieder von Kriegen zerrissen, weil es zu Machtkämpfen innerhalb der einzelnen Königreiche kam; so weigerte sich beispielsweise 1590 Kayor, seinem Herrscher den Tribut zu entrichten. Ein anderes Beispiel ist Lat Diop, der sich gegen seinen Vater auflehnte und zusätzlich zu Salum seine Rechte auf Kayor geltend machte, denn er hiess zwar nach dem Vater Diop, da seine Mutter jedoch Fall hiess, konnte er auch Ansprüche auf den Thron von Kayor erheben).

MALI

Das heutige Mali ist nur noch ein Teil des Gebiets, das einst das mächtige Königreich Mali umfasste und im 13. Jahrhundert von den Malinke zwischen Obersenegal und Oberr Niger gegründet wurde. In Mali entstanden die Konflikte hauptsächlich wegen Fragen der Sexualität, des Vorrangs oder der Ehre, des Besitzes oder des Vermögens.

Es ist interessant an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass manche die Ansicht vertreten, die afrikanische Überlieferung im Gebiet der Malinke akzeptiere den Begriff des « heiligen Krieges » nicht. Wir befragten Hampate Ba diesbezüglich, für den es nichts gibt, das die Anwendung von Gewalt rechtfertigen würde. Dabei wies unser Gesprächspartner auf die Tatsache hin, dass in ganz Afrika, vom Norden bis zum Süden, die Grussworte stets eine Friedensbotschaft sind. Sagt ein Sprichwort der Tukolor nicht: « Der Krieg tötet nicht Gras », was besagen will, dass er Menschen tötet. Daher muss man sich eine Kriegserklärung vorher sehr genau überlegen.

TOGO

Togo ist nie wie das benachbarte Benin in gut gegliederte Feudalreiche aufgeteilt gewesen. Die grössten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Ethnien entstanden, als an der Westküste Afrikas der Sklavenhandel aufkam. Dieser Handel bestand mit Südamerika, und zahlreiche ausländische Sklavenhändler hatten sich im Gebiet von Anecho (47 km von Lome entfernt) niedergelassen.

So entstand 1860 ein Konflikt in der alten Stadt Agnadjiko (50 km von Lome entfernt) zwischen den Ewe und den Bewohnern von Anecho, diesen Nachfahren der königlichen Familie von El Mina im Norden Ghanas, die im 18. Jahrhundert eingewandert waren, um in Anecho ein Häuptlingstum zu gründen. Die Ursache des Konflikts war eine Meinungsverschiedenheit anlässlich eines Verkaufs von Sklaven des einen Orts an den anderen auf Kredit.

OBERVOLTA

Die Mossi in Obervolta waren seinerzeit sehr kriegerisch und zogen selbst bei geringfügigen Anlässen gleich in den Kampf. Da sie zunächst in dem von ihnen heute besetzten Land Fremde waren, mussten sie es mit

Waffengewalt erobern. Erzählt der Tarik el Sudan etwa nicht, dass die Mossi von Yatenga im 14. Jahrhundert Tumbuktu eroberten und ihre Raubzüge bis Oulata (im heutigen Algerien) unternahmen. Die letzten, vor der französischen Eroberung von Koupela stattfindenden Kriege waren Bürgerkriege, und zwar entweder zwischen den Bewohnern von Tenkodogo und Koupela, oder zwischen Mossi und Gurunsi, den echten Ureinwohnern von Obervolta.

Die Bürgerkriege zwischen den Mossi erfolgten meist nach dem Tod eines « Naba », wenn sich mehrere Anwärter die Nachfolge streitig machten. Am häufigsten wurden jedoch im Gebiet von Busanga Kriege ausgetragen. Wenn eine Busanga-Frau und Sklavin des « Naba » von Koupela entfloh, forderte der « Naba » sie zurück. Verweigerte man ihre Auslieferung, so bedeutete dies Krieg.

Hatten die Mossi nicht genug Hirse, raffte eine Seuche die Herden hinweg oder wurden einfach Sklaven benötigt, so berief der « Naba » seine Minister ein und verlangte, dass die benachbarten Ethnien angegriffen werden. Diese letztere Konfliktart war eher ein Handstreich als ein wirkliches kriegerisches Unternehmen, das seinerseits im allgemeinen auf einem Streit wegen der Herden, des Gebiets oder anlässlich des Todes eines Mitglieds einer Königsfamilie, der durch den Angehörigen eines anderen Stammes verursacht worden war, beruhte.

NIGER

Wie wir bereits sahen, war Oberriger Teil des Malireichs, und seine Traditionen sind eng mit denen der Niederlassungen der Fulbe verknüpft, die aus dem Westen kamen, sich über das ganze Gebiet von Massina ausbreiteten und im Lauf der Jahrhunderte mit den Reichen der Songhai, Bambara und Tuareg zusammenstiessen.

Im Süden von Niger vermischten sich die aus dem Gebiet der Malinke (dem heutigen Guinea) kommenden Dyerma mit den Songhai und bildeten die Dyerma-Songhai, die sich besonders den Fulbe widersetzen. Hier waren die Kriege wegen der traditionellen Beziehungen mit Nordafrika über die Sahara hinweg oft reine Raubzüge; die meisten wurden von den Tuareg unternommen, die regelmässig die Songhai überfielen, um sich Lebensmittel zu beschaffen. In der mündlichen Überlieferung dieser Gegend finden wir zahlreiche Berichte hierüber.

Bei den Kriegen zwischen Fulbe und Dyerma finden wir hingegen wieder die herkömmlichen Ursachen für Konflikte zwischen Nomaden

und Sesshaften, wo es um Weidegebiete und Wasserstellen geht. Wie die Alten des Bezirks von Kounari (140 km von Niamey entfernt) sagten: « Wir führten Krieg gegen die anderen, damit diese ihn nicht gegen uns führten; wir führten aber auch Krieg, damit unser Name vernommen werde und in aller Munde sei — um des Ruhmes willen. »

GHANA

In Ghana stellten wir hauptsächlich Nachforschungen über die Aschanti (im Gebiet von Kumasi) an, die in ganz Westafrika wegen ihrer kriegerischen Eigenschaften bekannt sind; an der Goldküste hatten sie ein mächtiges gefürchtetes Reich gegründet, das Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreicht hatte. Hier waren die Kriege in erster Linie Eroberungskriege, durch die sich die Aschanti ein Reich geschaffen hatten, das weit grösser als das heutige Ghana war. Zu seiner Erhaltung führten sie nacheinander Krieg gegen die Gan und die Fanti. Im 19. Jahrhundert taten sich letztere mit den Engländern zusammen und kämpften gemeinsam gegen das Königreich Aschanti, nach dessen Niederlage die Engländer im ehemaligen Gebiet der Goldküste Fuss fassen konnten.

Es sei bemerkt, dass hier wie überall sonst in Afrika erst dann zum Krieg geschritten wird, wenn es keine andere Lösung mehr gibt. Ein Sprichwort der Aschanti sagt, man solle nie auf den « Schwur » zurückgreifen (der jedem Krieg vorangeht), solange noch ein Verhandlungsweg offensteht.

II. Verlauf des Konflikts

1) AUSSÖHNUNGSVERSUCH UND KRIEGSERKLÄRUNG

a) *Die Aussöhnungsversuche*

Bevor die feindlichen Parteien Gewalt anwandten, leiteten sie lange Verhandlungsversuche und Palaver in die Wege, um eine friedliche Lösung herbeizuführen. In *Senegal* trat beispielsweise eine Gruppe von Weisen der beiden Dörfer zusammen, um eine Lösung für das Problem zu finden. Diese Diskussionen dauerten manchmal tagelang. In *Mali* bediente man sich dabei der Personen, die durch Heirat mit der gegnerischen Gruppe verschwägert waren, denn in Afrika « führt man nicht

gegen seine Schwiegereltern Krieg». Blieb ein solches Verfahren ohne Erfolg, so entsandte man die « Sananku ». Die « Sanankuya » ist ein feierliches Bündnis, das zwei Menschen, zwei Familien oder zwei Völker so binden kann, dass sie sich niemals bekriegen. In *Togo* traten die Notabeln der beiden Gruppen zusammen und versuchten, den Krieg zu verhindern, indem sie die Anführer der beiden Lager zur Vernunft zu bringen versuchten. In *Obervolta*, wo die Kriege der Mossi meistens Familienfehden waren, intervenierte die kaiserliche Garde des « Moro Naba », um die Gegner zur Vernunft zu bringen.

b) *Die Kriegserklärung*

Es gibt eine wichtige Regel, die in ganz Afrika gilt, allerdings nicht bei den Dyerma von Niger, deren Kriege meistens Raubzüge waren: man macht keinen Überraschungsangriff. Dabei ist zu betonen, dass die Kriegsförm der Raubzüge nicht für das schwarze Afrika typisch ist, denn sie kam aus dem Norden. Im schwarzen Afrika ist ein Überraschungsangriff der Inbegriff der Feigheit.

In allen genannten Ländern wurden Boten entsandt, um den Gegner zu warnen und ihm etwa folgendes auszurichten: « Für den und den Monat erkläre ich dir den Krieg. Bereite dich darauf vor. Wo immer wir uns auch treffen mögen, überall wird Krieg herrschen, selbst wenn wir nur zu zweit sind. » Oder etwa: « Von der nächsten Regenzeit an (oder von der nächsten Ernte an) wird es zwischen eurem Volk und unserem Volk keinen Frieden mehr geben. » Oder noch: « Morgen werden wir kommen, um euer Dorf zu verschlingen. »

Je nach Volksgruppe wurden verschiedene Personen mit der Überbringung der Kriegserklärung betraut.

In *Senegal* ritt der fahrende Sänger des Stammes ins gegnerische Lager; er stellte sich vor, indem er Titel und Herkunft verkündete. In *Mali* fiel diese Rolle den Notabeln zu. In *Obervolta* war es Sache des fahrenden Sängers oder des Schmieds. In *Niger* wurden die fahrenden Sänger wegen ihrer Redegewandtheit mit dieser Aufgabe betraut.

Alle diese Boten waren unverletzlich, weil man in ganz Afrika « einen Boten weder beleidigt noch schlägt ». Man ist nämlich der Ansicht, dass er selbst nicht in den Streitfall verwickelt ist und lediglich eine Botschaft überbringt. Er ist neutral. Wird ein Bote angegriffen, so stellt dies einen direkten Angriff auf die Person seines Auftraggebers dar. Ganz gleich welche Streitigkeiten zwischen zwei Gruppen bestehen, der Bote wird

wie ein Aussenstehender betrachtet, der zuvorkommend zu behandeln ist, wie es zahlreiche Sprichwörter bezeugen:

- « Alles, was kommt, geht auch wieder. »
- « Der Fremde ist gleich dem Tau: wenn er nicht am Morgen verschwindet, so geht er am Abend. »
- « Dein Fremder ist dein fahrender Sänger. »
- « Dein Fremder ist dein Gott: wenn er es auch nicht regnen lässt, so bringt er dir doch den Tau. »

Ausnahmen konnten nicht festgestellt werden. Ein von der Norm abweichendes Verhalten konnte ausser dem sofortigen Angriff des Gegners göttliche Sanktionen nach sich ziehen. Bei den Aschanti erschien der Bote mit zwei Gegenständen, und die Wahl des einen oder des anderen bedeutete entweder Verhandlungen oder Krieg.

2) KRIEGFÜHRENDE UND GESCHÜTZTE PERSONEN

a) *Wer führte Krieg ?*

In nahezu allen westafrikanischen Ländern kämpften nur die Adligen, denn Kämpfen — sei es, um sein Königreich zu verteidigen, sei es um des Ruhmes willen — war eine Ehre und stand daher nur der höchsten sozialen Klasse zu. In Senegal gab es eine Kaste von Berufskriegern, die « Tiedos », die sich aus den befreiten ehemaligen Sklaven zusammensetzte. An ihrer Spitze standen jedoch stets die sogen. « Diarafs » oder Fürsten königlichen Geblüts.

Der Grundgedanke ist wohl, dass die Verteidigung des Königreichs in erster Linie jenen zukommen soll, die seine wichtigsten Träger sind. Dies erklärt auch, dass es in der ganzen Sahelzone eine Reihe von Ehrgrundsätzen gibt, die das Verhalten der Einzelperson im Konfliktfall bestimmten. Denn wenn man in Afrika auf der Seite der Stärkeren ist, zeigt man sich milde. Ein Leitsatz der Mossi sagt: « Wenn man stark ist, verzeiht man ». Ein Sprichwort der Dyerma führt uns die Verantwortung des Adligen, die Gruppe zu verteidigen, besonders gut vor Augen: « Man verleiht weder die Königswürde, noch sein Gewehr, und schon gar nicht sein Recht, für sein Land zu sterben. »

b) *Schutz der am Kampf nicht beteiligten Personen*

Nur ganz selten nehmen die Frauen an den Kämpfen teil. Eine Ausnahme bilden die Amazonen von Dahome. Den Frauen kam oft die Aufgabe zu, den Kämpfenden Wasser zu bringen oder zu singen, um sie zu ermutigen.

Im allgemeinen blieben sie jedoch im Dorf. Da die Kämpfe sich stets ausserhalb desselben abspielten, gewährleisteten die Kombattanten den Frauen, Kindern und Greisen Schutz. Manchmal brachte man sie auch an einen Ort, wo sie von den Auswirkungen der Kämpfe verschont blieben.

In *Senegal*, im Gebiet von Kap-Verde, fuhr man sie in Piroggen aufs Meer hinaus. Es ist interessant festzustellen, dass die Frauen in *Togo*, sobald ein Krieg ausbrach und die Männer zum Kampf rüsteten, aus ihren Hütten traten und im Dorf laut klagten: « Schlagt euch nicht, wir sind doch alle Brüder », oder: « Wenn du jemanden tötest, tötest du ihn nur um deiner selbst willen ». In *Niger* wurde der Schutz der im Dorf verbliebenen Frauen und Kinder von einer Gruppe von Kriegerern sichergestellt. So sagte man uns: « Ein Dorf anzugreifen, in dem nur Frauen und Kinder sind, ist schon nicht mehr Krieg, sondern Diebstahl — und wir waren doch keine Diebe ! »

Bei den Aschanti in *Ghana* nahmen ausser den Frauen, Kindern und Greisen auch die Leibeigenen nicht unmittelbar an den Kämpfen teil. Sie waren durch Male oder Entstellungen im Gesicht gekennzeichnet und daher leicht zu erkennen. Sie genossen denselben Schutz und die Unantastbarkeit wie die Frauen und die Kinder. Auch in *Obervolta* verbot das Gewohnheitsrecht ausdrücklich das Töten aller, die nicht an den Kämpfen teilnehmen, einschliesslich der Feldarbeiter, also der Sklaven. Es handelte sich um Regeln der Moral und der Ehre, wonach man sich nicht an einem Schwächeren, der sich nicht verteidigen kann, vergreift. Verletzt jemand diese Gebote, so hatte dies in Obervolta die öffentliche Missbilligung zur Folge, die bis zur Verbannung oder zur Verurteilung zum Tode führen konnte.

Bei den anderen Völkern wie Fulbe und Songhai nahm sich der Urheber solcher Taten — wenn sie ans Licht kamen — fast immer das Leben, da er dies der Missbilligung durch die Gemeinschaft vorzog. Hinzu kam auch die Sorge um das Überleben, weshalb die Feldarbeiter, Frauen und Kinder verschont blieben. Nach dem Krieg ging das Leben weiter, und wer hätte sonst die Feldarbeit verrichtet, da die Adligen sich nicht dazu hergaben ?

3) DIE KRIEGFÜHRUNG

a) *Kriegskodex*

So wie es genaue Vorschriften für Nichtkombattanten gab, so kannte man ebenfalls strenge, von den Kombattanten einzuhaltende Regeln. Es handelte sich um eine Art Kriegskodex, der mögliche Ausschreitungen in Grenzen halten sollte.

In *Senegal* gab es eine regelrechte Kriegsethik, in der jeder junge Adlige im Hinblick auf sein künftiges Waffengewerbe unterwiesen wurde. Man tötete beispielsweise keinen am Boden liegenden Feind, denn sobald er am Boden lag, erkannte er seine Unterlegenheit an; wenn ein Fürst vom Pferd fiel, verschonte ihn der Gegner, was für ersteren jedoch eine tiefe Demütigung darstellte. Er musste zu Pferd sein, um getötet werden zu können. In *Mali* schlug man keinen entwaffneten Feind, man nahm ihn gefangen; dasselbe galt in *Obervolta* und ganz allgemein in allen Ländern der Sahelzone.

Im Gegensatz hierzu kannten die Länder der Waldzone, d.h. *Ghana*, keineswegs diese Tradition der Milde. Im Kriegsfall wurde der Feind meist einfach niedergemetzelt. Das Aschantireich war Schauplatz zahlreicher Massaker.

An dieser Stelle sei der Brauch von Menschenopfern im Gebiet des *Golfs von Benin* und der ehemaligen *Goldküste* erwähnt. War der Feind nicht in der Schlacht getötet worden, wurde er zum Zeichen der Dankbarkeit der Aschanti gegenüber ihren Göttern, die ihnen den Sieg geschenkt hatten, geopfert. «Das Kücken und seine Eingeweide gehören dem Sperber» lautet ein Sprichwort der Aschanti.

In der gesamten Sahelzone galt eine weitere Verhaltensvorschrift: der Kampf musste immer von Angesicht zu Angesicht geführt werden.

b) *Waffenruhen*

Das vorkoloniale Afrika erkannte die Waffenruhen im Laufe eines Krieges an. Selbst Kriege, in deren Verlauf zwei Ethnien sich generationenlang bekämpften, wurden während der Saat- und Erntezeit unterbrochen. Ebenso ist die Regenzeit in der ganzen Sahelzone eine Periode der Waffenruhe. Manche Völker, wie z.B. die Mossi von Obervolta, hielten noch andere Waffenruhen ein wie beispielsweise den Jahrestag der Beisetzung der Mutter des ersten Kaisers und Gründers des Reiches der

Mossi. Die Fulbe hingegen setzten den Krieg auch an hohen Festtagen fort. Ganz allgemein kann man sagen, dass die Kämpfe nur in der trockenen Jahreszeit stattfanden.

c) Asylzonen

So wie es Zeiten der Waffenruhen gab, bestanden in Westafrika auch zahlreiche Asylorte. Sie sind von Volk zu Volk verschieden, doch die Achtung und Unverletzbarkeit, die im Falle von Konflikten an solche Orte geknüpft sind, sind überall gleich. Zweifellos war die Furcht vor Fetischen überall grösser als die vor dem Feind. In *Senegal* waren es z.B. sakrale Orte wie der Affenbrotbaum, der Wald, in dem die Schutzfetische aufbewahrt wurden, die Hütte des Häuptlings, deren Betreten bedeutete, dass man sich unter seinen Schutz begab; in *Togo* waren es die Hütte, in der die Fetische aufbewahrt wurden, die Orte der Weihe und die Grabstätten der Vorfahren; in *Mali* gibt es ausser den Friedhöfen noch zahlreiche andere Orte, die die Überlieferung als Asylstätten betrachtet. So gibt es in Koulikoro einen Ort, der « Nianan » genannt wird; das ist der Name, mit dem der Vorfahr aller Völker von Massina bezeichnet wird. Flüchtete jemand im Verlauf eines Konflikts an diesen Ort, so wurde er unantastbar; selbst ein Gefangener, dem es gelang, « Nianan » zu erreichen, wurde ein freier Mann. Als die Franzosen in den ehemaligen Sudan eindringen, hatten die Besatzungstruppen ihr Lager in diesem Gebiet aufgeschlagen, doch niemals wurde hier das Horn geblasen, weil man sagte: « Keiner darf « Nianan » stören ». Ebenso befindet sich auf dem Berg von Bandiagara eine Kultstätte, die Nando heisst, von dem man glaubt, er sei vom Himmel herabgestiegen. Wer sich dort aufhielt, konnte nicht gefangengenommen werden, denn keiner darf ohne gute Absichten Nando betreten.

In *Obervolta* findet man in jedem Mossi-Dorf auch einen von Angehörigen der Fulbe besiedelten Teil, dessen Häuptling der « Bagarre Naba » ist. Man verschont jeden, der seine Wohnstätte betritt, selbst wenn er ein Verbrechen begangen hat. Manche Gräber sind ebenfalls Asylstätten. Auch in *Niger* findet man Zonen, die nicht verletzt werden dürfen, besonders die Zonen der Weihe, die als heilig angesehenen Orte, die Stätten, an denen verschiedene Blutbündnisse geschlossen wurden. In *Ghana* gelten besonders jene Orte als heilig, an denen gewisse Versprechen abgelegt worden sind; die Aschanti messen den im Namen mancher Ahnen geleisteten Schwüre eine besondere Bedeutung bei.

Diese Asylstätten wurden auch im Verlauf der Religionskriege, nach denen der Islam in die Zone südlich der Sahara eindrang, nicht verletzt.

III. Die Beendigung des Konflikts

Bei der Beendigung der Feindseligkeiten finden wir den gleichen Formalismus wie beim Ablauf des Konflikts selbst wieder. Der Krieg kann in Afrika — ebenso wie anderswo — auf zwei verschiedene Arten beendet werden: entweder durch die vollständige Niederlage der einen Partei oder durch Verhandlungen, wenn die Gegner gleich stark sind.

1) DIE FRIEDENSUNTERHÄNDLER

Die Friedensunterhändler sind dieselben Personen, die den Krieg erklärten, d.h. die fahrenden Säger, die Schmiede oder die Notabeln, oder ein Krieger im Kriegsschmuck, *jedoch ohne Waffen*. Es kann aber auch eine Person sein, die aus der Ehe zwischen Angehörigen der beiden kriegführenden Dörfer oder Ethnien hervorgegangen ist. Dabei ist der Grundgedanke folgender: das Blut, das beide Stämme durch diesen Menschen verbindet, muss dem Frieden dienen. Ein Sprichwort der Dyerma besagt: « Der Krieg gefällt weder dem Stärksten noch dem Schwächsten. »

Diese Friedensboten waren leicht zu erkennen, da sie stets einen Gegenstand trugen, der dem Häuptling, der sie entsandt hatte, gehörte. Dies konnte ein Ring sein, wie bei den Dyerma, oder eine Kappe, wie bei den Mossi, oder auch eine Lanze oder gar ein Schuh. Bei den Fulbe kam noch der sogen. « Finde » dazu. Dies war ein Mittel, einen Boten zu prüfen, indem er nach einer Tatsache befragt wurde, die nur den beiden Parteien bekannt war. Zur Erläuterung des Prinzips der Finde könnte man sich vorstellen, dass zwei heute miteinander verfeindete Häuptlinge Gelegenheit haben, sich zu treffen. Bei dieser Gelegenheit hat sich etwas zugetragen, das nur ihnen beiden bekannt ist. Wenn nun der eine von ihnen dem anderen eine Botschaft zukommen lassen will, so wird er dem Boten sagen: « Suche die bezeichnete Person auf und sage ihr, dass sich an jenem Tage zu jener Zeit diese bestimmte Begebenheit ereignet hat, denn dann wird der Betreffende wissen, dass ich dich gesandt habe. »

Bei den Mossi war der Bote im allgemeinen ein Angehöriger der kaiserlichen Garde und erschien im Kriegsschmuck, jedoch unbewaffnet. Wenn sich bei den Songhai ein Einzelner aus der Gruppe löste und ohne

Waffen auf die andere Gruppe zuing, wusste jeder, warum er kam. Dieser Bote meldete dann, dass die andere Gruppe verhandeln wollte, und er ging wieder zurück, um die Antwort zu überbringen. Seine Rolle war hiermit erschöpft, denn man muss zwischen dem Boten und dem Unterhändler unterscheiden. Ersterer gehört einer der beiden Parteien an, letzterer stand hingegen ausserhalb der beiden Gruppen.

In *Senegal* war es der « Grosse Farbah », d.h. der Führer der Sklaven (der somit automatisch einer dritten Volksgruppe angehörte). Mit einem besonderen Kostüm bekleidet (gewöhnlich mit Turban und Stiefeln), hoch zu Ross, das ein von der Stirn bis zur Brust reichendes Amulett trug, begab er sich ins andere Lager, um die Verhandlungen zu führen. Er hielt am Eingang des Dorfes an und wartete darauf, dass man ihm entgegenkam. Dieser Unterhändler war absolut unverletzlich. Man musste ihn ehrerbietig behandeln, ihm zu essen und zu trinken geben und ihn dann bitten zu sprechen. Er begann immer mit Worten des Friedens: « Der Weg des Friedens ist niemals lang », was besagen wollte, dass unter allen Umständen eine Lösung gefunden werden musste, ganz gleich, wieviel Zeit es kosten würde.

Auch in *Mali* wurde zwischen Boten und Unterhändlern unterschieden. Erstere gehörten immer einer bestimmten Kaste an (fahrende Sänger, Schmiede, Schuster), oder es waren Sklaven des Königreichs, d.h. bereits assimilierte und in Hütten lebende Sklaven. Letztere können hingegen entweder einer Ehe zwischen Angehörigen der beiden am Konflikt beteiligten Parteien entstammen, d.h. ein « Neffe » sein, oder eine Person, die keiner der beiden Parteien angehört. Wenn nun einer von ihnen Verhandlungen führen will, betraut er damit eine Person, die aus einer « Sananku »-Gruppe des gegnerischen Lagers ausgesucht wurde, denn ein « Sananku » kann keinem anderen « Sananku » etwas verweigern, da er durch ein heiliges Bündnis mit ihm verbunden ist. So wird man zwischen Fulbe und Bambara einen Marka entsenden, da diese « Sananku » der Fulbe sind. Zwischen Marka und Bozo hingegen schickt man einen Dogon, da letztere « Sananku » der Bozo sind.

In *Obervolta* unterscheidet man nicht zwischen dem Boten und dem Unterhändler. Der Frieden wird von denselben Personen ausgehandelt, die den Krieg erklärt haben, d.h. entweder von den fahrenden Sängern oder den Schmieden, es können aber auch die « Neffen » sein. In *Niger* beauftragen die Dyerma die « Sandi » (Ureinwohner des Landes) mit den Verhandlungen. Bis 1890, dem Jahr der Eroberung durch die Franzosen,

war es üblich, dass nach einem Konflikt zwischen Fulbe und Dyerma, erbitterten Feinden, die keiner Partei angehörenden Sandi zum Sieger gingen, wo sie sich gegen Entrichtung eines Lösegelds die Verwundeten und die Gefallenen herausgeben liessen; sie legten auch die Bedingungen für einen allen Seiten gerecht werdenden Frieden fest.

In *Togo* und ganz allgemein in allen Ländern am Golf von Benin schickte man die wegen ihrer Macht überall gefürchteten und geachteten Zauberer. Niemand hätte sich getraut, sie durch eine allzu unversöhnliche Haltung zu verärgern. Daher gelangten sie sehr schnell zu einer Einigung. Die Boten waren wegen ihrer Weisheit und ihres Wissens angesehene Persönlichkeiten.

Bei den Aschanti in *Ghana* war der « Okyeame » der Unterhändler. Dieses Amt war erblich. Der « Okyeame » kannte alle Familien und sämtliche Sitten und Gebräuche; daher konnte er den Sieger davon überzeugen, Milde walten zu lassen. « Wenn man stark ist, verzeiht man » lautet ein Sprichwort dieses Stammes.

2) DAS LOS DER BESIEGTEN

Die Unterhändler bemühten sich, einen ehrenhaften und gerechten Frieden auszuhandeln. Sie hatten den Auftrag, das Los der Gefangenen und Toten zu regeln, indem sie die Höhe des Lösegeldes für ihren Loskauf festlegten. Hiervon wurden vor allem bestimmte Personen betroffen, die nicht gefangengenommen werden konnten.

In *Senegal* tötete man den fahrenden Sänger, den Schmied und die Angehörigen der Königsfamilie, oder aber man war mit ihrem Loskauf gegen ein Lösegeld einverstanden. Der Preis bestand meist in einer gewissen Zahl von Sklaven, Vieh oder von Ländereien, die dann abgetreten wurden. Die Verwundeten und Toten wurden im allgemeinen zurückgegeben gemäss einer Spruchweisheit: « Nach dem Tode gibt es keinen Hass. » Es wäre sehr übel vermerkt worden, hätte sich jemand an einer Leiche gerächt.

In *Mali* stellt man fest, dass die Überlieferung einen Ehrbegriff enthält, der nach einem Konflikt zur Milde auffordert. So spricht die Legende beispielsweise von einem der Söhne El Hadschi Omars, Ahmadu, König von Ségou (Anfang des 18. Jahrhunderts), der für seine Grausamkeit bekannt war, « er trägt zwar eine Menschenhaut, aber er ist kein Mensch ». Es wurde als sehr schlecht angesehen, sich unbarmherzig zu

zeigen, wenn eine der Parteien zum Verhandeln bereit war, denn — so hiess es — wenn Gott nicht getötet hat, tötet auch der Häuptling nicht».

Bei den Mossi in *Obervolta* war Milde gang und gäbe, da sie sich zum Ziel gesteckt hatten, ein möglichst stark bevölkertes Reich durch die Unterwerfung der Nachbarvölker zu schaffen. « Wenn dem Hirten das Messer locker sitzt, wächst seine Herde nicht », besagt ein Sprichwort der Mossi, das besonders gut die Tatsache veranschaulicht, dass mehr noch als das Mitleid der gesunde Menschenverstand nach einem Krieg dafür sorgte, dass die Besiegten nicht getötet wurden. Diese Einstellung ist in den Ländern am Golf von Benin unbekannt; hier waren Ausrottungen der Bevölkerung, das Niederbrennen von Dörfern und die völlige Vernichtung des Besiegten an der Tagesordnung. Die Entflohenen wurden häufig im Verlauf von Menschenopfern getötet. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass in diesem Teil Afrikas kaum Sklaverei betrieben wurde, während sie Teil der Gesellschaftsstruktur in der Sahelzone war. Das Ziel zahlreicher Kriege war einzig und allein der Fang von Sklaven für die Feldarbeit, besonders in den vorwiegend kriegerisch ausgerichteten Gesellschaftsordnungen.

Die vorliegende Arbeit wäre unvollständig, würde nicht die Sklaverei noch erwähnt, die Teil des in der ganzen Sahelzone geltenden Knechtenschaftssystems war.

Man sollte nicht vergessen, dass die Sklaven, die ein bis zwei Drittel der Bevölkerung ausmachten, eine soziale Funktion ausübten. Meistens arbeiteten sie für ihren Herrn, was persönliche Beziehungen und Teilnahme am Gemeinschafts-, Familien- und sozialen Leben nicht ausschloss und wie es anscheinend bei der Sklaverei im antiken Europa undenkbar war. Man kann die in Hütten lebenden Sklaven von den befreiten Sklaven unterscheiden. Die seit drei Generationen mit ein und derselben Familie verbundenen, in Hütten lebenden Sklaven konnten nicht mehr verkauft werden. Oft heiratete der Herr die Frauen, und die aus einer solchen Verbindung hervorgegangenen Kinder waren frei; die Söhne konnten ihrerseits sogar herrschen, wenn der Herr keine anderen Söhne von einer freien Frau hatte. Die befreiten Sklaven lebten in Dörfern und arbeiteten auf eigene Rechnung, aber sie mussten dem Dorf- oder Gruppenhäuptling schwere Abgaben in Naturalien oder Arbeitsleistung erbringen; sie mussten häufig Beschlagnahmungen über sich ergehen lassen und behielten einen niedrigeren und abhängigeren sozialen Status.

War der Stand des Sklaven auch erblich, so kamen ausserdem zahl-

reiche Gruppen infolge unglücklich verlaufener Kriege in die Sklaverei. In solchen Fällen wurden sie häufig vom Sieger auf einem der zahlreichen, über ganz Afrika verstreuten Sklavenmärkte verkauft. Manchmal, nach neuen Kriegen oder wenn der zuständige Herr sie freiließ, wanderten ganze Gruppen aus, wobei sie dann entweder in neue Einflusszonen gerieten oder ihre Freiheit erlangten.

Die Sklaven der Fulbe von Massina sangen folgendes Lied, mit dem sie sich indirekt an ihren Herrn wandten:

“Wenn alle Teile dir gehören, wenn mein Teil dir gehört, wenn dein Teil dir gehört, was gehört mir denn dann eigentlich?”

IV. Versuch eines Vergleichs mit den Genfer Abkommen

Anhand dieses Berichts konnten wir eine ganze Reihe von Regeln aufzeigen, die Westafrika gemeinsam sind, und feststellen, dass sie in Form von Sprichwörtern und Lebensregeln der Völker nichts anderes sind als der Ausdruck ein und derselben humanitären Grundsätze, von denen sich die Urheber der Genfer Abkommen leiten liessen.

Man muss jedoch sagen, dass Westafrika in zwei Zonen unterteilt werden kann: in die Sahelzone und die Waldzone, in denen die Verhaltensweisen nicht mehr dieselben sind:

- Abgesehen vom Sonderfall der Raubzüge ging einem Konflikt stets eine offizielle Kriegserklärung voraus;
- man machte keine Überraschungsangriffe; ein Hinterhalt konnte nur im Verlauf eines Konflikts gestellt werden, was wiederum die Mittel beschränkte, mit denen man dem Gegner schaden konnte, was dem Grundsatz ähnelt, wonach den kriegführenden Parteien keine unbegrenzte Zahl von Mitteln zur Verfügung steht, um dem Feind zu schaden;
- der Kampf unterlag einem regelrechten Verhaltenskodex. Es war verboten, Frauen, Kinder und Greise zu töten, einen Feind hinterücks anzugreifen, gewisse Stätten zu entweihen, einen entwaffneten Feind zu töten;
- man fiel nicht über die Leichen der Feinde her, die im allgemeinen Anspruch auf ein korrektes Begräbnis hatten;
- die Verwundeten der beiden Lager wurden gepflegt, damit sie später der Feldarbeit zugeteilt werden konnten.

Diese Gedanken finden wir alle in den Genfer Abkommen wieder; nur ihre Formulierung ist anders.

Eine Abweichung besteht jedoch darin, dass die Gefangenen je nach ihrer sozialen Stellung oder ihrer Funktion innerhalb der Gruppe entweder in die Sklaverei kamen, losgekauft oder getötet wurden. Die Entwicklung zu in Hütten lebenden Sklaven hin ist nur eine Notlösung, denn nichts wird jemals die Sklaverei rechtfertigen.

Eine ganze Reihe von Grundsätzen, die in den Genfer Abkommen enthalten sind, finden wir in dem früher im vorkolonialen Afrika geltenden Kriegskodex wieder. Mit der Einführung des Menschenhandels und dem Vordringen des Kolonialismus in Afrika südlich der Sahara begann ein Desintegrationsprozess, durch den ein Ehrenkodex in Vergessenheit geriet, der unter den gegebenen Umständen unanwendbar geworden war. Diese Ehrengrundsätze leben jedoch im Gedächtnis der Menschen dank der Berichte der Geschichtenerzähler fort und könnten vielleicht zu neuem Leben erweckt werden, um zu versuchen, die derzeitigen Konflikte zu humanisieren.

Vielleicht wird sich Afrika zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wo es sich auch auf sein eigenes kulturelles Vermächtnis besinnt, daran erinnern, dass dieser Sinn für Menschlichkeit einer seiner bleibenden Werte ist, und dass es sie nie vergessen darf.

Ergebnisse und Ausblick

Trotz der bestehenden Unterschiede muss man zahlreiche gemeinsame Züge feststellen, die humanitäre Perspektiven erkennen lassen. Afrika ist so unendlich reich an Überlieferungen, dass eine kurze Missionsreise sie unmöglich voll ausloten kann. Man müsste eine ausführlichere Arbeit unternehmen und zu diesem Zweck in jedem Land eine Forschergruppe bilden. Wir stiessen bei unseren Gesprächspartnern überall auf grösstes Interesse; sie schlugen uns sogar vor, selbst solche Forschungsgruppen für ein so wenig erforschtes Thema wie das Kriegsrecht zu bilden. Doch eine solche Forschungstätigkeit setzt umfassende Kenntnisse der örtlichen Sprachen und Gebräuche voraus.

Diese Mission war jedoch keineswegs unnütz, denn sie zeigte uns, was es als nächstes zu tun gibt: Forschergruppen sind zu bilden, um Informationen zusammenzutragen; dann muss aus der Fülle der Auskünfte

eine Synthese gemacht und daraus endlich Schlussfolgerungen gezogen werden, wobei die ersten Ergebnisse unserer Mission als Ausgangspunkt dienen könnten.

Man sollte die Gesamtheit dieser Arbeit jedoch nicht aus einer zu begrenzten Perspektive betrachten. Durch den Zeitmangel waren wir gezwungen, Grenzen zu ziehen und unsere Gesprächspartner oft in einen viel zu engen Rahmen zu zwängen, was angesichts mündlicher Überlieferung ausgesprochen störend ist: auf diese Weise gehen zweifellos interessante Informationen verloren. Will man sich ein vollständiges Bild vom Kriege in Afrika machen, so kann das von uns zusammengetragene Material als Ausgangspunkt für weitere, tiefer gehende Forschungsarbeiten dienen.

Was wir leider nicht erhalten konnten ist das, was ich die « Kehrseite der Medaille » nennen möchte. Denn selbst die zugänglichste mündliche Überlieferung ist auf Berichte beschränkt (epische Chroniken, Taten der Vorfahren), die einer « offiziellen » Geschichte entsprechen und von den örtlichen Helden und Gruppen berichten, die eine gewisse Hegemonie erlangt hatten. Diese Berichte werden von Personen weitergegeben, die nahezu « Profis » auf diesem Gebiet sind: fahrende Sänger und Dichter, Häuptlinge und Kurtisanen.

Dabei darf man nicht vergessen, dass die Vergangenheit nicht nur die Geschichte der Eroberer, der die Macht innehabenden Klans und der privilegierten Kasten ist. Sie umfasst auch das Leben des Volkes, der Frauen und Sklaven sowie der einfachen Bauern. Geschichte ist nicht eine Aufeinanderfolge berühmter Begebenheiten, ruhmreicher Taten, markanter Ereignisse. Sie besteht vor allem aus dem Alltagsleben. Es gibt also nicht nur eine Geschichte, sondern mehrere; es gibt eine offizielle Geschichte der Überlieferung, aber auch eine über das Leben all jener, die nicht im Rampenlicht stehen. Es ist gewiss nicht leicht, Zugang zu dieser anderen Geschichte und Vergangenheit zu haben. Die fix und fertigen Berichte, die am leichtesten zugänglich sind, schliessen im allgemeinen jede Möglichkeit, etwas tiefer in die Realitäten einzudringen, aus, was uns nicht daran hindern soll, unsere diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

Yolande DIALLO

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

TÄTIGKEITSBERICHT 1975

Wie alljährlich, veröffentlicht das Internationale Komitee eine Schrift, die eine Zusammenfassung der von ihm erfüllten Aufgaben enthält. Der *Tätigkeitsbericht 1975* erscheint in einem neuen Format und ist besonders reich bebildert.

Er ist in folgende Abschnitte unterteilt: Hilfsaktionen — Zentraler Suchdienst — Abteilung für Doktrin und Recht — Beziehungen zu den Rotkreuzorganisationen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften — Beziehungen zu den internationalen Organisationen — Information und Öffentlichkeitsarbeit — Personal — Finanzen. In lebendigem Stil wird in kurzen Kapiteln die vielfältige Tätigkeit des Internationalen Komitees in allen fünf Erdteilen geschildert. Sie vermitteln einen Einblick in den Umfang und die Verschiedenartigkeit des Werkes, die aufgetauchten Schwierigkeiten, die Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidungen und die Verantwortung, die das Internationale Komitee zu tragen hat. Das Vorwort schrieb der Präsident des IKRK. Darin heisst es u.a.:

«... Unsere Organisation ist ständig einsatzbereit. Das Berichtsjahr war reich an Ereignissen, Konflikten und politischen Spannungen. Dem IKRK wird manchmal der Vorwurf gemacht, seine Tätigkeit mit einem Schleier des Geheimnisses zu umgeben. Diese Diskretion wird mit Rücksicht auf die Opfer gewahrt. Der vorliegende Bericht wird dem interessierten Leser einen guten Überblick über unsere gesamte Tätigkeit vermitteln.

Nach jedem mit einer Bevölkerungsverschiebung verbundenen Konflikt wird unser Zentraler Suchdienst besonders stark beansprucht. Die Rolle dieser Abteilung des IKRK ist von grösster Bedeutung, sobald es Flüchtlinge, auseinandergerissene Familien, weiterzuleitende Mitteilungen und nach Vermissten einzuleitende Nachforschungen gibt. Die sich in seinen Archiven befindlichen über 50 Millionen Karteikarten zeugen von seiner mehr als hundertjährigen, überaus intensiven Tätigkeit.

Unsere Aktion zugunsten der politischen Häftlinge entwickelt sich ständig weiter. Wir sammeln immer mehr Erfahrungen, stehen leider aber auch vor immer mehr Schwierigkeiten: die Regierungen gewähren uns nicht immer die von uns mit Recht erwarteten Erleichterungen, ohne die unsere Aktion nicht erfolgreich sein kann. Doch die erzielten Resultate ermutigen uns, unsere Tätigkeit fortzuführen, auch wenn wir nicht überall, wo es politische Gefangene gibt, zugegen sein können. Im Anschluss an unsere Besuche und die Berichte, die wir den Gewahrsamsmächten zustellen, die dann unsere Beobachtungen berücksichtigen, werden die Lebensbedingungen der von uns besuchten Gefangenen sehr häufig verbessert.

Das IKRK unternimmt gezielte Bemühungen, um den nationalen Rotkreuzgesellschaften näherzukommen und ihre Probleme zu verstehen. Durch ihre Vermittlung kann es die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der Genfer Abkommen verbreiten. Denn wenn die Grundsätze den betreffenden Kreisen, d.h. den Schulen, Universitäten und Streitkräften, nicht zur Kenntnis gebracht werden, dann verhallt die Botschaft des Roten Kreuzes ungehört und seine Grundsätze bleiben graue Theorie.

Eines unserer grössten Anliegen ist die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Wir erwarten viel von der dritten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz, die die Zusatzprotokolle zu den Abkommen von 1949 prüft. Die im vergangenen Jahr erzielten Ergebnisse berechtigen zu dieser Hoffnung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss das IKRK mit der moralischen und materiellen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft rechnen können, und zwar sowohl mit der der Regierungen als auch der der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Jede neue Aktion stellt uns vor finanzielle Probleme; bevor diese nicht gelöst sind, d.h. solange das Budget nicht gedeckt ist, wird das ganze Unternehmen in Frage gestellt, oder es kann nicht so durchgeführt werden, wie es müsste. Wir hoffen, dass die derzeit unternommenen Bemühungen zur Beschaffung von Mitteln auf das notwendige Verständnis stossen werden, damit unsere Tätigkeit fortgeführt werden kann... »

Im Anhang erscheinen mehrere Tabellen über die Finanzlage des IKRK und die von ihm verwalteten Sonderfonds. Der Jahresbericht wird in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegeben und kann zum Preis von 12.— Schweizer Franken beim IKRK bezogen werden.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

September 1976
BAND XXVII, Nr. 9
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Informationsmaterial über die Genfer Abkommen . .	142
Die Besucher des IKRK	143
Hundertjahrfeier des Dänischen Roten Kreuzes . . .	145
Ausbildung im Kriegsrecht	147

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

INFORMATIONSMATERIAL ÜBER DIE GENÈVE ABKOMMEN

Kürzlich hat das IKRK vier neue farbige Plakate über die Anwendung der Genfer Abkommen herausgegeben. Das erste zeigt, wie unter dem Zeichen des roten Halbmondes Hilfsgüter bis in die Wüste befördert werden; das zweite zeigt eine Suchdienststelle des Roten Kreuzes in einem kriegführenden Land; auf dem dritten sieht man ein Flugzeug des IKRK, aus dem Familien aussteigen, die dank dem Einschreiten des Roten Kreuzes mit ihren Angehörigen wiedervereint werden konnten; das vierte schildert die Betreuung der Gefangenen durch das IKRK. Die vier Plakate sind wie folgt beschriftet: *Überall Handeln — Vermisste wiederfinden — Familien zusammenführen — Gefangene betreuen.*

Dieses in französischer, deutscher, englischer, spanischer und arabischer Sprache herausgegebene Informationsmaterial ist dazu bestimmt, die Bemühungen der nationalen Gesellschaften und der Regierungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen zu unterstützen. Für jene Gesellschaften, die eine andere als die obenerwähnten Sprachen verwenden, wurde eine gewisse Anzahl unbeschrifteter Plakate angefertigt, damit die jeweiligen Texte eventuell nachträglich aufgedruckt werden können. Die gesamte Plakatreihe kann beim IKRK, Abteilung für Verbreitung und Dokumentation, zum Preis von 20 Schweizer Franken bezogen werden. Einzelplakate sind zum Preis von 5 Schweizer Franken erhältlich.

Die Besucher des IKRK

Der Besucherdienst des IKRK ist ständig beschäftigt, wovon einige Zahlen zeugen. Im ersten Halbjahr 1976 empfing er über 2.100 Personen, die einzeln oder in Gruppen kamen. Unter ihnen waren über 500 Mitglieder nationaler Gesellschaften aus 37 Ländern: Algerien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, Costa-Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Japan, Marokko, Kanada, Kolumbien, Mauretanien, Neuseeland, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Somalia, Spanien, Surinam, UdSSR, Uruguay, Vereinigte Staaten, Zypern.

Für die im voraus organisierten Besuche ist folgendes Programm vorgesehen:

- a) Filmvorführung über die Geschichte des Roten Kreuzes und seine über hundertjährige Tätigkeit sowie über die Aufgaben einer IKRK-Delegation in einem kriegführenden Land.
- b) Besichtigung des Zentralen Suchdienstes oder, falls die Gruppe zu zahlreich ist, Vorführung von Diapositiven über die Arbeit dieser Dienststelle.
- c) Ein Vortrag mit anschliessender Diskussion über die gegenwärtige Aktion des IKRK in der Welt. Eventuell wird die Funkstation in Versoix bei Genf besichtigt.
- d) Jeder Besucher erhält ziemlich ausführliche Unterlagen über das IKRK.

So werden die Mitglieder des Roten Kreuzes und sonstige Besucher, die sich für das IKRK interessieren, in der Zentrale empfangen, um einen Einblick in sein Werk zu tun und sich davon zu überzeugen, welche Verantwortung es in der heutigen Welt zu tragen hat¹.

¹Der Besucherdienst bittet die Personen oder Gruppen, die sich eingehend über das IKRK dokumentieren möchten, ihn rechtzeitig davon zu unterrichten.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HUNDERTJAHRFEIER DES DÄNISCHEN ROTEN KREUZES

Kürzlich feierte das Dänische Rote Kreuz, das bekanntlich in Dänemark wie auch andernorts, wo Konflikte ausgetragen werden und Naturkatastrophen wüten, eine segensreiche humanitäre Tätigkeit ausübt, in Kopenhagen sein 100jähriges Bestehen. Am 1. Mai wurde in der Aula der Universität in Gegenwart der Königin Margrit eine Feierstunde abgehalten, an der unter anderen hohen Persönlichkeiten die Königinmutter Ingrid und Prinz Henrik teilnahmen, der die Abteilung für Internationale Beziehungen des Dänischen Roten Kreuzes leitet. Das IKRK war durch seinen Präsidenten Dr. Eric Martin vertreten, der von dem Generaldelegierten M. Borsinger begleitet wurde, während die Liga ihren Generalsekretär H. Beer entsandt hatte. Das Finnische, das Isländische, das Norwegische und das Schwedische Rote Kreuz waren ihrerseits durch ihre Präsidenten und ihre Generalsekretäre vertreten.

Nachdem Innenminister E. Jensen an die in der Vergangenheit vom Dänischen Roten Kreuz vollbrachten Aufgaben erinnert hatte, schilderte E. Husfeldt die gegenwärtigen und die künftigen Tätigkeiten der Gesellschaft, deren Präsident er ist. Weitere Ansprachen hielten der Rektor der Universität, Lange, sowie der Direktor der Nationalbank, Andersen, der Präsident Husfeldt eine nationale Spende von 12 Millionen Kronen überreichte, die anlässlich der Hundertjahrfeier gesammelt worden waren.

Zuvor hatte die Königinmutter Ingrid, Schirmherrin des nationalen Roten Kreuzes, eine Rede gehalten, aus der wir einige Auszüge abdrucken, die uns wegen der darin enthaltenen Vertrauensbotschaft besonders wichtig erscheinen:

Im Laufe vieler Jahre hatte das Dänische Rote Kreuz wichtige gross-angelegte Missionen zu erfüllen. Zunächst bestand seine Aufgabe darin, den Kriegsoptionen zu helfen. Allmählich wurden ihm weitere wichtige Aufgaben verschiedenster Art im sozial-medizinischen Bereich übertragen. Hierzu gehört die Ausbildung von Pflegepersonal und Tausender von

Ersthelfern, die auf zahlreichen Gebieten des sozialen Lebens in Dänemark einen wertvollen Beitrag leisten.

Das von Henry Dunant gegründete Rote Kreuz ist gegenwärtig ein humanitäres Hilfswerk, dem wir uns alle anschliessen können. Als junges Mädchen hatte ich gelernt, dass die Fahne mit dem roten Kreuz auf weissem Grund Verständnis für alle Notleidenden, Wohltätigkeit, Hilfsbereitschaft, kurz gesagt, Hilfe bedeutet.

Ich erinnere mich deutlich, dass der Onkel meines Vaters, Prinz Karl von Schweden, der viele Jahre lang das Schwedische Rote Kreuz leitete, des öftern mit meinen Eltern über seine Probleme sprach. Es ging um lebenswichtige Fragen, um deren Lösung sich das Rote Kreuz im Ersten Weltkrieg bemühte. Ein kleines Mädchen hatte Mühe zu begreifen, worin humanitäre Hilfe besteht. Doch verstand ich, wie wertvoll es war, die Kriegsgefangenen zu betreuen, denen man Rotkreuzpakete schickte. Wir Kinder wussten, dass ein Paket ein Menschenleben retten konnte. Zwischen den Familien, die durch den Krieg getrennt waren, wurden Tausende von Briefen ausgetauscht. Damit dehnte das Rote Kreuz seine Aktion auf internationaler Ebene aus. Dank der hierdurch gewonnenen Erfahrung war es bereit, im Zweiten Weltkrieg die von ihm erwartete Rolle zu spielen.

Ich denke, das Dänische Rote Kreuz kann auf das von ihm vollbrachte Werk stolz sein. Lücken und Fehler sind unvermeidlich, doch muss man auf die ungeheuren Schwierigkeiten Rücksicht nehmen, die bei der Organisation dringender Hilfsaktionen zu bewältigen sind. Oft handelt es sich dabei um Orte, an denen in Kriegszeiten oder bei Naturkatastrophen keine normalen Verhältnisse mehr herrschen. Wir werden versuchen, unsere Arbeit Schritt für Schritt zu verbessern und das vom Volk in uns gesetzte Vertrauen zu verstärken. Wir leben in einer Welt der Gewalttätigkeit, einer egoistischen, verständnislosen Welt. In dem kalten Klima des Alltags verfügen wir jedoch über ein Emblem der Brüderlichkeit, ein Symbol, das wir dankbar annehmen dürfen: das rote Kreuz. Es beweist in der ganzen Welt, dass es immer noch Idealisten gibt, die sich den Kranken wie den Gesunden, den Jugendlichen wie den Betagten mit Hingabe widmen. Es ist wie ein Sonnenstrahl, der die Wolken durchbricht.

*Im Osten geht die Sonne auf,
vergoldet das Firmament,
die Wellen und die Bergespitzen,
die Felder und die Städte.
Sie kommt von der schönen Küste,
wo sich das Paradies auf Erden befand.
Den Grossen und den Kleinen bringt sie Licht,
Freude und Leben.*

Der Feier folgte ein Empfang im Königspalast. Prinz Henrik hiess die Gäste willkommen, unter denen sich über 500 Delegierte aller dänischen Ortsverbände befanden. Diese Delegierten hielten am gleichen und am darauffolgenden Tag ihre Jahreshauptversammlung ab, in deren Verlauf Präsident Eric Martin die Glückwünsche des Internationalen Komitees überbrachte, das durch zahlreiche alte Bande mit dem Dänischen Roten Kreuz verbunden ist. Er sagte u.a.:

Dem Präsidenten des IKRK ist es stets eine grosse Freude, als Vertreter der Gründerorganisation der Rotkreuzbewegung das Wort zu ergreifen, um eine nationale Gesellschaft zu einem bedeutenden Jahrestag zu beglückwünschen. Heute tue ich dies mit ganz besonderer Freude.

Wir haben nämlich nicht vergessen, dass im Jahre 1864 ein Delegierter des IKRK zum ersten Mal den Opfern eines bewaffneten Konflikts beistand. Das Internationale Komitee war gerade ein Jahr alt, als einer seiner fünf Gründer, Dr. Louis Appia, der die erste Rotkreuzarmbinde trug, für die Koordinierung der ersten Hilfsaktion des Roten Kreuzes auf internationaler Ebene sorgte, und zwar im sogenannten Krieg der « Herzogtümer ».

Bereits damals waren die Mitglieder des Kopenhagener Komitees für die Betreuung der Verwundeten, die Vorläufer jener, die das Dänische Rote Kreuz gründen sollten, aktiv und hatten eine Organisation geschaffen. Etwa zwölf Jahre später, am 27. April 1876, wurde das jetzige Dänische Rote Kreuz vom IKRK anerkannt und entfaltete von Anfang an, in Kriegs- wie in Friedenszeiten, eine rege Tätigkeit in Dänemark.

Das IKRK ist dem Dänischen Roten Kreuz seinerseits sehr dankbar für seine häufige grosszügige Hilfe im Rahmen seiner Aktionen zugunsten der Opfer des Ersten und des Zweiten Weltkrieges sowie anlässlich der darauffolgenden Konflikte in Asien, im Nahen Osten, in Afrika, Europa und Lateinamerika.

Sie haben nicht nur bedeutende Beträge für unsere Hilfsaktionen gespendet, sondern stellten uns auch dänische Ärzte und Krankenschwestern für unsere Ärzteteams zur Verfügung, die ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit, oft unter Einsatz ihres Lebens, voller Hingabe der Sache des Roten Kreuzes dienten und noch dienen. Ihre Unterstützung der Aktion des Internationalen Komitees ist ein leuchtendes Beispiel für den Weg, den das Rote Kreuz in Zukunft zu beschreiten hat...

Der Generalsekretär der Liga und die Vertreter der nordischen Gesellschaften, die ebenfalls an der Versammlung teilnahmen, überbrachten dem Dänischen Roten Kreuz ihrerseits die besten Glückwünsche ihrer jeweiligen Institutionen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

AUSBILDUNG IM KRIEGSRECHT

*Die Ausbildung im Kriegsrecht ist ganz allgemein und insbesondere für das Rote Kreuz von grosser Bedeutung. Daher erwähnen wir hier den ersten internationalen. Kriegsrechtskurs, der kürzlich unter der Leitung von Obersteuntnant i.G. F. von Mülinen (Schweiz) abgehalten wurde. Die Notwendigkeit und die Konzeption dieser Ausbildung beschreibt der Kursdirektor in einem Artikel, dessen Einleitung wir nachstehend in Übersetzung wiedergeben.*¹

Der blosser Ausdruck « Kriegsrecht » ruft häufig beim Militär ein Achselzucken hervor. Man glaubt nicht daran oder sieht darin höchstens eine schöne Theorie ohne grossen praktischen Nutzen. Schuld daran ist zu einem guten Teil die bei den Streitkräften übliche Unterrichtsmethode.

Es gibt zahlreiche militärische Vorschriften und Handbücher, die oft für bestimmte Hierarchiestufen vorgesehen sind. Für untere Führer und Soldaten gibt es Bildfibeln. Es genügt aber nicht, diese zu verteilen. Worauf es ankommt ist, dass man sie für die Ausbildung verwendet.

Allzu häufig wird das Kriegsrecht nur in Ausnahmefällen oder am Rande unterrichtet. Eine einzige Unterrichtsstunde oder eine vereinzelter Theorie, die ohne jeden praktischen Rahmen irgendwie in einen mehrwöchigen bzw. mehrmonatigen Kursus eingliedert ist, kann keine dauerhaften Früchte tragen. Gewiss kann eine einzige Unterrichtsstunde, wenn sie lebendig gestaltet ist, im Augenblick selbst begeistert aufgenommen werden. Sie muss aber auf lange Sicht wirksam sein. Der Unterricht darf nicht nur von den Anwesenden aufgenommen, sondern muss weiter verbreitet und auf die Dauer eingepägt werden.

Am häufigsten wird das Kriegsrecht in Krisenlagen verletzt. Daher muss die Ausbildung nicht auf mehr oder weniger normale Situationen ausgerichtet sein, sondern eben gerade auf Krisenlagen. Der Mann im

¹ Siehe *Revue militaire suisse*, Lausanne, 1976, No. 3

Kampf, der sich selbst überlassen ist oder fast allein dasteht, der seine nächsten Kameraden, seine Freunde fallen sieht, der Verwundete leiden oder mit dem Tod ringen sieht, der Mann, der in einen Hinterhalt gefallen ist und den Verdacht hegt, dass die Zivilbevölkerung oder ein Teil von ihr mit dem Feind unter einer Decke steckt, kann versucht sein, anders als in normalen Zeiten zu handeln. Es besteht die Gefahr, dass in ihm Rachegefühle aufsteigen. In nicht allzu ferner Vergangenheit hat mehr als eine Armee diese leidige Erfahrung gemacht.

Im Hinblick auf solche Fälle ist es wichtig, dass jeder die elementaren Grundsätze des Kriegsrechts kennt. Dies ist umso notwendiger, als der Feind überall unverhofft auftauchen kann, zumal ihm durch Luftlandungen und Subversion sowohl in vermeintlich sicheren hinteren Räumen wie in Frontnähe weitgehende Möglichkeiten geboten sind.

Um die elementaren Grundsätze des Kriegsrechts zu kennen, ist es nicht notwendig, alle 429 Artikel (ohne die Anlagen) der vier Genfer Abkommen von 1949 sowie die ebenfalls zahlreichen Artikel mehrerer Haager Abkommen (die ebenfalls Anlagen enthalten) auswendig zu lernen. Die meisten Bestimmungen dieser Abkommen betreffen nämlich rückwärtige Verbände oder sogar die Zivilbehörden. Es handelt sich um Vorschriften über die Behandlung der Verwundeten in den Krankenhäusern und Lazaretten, die Heimschaffung der Schwerverwundeten, das ausführliche Statut des Sanitätspersonals, die in Kriegsgefangenenlagern und Zivilinterniertenlagern geltende Ordnung, das Statut der besetzten Gebiete, die Schutzmächte, die Betreuung der vom Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung usw. Ferner gibt es zahlreiche Bestimmungen über die bereits im Frieden zu unternehmenden Vorarbeiten, um für den Kriegsfall bestens vorbereitet zu sein, zum Beispiel: Verbreitung und Unterricht des Kriegsrechts, Verwaltungsmassnahmen zur Verleihung des Sanitäts- oder Kulturgutstatus, Regelung der Verwendung der Kennzeichen, Wahl des Standorts der Krankenhäuser und Lazarette, um sie von militärischen Objekten fernzuhalten.

Es verbleiben somit bloss wenige elementare Grundsätze, die jede Militärperson kennen muss.

Über das fundamentale Erfordernis hinaus, dass nur Gegner und nicht aber Zivilisten bekämpft werden dürfen, gilt es, das korrekte Verhalten in neuen, plötzlich auftauchenden Lagen festzulegen, die eine rasche Reaktion verlangen: Behandlung der im Gefecht gefangenen gegnerischen Kämpfer, Los der Verwundeten, Behandlung des gegnerischen Sanitätspersonals und Sanitätsmaterials. Ferner ist es angebracht, jene Vorschriften zusammenzufassen, die gleichartige Fälle betreffen, aber zuweilen in verschiedenen Abkommen erwähnt sind: Verhalten gegen-

über einer geschützten Örtlichkeit (Sanitätseinrichtung, Kulturgut), Verwendung der Kennzeichen usw.

* * *

Der erste internationale Kriegerrechtskurs wurde vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht von San Remo (Italien) mit Unterstützung des IKRK vom 16. bis 23. Juni 1976 in San Remo veranstaltet. Er war nur für Offiziere bestimmt und wurde in französischer Sprache abgehalten. Der Unterricht erstreckte sich auf insgesamt 30 Stunden, die in Vorträge, Seminare, Übungen und Synthesen aufgeteilt waren. Letztere standen unter der Leitung des Kursdirektors und vereinigten sämtliche Teilnehmer. Die Referenten waren: Generalanwalt beim Militärgerichtshof H. Bosly (Belgien), General der Sanität R. Käser (Schweiz), Prof. P. de la Pradelle (Frankreich), Prof. J. Patrnoic (Vizepräsident des Instituts), General P. Verri (Italien) und Dr. jur. M. Veuthey (IKRK). Die Teilnehmer waren Offiziere aus folgenden Ländern: Belgien, Iran, Italien, Kongo, Schweiz, Zaïre.

In der Eröffnungssitzung überbrachte der damalige Präsident des IKRK, Prof. Eric Martin, eine Grussbotschaft. Er betonte, wie wichtig die Verbreitung des humanitären Völkerrechts unter den Streitkräften ist und beglückwünschte das Institut zu seiner Initiative, diesen Kurs zu veranstalten.

Nachstehend geben wir die Lehren wieder, die Oberstleutnant von Müllinen aus dem von ihm geleiteten ersten Kurs gezogen hat, der viel Anklang fand. Solche Lehrgänge drängen sich geradezu auf. So sind weitere Kurse für die nächste Zukunft geplant.

Zunächst erscheint dem Militär das Kriegerrecht wenig plausibel, ja sogar für die Ausführung des erhaltenen Auftrages hinderlich. Diesem Umstand muss man Rechnung tragen und die bestgeeignete Art und Weise für die Ausbildung in diesem Fach finden.

Angesichts des Umfangs, den die internationalen Verträge über das Kriegerrecht (Haager und Genfer Abkommen) bereits heute haben und der durch die künftigen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 noch anwachsen wird, ist es wichtig, ein einfaches, auf Synthesen beruhendes Ausbildungssystem zu finden. Jede Militärperson sollte nur das lernen, was sie zur Erfüllung ihres Auftrages wissen muss.

Zu diesem Zweck veranstaltet das Internationale Institut für humanitäres Recht von San Remo seit 1976 internationale Kriegerrechtskurse für Offiziere. Jeder dieser Kurse wird jeweils einsprachig geführt.

Da der Unterricht für Militärpersonen bestimmt ist, umfasst er sowohl die eigentliche Kriegführung (hauptsächlich Haager Recht) wie auch den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (hauptsächlich Genfer Recht).

Die Betonung wird einerseits auf die Sachgebiete gelegt: die vier Genfer Abkommen werden also nicht systematisch eines nach dem anderen vorgenommen; andererseits auf die Arbeit in kleinen Gruppen: Wenige Vorträge ex cathedra, viele Stunden in Seminaren und Übungen. In den Seminaren und Übungen gilt es, die Rolle der verschiedenen Hierarchiestufen in Bezug auf das Kriegsrecht aufzuzeigen, die Wichtigkeit der Beziehungen zwischen den verschiedenen Dienststellen und Waffengattungen zu erkennen; ferner in Kampfplänen auftauchende Probleme zu untersuchen und Lösungen dafür zu finden; schliesslich sollen die geeignetsten Mittel erforscht werden, anhand derer die Truppe sich die Hauptgrundsätze des Kriegsrechts zu eigen machen kann.

Die Kurse sind einerseits für höhere Offiziere bestimmt, die die erforderliche Kompetenz besitzen, um eine wirksame Verbreitung des Kriegsrechts unter den Streitkräften sicherzustellen, und andererseits für einen weiten Kreis von Spezialisten, um in den Seminaren und Übungen die Besonderheiten der verschiedenen Waffengattungen und Dienststellen erscheinen zu lassen.

An diesem ersten internationalen Lehrgang nahmen verhältnismässig wenige Offiziere teil (17 eigentliche Teilnehmer und ein Beobachter während eines Teils des Kurses). Doch aufgrund der Tatsache, dass sie von drei Kontinenten kamen und verschiedenen Waffengattungen und Dienststellen angehörten, kann man für die Zukunft gültige allgemeine Lehren daraus ziehen. Die geringe Zahl der Teilnehmer an diesem ersten Lehrgang förderte überdies die direkten Kontakte des Lehrkörpers mit den Teilnehmern und bot Gelegenheit, die Probleme und den Bedarf letzterer besser zu erkennen.

Das System des Unterrichts nach Sachgebieten und nicht nach Abkommen erwies sich als sinnvoll, desgleichen die Methode, über jedes Thema zunächst einen Vortrag für sämtliche Teilnehmer zu halten und dann den Stoff in Seminaren von höchstens 10 Teilnehmern anhand taktischer Lagen und kleiner Übungen, die sofortige Entschlüsse erfordern, zu vertiefen und abschliessend für sämtliche Teilnehmer eine kritische Synthese über die wichtigsten Probleme vorzunehmen.

Anhand der eigentlichen Übungen, bei denen jeder Teilnehmer eine bestimmte Funktion ausübt (Kommandant oder Angehöriger eines Stabs), lernt man die sich für die verschiedenen Hierarchiestufen und Dienste stellenden Probleme deutlich unterscheiden. Es gilt, die Auswir-

kungen dieser oder jener Entscheidung auf diesem oder jenem Niveau zu analysieren. So werden die Beziehungen zwischen den internationalen Vorschriften und den präzisen Gegebenheiten der Organisation und der Terminologie der jeweiligen Staaten und ihrer Streitkräfte deutlich.

Bei der letzten Übung werden die kriegsrechtlichen Probleme aus verschiedenen Gesichtswinkeln angegangen. Man provoziert einen Dialog einerseits zwischen Neutralen und Kriegführenden und andererseits zwischen gegnerischen Kriegführenden, für letztere entweder direkt miteinander oder durch Vermittlung Dritter (Schutzmächte, IKRK, Vereinte Nationen und UN-Streitkräfte, Unesco).

Die Erfahrung zeigt, dass man die genauen Funktionen eines jeden Teilnehmers erst bei Kursbeginn aufgrund der Einschreibungskarte erfährt, die an Ort und Stelle ausgefüllt wird. Damit alle Teilnehmer, ungeachtet ihrer militärischen Verwendung oder Aufgabe (z.B. Flieger, Marine, Militärjustiz, Arzt), den grössten Nutzen aus dem Unterricht ziehen, muss dieser besonderen Erfordernissen gegenüber leicht anzupassen sein. Man muss je nach Bedarf Fachspezialisten in ad-hoc-Gruppen für die ganze Dauer oder einen Teil eines Seminars erfassen können, ohne dadurch das Arbeitsprogramm oder den Stundenplan abändern zu müssen. Für das Studium praktischer Fälle in den Seminaren und Übungen kann man das eine oder andere Thema eingehender behandeln, auf ein Ereignis verzichten, um dafür einen andern Zwischenfall einzuführen, der sich auf einem bestimmten Sachgebiet oder einer bestimmten hierarchischen Stufe ereignen könnte.

Die Zusammensetzung des Lehrkörpers, die schon wegen der Art des Lehrgangs international sein muss, ändert sich zwangsläufig je nach dem Kursort, der Unterrichtssprache und der Verfügbarkeit der Referenten. Es wäre sehr wünschenswert, wenn man Wochen oder Monate zuvor mit allen Referenten und dem Kursdirektor vorbereitende Zusammenkünfte veranstalten könnte. Derartige Zusammenkünfte lassen sich aber nur in seltenen Ausnahmefällen durchführen. Daher kommt der unmittelbar vor Kursbeginn stattfindenden Tagung des Lehrkörpers grösste Bedeutung zu.

Unter diesen Umständen ist es wichtig, dass der Lehrkörpers möglichst wenige Personen umfasst. Diese müssen polyvalent, das heisst im juristischen wie im militärischen Bereich beschlagen und in der Lage sein, einen einführenden Vortrag zu halten, ein Seminar zu leiten und das Wesentliche im Hinblick auf die Synthesen zu erfassen. Die Polyvalenz ist ebenfalls unerlässlich, wenn es darum geht, in extremis einen verhinderten Referenten zu ersetzen, wie dies beim ersten Lehrgang der Fall war.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Unterrichtssystem nach Sachgebieten eine straffe Organisation und eine genaue Abgrenzung der in den Vorträgen, Seminaren und Übungen zu behandelnden Probleme erfordert. Ferner muss man den besonderen Aufgaben der Teilnehmer innerhalb der Streitkräfte ihres Landes Rechnung tragen und den Unterricht je nach Bedarf abändern können. Daher muss die Organisation des Kurses eine gewisse Elastizität gestatten, damit der Direktor die Arbeiten den jeweiligen Umständen und Erfordernissen anpassen kann.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Oktober 1976
BAND XXVII, Nr. 10
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode)	155
Unterricht des Rechts der bewaffneten Konflikte . .	176

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ

ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode¹

Einleitung

Vom 21. April bis 11. Juni 1976 fand im Internationalen Konferenzzentrum in Genf die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts statt. Sie stand unter dem Vorsitz von Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements.

Nach zwei Plenarsitzungen nahmen die Hauptausschüsse ihre Arbeiten wieder dort auf, wo sie sie am Ende der zweiten Sitzungsperiode abgebrochen hatten. Sie tagten sieben Wochen. Am 11. Juni fand eine Plenarsitzung statt, um die Berichte der Ausschüsse anzunehmen und das Programm der künftigen Arbeiten festzulegen.

Als Diskussionsgrundlage dienten ebenso wie während der beiden vorangegangenen Sitzungsperioden die zwei Entwürfe der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 — von denen sich der eine auf internationale bewaffnete Konflikte, der andere auf nationale bewaffnete

¹ Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* hatte in ihrer Juli-Ausgabe 1975 einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeiten der zweiten Sitzungsperiode gebracht; der vorliegende Beitrag stellt eine Ergänzung dar und behandelt ausschliesslich die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode.

Konflikte bezieht —, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 1973 ausgearbeitet hatte.

Als die zweite Sitzungsperiode zu Ende ging, hatte die Konferenz die Hälfte ihrer Arbeit beendet. In der Hoffnung, die Arbeiten im Lauf der dritten Sitzungsperiode endgültig abschliessen zu können, hatte sie auf Vorschlag des Vorstands ein Arbeitsprogramm angenommen, das im wesentlichen die Beendigung der Arbeiten der Hauptausschüsse innerhalb der ersten vier Wochen, die Ausarbeitung der Texte durch den Redaktionsausschuss während der folgenden zwei Wochen und die Annahme der Artikel im Rahmen einer Plenarsitzung während der letzten beiden Wochen der Konferenz vorsah.

Da die Konferenz ihre Aufgaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erledigen konnte, erweist sich eine vierte und letzte Sitzungsperiode als notwendig; sie soll vom 17. März bis 10. Juni 1977 stattfinden.

Die Ausschüsse arbeiteten ebenso wie im Vorjahr sehr konstruktiv, zügig und in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses. Wenn es dennoch zu einer gewissen Verlangsamung der Verhandlungen kam, so ist der Grund dafür wohl hauptsächlich in der Vielschichtigkeit und auch Neuartigkeit der Themen zu suchen. Auch wenn die Konferenz ihre Arbeiten nicht zu einem endgültigen Abschluss bringen konnte, so ist der grösste Teil ihrer Aufgabe dennoch erfüllt, denn zwei Drittel der Artikel wurden angenommen, und bei mehreren Problemen, über die noch diskutiert wird, sind die Verhandlungen weit fortgeschritten, bzw. stehen teilweise unmittelbar vor ihrem Abschluss.

Alles spricht dafür, dass die letzte Sitzungsperiode endgültig zum Abschluss der Arbeiten und zur Unterzeichnung der angenommenen Texte führen wird.

* * *

PROTOKOLLENTWURF I
ÜBER DEN SCHUTZ DER OPFER INTERNATIONALER
BEWAFFNETER KONFLIKTE

Teil II — Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Der II. Ausschuss hatte im Lauf der zweiten Sitzungsperiode den grössten Teil seiner Arbeit auf diesem den Genfer Abkommen ureigenen Gebiet erledigt. Er führte sie während der dritten Sitzungsperiode zu Ende und nahm auch die unerlässliche Ergänzung an, d.h. den technischen Anhang, sowie einen Artikel, der das Revisionsverfahren für diesen Anhang vorsieht.

Die noch nicht angenommenen Artikel betrafen vor allem die Sanitätstransporte, d.h. Abschnitt II von Teil II. Aber Artikel 17 über die Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften war ebenfalls noch offengelassen worden — sein Schicksal war eng mit den Artikeln über die Sanitätstransporte verknüpft — ebenso wie Artikel 8, der die Definierung enthielt, die der II. Ausschuss nicht vor Klärung aller anderen Probleme in Zusammenhang mit den Sanitätstransporten endgültig annehmen wollte.

Ferner nahm der II. Ausschuss schliesslich im Anschluss an Abänderungsanträge, die schon im Lauf der ersten Sitzungsperiode eingebracht worden waren und im Lauf der zweiten Sitzungsperiode Gegenstand recht schwieriger Diskussionen gebildet hatten, einen in den Entwürfen des IKRK nicht vorgesehenen Abschnitt an. Unter dem Titel « Auskünfte über die Opfer eines Konflikts und sterbliche Überreste » wird er provisorisch als Abschnitt I bis bezeichnet und umfasst drei Artikel (derzeit 20 bis, 20 ter und 20 quater). Sollte er im Rahmen von Teil II beibehalten werden, wird er eine entsprechende Abänderung des derzeitigen Titels notwendig machen: *Teil II (Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige)*.

Wir werden im Nachstehenden die vom II. Ausschuss während der dritten Sitzungsperiode angenommenen Artikel prüfen, wobei wir die Reihenfolge einhalten, in der sie derzeit im Protokoll erscheinen.

Abschnitt I — Allgemeiner Schutz

Artikel 8 enthält eine Reihe von Ausdrücken, die im Rahmen von Teil II immer wieder vorkommen und deren Definierung notwendig

erschien. Es ist ganz besonders zu betonen, dass die Begriffe « Verwundete » und « Kranke » im Sinne des Protokolls eine leicht von der allgemein üblichen abweichende Bedeutung haben: Invalide, Wöchnerinnen oder Schwangere und Neugeborene gehören ebenfalls zu dieser Kategorie; hingegen wird nur eine Person, die sich jeglicher feindseliger Handlungen enthält, als « verwundet » oder « krank » betrachtet. Die Bedeutung der Begriffe « ständig » und « vorübergehend » ist ebenfalls hervorzuheben, welche die Dauer eines solchen Zustands kennzeichnen (unbestimmte oder begrenzte Zeitdauer), wobei jedoch in beiden Fällen ein solcher Zustand während der entsprechenden Dauer *unverändert* bestehen bleiben muss. Da sich diese Begriffe sowohl auf Sanitätseinheiten als auch auf Sanitätspersonal beziehen, ändern sie für letzteres ein wenig den Sinn, den die Begriffe « ständiges Sanitätspersonal » und « vorübergehendes Sanitätspersonal » in den Genfer Abkommen haben. Sie gestatten ferner die Berücksichtigung der bisher nicht erwähnten Gruppe des « vorübergehenden Seelsorgepersonals ».

Artikel 8 definiert ferner den Begriff « Schiffbrüchige », die Ausdrücke « Sanitätseinheiten », « Sanitätspersonal » und « Seelsorgepersonal », den Begriff « Kennzeichen » und den Ausdruck « Kennsignal », der die im technischen Anhang für Sanitätseinheiten und -transporte vorgesehenen neuen Mittel zur Signalisierung umfasst.

Artikel 17, Absatz 3 sah vor, dass zivile Schiffe und Wasserfahrzeuge, die von den Konfliktparteien zu Hilfe gerufen werden könnten, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige aufzunehmen sowie Tote zu bergen, und die diese Aufgabe aus eigenem Antrieb wahrnehmen könnten, während der Ausübung dieser Tätigkeit besonders geschützt würden. Manche wollten diese Möglichkeit auch auf die zivilen Lufttransporte ausdehnen, doch die Mehrzahl der Delegierten zog es schliesslich vor, diese Bestimmung ganz zu streichen, da sie die praktischen Möglichkeiten ihrer Anwendung im Rahmen eines internationalen Konflikts als zu unsicher ansahen.

Abschnitt I bis — Auskünfte über die Opfer eines Konflikts und sterbliche Überreste

Dieser neue Abschnitt erkennt das Recht der Familien an, über das Schicksal ihrer Angehörigen unterrichtet zu werden (derzeit Artikel 20 bis).

Artikel 20 ter beschäftigt sich mit den Vermissten und sieht vor, dass jede der am Konflikt beteiligten Parteien so bald wie möglich, spätestens jedoch nach Beendigung der Feindseligkeiten, verpflichtet ist, Nachforschungen nach jenen Personen in die Wege zu leiten, welche die gegnerische Partei als vermisst meldet. Er enthält ebenfalls Bestimmungen über die Registrierung, die Nachforschung und die Rolle des Zentralen Suchdienstes.

Artikel 20 quater schreibt die Achtung der sterblichen Überreste und der Grabstätten von Personen vor, die infolge einer Besetzung oder von Feindseligkeiten oder im Lauf einer sich aus der Besetzung oder den Feindseligkeiten ergebenden Gefangenschaft verstorben sind. Weitere Fragen wie die der Pflege der Gräber und ihre Zugänglichkeit sowie die der Überführung der sterblichen Überreste werden ebenfalls behandelt.

Diese Artikel stellen eine willkommene Ergänzung zu den Artikeln der Genfer Abkommen über diese Probleme dar, da sie nun Personen-gruppen einschliessen, die bisher nicht in den Genuss dieser Abkommen kamen.

Abschnitt II — Sanitätstransporte

Der II. Ausschuss entschied über alle sich noch in der Schwebe befindlichen Artikel dieses Abschnitts.

Artikel 24 (Sonstige Schiffe und Wasserfahrzeuge) will allen Schiffen und Wasserfahrzeugen den gleichen Schutz verleihen, den die Abkommen und das Protokoll den ambulanten Sanitätseinheiten gewähren, da erstere derzeit von den Abkommen und dem Protokoll noch nicht ausdrücklich geschützt werden. Er schliesst daher wirklich eine Lücke, weil nun auch Schiffe geschützt werden können, die ursprünglich nicht für Sanitätstransporte vorgesehen waren, im Notfall aber ausschliesslich dieser Tätigkeit zugeteilt werden.

Artikel 31 (Landung und Kontrolle) sieht die Fälle vor, in denen ein Sanitätsflugzeug einen Abschnitt überfliegt, der von der gegnerischen Partei kontrolliert wird oder bei dem es unklar ist, wem er untersteht. Es handelt sich hier um Massnahmen, die aus Sicherheitsgründen getroffen werden und die Folge der den Sanitätstransporten auf dem Luftweg verliehenen Erleichterungen sind; daher kann in diesen Fällen die

betroffene Partei die Sanitätsflugzeuge zur Landung auffordern, um sie am Boden zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann sich auch auf jene Sanitätsluftfahrzeuge erstrecken, die aus technischen Gründen in diesen Zonen landen müssen.

Das Überfliegen der nicht am Konflikt beteiligten Staaten durch Sanitätsluftfahrzeuge wird von Artikel 32, dem letzten dieses Abschnitts, genau festgelegt. Ohne Zustimmung des betroffenen Staats darf sein Gebiet nicht überflogen werden, wobei allerdings eventuelle diesbezügliche Einschränkungen allen anderen am Konflikt beteiligten Staaten in gleicher Weise auferlegt werden müssen. Es kann jedoch geschehen, dass ein Sanitätsflugzeug einen nicht am Konflikt beteiligten Staat aus technischen Gründen überfliegen muss; in einem solchen Falle wird es sich so bald wie möglich zu erkennen geben. Auf Grund der oben erwähnten Sicherheitsvorschriften kann der nicht am Konflikt beteiligte Staat jedes sein Hoheitsgebiet überfliegendes Luftfahrzeug zur Landung auffordern (mit oder ohne vorheriges Einverständnis), um es zu kontrollieren.

Zu diesem Abschnitt II sei noch bemerkt, dass Artikel 25 des ursprünglichen Entwurfs endgültig gestrichen wurde. Er betraf die Kennzeichnung aller Transportmittel. Da die Delegierten es jedoch vorzogen, jedes dieser Transportmittel einzeln zu behandeln, wurde der allgemeine Artikel hinfällig.

Teil IV — Zivilbevölkerung

VI. Kapitel — Zivilschutz

Hier geht es darum, den mit dem Zivilschutz betrauten Stellen einen besonderen Schutz zu gewährleisten, da dieselben bei guter Organisation im Lauf eines Konfliktes die Verluste und Leiden der Zivilbevölkerung in bedeutendem Masse herabsetzen bzw. lindern können, wie es die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs deutlich gezeigt haben.

Da der Ausschuss mit der Prüfung dieses Kapitels betraut wurde, machte er sich im Lauf der dritten Sitzungsperiode ernsthaft an die Arbeit, und zwar sowohl auf der Ebene des Ausschusses selbst als auch der Arbeitsgruppe und der Arbeitsuntergruppe. Dabei wurde auf diesem noch neuen Gebiet eine ungeheure Pionierarbeit geleistet. Wenn

letztlich auch kein Artikel angenommen wurde, so sind doch die grossen Probleme klar herausgearbeitet worden.

Eine Liste mit den Aufgaben des Zivilschutzes wurde aufgestellt. Einige wünschen jedoch eine erschöpfende Aufstellung, da sie sagen, Schutz könne nur da gewährt werden, wo die Aufgaben klar umrissen sind; andere wünschen hingegen, dass eine solche Liste nur Anhaltspunkte enthält, damit neue sich stellende Aufgaben ebenfalls in diesen Schutz einbezogen werden können. Das Für und Wider des Tragens von Waffen wurde ebenfalls lange diskutiert, da einige sich einen Zivilschutz ohne alle Waffen wünschen, der auch keinerlei Polizeiaufgaben wahrnehmen soll, während andere finden, er solle wenigstens leicht bewaffnet sein, um seine eigene Sicherheit gewährleisten zu können. Noch heisser diskutiert wurde ein eng mit dieser letzten Frage verknüpft Problem: der Schutz von Militärpersonen, denen Aufgaben des Zivilschutzes zugeteilt werden; bei diesem Punkt stellte sich heraus, wie unendlich unterschiedlich die nationalen Systeme des Zivilschutzes sind. In einigen Ländern ist der Zivilschutz eine rein zivile Angelegenheit, in anderen bildet er einen integrierenden Bestandteil der Armee.

Die verschiedenen Standpunkte zu diesen Problemen konnten jedoch einander nähergebracht werden, und diese erste Debatte wird es sicherlich gestatten, im Lauf der vierten Sitzungsperiode zu einer Lösung zu gelangen, die angesichts der gegenwärtigen Konflikte mit ihrer Tendenz, die Zivilbevölkerung immer mehr zu treffen, nur noch dringender wird.

Arbeiten, die der II. Ausschuss noch für Protokoll I zu erledigen hat

Für den II. Ausschuss wird es nun darum gehen, eine annehmbare Lösung für jedes einzelne Problem im Zusammenhang mit dem Zivilschutz zu finden; dann gilt es, sich endgültig für ein Kennzeichen für den Zivilschutz zu entscheiden und den Text der sechs oder sieben den Zivilschutz betreffenden Artikel auszuarbeiten. Anschliessend wird sich der II. Ausschuss noch mit dem fünften Kapitel (das eben dem Zivilschutz gewidmet ist) des vom technischen Unterausschuss angenommenen technischen Anhangs zu beschäftigen haben. Schliesslich muss sich der II. Ausschuss noch mit einem Thema auseinandersetzen, das er bisher noch nicht bearbeitet hat, nämlich mit dem Problem der Hilfeleistung, dem die Artikel 60 bis 62 des IKRK-Entwurfs gewidmet sind.

**REGLEMENT ÜBER KENNTLICHMACHUNG,
ERKENNUNG UND SIGNALISIERUNG VON
SANITÄTSPERSONAL, SANITÄTSEINHEITEN UND
SANITÄTSTRANSPORTMITTELN SOWIE VON PERSONAL,
MATERIAL UND TRANSPORTMITTELN DES ZIVILSCHUTZES**

Der technische Unterausschuss des II. Ausschusses tagte vom 21. April bis 7. Mai 1976 mit dem Ziel, seinen Reglementsentwurf über die Signalisierung und Kenntlichmachung von Personal, Einheiten und Transportmitteln der Sanitäts- und Zivilschutzdienste endgültig auszuarbeiten.

Dieser Reglementsentwurf war vom technischen Unterausschuss während der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz im März 1974 ausgearbeitet worden. Er übernahm das Wesentlichste der im Anhang von Protokollentwurf I enthaltenen Vorschläge des IKRK und wurde im Rahmen des Dokuments CDDH/49/Rev 1 vom 2.9.1974 veröffentlicht. Mehrere Artikel überliessen dem II. Ausschuss die Wahl zwischen verschiedenen Alternativen. Da der II. Ausschuss nicht genug Zeit hatte, den Bericht seines Unterausschusses am Ende der ersten Sitzungsperiode zu prüfen, beschloss er, seine Prüfung auf die zweite Sitzungsperiode zu vertagen.

Am 10. April 1975 nahm der II. Ausschuss den Bericht mit 32 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Stimmenthaltungen an. Er beschloss ferner die Einberufung seines technischen Unterausschusses, der im Rahmen der zweiten Sitzungsperiode nicht zusammengetreten war, gleich zu Beginn der dritten Sitzungsperiode, damit er die vom Ausschuss zum Zeitpunkt der Prüfung des Berichts vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigen konnte. Schliesslich nahm der II. Ausschuss eine Resolution über « die Notwendigkeit einer Koordinierung der Fragen bezüglich der Funkverbindungen, die im technischen Anhang zum Entwurf von Zusatzprotokoll I aufgeworfen werden, auf nationaler Ebene » an. Dieser Resolution stimmte die Konferenz in ihrer Plenarsitzung zu. Die Resolution hatte die erwartete Wirkung. Zwischen der zweiten und dritten Sitzungsperiode der Konferenz setzten sich verschiedene nationale Fernmeldedienste mit dem Internationalen Fernmeldeverein (UIT) und dessen internationalem Ausschuss für die Registrierung der Wellenlängen (IFRB) in Verbindung, um erste Kontakte herzustellen, die die Arbeiten des technischen Unterausschusses bei der

dritten Sitzungsperiode der Konferenz auf dem Gebiet der Sanitäts-Funkverbindungen erleichterten.

Während der dritten Sitzungsperiode arbeitete der Unterausschuss einen neuen Reglementsentwurf aus, der folgende Kapitel umfasst:

I. Kapitel — Ausweise

Für das zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal (sowohl für das ständig als auch für das vorübergehend tätige) sind Ausweise in vereinfachter Form vorgesehen.

II. Kapitel — Kennzeichen

Artikel 3 und 4 werden eine bessere Anwendung des Schutzzeichens gestatten. Es könnte durch Infrarot für Beobachtung und Fotografie sowie für andere technische Mittel der Wahrnehmung besser sichtbar gemacht werden.

III. Kapitel — Kennsignale

Seit der Gründung des Roten Kreuzes werden erstmals auch andere Signalisierungsmittel als das Kennzeichen vorgesehen. Ausser einem pulsierenden Blaulicht können diese Kennsignale ferner ein Funkzeichen und ein über Radar wiedergegebenes elektronisches Zeichen umfassen. Die Kennsignale könnten von den Sanitätslufttransportmitteln und — nach Absprache zwischen den Parteien — u.U. von den Lazaretttschiffen, den Sanitätswasserfahrzeugen und den Sanitätsfahrzeugen benutzt werden. Das Funkzeichen ist ein Prioritätszeichen, das jedoch zunächst von der Konferenz des Internationalen Fernmeldevereins genehmigt werden muss.

IV. Kapitel — Verbindungen

Dieses Kapitel ist der Benutzung der Funkfrequenzen und der internationalen Signalbücher durch die Sanitätsdienste gewidmet ebenso wie der Verwendung der Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, die sich auf die Bekanntgabe der Flugpläne und das Abfangen von Zivilluftfahrzeugen beziehen.

V. Kapitel — Zivilschutz

Dieses Kapitel bestimmt, dass der Ausweis für das Personal des Zivilschutzes den Bestimmungen von Artikel 1 des ersten Kapitels

unterliegt. Das vom technischen Unterausschuss vorgeschlagene internationale Kennzeichen des Zivilschutzes ist ein blaues gleichschenkeliges Dreieck auf orangefarbenem Grund. Dieses Kapitel hängt von den Arbeiten des II. Ausschusses über den Zivilschutz ab; da diese Arbeiten nicht abgeschlossen waren, wurde das fünfte Kapitel nicht in den vom II. Ausschuss angenommenen Bericht des technischen Unterausschusses aufgenommen.

VI. Kapitel — Regelmässige Neuüberprüfung

Artikel 16, der einzige dieses Kapitels, wurde gestrichen und im Protokollentwurf I durch den neuen Artikel 18 bis ersetzt, der den Titel « Revision des Anhangs » trägt. Dieser Artikel gibt dem IKRK die Möglichkeit, alle vier Jahre eine Expertentagung einzuberufen, um die technischen Vorschriften des Reglements über die Signalisierung neu zu überprüfen.

Der II. Ausschuss hat im Mai 1976 durch Konsensus den Entwurf zum Anhang mit 13 Artikeln und Artikel 18 bis sowie drei für Sonderorganisationen (Internationaler Fernmeldeverein (UIT), Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (OACI) und Interstaatliche beratende Organisation für die Meeresschifffahrt (OMCI)) bestimmte Resolutionen angenommen. Zweck dieser Resolutionen ist es, den Sonderorganisationen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden technischen Fragen über die Signalisierung zu unterbreiten. Angesichts des Zeitplans der Konferenzen dieser Organisationen wurden ihnen die Resolutionen bereits zur Information übermittelt.

Wenn man von den Fragen der Signalisierung des Zivilschutzes absieht, hat der technische Unterausschuss seine Arbeiten praktisch beendet. Die sich noch in der Schwebe befindlichen technischen Fragen gehören in den Zuständigkeitsbereich der Sonderorganisationen: Prioritätsfunkzeichen für die Sanitätstransporte, zu benutzende Funkfrequenzen, Sekundärradar, Aufnahme der Rotkreuzfahne in die einschlägigen Schifffahrtsunterlagen, zusätzliche sichtbare Signalisierung für Lazarettschiffe und Sanitätswasserfahrzeuge. Diese Fragen müssen im Lauf der nächsten internationalen Konferenzen der OMCI, der OACI und der UIT geklärt werden; die Weltverwaltungskonferenz der Funkverbindungen der UIT soll 1979 stattfinden.

Teil III. — Kampfmethoden und Kampfmittel Kriegsgefangenenstatus

Abschnitt I. — Kampfmethoden und Kampfmittel

Von den 9 Artikeln des I. Abschnitts von Protokoll I hatte der III. Ausschuss im Lauf der zweiten Sitzungsperiode vier angenommen, d.h. *Artikel 33 (Grundregeln)*, *Artikel 34 (neue Waffen)* sowie die *Artikel 36 und 37 (anerkannte Kennzeichen und nationale Hoheitszeichen)*.

Im Lauf der dritten Sitzungsperiode nahm der Ausschuss alle noch nicht verabschiedeten Artikel des ersten Abschnitts von Teil III, Protokoll I, an, und zwar die Artikel über das Verbot der Heimtücke (35), der Gnadenverweigerung (38), den Schutz des sich ausser Gefecht befindlichen Feindes (38 bis), die Insassen von Luftfahrzeugen (39), unabhängige Missionen (40) sowie die Organisation und Disziplin (41). Mit einer einzigen Ausnahme — Artikel 21 (Verbot der Heimtücke) des Entwurfs von Protokoll II, von dem weiter unten noch die Rede sein wird — sind die Arbeiten des III. Ausschusses über diese Themen somit abgeschlossen, es sei denn, zu dem einen oder anderen Punkt würde die Debatte neu eröffnet, was zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch recht unwahrscheinlich ist.

Artikel 35 befasst sich mit dem Verbot der Heimtücke. Dabei wird hier nicht die Heimtücke als solche verboten, sondern die Tatsache, einen Gegner mit heimtückischen Mitteln zu töten, zu verwunden oder gefangenzunehmen. So würde der Bruch einer Waffenruhe zum Zweck des Rückzugs oder um sich abzusetzen nicht als heimtückisch angesehen werden. Überdies liegt eine heimtückische Handlung vor, wenn dadurch der Gegner zu dem guten Glauben veranlasst wird, er habe Anspruch auf den vom Völkerrecht vorgesehenen Schutz, bzw. die Verpflichtung, ihn zu gewähren, und wenn damit die Absicht verfolgt wird, diesen guten Glauben zu missbrauchen. Es handelt sich dabei also um eine Simulierung, wie z.B. die Simulierung der Bereitschaft zu verhandeln oder sich zu ergeben oder kampfunfähig zu sein.

Eine der schwerwiegendsten Simulierungen jedoch, nämlich die des Kombattanten, der sich als Zivilist ausgibt, wurde erst nach vielen Schwierigkeiten unter die Beispiele heimtückischer Verhaltensweisen aufgenommen. Dies erklärt sich dadurch, dass der noch nicht angenommene Artikel 42 keinesfalls vorsieht, dem Guerillakämpfer zu

untersagen, sich unter die Zivilbevölkerung zu mischen und dort unterzutauchen, ausser bei Kampfhandlungen oder wenn solche unmittelbar bevorstehen. Es galt also eventuelle oder mögliche Widersprüche zwischen Artikel 35 und Artikel 42 zu beseitigen, und erst als die gewünschten Garantien in Artikel 42 aufgenommen worden waren, wurde Artikel 35 angenommen. Man kann sich fragen, ob Artikel 35 von einer Reihe von Delegationen nicht bloss unter dem Vorbehalt der Annahme von Artikel 42, der diese Garantien enthalten soll, angenommen wurde. Dieser Artikel enthält noch einen Absatz über die verschiedenen Arten der Kriegslist: dieses Gebiet unterliegt herkömmlicherweise dem Haager Recht, und daher ergaben sich aus diesem Punkt keine Probleme.

Die Artikel 38 und 38 bis beziehen sich auf das Verbot der Gnadenverweigerung und auf den Schutz des sich ausser Gefecht befindlichen Gegners. Das Verbot der Gnadenverweigerung bedeutet, dass der Gegner nicht vogelfrei erklärt werden und der Kampf auch nicht so geführt werden darf, dass es keine Überlebenden mehr gibt. Schon allein die Drohung, den Krieg auf diese Weise zu führen, ist verboten. Der Grundsatz des Schutzes des sich ausser Gefecht befindlichen Feindes wird im ersten Abschnitt von Artikel 38 bis folgendermassen formuliert:

Keine Person, die sich anerkanntermassen ausser Gefecht befindet, oder je nach den Umständen als ausser Gefecht befindlich anerkannt werden sollte, darf angegriffen werden.

Auf diese Weise soll der willkürliche, freiwillige Angriff auf eine Person verboten werden, deren Kampfunfähigkeit der Schütze festgestellt hat oder deren Kampfunfähigkeit er feststellen kann. Der Schutz bezieht sich nicht auf unglückliche Zufälle, z.B. wenn Verwundete im Lauf eines Angriffs erneut getroffen werden, ohne jedoch zur Zielscheibe genommen worden zu sein. Doch er verbietet die « masslosen » Angriffe, die aufrechterhalten werden, wenn es schon längst nicht mehr nötig ist, unter dem Vorwand, der Schütze « wisse nicht », was sich auf der anderen Seite abspielt. Diese Bestimmung liegt auf gleicher Ebene wie das Verbot der Gnadenverweigerung. Der Artikel sieht ferner vor — und dies stellt ein Novum dar — dass alle Gefangenen freizulassen sind, die nicht gemäss den von den drei Genfer Abkommen vorgesehenen Bedingungen evakuiert werden können. Diese Lösung wird nur ins Auge gefasst, wenn « die aussergewöhnlichen Kampfbedingungen » dies fordern, aber ist der Guerillakrieg, der immer mehr um sich greift, nicht

erst recht eine dieser ungewöhnlichen Kampfbedingungen? Dieser Bestimmung wird somit eine gewisse praktische Bedeutung zukommen.

Artikel 39 bezieht sich auf die Insassen von Luftfahrzeugen und hat folgenden Wortlaut:

1. Keine aus einem abstürzenden Luftfahrzeug mit einem Fallschirm abspringende Person darf während ihres Falls angegriffen werden, es sei denn es wäre offensichtlich, dass sie auf einem Gebiet landen wird, das der Kontrolle der Partei untersteht, zu der sie gehört, oder der Kontrolle eines Alliierten dieser Partei.

2. Sobald eine mit einem Fallschirm von einem abstürzenden Luftfahrzeug abgesprungene Person den Boden des von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiets erreicht, muss ihr die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ergeben, bevor sie angegriffen werden darf, es sei denn, sie würde sich offensichtlich einer feindlichen Handlung hingeben.

3. Die auf dem Luftweg transportierten Truppen werden von diesem Artikel nicht geschützt.

Wie man feststellen wird, konnte sich der Ausschuss im Falle von Absatz 1 nicht dazu entschliessen, den von den militärischen Handbüchern der wichtigsten Mächte und vom IKRK-Entwurf vorgezeichneten Weg zu folgen und damit das Eröffnen des Feuers auf sich in Not befindliche Fallschirmspringer zu verbieten, die nicht auf dem Boden des Gegners landen und daher entkommen. Die Abstimmung zu diesem Punkt hatte 28 Stimmen zugunsten der Feuereröffnung bei 21 Gegenstimmen und 21 Stimmenthaltungen ergeben. Der gesamte Artikel wurde dann mit 47 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen angenommen. Wie ein Delegierter zur Erklärung seiner Haltung nach der Abstimmung ausführte, zeigt eine solche Entscheidung, dass die Entwicklung der Luftfahrt es nicht mehr gestattet, den Piloten einen Vorteil einzuräumen, der in keinem Verhältnis zum Schaden steht, den die Luftfahrt in einem modernen Krieg anrichten kann. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Fällen liegt hier kein Konsensus vor.

Der den unabhängigen Missionen gewidmete Artikel 40 des Entwurfs des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sah seinen Anwendungsbereich angesichts der Entwicklung der Artikel 41 und 42 immer mehr zusammenschrumpfen. Er bezieht sich nur noch auf Spione und bestätigt das Haager Recht auf dem Gebiet der Spionage. Aber er schützt ebenfalls die Bewohner der besetzten Gebiete, die nicht jedes Mal, wenn sie aus dem Fenster schauen und es gehen gerade Soldaten auf der Strasse vorbei, als Spione angesehen werden dürfen. All jene, die wirklich Spionage betreiben, geniessen dieselben Garantien wie die Spione der ordentlichen

Armee und können nur dann wegen Spionage angeklagt werden, wenn sie *in flagranti* erlappt werden.

Artikel 41, der in dem vom IKRK ursprünglich vorgelegten Text nur die Organisierung und die Disziplin betraf, erfuhr eine bedeutende Erweiterung und bezieht sich jetzt nicht nur auf die Organisierung und die Disziplin, sondern auch auf die Definierung der Streitkräfte, die Definierung der Personen, die ein Anrecht darauf haben, als Kombattanten betrachtet zu werden, und die Möglichkeit, Polizeikräfte in die Streitkräfte einzugliedern. Die Definierung gilt für alle, d.h. für anerkannte Staaten ebenso wie für nationale Befreiungsbewegungen, also Soldaten der ordentlichen Armeen ebenso wie für Guerillakämpfer, die nur zeitweilig als solche tätig sind. Dieser Artikel stellt den ersten Schritt für den grossen Versuch von Artikel 42 und seinen Ergänzungsartikel 42 bis dar. Diese Streitkräfte unterstehen dem Völkerrecht. Das Wesentliche an Artikel 41 besteht darin, dass er eine allgemeine Definierung der Kombattanten gibt, also all jener, die das Recht haben, kriegerische Handlungen zu begehen, und dass diese Definierung sowohl die Angehörigen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft als auch jene betrifft, die aus dem einen oder anderen Grund ein Gewehr in die Hand nehmen. Die Schlussfolgerung, die man aus Artikel 41 ziehen muss, ist die, dass der Krieg nicht mehr eine Sache der Staaten allein, sondern der sich den Bestimmungen von Artikel 41 in bezug auf ihre militärische Organisation unterstellenden Konfliktparteien ist. Artikel 41 definiert somit die rechtmässigen Kombattanten, die in den meisten Fällen, aber keineswegs immer, Angehörige der Streitkräfte eines Staates sein dürften. Man muss gemäss den Vorschriften von Artikel 41 militärisch organisiert sein, um das Recht zur Kriegführung zu haben, aber diese Bedingung genügt dann auch, um dieses Recht zu erhalten.

Mit Ausnahme von Artikel 39 wurden alle Artikel durch Konsensus angenommen.

Abschnitt II — Kriegsgefangenenstatus

Artikel 42 (neue Kategorie von Kriegsgefangenen) hatte im Lauf der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz Anlass zu einer langen Debatte des III. Ausschusses gegeben.

Die Arbeitsgruppe des III. Ausschusses hatte das sich vom IKRK bei der Vorlage dieses Artikels gesteckte allgemeine Ziel anerkannt, nämlich die Einschränkungen zu lockern und u.U. vollständig aufzuheben, die

bisher die Angehörigen von Widerstands- und Befreiungsbewegungen daran hinderten, in den Genuss der gleichen Garantien wie Kriegsgefangene zu kommen. Er konnte jedoch keine von allen annehmbare Formulierung finden, um die Angehörigen der ordentlichen Streitkräfte den anderen Kombattanten gleichzustellen und ihnen den Status von Kriegsgefangenen zu verleihen.

Das Kernproblem bestand darin zu wissen, ob und wie sich die Kombattanten von der Zivilbevölkerung unterscheiden: die einen hielten eine solche Unterscheidung angesichts der Art der Feindseligkeiten in unserer heutigen Zeit rein materiell für ausgeschlossen; die anderen fanden, eine solche Unterscheidung sei grundsätzlicher Natur, um die Zivilbevölkerung nicht in Gefahr zu bringen, und daher müsste diese klare Unterscheidung die Bedingung für die Verleihung des Kriegsgefangenenstatus sein.

Die Arbeitsgruppe versuchte dann, einen Kompromiss auszuarbeiten, indem sie den allgemeinen Grundsatz der Unterscheidung erneut bestätigte, und ausserdem sagte, dass sich bei bestimmten Arten von Konflikten Situationen ergeben könnten, in denen ein Kombattant sich nicht von der Zivilbevölkerung unterscheidet. In solchen Fällen würde der Kombattant seinen Status als Kombattant beibehalten (und somit auch seinen Status als Kriegsgefangener), unter der Bedingung, dass er die Waffen offen trüge, und zwar während der gesamten Dauer der militärischen Handlungen und während der Zeit, wo er vom Gegner gesehen werden kann, während er an einer militärischen Handlung teilnimmt, die einem Angriff vorangeht, bei dem er mitmachen muss.

Obwohl nicht zu leugnen ist, dass die Debatten dieser Arbeitsgruppe zu einer Annäherung der Standpunkte führten, konnte dieser wichtige Artikel 42 im Lauf der dritten Sitzungsperiode nicht angenommen werden: mehrere Delegationen stellten den Antrag, dass der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete sehr lange Text dem III. Ausschuss nicht zur Abstimmung vorzulegen sei, da sie vorzogen, nach erneuten Beratungen und Debatten zu versuchen, einen klareren Text vorzulegen, der weniger leicht Anlass zu widersprüchlichen Auslegungen geben und dann im Verlauf der vierten Sitzungsperiode durch Konsensus angenommen werden könnte, ohne dann bei der Ratifizierung des Protokolls Vorbehalte auszulösen.

Im Gegensatz zu den meisten Bestimmungen der Protokolle lag dem Artikel 42 bis kein Vorschlag des IKRK zugrunde. Der III. Ausschuss

hatte vielmehr am 31. Mai 1976 im Lauf der dritten Sitzungsperiode diesen Artikel 42 bis angenommen, der aus einem von mehreren Delegationen bei der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz vorgebrachten Abänderungsvorschlag hervorgegangen war. Er will jeder im Lauf von Feindseligkeiten gefangegenommenen Person einen minimalen Schutz gewährleisten. Der erste Absatz bestätigt erneut das Recht, das schon in Artikel 5 des III. Abkommens niedergelegt ist, im Zweifelsfalle in den Genuss des Schutzes zu gelangen, der den Kriegsgefangenen zuteil wird, bis ein hierfür zuständiges Gericht über den endgültigen Status der betreffenden Person entschieden hat. Absatz 2 verleiht einer Person, die wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten verurteilt wurde, von einem Gericht entscheiden zu lassen, ob sie Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hat. Absatz 3 wahrt unter allen Umständen eine Reihe von grundsätzlichen Garantien, die im Entwurf von Artikel 65 des Protokolls enthalten sind.

Auf Vorschlag der Delegation von Nigeria an die Arbeitsgruppe des III. Ausschusses beschäftigte sich die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz ferner mit dem Problem der Söldner.

Gemäss dem Vorschlag der nigerianischen Delegation sollten als Söldner « alle Personen angesehen werden, die nicht den Streitkräften einer Konfliktpartei angehören, die zu diesem Zweck im Ausland angeworben wurden und die an einem bewaffneten Konflikt hauptsächlich mit der Absicht teilnehmen, dafür mit Geld entlohnt zu werden, bzw. eine Belohnung oder einen sonstigen persönlichen Vorteil zu erlangen », und diesen Personen soll der Status von Kombattanten und Kriegsgefangenen nicht verliehen werden.

Bei den Debatten der Arbeitsgruppe traten grosse Unterschiede in der Auffassung des Problems zutage, was ein Söldner überhaupt ist, und zwar sowohl was die Form als auch den Inhalt der Definierung anbetrifft. Die Arbeitsgruppe scheint jedoch im allgemeinen zu einer Einigung hinsichtlich der Tatsache gelangt zu sein, dass ein Söldner ein Kämpfer ist, der hauptsächlich oder wesentlich durch eine materielle Entlohnung motiviert ist, dass er angeworben wird, um zu kämpfen, und dass er nicht Staatsbürger einer der am Konflikt beteiligten Parteien ist. Für mehrere Delegationen handelte es sich darum, die militärischen Berater oder Techniker ebenso wie die Freiwilligen von diesem negativen Begriff des Söldners auszunehmen.

Was die Folgen dieser Einstufung der Söldner anbetrifft, so wurde allgemein anerkannt, dass der Söldner nicht Anspruch auf eine Behandlung als Kriegsgefangener oder Kombattant hat. Die Meinungsverschiedenheiten ergaben sich bezüglich des Punkts, ob ihnen der Status als Kriegsgefangene oder Kombattanten unter allen Umständen abzusprechen sei, was die Abschreckung erhöhen würde, oder ob im Gegenteil die Gewahrsamsmacht darüber entscheiden darf, ob sie den Söldnern den Status von Kombattanten oder Kriegsgefangenen zubilligen möchte, wenn sie es für angebracht hält.

Die Teilnehmer an der Arbeitsgruppe vertraten jedoch die Ansicht, dass der Söldner Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung hat, mit oder ohne Bezug auf Artikel 65 von Protokoll I.

Da die Teilnehmer sich nicht über den Text einigen konnten, wird er im Lauf der vierten Sitzungsperiode wieder aufgenommen werden.

Teil IV — Zivilbevölkerung

Abschnitt III — Behandlung der Personen, die sich in der Gewalt einer der Konfliktparteien befinden

Abschnitt III umfasste sieben Artikel (63-69), zu denen noch ein Artikel 64 bis hinzukam, der von nahezu 30 Delegationen vorgeschlagen wurde. Es handelt sich um folgende Artikel: 63 (*Anwendungsbereich*), 64 (*Flüchtlinge und Staatenlose*), 64 bis (*Zusammenführung der durch die Ereignisse getrennten Familien*), 65 (*Fundamentale Garantien*), 66 (*zum Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Güter*), 67 (*Schutz der Frau*), 68 (*Schutz des Kindes*), 69 (*Evakuierung von Kindern*).

Alle diese Artikel wurden im Rahmen des III. Ausschusses vorgelegt und zur Prüfung an die Arbeitsgruppe des letzteren weitergeleitet. Die Arbeitsgruppe hatte aber einfach nicht mehr die Zeit, diese Artikel gründlich zu prüfen, mit Ausnahme von Art. 64 bis, da ihre Zeit fast ausschliesslich den Debatten über Artikel 42 gewidmet war. Der endgültige Wortlaut dieser Artikel wird daher nicht vor der vierten Sitzungsperiode bekannt werden. Es dürfte jedoch schon zum jetzigen Zeitpunkt angebracht sein, auf die Bedeutung der Artikel 64, 64 bis und 65 hinzuweisen.

Artikel 64 zielt darauf ab, den Flüchtlingen einen anerkannten Status zuzubilligen, der sie vor allen Konfliktparteien schützt. Denn der sich aus dem IV. Abkommen ergebende Schutz ist nicht ausreichend, weil er

nur einige Aspekte der zwischen den Flüchtlingen und dem sie aufnehmenden Staat und der Besatzungsmacht, dessen Staatsbürger sie sind, behandelt. Artikel 64 will auch ausdrücklich die Staatenlosen schützen, die bis heute nur indirekt in den Genuss der Bestimmungen des IV. Abkommens gelangten, und zwar über den Umweg von Artikel 4 bezüglich der Definierung der geschützten Personen, der sie stillschweigend einschliesst.

Artikel 64 bis wurde durch Konsensus und ohne Gegenstimme angenommen; er besagt folgendes:

Die hohen vertragschliessenden Parteien und die Konfliktparteien werden ihr Möglichstes tun, um die durch die bewaffneten Konflikte getrennten Familien wieder zusammenzuführen, und sie werden aus diesem Grund namentlich die Tätigkeit der humanitären Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen, gemäss den Bestimmungen der Abkommen und des vorliegenden Protokolls und gemäss ihren jeweiligen Sicherheitsbestimmungen unterstützen.

Artikel 65 löste im Ausschuss Debatten aus, die genau im Verhältnis zu seiner Bedeutung standen. Dieser Artikel legt die Mindestgarantien fest, in deren Genuss jede Person unter allen Umständen kommen muss, wenn sie nicht aufgrund einer anderen Bestimmung der Abkommen oder des Protokolls I eine bessere Behandlung erfahren kann. Nicht weniger als 15 Abänderungsanträge wurden von verschiedenen Delegationen eingebracht; einige wünschten den vom IKRK vorgeschlagenen Text auszubauen, andere wünschten im Gegenteil, seine Tragweite einzuschränken. Alle waren sich aber über seine Bedeutung im klaren, und einige zögerten nicht, sogar von einem « Mini-Abkommen » zu sprechen. Es wird der Arbeitsgruppe obliegen, die zahlreichen, im Lauf der dritten Sitzungsperiode geäusserten Meinungen während der vierten Sitzungsperiode auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Teil V — Durchführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls

Abschnitt II — Ahndung der Verstösse gegen die Abkommen und das vorliegende Protokoll

Der I. Ausschuss hatte während der zweiten Sitzungsperiode Abschnitt I, *Allgemeine Bestimmungen*, von Titel V des Entwurfs von Protokoll I (*Durchführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls*) angenommen.

Der III. Ausschuss hatte daher Abschnitt II dieses Teil V zu prüfen (*Ahndung der Verstösse gegen die Abkommen und das vorliegende Protokoll*).

Der Ausschuss nahm zwei wichtige Artikel an, nachdem seine Arbeitsgruppe sie lange geprüft hatte: Artikel 74 (Ahndung der Verstösse gegen das vorliegende Protokoll) und Artikel 76 (Unterlassungen).

Artikel 74 legt im ersten Absatz fest, dass « Die Bestimmungen der Abkommen hinsichtlich der Ahndung der schweren Verstösse, die durch den vorliegenden Abschnitt ergänzt werden, auf die Ahndung der Verstösse und schweren Verstösse gegen das vorliegende Protokoll anzuwenden sind ». Er wendet somit das System der Genfer Abkommen auf den Entwurf von Protokoll I an, wonach die hohen vertragschliessenden Parteien sofort jede Handlungen einzustellen haben, wenn diese den Genfer Abkommen zuwiderlaufen, und dass sie alle notwendigen legislativen Massnahmen zur strafrechtlichen Ahndung der schweren Verstösse gegen diese Urkunden ergreifen müssen. Die schweren Verstösse werden ferner der « universellen Rechtsprechung » unterbreitet, d.h. dass jede vertragschliessende Partei sie entweder selbst ahnden muss oder dieses Recht auf Ahndung an eine andere vertragschliessende Partei abtritt, die an einer Verfolgung interessiert ist.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Abkommen jene Verstösse als schwer bezeichnen, die gegen Personen oder Güter gerichtet sind, welche sie beschützen, wie z.B. : Völkermord, Folter oder unmenschliche Behandlungsweisen, einschliesslich biologischer Experimente, die Tatsache, absichtlich grosse Leiden hervorzurufen oder schwere Verletzungen der physischen Integrität oder Gesundheit zu verursachen, einen Kriegsgefangenen zu zwingen, in den Streitkräften der feindlichen Macht zu dienen, oder die Tatsache, ihn des Rechts zu berauben, ordentlich und unparteiisch abgeurteilt zu werden, die Zerstörung und die Aneignung von Gütern, die sich nicht durch militärische Notwendigkeiten rechtfertigen lassen und auf grosser Ebene in unerlaubter Weise und rein willkürlich durchgeführt werden. Absatz 2 von Artikel 74 bezieht sich auf die unten aufgeführte Liste, wobei neuen Kategorien von den durch das Protokoll geschützten Personen dieses Recht zugestanden wird.

Artikel 11 des Protokollentwurfs sah jede ernsthafte Verletzung der physischen oder geistigen Gesundheit einer in die Gewalt der gegnerischen Partei geratenen und von ihr internierten, inhaftierten oder auf andere Weise der Freiheit beraubten Person als schweren Verstoß an.

Absatz 3 von Artikel 74 erinnert daran und reiht folgende Handlungen, die absichtlich und unter Verletzung des Protokolls begangen werden und den Tod oder schwere körperliche oder gesundheitliche Schäden nach sich ziehen, in die gleiche Kategorie ein: das Angreifen der Zivilbevölkerung, das Veranstellen von Angriffen, die wahllos die Zivilbevölkerung oder Güter ziviler Natur in einem Masse treffen, das in keinem Verhältnis zum konkreten und direkten erwarteten militärischen Vorteil steht; Angriffe gegen Bauwerke oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, vorzunehmen, die die Zivilbevölkerung oder Güter ziviler Natur in einem Masse treffen, das in keinem Verhältnis zum konkreten und direkten erwarteten militärischen Vorteil steht; Angriffe gegen Ortschaften, die nicht verteidigt werden, und entmilitarisierte Zonen vorzunehmen; Angriffe gegen Personen durchzuführen, von denen man weiss, dass sie ausser Gefecht sind; die Zeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds und des roten Löwen mit der roten Sonne oder sonstige, von den Abkommen oder dem Protokoll anerkannte Schutzzeichen heimtückisch zu verwenden.

Absatz 4 zählt einige Handlungen auf, die als schwere Verstösse betrachtet werden, wenn sie absichtlich und unter Verletzung der Abkommen und des Protokolls erfolgen: wenn eine Besatzungsmacht die ganze oder einen Teil der Zivilbevölkerung in ein besetztes Gebiet umsiedelt, oder wenn die gesamte bzw. ein Teil der Bevölkerung dieses Gebiets unter Verletzung von Artikel 49 des IV. Abkommens umgesiedelt wird; ferner jede ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung der Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen; die Anwendung der *Apartheid* oder anderer unmenschlicher und degradierender Praktiken, die zu Ausschreitungen führen und die persönliche Würde, die auf der Rassendiskriminierung gegründet ist, verletzen; Angriffe auf historische Bauwerke oder Kultstätten bzw. Kunstwerke, die das kulturelle Erbe der Völker bilden, wenn diese dank einer Sonderbestimmung unter besonderem Schutz stehen, und wenn sie sich nicht in der Nähe von militärischen Zielen befinden und nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden; eine von den Abkommen und einigen Artikeln des Protokolls geschützte Person daran zu hindern, von ihrem Recht auf ordentliche und unparteiische Aburteilung Gebrauch zu machen.

Gemäss Artikel 5 werden die schweren Verstösse gegen diese Urkunden unbeschadet der Anwendung der Abkommen und des Protokolls als Kriegsverbrechen angesehen.

Artikel 74 wurde somit Absatz um Absatz und schliesslich in seiner Gesamtheit angenommen; manche Delegationen drückten jedoch ihren Vorbehalt gegenüber der einen oder anderen Bestimmung aus.

Artikel 76 betrifft die Verstösse gegen die Abkommen oder das Protokoll, die sich aus einer Unterlassung ergeben, die da begangen wurde, wo hätte gehandelt werden müssen. Die hohen vertragschliessenden Parteien müssen dafür sorgen, dass es nicht mehr zu solchen Verstössen kommt, und schwere Verstösse bestrafen lassen (Abs. 1).

Absatz 2 behandelt eine besondere Art von Unterlassung: die eines militärischen Vorgesetzten, der weiss (oder entsprechende Informationen besitzt, aus denen er schliessen kann), dass einer seiner Untergebenen einen Verstoss begeht oder begehen wird, und der dann nicht alle in seiner Macht stehenden Massnahmen ergreift, um diesen Verstoss zu verhindern oder zu bestrafen. In einem solchen Fall wird der Vorgesetzte auch nicht der strafrechtlichen oder disziplinären Verantwortung enthoben, wenn der Verstoss von einem Untergebenen begangen wurde.

Wenn über den Wortlaut dieses Artikels auch heftig debattiert wurde, so entspricht sein Inhalt doch jenem des vom IKRK unterbreiteten Entwurfs. Ausschuss I nahm ihn durch Konsensus an.

Im Lauf der nächsten Sitzungsperiode wird der Ausschuss die Prüfung mehrerer in diesem Jahr aufgeworfener Fragen zu Ende führen müssen, und zwar sowohl auf der Grundlage des IKRK-Entwurfs als auch neuer Vorschläge. Dies trifft namentlich auf die Artikel 70 bis und 74 bis zu, die dem Verbot von Vergeltungsmassnahmen bzw. der Reglementierung gewisser Massnahmen gewidmet sind, die den Feind zur Einhaltung der Achtung des Rechts bewegen sollen; Artikel 76 bis bezieht sich auf die Pflichten der Befehlshaber, Artikel 77 auf die höheren Dienstgrade, Artikel 78 auf die Auslieferung und Artikel 79 bis auf die internationalen Untersuchungsausschüsse.

(Fortsetzung folgt)

TATSACHEN UND DOKUMENTE

UNTERRICHT DES RECHTS DER BEWAFFNETEN KONFLIKTE

Das Internationale Institut für Menschenrechte (René-Cassin-Stiftung) veranstaltet seit 1969 Menschenrechtskurse. In diesem Jahr fanden sie vom 5. bis 30. Juli an der Universität Strassburg statt. Die letzte Woche war wie üblich dem humanitären Völkerrecht gewidmet.

Das Henry-Dunant-Institut und das IKRK hatten ihre Mitarbeit zugesichert. Dr. jur. Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK, Lektor an der Universität Genf und Direktor des Henry-Dunant-Instituts, hielt den einleitenden Vortrag.

Er behandelte besonders die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts.

G. Abi-Saab, Professor am *Institut universitaire de hautes études internationales* von Genf, und A. Eide, Direktor des *International Institute for Peace Research* von Oslo, hielten Vorlesungen über die Probleme der Durchführung der Genfer Abkommen bzw. über die Probleme betreffend die nationalen Befreiungsbewegungen. Die Studiengruppen über das humanitäre Völkerrecht, die von einem Mitarbeiter des IKRK, Dr. jur. M. Veuthey, geleitet wurden, untersuchten die konkreten Probleme der Anwendung dieses Rechts, besonders im Fall des Guerillakrieges.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

November 1976
BAND XXVII, Nr. 11
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode) (II)	179
« Bulletin » der Henry-Dunant-Gesellschaft	189

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

DIPLOMATISCHE KONFERENZ

ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

*Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten
der dritten Sitzungsperiode*

II

PROTOKOLLENTWURF II ÜBER DEN SCHUTZ DER OPFER NICHTINTERNATIONALER BEWAFFNETER KONFLIKTE

Teil II — Menschliche Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt der am Konflikt beteiligten Parteien befinden

Der I. Ausschuss nahm *Artikel 10 (strafrechtliche Verfolgung)* an; dieser zielt darauf ab, jedem Angeklagten, der ein im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehendes Vergehen begangen hat, ein Minimum an gerichtlichen Garantien zuzusichern.

Der ursprüngliche Entwurf des IKRK enthielt zwei Artikel zum Problem der strafrechtlichen Sanktionen, und zwar *Artikel 9 (Grundsätze des Strafrechts)* und *Artikel 10 (strafrechtliche Verfolgung)*. Nachdem diese Frage im Lauf der zweiten Sitzungsperiode im Rahmen des Ausschusses ein erstes Mal geprüft worden war, hatte man beschlossen, die Debatten aufgrund eines Vorschlags von Belgien, Neuseeland und Holland in einer Arbeitsuntergruppe weiterzuführen, der die Zusammenziehung dieser beiden Artikel in einen einzigen anstrebte. Die Unter-

gruppe trat anlässlich der dritten Sitzungsperiode zusammen und arbeitete Artikel 10 aus, der anschliessend vom Ausschuss angenommen wurde und das Wesentliche der Artikel 9 und 10 des IKRK-Entwurfs enthält.

Artikel 10 betont zunächst den Grundsatz, wonach « gegenüber einer eines Vergehens für schuldig befundenen Person keine Verurteilung ausgesprochen und keine Strafe vollzogen werden darf, wenn nicht ein zuvor von einem Gericht, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet, gefällttes Urteil vorliegt ». Dann zählt Artikel 10 eine Reihe von gerichtlichen Garantien auf, wie beispielsweise die Bekanntgabe des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens an denselben, den Grundsatz der persönlichen Haftung, das Prinzip « Nullum crimen sine lege » und den Grundsatz von der Vermutung der Unschuld des Angeklagten bis zum Beweis des Gegenteils.

Ein Teil der Debatten war dem besonderen Problem der Todesstrafe gewidmet, die gegen eine Person ausgesprochen wird, die einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehenden strafbaren Handlung für schuldig befunden wurde.

Ohne den Behörden das Recht auf Verkündung der Todesstrafe abprechen zu wollen, hatte der IKRK-Entwurf vorgeschlagen, die Todesurteile nicht vor Beendigung der Feindseligkeiten zu vollstrecken. Die Delegationen erwogen lange das Für und Wider der Einführung einer solchen Massnahme in diesen Artikel; eine Reihe von ihnen zweifelte am wahrhaft humanitären Charakter dieser Bestimmung, oder sie fanden, es handle sich dabei eher um seelische Grausamkeit als um Milde. Die Verfechter der Beibehaltung dieses Abschnitts machten hingegen geltend, dass diese Bestimmung zusammen mit der Möglichkeit einer Amnestie nach Beendigung der Feindseligkeiten die Zahl der vollstreckten Todesurteile stark herabsetzen würde. Den betreffenden Mächten wurde übrigens nahegelegt, Amnestien zu gewähren.

Schliesslich konnte sich der I. Ausschuss auf eine Bestimmung einigen, die weniger weit als der IKRK-Vorschlag gefasst und nur auf Kombattanten anwendbar ist, die einzig und allein verfolgt werden, weil sie an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, die jedoch während der Kämpfe die Regeln des Protokolls einhielten. Selbst wenn die Bestimmung sich nur auf diesen ganz bestimmten Personenkreis beschränkt, so stellt sie doch einen bedeutenden Fortschritt in bezug auf den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte dar. Diese Bestim-

mung wird ausserdem durch eine Regel ergänzt, wonach « ein Todesurteil nicht gegen Jugendliche unter 18 Jahren ausgesprochen und nicht an Schwangeren oder Müttern von Kleinkindern vollzogen werden darf ».

Diese beiden Bestimmungen bilden einen bezeichnenden Beitrag zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, unter allen Umständen zu einer völligen Abschaffung der Todesstrafe zu gelangen.

Teil III — Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Der II. Ausschuss hatte seine Arbeiten zu diesem Teil fast völlig abgeschlossen; nur Artikel 14, Abs. 3 von Protokollentwurf I, der eine Parallele zu Artikel 17, Abs. 3 darstellt und weiter oben erwähnt wurde, blieb noch offen ebenso wie Artikel 11 über die Definitionen, dessen Annahme in Erwartung der Entscheidungen über *Artikel 8 (Definitionen)* von Protokollentwurf I vertagt worden war.

Artikel 11 übernimmt im wesentlichen die Definitionen von Artikel 8 des Protokolls I, jedoch mit einigen Abänderungen und Vereinfachungen, die sich aus der Natur von Protokoll II ergeben. Es sei erwähnt, dass er eine Definition des « Sanitätstransports » und eine des « Sanitätstransportmittels » enthält, die nicht in Artikel 8 von Protokoll I enthalten sind. Dies liegt daran, dass die Sanitätstransporte in Protokoll I Gegenstand eines besonderen Abschnitts bilden, zu dessen Beginn diese Begriffe definiert werden, während Protokoll II keinen solchen Abschnitt enthält. Ausserdem ist der Ausdruck « Kennsignal » in Artikel 11 von Protokoll II nicht definiert, da er sich auf den nur Protokoll I betreffenden technischen Anhang bezieht.

Im Gegensatz zu Artikel 17, Abs. 3 von Protokoll I, der schliesslich verworfen wurde, behielt der II. Ausschuss Artikel 14, Abs. 3 von Protokoll II bei. Es wurde allgemein anerkannt, dass im Rahmen eines Konflikts gemäss Protokoll II den für sämtliche Arten von Transportmitteln (und nicht etwa nur Wasserfahrzeuge, wie ursprünglich vorgesehen) verantwortlichen Privatpersonen die Möglichkeit gegeben werden muss, entweder im Anschluss an den Aufruf einer der am Konflikt beteiligten Parteien oder auf eigene Initiative hin, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige aufzunehmen sowie Tote zu bergen, wobei diesen Personen jede « angemessene Hilfe » zuteil werden soll, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können.

Teil V — Zivilbevölkerung

Der mit Kapitel II dieses Teils (*Zivilschutz*) betraute II. Ausschuss hat bis jetzt das Problem des Zivilschutzes nur ganz allgemein diskutiert; die genaue Niederschrift der Artikel 30 und 31 ist noch nicht erfolgt.

Arbeiten, die der II. Ausschuss noch für Protokoll II zu erledigen hat

Der II. Ausschuss wird sich neben der Frage des Zivilschutzes noch mit drei Artikeln auseinanderzusetzen haben, die er bisher noch gar nicht behandelt hat, d.h. mit *Artikel 33 (Hilfsaktionen)*, *Artikel 34 (Registrierung und Auskunft)* und *Artikel 35 (nationale Rotkreuzgesellschaften und sonstige Hilfsgesellschaften)*.

Teil IV — Kampfmethoden und Kampfmittel

Als die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode aufgenommen wurden, hatte der III. Ausschuss noch keinen Artikel dieses Teils angenommen. Der Sachverständige des IKRK hatte dem Ausschuss die Artikel über das Verbot überflüssiger Leiden (Artikel 20), den Schutz der Kulturgüter (Art. 20 bis), das Verbot der Heimtücke (Artikel 21), der Gnadenverweigerung (Artikel 22) und der Verwendung der anerkannten Schutzzeichen (Artikel 23) vorgelegt; sie wurden nach einer kurzen allgemeinen Debatte an die Arbeitsgruppe weitergeleitet, die ihre Arbeiten im Lauf der zweiten Sitzungsperiode jedoch nicht abschliessen konnte.

Im Mittelpunkt der Debatten stand das Problem der Einführung von Bestimmungen über das Verhalten von Kombattanten in Protokoll II, wobei sich bei den Delegationen deutlich zwei Tendenzen herauskristallisierten: die eine Gruppe sah in den von Protokoll II behandelten bewaffneten Konflikten Ausnahmesituationen, in denen Völkerrecht Landesrecht bricht; dies trifft auch für die Bestimmungen über die Führung der Feindseligkeiten zu. Die andere Gruppe vertrat die Ansicht, das Protokoll sollte einzig und allein humanitäre Regeln enthalten, um den Schutz der Konflikten zum Opfer gefallenen Personen zu gewährleisten, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, wobei das Landesrecht ausschlaggebend ist, wenn zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung Waffengewalt angewendet wird.

Wie einige Delegierte richtig erkannten, lag das echte Problem vielmehr darin zu erfahren, ob man diese Verhaltensregeln für Kombattanten in Protokoll II aufnehmen wollte oder nicht; diese Frage stellte sich für den Inhalt der Bestimmungen selbst nicht, da dieselben keine grundsätzlichen Unterschiede aufweisen können, je nachdem, ob sie in internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind.

Durch die Annahme der obigen Artikel hat sich der III. Ausschuss zugunsten der ersten Tendenz entschieden. Es sei jedoch auf die Ausnahme von Artikel 21 über das Verbot der Heimtücke hingewiesen, den der Ausschuss während der letzten Sitzungsperiode der Konferenz zur Prüfung an seine Arbeitsgruppe weiterleitete.

Wenn sich der Inhalt der für Protokoll II angenommenen Bestimmungen auch nicht von dem der entsprechenden Artikel des Protokolls I unterscheidet, so ist der Wortlaut doch manchmal weniger schwerfällig gehalten, um den besonderen Erfordernissen nichtinternationaler bewaffneter Konflikte Rechnung zu tragen.

So lautet die grundsätzliche Bestimmung über das Verbot der überflüssigen Leiden, auf der die ganze Reglementierung der Führung der Feindseligkeiten beruht — Verhalten der Kombattanten und Schutz der Zivilbevölkerung — folgendermassen:

1. In allen bewaffneten Konflikten, in denen das vorliegende Protokoll Anwendung findet, ist das Recht der Konfliktparteien bei der Wahl der Kampfmethoden und Kampfmittel nicht unbeschränkt.
2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse, Material und Kampfmethoden zu verwenden, die überflüssige Leiden verursachen können.

Teil V — Zivilbevölkerung

Im Lauf der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz hatte der III. Ausschuss die meisten Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Feindseligkeiten angenommen; die Frage des Schutzes der für das Überleben der Bevölkerung notwendigen Güter blieb noch offen. Der Ausschuss nahm durch Konsensus einen knappen Text an, der ausdrücklich verbietet, dass diese Güter angegriffen, zerstört, fortgetragen oder unbrauchbar gemacht werden.

Somit hat der Ausschuss seine Arbeiten praktisch abgeschlossen; es bleibt nur noch Artikel 32 über die Vorzugsbehandlung von Kindern.

Teil VII — Durchführung des vorliegenden Protokolls

Der I. Ausschuss befasste sich mit *Teil VII (Durchführung des vorliegenden Protokolls)*; dieser enthält allgemeine Bestimmungen, die darauf abzielen, die Anwendung von Protokoll II zu gewährleisten. Er besteht aus vier eng miteinander verbundenen Artikeln, die in vereinfachter Form Bestimmungen des geltenden Rechts wieder aufnehmen, oder die sich von bereits im Lauf der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz angenommenen Artikeln aus Protokoll I leiten lassen.

Artikel 36 (Ausführungsmassnahmen) wurde überhaupt nicht abgeändert und wurde vom ersten Ausschuss durch Konsensus angenommen; er übernimmt in vereinfachter Form Absatz 2 des bereits angenommenen Artikels 70 von Protokollentwurf I, ist aber auch von den Artikeln 46 und 45 des I. und II. Genfer Abkommens beeinflusst. Dieser Artikel bezweckt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien geeignete Ausführungsmassnahmen ergreifen, um die Anwendung des Protokolls in konkreten Situationen zu gewährleisten; er lautet folgendermassen: «Jede am Konflikt beteiligte Partei wird die notwendigen Massnahmen ergreifen, um durch die seiner Kontrolle unterstehenden militärischen oder zivilen Beauftragten die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Protokolls zu gewährleisten.»

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des IKRK-Entwurfs mit Ausnahme des Worts «Kontrolle», das dem Wort «Behörde» vorgezogen wurde, um der tatsächlichen Situation der aufständischen Partei besser gerecht zu werden, da der Begriff «Behörde» zu sehr an eine nach Landesrecht ordentlich errichtete Behörde erinnerte.

Artikel 37 (Verbreitung) handelt von einer der wichtigsten Massnahmen, um die Anwendung der Regeln von Protokollentwurf II zu erreichen.

Diese von Artikel 72, Absatz 1 von Protokollentwurf I beeinflusste Bestimmung umfasst zwei verschiedene Absätze, die der besonderen Natur des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts angepasst sind. Absatz 1 bezieht sich auf die in Friedenszeiten zu treffenden Massnahmen, während Absatz 2 jene betrifft, die im Falle eines bewaffneten Konflikts zu ergreifen sind. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn in Friedenszeiten obliegt es der Hohen Vertragspartei, für die Verbreitung der Protokolle zu sorgen, während diese Pflicht in Zeiten des Konflikts

nicht nur den Regierungsbehörden, sondern auch den Verantwortlichen der aufständischen Partei zukommt.

Der IKRK-Vorschlag sah in Absatz 1 als Beispiel einer für die Verbreitung des Protokolls in Friedenszeiten geeigneten Massnahme die Einbeziehung des Studiums des Protokolls in die militärischen und zivilen Ausbildungsprogramme vor.

Zunächst empfahlen eine Reihe von Delegationen, die diesen Gedanken befürworteten, die Beibehaltung der in Artikel 72 von Protokoll I angenommenen Formulierung, die folgendermassen lautet: « Das Studium des Protokolls ist in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und sein Studium durch die Zivilbevölkerung ist zu fördern », um die Erfordernisse des Zivilunterrichts in Bundesstaaten zu berücksichtigen. Andere Delegationen waren jedoch der Ansicht, dass die Wahl der Mittel jeder das Protokoll unterzeichnenden Partei vorbehalten bleiben sollte; sie schlugen daher die Streichung dieses Satzteils vor. Der Ausschuss entschied sich für folgende ganz allgemeine Formulierung: « Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die Verbreitung des vorliegenden Protokolls in Friedenszeiten auf möglichst breiter Ebene durchzuführen, damit es sowohl die Streitkräfte als auch die Zivilbevölkerung kennen. »

Artikel 38 (Sonderabkommen) stellt eine Wiederbestätigung und Ergänzung von Absatz 3 des allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 dar.

Ziel und Zweck dieses Artikels ist es, den Opfern nichtinternationaler bewaffneter Konflikte durch die Anwendung möglichst vieler humanitärer Bestimmungen höchsten Schutz zu gewähren. So ermutigt er die am Konflikt beteiligten Parteien, alle oder einen Teil der Abkommen und des Protokolls I entweder durch Sonderabkommen nach dem Beispiel von Absatz 3 des allen Abkommen gemeinsamen Artikels 3, oder durch gegenseitige Erklärungen der Konfliktparteien in Kraft zu setzen. Diese Bestimmung ergänzt den Entwurf von Protokoll II in angemessener Weise, der sich darauf beschränkt, die fundamentalen Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Entwurfs von Zusatzprotokoll I neu zu bestätigen, um sie auch bei nichtinternationalen bewaffneten Konflikten anwenden zu können.

Artikel 39 (Mitwirkung bei der Einhaltung des vorliegenden Protokolls) beabsichtigte in seiner ersten, vom IKRK vorgeschlagenen Fassung,

die Konfliktparteien zu ermutigen, sich an eine garantiert unparteiische Instanz zu wenden, die bei der Einhaltung des Protokolls mitwirken soll. Er bestätigte erneut das Initiativrecht des IKRK, das schon in Absatz 2 des allen Abkommen gemeinsamen Artikels 3 festgelegt ist. Diese keineswegs zwingende Bestimmung beruhte auf dem Grundsatz, wonach es in erster Linie Sache der am Konflikt beteiligten Parteien ist, das Protokoll anzuwenden und über seine Anwendung zu wachen, wobei sich die Mitwirkung einer anderen Instanz unter Umständen als nützlich erweisen könnte.

Trotz ihrer unverbindlichen Natur wurde lange über diese Bestimmung diskutiert, und die verschiedensten Ansichten wurden vertreten. Schliesslich fand ein ganz schlichter Text Gnade vor den Augen des Ausschusses; dieser bestätigt in knappen Worten erneut das Initiativrecht des IKRK: « Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten. »

REDAKTIONSAUSSCHUSS

Der Redaktionsausschuss umfasst 15 Mitglieder, zu denen die Berichterstatter der Hauptausschüsse gehören. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich in der Koordination und der Durchsicht der Abfassung aller angenommenen Texte; er muss der Konferenz einen diesbezüglichen Bericht vorlegen.

Im Lauf der zweiten Sitzungsperiode tagte der Ausschuss mehrmals, um seine Arbeitsmethoden festzulegen. Bei der dritten Sitzungsperiode begann er seine Arbeit, indem er die Abfassung von rund einem Dutzend Artikeln prüfte. Er legte auch einige allgemeine Regeln für die Abfassung fest: er bat beispielsweise darum, sich an die Terminologie der Genfer Abkommen von 1949 zu halten, ausser in Fällen, in denen eine Änderung unumgänglich sei. Einige der Hauptschwierigkeiten für den Redaktionsausschuss bestand darin, dass die Ausschüsse die meisten Artikel in drei oder vier Sprachen angenommen hatten und die verwendeten Ausdrücke in jeder Sprache oft eine andere Bedeutung haben.

Die Arbeiten werden im Lauf der vierten Sitzungsperiode fortgeführt; es ist sogar vorgesehen, dass während der drei ersten Wochen dieser am 17. März 1977 beginnenden Sitzungsperiode nur der Redaktionsausschuss tagt. Ferner sollen die vorbereitenden Arbeiten vom Generalsekretariat der Diplomatischen Konferenz mit Hilfe des IKRK erledigt werden, um dem Redaktionsausschuss seine Arbeit zu erleichtern.

HERKÖMMLICHE WAFFEN

Der mit der Behandlung der Fragen über herkömmliche Waffen, die unnötige Leiden verursachen und unterschiedslos treffen, betraute Sonderausschuss hatte im vergangenen Jahr den Wunsch geäußert, dass ihm eine zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz (die erste hatte im Herbst 1974 in Luzern, Schweiz, getagt) gestatten möge, die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden technischen Daten bezüglich einiger auf seiner Tagesordnung stehender Punkte zu erhöhen. Die *Revue internationale* berichtete in ihrer März- und Aprilausgabe 1976 von den Arbeiten dieser vom IKRK vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 nach Lugano einberufenen zweiten Sitzungsperiode.

Die Ergebnisse dieser Konferenz trugen zu einem grossen Teil zu den Debatten des Sonderausschusses bei der dritten Sitzungsperiode bei. Eine Reihe der bereits in Lugano eingereichten Vorschläge wurden der Diplomatischen Konferenz entweder in ihrer ursprünglichen Form oder in neuer Fassung, die den in Lugano vorgebrachten Kritiken Rechnung trug, vorgelegt.

Die zwischen den beiden Konferenzen liegende Zeitspanne war jedoch zu kurz, als dass alle Regierungen die verschiedenen, in Lugano eingereichten Vorschläge gründlich hätten prüfen und sich eine endgültige Meinung über jeden einzelnen bilden können.

Zum Problem der *Brandwaffen* liegen gleich drei Vorschläge vor. Der erste Vorschlag ist die abgeänderte Fassung eines bereits vorhandenen Dokuments; er wurde von mehr als 20 Staaten vorgelegt und verbietet ihren Einsatz völlig, ausser in gewissen Sonderfällen. Die Verfechter sagen, das vollständige Verbot dieser Kampfmittel sei gerechtfertigt, da sie sowohl für Kombattanten als auch für Nichtkombattanten viele unnötige Leiden mit sich bringen. Der zweite, von drei Staaten vorgebrachte Vorschlag zielt darauf ab, die Zivilpersonen besser gegen die unkontrollierbaren Auswirkungen eines mit Brandwaffen geführten Angriffs zu schützen. Ein letzter Staat schlägt ein Protokoll vor, das den Einsatz von Brandwaffen streng auf militärische Ziele, die als solche anerkannt werden, beschränkt; Angriffe mit Brandwaffen sollen hingegen verboten sein, wenn sie gegen Personen gerichtet sind oder der Umwelt schaden können.

In der Gruppe der Waffen mit verzögerter Wirkung und der heimtückischen Waffen wollen drei Vorschläge die Verwendung von Minen

und getarnten Ladungen einschränken. So soll namentlich die Verwendung von getarnten Ladungen verboten sein, wenn sie an Kranken, Verwundeten oder Toten festgemacht sind oder in Spielsachen, bzw. von der Zivilbevölkerung im allgemeinen benutzten Gegenständen versteckt sind.

Bei *kleinkalibrigen Geschossen* scheint es erwiesen, dass Kaliber und Geschwindigkeit des Geschosses nicht allein dessen Wirkung ausmachen, sondern seine Form und sein Material ebenso wichtig sind. Der ursprünglich vorgebrachte Vorschlag zur Frage der kleinkalibrigen Geschosse wurde revidiert, um dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen.

Die druckerzeugenden und splitterbildenden Kampfmittel waren Gegenstand eines Vorschlags, der das Verbot aller Waffen vorschlug, die ihrerseits kleinere, beim Aufprall zersplitternde Geschosse oder kleine Pfeile enthalten. Zwei neue Vorschläge schränken den Einsatz von Sprengkörpern mit Brennstoff-Luft-Gemisch ein und verbieten die Kampfmittel, die beim Aufprall Splitter freigeben, die durch die üblichen medizinischen Methoden im Körper nicht auffindbar sind.

Die Regierungen werden die von uns soeben aufgezählten verschiedenen Vorschläge bis zur nächsten Sitzungsperiode prüfen und dann ihre Stellungnahme zu jedem einzelnen von ihnen abgeben können. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass im August eine internationale Tagung in Göteborg (Schweden) zum Thema der kleinkalibrigen Geschosse abgehalten wurde, an der technische Sachverständige teilnahmen.

B I B L I O G R A P H I E

«BULLETIN» DER HENRY-DUNANT-GESELLSCHAFT¹

In ihrer Oktober-Ausgabe 1975 berichtete die *Revue internationale* über die Gründung der Henry-Dunant-Gesellschaft in Genf. Diese hat kürzlich die erste Nummer ihres « Bulletin » veröffentlicht, das verschiedene Auskünfte über das Wirken der Gesellschaft sowie über Theaterstücke und Fernsehsendungen betreffend Dunant enthält. Ferner findet man darin einen bisher unveröffentlichten Brief Dunants an seinen treuen Freund und Vertrauten Rudolf Müller sowie drei höchst interessante Artikel.

Der erste stammt von Willy Heudtlass, dem früheren Leiter der Abteilung Presse und Rundfunk des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Verfasser einer bedeutenden Dunant-Biographie und mehrerer Abhandlungen, die in der *Revue internationale* erschienen sind. Er erinnert an Dunant und seine Freunde im In- und Ausland. Der zweite, betitelt « Henry Dunant und seine Familie », stammt vom Präsidenten der Gesellschaft, Roger Durand. Kürzlich erwarb die Universitätsbibliothek Genf sämtliche im Besitz Dr. Manfred Müllers befindlichen Dokumente betreffend den Verfasser der Schrift « Eine Erinnerung an Solferino », die er von seinem Vater Rudolf Müller geerbt hatte. Hierüber berichtet ausführlich Philippe M. Monnier im dritten Artikel.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der gut dokumentierten Abhandlung von Willy Heudtlass betreffend Rudolf Müller:

« ... Eine der schicksalhaften Wenden im Leben Dunants ergab sich 1879, als dieser auf einem Spaziergang in Stuttgart zufällig mit dem damals jungen Studenten Rudolf Müller ins Gespräch kam. Für beide lag es noch in den Sternen geschrieben, dass sie dermaleinst über Jahrzehnte hindurch zu Freunden wurden und der jüngere im Leben des grossen Schweizers die entscheidende Wende zu dessen endgültiger Rehabili-

¹ Genf, Nr. 1, 1975.

terung herbeiführte. Etwa 13 Jahre später zeitigte dieses zufällige Zusammentreffen seine ersten Folgen. Im Ulmer Tageblatt hatte Rudolf Müller, inzwischen Gymnasialprofessor geworden, einen Artikel über Dunant veröffentlicht, der diesen nicht nur zu einem Dankesbrief veranlasste, sondern auch noch einige Dokumente nachsandte mit dem Bemerken « ... ich kann Ihnen noch viele andere zusenden... ». Damit war das Vertrauensverhältnis zwischen beiden endgültig besiegelt und währte ungetrübt bis zum Tode Dunants. Unentwegt arbeitete der Stuttgarter an dem Ziel einer Rehabilitierung Dunants. In Holland gewann er den Journalisten Haje für seine Bemühungen. Aus Zürich meldete sich der elsässische Industrielle J.-J. Bourcart, ein alter Freund des Schweizers, und in Stuttgart bot der Kaufmann A. Graeter, ein führendes Mitglied der Tempelgesellschaft, die Dunant schon in dessen Pariser Notjahren unterstützt hatte, seine Hilfe an. Nach vierjähriger Zusammenarbeit mit Dunant erschien dann 1896 Müllers Buch « Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention ». Eine unter der Mitwirkung von Rudolf Müller in Stuttgart gegründete Dunant-Stiftung ergab einen Betrag von ca. RM. 25.000,—, mit dem im wesentlichen die Druckkosten für das Buch bezahlt wurden, das zum Teil als Luxusausgabe mit Goldschnitt erschien.

Mit diesem Buch wurden die massgebenden Persönlichkeiten des In- und Auslands erreicht. So unter anderen auch Professor Leclère, der Müller mitteilte, dass er mit Billigung der Professoren der Brüsseler Universität in « Kristiania » Dunant für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen habe. Den entscheidenden Einfluss jedoch erwirkte das Buch bei Björnsterne Björnson, dem Mitglied des Norwegischen Nobelkomitees. Dann kam es durch Vermittlung Dunants zu der folgenreichen Begegnung Müllers mit dem norwegischen Generalarzt Dr. Hans Daae, Oslo, der sich unverzüglich den bereits von Müller eingeleiteten Bemühungen um die Verleihung des 1. Friedensnobelpreises an ihren gemeinsamen Freund anschloss. Dr. Daae fand bei Björnson einen durch Müller wohlvorbereiteten und für Dunant sympathisierenden Landsmann vor. Die endgültige Entscheidung des Nobelkomitees ging jedoch dahin, den Preis an Dunant und den Franzosen Frédéric Passy zu gleichen Teilen zu verleihen. Aber auch mit dieser Lösung waren Dunant und seine beiden Freunde am Ende einverstanden, bedeuteten sie doch nichts anderes als die von ihnen gewünschte Rehabilitierung ».

Roger Durand führt uns mit grosser Klarheit vor Augen, wie die Familie Dunant angesichts der Not, in die einer der ihren geraten war, ihre Solidarität ganz konkret bewies. Er kommt zu nachstehender Schlussfolgerung:

« . . . Trotz der Schande, die der Bankrott von 1867 über die Familie Dunant bringt, und trotz aller sich hieraus ergebenden materiellen Opfer, hat sie ihren gestürzten grossen Sohn niemals verleugnet, im Gegenteil, sie unterstützte ihn.

Als Henry Dunant freiwillig ins Exil geht, hält seine Familie einen engen Briefwechsel aufrecht und bezeugt ihm ihre aufrichtige Zuneigung. Sie lässt ihm durch den Bruder Pierre-Louis konkrete Hilfe zukommen, obwohl der in Paris Exilierte einem Fass ohne Boden ähnelt, einem Verfechter von Hirngespinnsten. Sie sichert ihm dank der Fürsorge eines Onkels eine Lebensrente zu. Doch sie übernimmt vor allem die Verteidigung seiner Rechte, sobald die Gläubiger sich daran machen, ihm sogar die Bissen vom Mund zu entreissen.

Auch wenn ein Zweifel über die Dauer der Zahlungen bestehen kann, so gilt es doch als erwiesen, dass Dunant diese wenigstens von 1874 bis 1894 für seinen persönlichen Gebrauch erhielt. Von nun an vertreibt dieses bescheidene, aber regelmässige Einkommen das Schreckgespenst des Hungers während einer Zeitspanne, die man für besonders elend hielt.

Die Solidarität der Familie hatte somit ihre Wirkung getan, und Dunant weiss dies zu schätzen, denn 25 Jahre später (1892) schreibt er folgendes:

« Je serais déjà heureux si l'on imprime [une nouvelle traduction allemande d'*Un souvenir de Solférino*], car je ne puis supporter l'injustice dont on s'est rendu coupable envers moi soit à cause de ma famille, soit à cause de la justice même. ;

Und dreissig Jahre danach:

« J'ai écrit à mon frère, qui a toujours été fort dévoué, pour avoir son avis; je prendrai *une première résolution* seulement après avoir reçu cet avis; [...] » ;

Setzt er nahezu 45 Jahre später nicht seinen eigenen Neffen zum Testamentsvollstrecker ein, d.h. sozusagen zu seinem geistigen Erben? Er beauftragte ihn mit der Durchführung einer Reihe von Spenden. Doch er vertraute ihm vor allem seine unschätzbaren handgeschriebenen Werke an, die er eifersüchtig gehütet hatte, an denen er seit 30, ja sogar 40 Jahren ununterbrochen feilte: seine letzte internationale Botschaft der Brüderlichkeit an eine Menschheit, die blind der Katastrophe von 1914 entgegenteilte. »

Das Bulletin wird die Aufmerksamkeit jener fesseln, die sich für Werk und Gedanken Henry Dunants interessieren. Man kann nur wünschen, dass die Forschungen fortgeführt werden, dank derer die noch unbekann-

ten Aspekte des Lebens jenes Mannes beleuchtet werden, der trotz der auf ihm lastenden Verbitterung den Mut nicht sinken liess und in seiner Schrift *l'Avenir sanglant* sagte: « Wir dürfen uns nicht vom Zweifel befallen lassen, denn er ist ein moralisches Gebrechen »¹.

J.-G. L.



¹ « Il ne faut pas nous laisser envahir par le doute, qui est une infirmité morale. »

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Dezember 1976
BAND XXVII, Nr. 12
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Gedenkstein für Eglantyne Jebb	195
Seminar über das humanitäre Völkerrecht und seine Verbreitungsmethoden	202
Inhaltsverzeichnis	212

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Gedenkstein für Eglantyne Jebb

Am 29. September 1976 wurde aus Anlass der 100. Wiederkehr des Geburtstags von Eglantyne Jebb im Garten des IKRK ein Gedenkstein eingeweiht. Führende Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe und des IKRK sowie Mitarbeiter der beiden Organisationen, Behördenvertreter der Schweiz und des Kantons Genf sowie Vertreter verschiedener internationaler Organisationen waren bei der Feier zugegen. Auch mehrere Mitglieder der Familie Eglantyne Jebbs nahmen an der Feier teil.

Der Generaldirektor des Europabüros der Vereinten Nationen, V. Winspeare Guicciardi, verlas eine Botschaft des UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim, in der im wesentlichen daran erinnert wurde, dass Leben und Werk Eglantyne Jebbs beweisen, dass Idealismus und Menschenliebe sehr gut mit einer erfolgreichen praktischen Aktion und einer wirksamen Organisation vereinbar sind. Jene, die Eglantyne Jebb im endlosen Kampf um das Wohlergehen aller Jugendlichen nacheifern, damit die Rechte der Kinder voll anerkannt werden, können daraus eine hohe Lehre ziehen.

Lord Gore-Booth, Präsident des « Save the Children Fund », ergriff ebenfalls das Wort. Er verlas zunächst eine Botschaft, in der der Erzbischof von Canterbury den unschätzbaren Wert der Aufgabe des « Save the Children Fund » und der Internationalen Vereinigung für Jugendliche bestätigte. Grund der grausamen Behandlung der Kinder ist die Unmenschlichkeit, die allgemein unter den Menschen herrscht, und es ist notwendig, den Kindern der ganzen Welt, besonders in den Entwicklungsländern, zu helfen.

Danach erinnerte Lord Gore-Booth ausser an Eglantyne Jebb auch an Florence Nightingale. In der jüngsten Geschichte Englands haben

sich diese beiden Frauengestalten durch ihren aufopfernden Einsatz zur Linderung des Leidens und des Elends ausgezeichnet.

Schon in ihrer Jugend bewies Eglantyne Jebb aussergewöhnliche Tatkraft und Fürsorge. Wie Florence Nightingale entstammt sie einer wohlhabenden Familie und hätte sich für ein angenehmes Landleben entscheiden können. Dagegen widmete sie sich dem Unterricht in einer Dorfschule, in der die Kinder nur bis zum 8. Lebensjahr unterrichtet wurden! Sie war sich dieser Ungerechtigkeit bewusst.

Im Jahre 1913 reiste sie nach Bulgarien. Der zweite Balkankrieg war ausgebrochen, und sie stellte fest, wie tragisch das Los der Kinder war, als ihr Land durch den Krieg gespalten und ihre Familien auseinandergerissen wurden. Sie kehrte mit der Überzeugung nach England zurück, dass etwas getan werden musste. Nach dem I. Weltkrieg lehnte sie sich energisch gegen die Fortsetzung der alliierten Blockade auf.

Im Jahre 1919 wurde der « Save the Children Fund » gegründet, und dank der erstaunlichen Energie und Weitsicht Eglantyne Jebbs begann in Europa ein langer Kampf gegen Chaos und Elend. An hungernde und kranke Kinder in Mittel- und Osteuropa wurden 12 Millionen Mahlzeiten ausgegeben.

« Wir sind alle », sagt Lord Gore-Booth, « die Erben Eglantyne Jebbs, die Verwahrer ihrer Botschaft der Aufopferung, und wir freuen uns, dass ihr Werk fortbesteht. » In den aus ihrer Feder stammenden Artikeln heisst es u. a.: « Wir müssen etwas tun ». Das ist der Geist, in dem man handeln muss. Er lässt sich in wenigen Worten ausdrücken: « Ich kann es tun, und ich werde es tun! »

Eglantyne Jebb war stets dankbar für die Hilfe und Ermutigung, die ihr vom IKRK zuteil wurden. Vor nunmehr einem halben Jahrhundert wurden diese Bande geschmiedet, die noch heute zwischen den beiden Organisationen bestehen.

Der Präsident der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe, August Lindt, erwähnte in seiner Ansprache die aussergewöhnliche Persönlichkeit Eglantyne Jebbs, die ständig mit schöpferischen Ideen überraschte.

Sie hatte einen prophetischen Sinn und sah weitblickend voraus, dass die Menschen in Zukunft einander immer näher kommen würden. So sagte sie in ergreifender Formulierung: « Die Welt ist nur ein Dorf », und in diesem Sinne muss man sie als eine der besten Verteidigerinnen des Solidaritätsgedankens betrachten.

Bei ihrem Unterricht in einer kleinen Schule ihres Landes war sie entsetzt über die damals herrschenden grossen Klassenunterschiede, die sie später auch in zahlreichen anderen europäischen Ländern entdeckte. Sie beschloss, das Leid der Kinder zu bekämpfen und tat dies mit grosser Überzeugungskraft, wobei sie einen erstaunlichen « Propagandasinn » bewies, den sie als Mittel zum Aufruf der Massen für das Kinderhilfswerk in der ganzen Welt einsetzte. Sie forderte als erste eine Hilfe für die Kinder in Afrika. Ihre Idee, eine internationale Konferenz über die Jugend in Afrika zu veranstalten, wurde weniger als drei Jahre nach ihrem Tod — sie starb am 17. Dezember 1928 — verwirklicht.

Im I. Weltkrieg wurde ihr deutlich bewusst, dass es unerlässlich war, die unterentwickelten Länder zu unterstützen. Botschafter a. D. Lindt zitierte folgenden Satz Eglantyne Jebbs in französischer Sprache, der aussergewöhnlich ist, bedenkt man, dass er zu einer Zeit geschrieben wurde, als man glaubte, allein die europäische Kultur und Technik hätten einen Wert:

« Wir müssen die Kinder der eingeborenen Stämme so erziehen, dass sie später fähig sind, eine Kultur aufzubauen, die mit ihrer Tradition, ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten im Einklang sind, damit sie von den anderen Völkern das übernehmen können, was für sie gut und nützlich ist, und alles, was nicht gut und nützlich ist, ablehnen.

Eglantyne Jebb ahnte, dass eine neue internationale Organisation zur Verteidigung der Kinder nötig war, und aus dieser Organisation, die 1920 unter dem Schirm des IKRK gegründet wurde, entstand im Laufe der Jahre die Internationale Vereinigung für Jugendhilfe. Botschafter a. D. Lindt hiess besonders Frau Gordon M. Morier willkommen, eine Freundin der Gründerin dieser Vereinigung, deren Ehrenpräsidentin sie heute ist. Abschliessend betonte er, dass Leben und Tat Eglantyne Jebbs an sich schon eine Lehre des gegenseitigen Verständnisses und ein Aufruf zur weltweiten Zusammenarbeit sind.

Danach hielt IKRK-Präsident Alexandre Hay folgenden Vortrag :

Mit der Einweihung eines Gedenksteins für Eglantyne Jebb feiern wir gleichzeitig die hundertste Wiederkehr ihres Geburtstags und erinnern an die enge Zusammenarbeit, die von Anfang an zwischen der Internationalen Vereinigung für Jugendliche und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bestanden hat.

Zum Zeitpunkt der Gründung jener Vereinigung litt Europa nach dem I. Weltkrieg unter den Nachwehen des Konflikts, die Bevölkerung wurde von Epidemien heimgesucht und durch örtliche Wirren gespalten. Es mangelte an Lebensmitteln, Medikamenten und Bekleidung, worunter vor allem die Kinder zu leiden hatten. Als sich die Grenzen wieder öffneten, wurden grosse Hilfsaktionen eingeleitet. Die Nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Hoover-Verwaltung, religiöse Einrichtungen, öffentliche und private Hilfsorganisationen und die gerade ins Leben gerufene Liga der Rotkreuzgesellschaften beschafften den am schwersten betroffenen Regionen dringend benötigte Hilfsgüter. Das IKRK hatte über ganz Europa ein Netz ständiger Delegationen und von Hilfsgüterlagern ausgebreitet und beteiligte sich an der Heimschaffung der Gefangenen, der Flüchtlingsbetreuung, der Lebensmittelversorgung und der Epidemienbekämpfung.

Eglantyne Jebb, die Gründerin des « Save the Children Fund », hatte sich gleich nach Friedensschluss der Kinderhilfe gewidmet. Bald musste sie jedoch erkennen, dass es angesichts des grossen Bedarfs und der Verschlechterung der Lebensmittellage unerlässlich war, eine im Kinderschutz spezialisierte Organisation zu schaffen, die sich auf eine internationale Beteiligung stützen könnte, einen ständigen Charakter hätte und Grundsätze verkünden würde, die weltweit Gehör fänden. Aber die Zeit drängte. Kurz vor Einzug des Winters 1919 waren mehrere Millionen Kinder von Krankheit und Hungersnot bedroht. Sie war sich bewusst, dass sie sich zu einem Zeitpunkt, an dem die durch den Krieg verursachten Unterschiede noch nicht beseitigt worden waren, an dem die Blockade die Versorgung der früheren Zentralreiche behinderte, an eine Organisation wenden musste, deren Sendungen die politischen Grenzen passieren konnten und deren Unparteilichkeitsgrundsätze die gleichen waren, die sie selbst anwenden wollte.

Daher beschloss sie, sich an Dr. Frédéric Ferrière, Mitglied des IKRK, zu wenden, der für den Schutz der Zivilpersonen Pionierarbeit geleistet und die Abteilung für Zivilpersonen der Zentralstelle für Kriegsgefangene geschaffen hatte, dessen Berichte über das tragische Los der Zivilbevölkerung in Mittel- und Osteuropa ihr bekannt waren. Sie besuchte ihn im September 1919 und legte ihm ihre Pläne dar. Dr. Ferrière und Marguerite Cramer, die bei der Besprechung zugegen war, liessen sich sofort überzeugen und erwirkten darauf die Zustimmung des IKRK, das am 24. September beschloss, die neue Organisation unter seinen Schirm

zu nehmen. Es bestätigte dies Eglantyne Jebb am 10. November, nachdem es sie in einer Sitzung angehört hatte. Das Schweizerische Komitee für Kinderhilfe, das in der Schweiz dem « Save the Children Fund » entspricht, schloss sich den Arbeiten an, die Ende 1919 zur Gründung der « Union internationale de Secours aux Enfants » führten.

So wurde die neue Organisation, obwohl sie völlig unabhängig blieb, eng mit der Rotkreuzbewegung verbunden. Zur Annahme ihrer Satzung wählte sie den gleichen Saal, in dem sich 1863 die Internationale Konferenz versammelt hatte, und bekundete somit ihre geistige Verwandtschaft mit der Genfer Organisation. In den ersten Arbeiten der Vereinigung findet man neben den Gründern des « Safe the Children Fund » die Namen von Mitgliedern und Mitarbeitern des IKRK, darunter Horace Micheli (der in der Gründungssitzung im Athenäum den Vorsitz führte), Georges Werner (erster Präsident des Exekutivrats), Suzanne Ferrière (Mitglied des Exekutivrats, die grossen Anteil an seiner Entwicklung hatte), Etienne Clouzot (Generalsekretär), Charles de Watteville, Voldemar Wehrin (der 1920 von der Vereinigung nach Moskau entsandt wurde). Mehrere Nationale Rotkreuzgesellschaften traten der « Union internationale de Secours aux Enfants » direkt bei oder schlossen sich ihrem Werk an. Die IKRK-Delegierten in den Einsatzgebieten übernahmen öfters die Verteilung der von der Vereinigung gesammelten Hilfsgüter.

In vollem Einklang mit dem IKRK arbeitete Eglantyne Jebb ferner einen ihr besonders am Herzen liegenden Plan aus: die Redaktion der Kindercharta, Genfer Erklärung genannt, in der das Recht des Kindes auf Schutz ohne Unterschied der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder des Glaubens bestätigt und die Rotkreuzideale auf die Welt der Kinder ausgedehnt werden. (Präsident Gustav Ador hatte die Ehre, am 21. November 1923 am Sender des Eiffelturms den Wortlaut der Genfer Erklärung zu verlesen.)

So kam es, dass die Geschichte der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe mit jener des IKRK eng verknüpft wurde, obwohl die beiden Organisationen hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Beschlüsse völlig unabhängig voneinander geblieben sind. Es handelte sich vor allem um eine solidarische Aktion, die sich in bezug auf die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Universalität der Hilfe auf gleiche Anschauungen sowie persönliche freundschaftliche Beziehungen und gegenseitiges Vertrauen stützte.

Durch ihre persönliche Ausstrahlung gewann Eglantyne Jebb jene, an die sie sich wendete, sofort für ihre Sache. « Sie war seherisch und realistisch », schrieb man über sie. Neben einem unerschütterlichen Willen sind dies ihre hervorragendsten Charaktereigenschaften. Ihr Äusseres war eher schwächlich. Sie trug ein braunes, fast nonnenhaftes Kleid und ein einfaches silbernes Kreuz, so dass sie wie ein Wanderapostel aussah. Jene, die sie kannten, sagen, dass sie ihnen zu verstehen gab, sie hätten bisher überhaupt nichts getan und seien unzulänglich, dann forderte sie sie auf, sich selbst zu überbieten und offenbarte ihnen ungeahnte Möglichkeiten. Frau Gordon M. Morier, eine ihrer ersten Mitarbeiterinnen, wird mir gestatten, daran zu erinnern, wie sie gleich bei ihrer ersten Begegnung im Jahre 1921 für das Hilfswerk begeistert wurde. Als sie sich zu Etienne Clouzot begab, der sie beide eingeladen hatte, traf sie sie in der Strassenbahn. Sie erkannte sie, und es kam zu einem Gespräch. An der ersten Haltestelle hatte Eglantyne Jebb begonnen, von ihrem Werk zu sprechen, von der von ihr geplanten Entwicklung und der Hilfe, der sie bedurfte. Drei Haltestellen weiter hatte sie die zukünftige Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe endgültig für ihre Sache gewonnen !

Das von Eglantyne Jebb gegründete Werk fand bald den von ihr ersehnten weltweiten Widerhall. In Verschmelzung mit der « Association internationale de Protection de l'Enfance » ist die Vereinigung heute eine der fundamentalen Institutionen innerhalb sämtlicher internationaler Wohltätigkeitsverbände, die ihre Aktion nicht nur auf die materielle und geistige Betreuung ausdehnen, sondern auch auf alles, was das Informationswesen, die Forschung, die Gesetzgebung im Bereich der Rechte des Kindes betrifft. Das IKRK betrachtet es als ein Privileg, zum Entstehen dieses wunderbaren Werkes hinzugezogen worden zu sein. Es ist ihm eine Ehre, an der Gedenkfeier der hundertsten Wiederkehr des Geburtstags der Gründerin teilnehmen zu dürfen. Wir danken dem Exekutiv Ausschuss der Internationalen Vereinigung für Jugendliche, wir danken Ihnen, Herr Botschafter, Herr Präsident des « Save the Children Fund », dass sie diesen Ort gewählt haben, um ihr ein Denkmal zu setzen.

Möge dieser Gedenkstein das bleibende Zeichen einer fruchtbaren Zusammenarbeit sein und von der Lebenskraft des von Eglantyne Jebb geschaffenen Werkes zeugen, das heute von der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe fortgesetzt wird.

Nach dieser Feier, die im grossen Saal des IKRK stattfand, begaben sich die Teilnehmer in den Garten, wo der Gedenkstein errichtet wurde, der folgende Inschrift in französischer und englischer Sprache trägt :

**Eglantyne Jebb (25.8.1876 - 17.12.1928)
Fondatrice en 1920, sous le patronage du CICR,
de l'Union internationale de protection de
l'enfance, promotrice de la
Déclaration des droits de l'enfant.**

Dann enthüllte Präsident Alexandre Hay den Stein und beschloss damit die Feier, die so würdig und einfach war wie die Frauengestalt, der zu Ehren sie veranstaltet worden war.

(Fortsetzung folgt)

SEMINAR ÜBER DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND SEINE VERBREITUNGSMETHODEN

In einem Memorandum, das anlässlich des Rates der Delegierten im Oktober 1975 verteilt wurde, hatte das IKRK die Nationalen Gesellschaften u.a. gefragt, ob es ihrem Wunsch entspräche, Delegierte nach Genf zu entsenden, um an einem Seminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen teilzunehmen. Von den 52 Gesellschaften, die dieses Memorandum beantwortet haben, bekundeten 27 ihre Absicht zur Teilnahme.

Daraufhin veranstaltete das IKRK vom 4.-15. Oktober 1976 ein Seminar im Henry-Dunant-Institut. Die Nationalen Gesellschaften, die diesen Punkt des Memorandums bejaht hatten, wurden eingeladen, ihre Vertreter abzuordnen. Zehn von ihnen erteilten eine Zusage. Es handelt sich um die Gesellschaften folgender Länder: Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Italien, Kanada, Polen, Portugal, Uganda, Schweden, Sudan, Tansania. In der Eröffnungssitzung wurden verschiedene Ansprachen gehalten. Wir geben hier jene des IKRK-Präsidenten Alexandre Hay und des Direktors der Abteilung für Doktrin und Recht, Jacques Moreillon, wieder.

Präsident A. Hay

Die Aufgabe der Verbreitung der Genfer Abkommen gehört zu den wichtigsten und schwierigsten, die den Nationalen Gesellschaften und dem IKRK obliegen. Wichtig, weil es nichts nützt, das humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln, auszuhandeln und sogar zu ratifizieren, wenn jene, die beauftragt sind, es anzuwenden — in erster Linie die Streitkräfte — es nicht kennen. Schwierig, weil es eine unpopuläre Aufgabe ist, die man mit einer langfristigen Investierung vergleichen könnte. Denn niemand hat es gern, wenn in Friedenszeiten vom Krieg gesprochen wird, selbst in einer Bewegung, zu deren ureigensten Aufgaben dies gehört. Angesichts der dringenden Notwendigkeit der Durch-

führung der verschiedenartigsten Hilfsaktionen, angesichts der verhältnismässig geringen Zahl an Mitarbeitern und der begrenzten Finanzmittel zögert man, für ein entferntes hypothetisches Ziel bedeutende Anstrengungen zu machen.

Wenn aber diese Anstrengung nicht wenigstens vom Roten Kreuz gemacht wird, wer wird sie dann unternehmen? Gewiss sind die Staaten in erster Linie für die Verbreitung der Genfer Abkommen verantwortlich, und alles, was von anderen Stellen getan werden mag, könnte die diesbezügliche Verpflichtung der Staaten nicht mindern. Was haben nun aber die Staaten seit 1949 — um nicht zu sagen seit 1864 — unternommen? Die Antwort ist leider einfach: in den meisten Fällen nichts oder nicht viel.

Ausser den rechtlichen Verpflichtungen zwingen also die Tatsachen die Rotkreuzwelt, sich konkret mit der Verbreitung der Genfer Abkommen zu befassen. Diese Aktion kann direkt bei den Streitkräften, an den Universitäten oder in den Schulen oder sogar bei der breiten Öffentlichkeit erfolgen oder indirekt, wobei die Nationalen Gesellschaften oder das IKRK den Anstoss geben, indem sie die Behörden ermutigen, ihre diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen und ihnen dabei behilflich sind. Es obliegt jeder einzelnen Gesellschaft, je nach ihrer Struktur und der Struktur ihres Landes die am besten geeigneten Methoden zu wählen. Dies ist übrigens eine der zur Debatte stehenden Fragen dieses Seminars. Worauf es ankommt ist, dass der feste Wille besteht, in diesem Bereich tätig zu werden, und dass jene, die diesen Willen haben, die hierfür erforderlichen und möglichen Mittel bereitstellen.

Die Frage der Mittel veranlasst uns, uns mit der Beziehung des IKRK zu den Nationalen Gesellschaften in Sachen Verbreitung der Genfer Abkommen zu befassen. Das Internationale Komitee ist fest entschlossen, die zahlreichen Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen durchzuführen, in denen es ermutigt wird, in diesem Bereich entweder direkt mit den Staaten oder durch Vermittlung bzw. mit den Nationalen Rotkreuzgesellschaften zu handeln. Hierzu ist es übrigens kraft der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes verpflichtet, deren Art VI, 7 es auffordert, an der Vervollkommnung und der Verbreitung der Genfer Abkommen mitzuwirken. Die Mittel des IKRK sind jedoch begrenzt und seine Aufgaben zahlreich. Es ist ausgeschlossen, dass es *allen* Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich behilflich ist. Daher ist es gezwungen, eine Auswahl zu treffen, sich auf jene Gesellschaften zu konzentrieren, die ein echtes Interesse an der Verbreitung bekunden und wenigstens über gewisse Mittel verfügen, um ein gutes Ergebnis zu erzielen. Die Anwesenheit der hier versammelten kleinen Gruppe

veranschaulicht dieses Bestreben des Internationalen Komitees. Von den rund 130 Nationalen Gesellschaften, die unseren Fragebogen vom Oktober 1975 betreffend die Verbreitung erhalten haben, haben nämlich rund 60 geantwortet. (Nebenbei bemerkt ist dies ein ehrenvolles Ergebnis, bedenkt man, dass 30 Gesellschaften den Fragebogen Liga-IKRR über den Tansley-Bericht beantwortet haben.) Von diesen 60 Gesellschaften haben rund 30 die Frage bejaht, ob sie wünschen, einen ihrer Vertreter nach Genf zu entsenden, um sich für die Verbreitung ausbilden zu lassen. Alle wurden auf der Basis einer finanziellen Beteiligung des IKRR zu diesem Seminar eingeladen. Die heute anwesenden Gesellschaften sind kraft dieser dreifachen Auslese hier vertreten und können auf den gemeinsamen Nenner gebracht werden, dass sie alle den Wunsch und die Fähigkeit besitzen, sich tatkräftig mit der Verbreitung der Genfer Abkommen in ihrem Land zu befassen.

Gewiss hätten wir die Auswahl aufgrund eines anderen gemeinsamen Nenners treffen können, jenes der Zugehörigkeit zu einer gleichen Region. In der Tat haben wir auch dieses Ziel ins Auge gefasst. So können im März 1977 sämtliche Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas an einem vom Polnischen Roten Kreuz und dem IKRR gemeinsam veranstalteten Seminar in Warschau teilnehmen... Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Vertreter des Polnischen Roten Kreuzes hier besonders begrüßen und seiner Gesellschaft für die wichtige Initiative zur Veranstaltung des geplanten Seminars danken.

Auch bemühen wir uns um die Beschaffung von Sonderfonds zur Finanzierung ähnlicher regionaler Tagungen, zum Beispiel in Afrika oder der arabischen Welt. Hierüber werden Sie in der zweiten Woche dieses Seminars noch ausführlich sprechen.

Worauf es meiner Ansicht nach ankommt ist, dass die hier vertretenen Gesellschaften mit dem IKRR ihren Willen bekunden, eine Rolle in Sachen Verbreitung zu spielen. Dieser Wille ist wichtiger als die Zahl der Teilnehmer, um den Erfolg unserer Tagung, der ich einen glücklichen Verlauf wünsche, zu sichern.

Jacques Moreillon

Der Präsident des IKRR hat bereits einen der Aspekte der IKRR-Politik in Sachen Verbreitung der Genfer Abkommen erörtert, als er das Auswahlverfahren beschrieb, aufgrund dessen wir die hier versammelte kleine Gruppe zusammengestellt haben. Bevor ich auf andere Faktoren dieser Politik näher eingehe, möchte ich kurz auf den von Präsident Hay erwähnten zurückkommen: einige haben gesagt, in

Sachen Verbreitung sei es vorzuziehen, die Qualität zu suchen. Dieser Ausdruck scheint mir nicht ganz der Wirklichkeit zu entsprechen, selbst wenn er nicht weit davon entfernt ist. Vielleicht wäre es besser zu sagen: zwar muss und kann das IKRK bei unserer Forschung nach dem Interesse an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts universal vorgehen, doch hat es nicht die Mittel hierfür, wenn es sich um konkrete Verbreitungs- und Hilfsprogramme für sämtliche Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich handelt.

Dies ist gewiss bedauerlich, denn es gibt viele Nationale Gesellschaften, die zweifellos den ehrlichen Wunsch haben, die Genfer Abkommen in ihrem Land zu verbreiten und verbreiten zu lassen, aber nicht über die Mittel hierfür verfügen. Mehrere von ihnen hätten gerne an diesem Seminar teilgenommen, doch sind sie nicht in der Lage, die Reise für ihre Vertreter zu finanzieren. Wir bedauern dies sehr, da jedoch auch das IKRK nicht über diese Mittel verfügt, bleibt uns nichts anderes übrig als uns, wie Präsident Hay sagte, auf jene Nationalen Gesellschaften zu konzentrieren, die den Wunsch haben und fähig sind eine Verbreitungstätigkeit auszuüben.

So paradox dies auch scheinen mag, glaube ich, dass in Sachen Verbreitung der Wille zum Handeln wichtiger ist als die Fähigkeit zum Handeln. Denn schliesslich ist die Verbreitung in der Rotkreuzsprache nichts anderes als die « Ausbreitung des Glaubens ». Um den Glauben auszubringen, muss man ihn aber zunächst besitzen, und wenn man ihn nicht hat, ist es besser, ihn nicht zu beanspruchen, denn man würde nur Skepsis verbreiten. Ich möchte also sagen, dass der Hauptgrundsatz für die Verbreitungspolitik — nicht nur beim IKRK — der sein muss, Männer und Frauen zu suchen, die an den Wert der Genfer Abkommen und die Notwendigkeit ihrer Bekanntmachung, damit sie auch wirksam sind, glauben. Wenn man diese Männer und Frauen gefunden hat, ist die Hälfte des Weges schon geschafft. Verlieren wir jedoch nicht unsere Zeit damit, Anspruch darauf zu erheben, irgend etwas von Skeptikern verbreiten zu lassen, selbst wenn sie als Rotkreuzmänner auftreten.

Über den menschlichen Faktor hinaus, der meiner Ansicht nach der Kern jeder Verbreitungspolitik ist, hat sich das IKRK einige Richtlinien gesetzt, die ich Ihnen hier unterbreiten möchte. Es würde mich freuen, wenn Sie gelegentlich im Verlauf dieses Seminars Ihre Kommentare, Kritiken oder Anregungen darauf anbringen wollten.

Zuvor möchte ich jedoch mit Ihnen den Wortlaut der 12. Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vom November 1973 in Teheran lesen. Diese Resolution kann man nämlich als die Charta des IKRK in Sachen Verbreitung betrachten. Selbst wenn wir drei Minuten

dadurch verlieren, denke ich, es ist zweckmässig, diesen Text mindestens einmal in seinem vollen Wortlaut während dieses Seminars zu lesen, das in der Tat eine direkte Folge dieser Resolution ist.

Unserer Ansicht nach spiegelt diese Resolution, die einstimmig gebilligt wurde, deutlich die Besorgnisse des IKRK, der Regierungen und der Nationalen Gesellschaften wider, die in Teheran versammelt waren. Was letztere betrifft, sollte man im Wortlaut der Resolution die drei Hauptanliegen herauslesen, die vor, während und seit dieser Rotkreuzkonferenz auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht wurden, und zwar:

- a) *die Notwendigkeit, Methoden und eine Sprache zu finden, die dem zu unterrichtenden Personenkreis angepasst sind;*
- b) *die Bedeutung der persönlichen Kontakte und der mündlichen Überlieferungen der Ideen beim Dialog und nicht nur ihre schriftliche Verbreitung;*
- c) *die Notwendigkeit, in einem vollständigen Verbreitungsprogramm dem Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden und einem Geist des Friedens einen bedeutenden Platz einzuräumen.*

Diese drei Hauptanliegen möchte ich nun Punkt für Punkt beleuchten.

Dem zu unterrichtenden Personenkreis angepasste neue Formulierungen

Das IKRK muss sich vor Formulierungen hüten, die nach Ansicht einiger mit Recht oder Unrecht seinen « westlichen, bürgerlichen Ethnozentrismus » widerspiegeln. Gleichlaufend zu den traditionellen Methoden muss es also neue suchen, ohne deshalb die hinter den Worten stehende Doktrin und die in Wien angenommenen fundamentalen Grundsätze aufzugeben. Das Wort « Neutralität » hat zum Beispiel oft Mühe, anerkannt zu werden, und der Ausdruck « Unparteilichkeit » könnte, selbst wenn er leichter zugelassen wird, in gewissen Texten durch den Ausdruck « unterschiedslos » ersetzt werden.

Diese neuen Formulierungen muss das IKRK vor allem bei jenen suchen, für die sie bestimmt sind. Man muss sie ihrer eigenen Kultur und Denkart entnehmen. Die Nationalen Gesellschaften wie auch die Regierungen werden für die Universalität dieser Grundsätze umso empfänglicher sein, als sie in ihrem natürlichen Milieu Ausdrücke gefunden haben werden, die dieser Universalität entsprechen.

Unter diesem Gesichtswinkel haben wir z.B. eine afrikanische Juristin, Fräulein Yolande Diallo, gebeten, in Afrika eine Umfrage zu halten, um die Verwandtschaft der afrikanischen Überlieferung mit dem

humanitären Recht zu erkunden. Obwohl diese Forschung aus Zeitmangel nur oberflächlich sein konnte, erbrachte sie den Beweis, dass lange vor Henry Dunant humanitäre Traditionen in Afrika bestanden und die jüngsten Bemühungen um eine Kodifizierung dieses Rechts ganz selbstverständlich im Sinne dieser Tradition liegen. Sie werden übrigens Gelegenheit haben, Fräulein Diallo anzuhören, und wenn ich ihre Arbeit schon jetzt zitiere, so geschieht dies als Beweis dafür, dass das IKRK dem von gewissen Nationalen Gesellschaften geäußerten Wunsch entsprochen hat, die Verbreitung der Genfer Abkommen möge dem anzusprechenden Personenkreis angepasst werden.

Direkter Kontakt und mündliche Verbreitung

Wir müssen uns der Tatsache bewusst sein, dass die Verbreitung in schriftlicher Form, so sehr sie auch dem zu unterrichtenden Personenkreis angepasst sein mag, immer einen didaktischen Charakter, also eine begrenzte Wirksamkeit haben wird. Daher muss das IKRK auf der Suche nach neuen Formulierungen seine persönlichen Kontakte vermehren, sei es anlässlich von Besuchen von Vertretern Nationaler Gesellschaften in Genf, sei es anlässlich von Missionen in den betroffenen Ländern oder von Rotkreuzseminaren ausserhalb Genfs.

Ferner ist zu bedenken, dass selbst in Zeiten von Budgetschwierigkeiten das für die Verbreitung, besonders in Seminaren, aufgewandte Geld eine unerlässliche langfristige Investierung ist, die einer vorrangigen Aufgabe entspricht, selbst wenn sie weniger dringend ist als gewisse zwingende Hilfsaktionen. Diese direkten Kontakte sind die natürliche Ergänzung der Bemühungen um die schriftliche Verbreitung; ohne diese Ergänzung verlieren diese Bemühungen einen grossen Teil ihres Wertes und sind schliesslich eine Investierung, die nicht voll ausgewertet wird.

Das gegenwärtige Seminar gibt ein deutliches Bild von dieser Politik, und ich bin fest überzeugt, dass es, falls notwendig, seinen Wert beweisen wird. Das IKRK hat ähnliche Seminare in Genf veranstaltet, jedoch für Mitglieder der Streitkräfte verschiedener Länder der Dritten Welt. Weitere Seminare sind in verschiedenen Ländern entweder im Rahmen einer einzigen Nationalen Gesellschaft oder von wenigen, sich geographisch naheliegenden Gesellschaften durchgeführt worden.

Was unsere Delegierten im Einsatzgebiet anbelangt — besonders unsere Regionaldelegierten, diese « Orchesterspieler » des IKRK — so besteht eine ihrer wichtigen Aufgaben nicht nur in der Verbreitung des humanitären Völkerrechts, sondern vor allem darin, sie durch die Nationalen Gesellschaften, die Streitkräfte, die Universitäten und die Schulen verbreiten zu lassen. Bei dieser Gelegenheit empfangen sie

übrigens oft ebensoviel wie sie geben. Die wiederholten dauerhaften Kontakte bieten Gelegenheit, die Traditionen ihrer Gesprächspartner gründlich kennenzulernen und darin Faktoren einer echten Universalität des humanitären Gedankens zu entdecken.

Das Rote Kreuz und der Friede

Heutzutage darf man sich nicht darauf beschränken, die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, ohne sich gleichzeitig um die Förderung eines konkreteren Beitrags des Roten Kreuzes zum Frieden und einem Geist des Friedens in der Welt zu bemühen. Es ist dies eine Frage des Grundsatzes und der Wirksamkeit. Des Grundsatzes, weil das IKRK letzten Endes und in idealistischer Weise nur wünschen kann, dass sich eine neue Gesellschaftsordnung bildet, in der man seiner nicht mehr bedürfte; der Wirksamkeit, weil der diesbezügliche Beitrag des IKRK, der einer parteiichen Inangriffnahme der Probleme besonders ausgesetzt ist, eine Gewähr für seine Nichtpolitisierung bietet.

Diese sehr wichtige Frage wird zweifellos im Warschauer Seminar den ihr gebührenden Platz einnehmen, denn Polen hat mehr als jedes andere Land im Laufe seiner Geschichte die Schrecken des Krieges und Martyrium erfahren.

Neue Verbreitungsmethoden

Eine letzte Bemerkung der allgemeinen Politik: zwar sind die Grundsätze der Genfer Abkommen universal, doch muss ihre Verbreitung dem jeweils angesprochenen Personenkreis angepasst werden. So wie man in Afrika oder Europa nicht die gleichen Verbreitungsmethoden anwenden kann, kann man sich auch nicht in gleicher Weise an Schüler, Akademiker oder Militärpersonen wenden. Diese Besorgnis rechtfertigt den Hauptinhalt der zweiten Seminarwoche, in deren Verlauf wir Gelegenheit haben werden, die Verbreitungsmethoden zu untersuchen, die dem anzusprechenden Personenkreis am besten angepasst sind.

Abschliessend gebe ich dem Wunsch Ausdruck, dass wir in dem Fach, das uns hier vereint, Pionierarbeit leisten, damit jeder nach seiner Heimkehr seinerseits das im Laufe des bevorstehenden Gedankenaustausches Gelernte weitergeben kann.

* * *

Das Seminar wickelte sich nach folgendem Programm ab:

1. Woche. — Theoretische Studie der Hauptfragen betreffend das humanitäre Völkerrecht, und zwar: Allgemeine Politik des IKRK in

Sachen Verbreitung — Geschichte und Art des humanitären Völkerrechts — Humanitäres Recht und afrikanisches Brauchtum — Humanitäres Recht und Islam — Humanitäres Recht und Menschenrechte — Haager Recht — Zentraler Suchdienst — Neubestätigung und Weiterentwicklung der Genfer Abkommen von 1949 — Diplomatische Konferenz — Rechtliche Anwendungsverfahren des humanitären Völkerrechts — Nichtjuristische Anwendungsfaktoren — Die Vereinten Nationen und die Anwendung des humanitären Völkerrechts — Aktion des IKRK zugunsten der politischen Häftlinge.

2. Woche. — Prüfung der praktischen Verbreitungsmethoden des humanitären Völkerrechts, und zwar: Rolle der Nationalen Gesellschaften im Bereich der Verbreitung — Kritische Prüfung des vom IKRK hergestellten Verbreitungsmaterials — Verbreitung bei den Streitkräften — Verbreitung in den Schulen — Verbreitung an den Universitäten.

Insgesamt bekundeten die 15 Teilnehmer ein lebhaftes Interesse für die dargelegten Themen. Am Schluss des Seminars schlugen sie einen Text vor, der ihre Schlussfolgerungen zusammenfasst und nach einer Diskussion in folgender Form angenommen wurde:

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES SEMINARS

Allgemeines

- 1.1 *Obwohl die Verbreitung des humanitären Völkerrechts Pflicht der Regierungen ist, sollte sie eines der Hauptanliegen des Roten Kreuzes im allgemeinen und besonders jeder Nationalen Gesellschaft in ihrem eigenen Land sein.*
- 1.2 *Die Verbreitung der Rotkreuzideale darf sich nicht auf die Genfer Abkommen beschränken, sondern sollte die Rotkreuzgrundsätze einbeziehen und zu den allgemeinen Pflichten jedes Einzelnen gegenüber seinen Mitmenschen gehören.*
- 1.3 *Die Verbreitung ist untrennbar mit der Ausbreitung eines Friedensgeistes durch sämtliche Mitglieder der Rotkreuzfamilie verbunden. Bei der Verbreitung sollte nie der Krieg als « annehmbar » hingestellt werden.*
- 1.4 *Als Ausbreitung eines Ideals sollte die Verbreitung durch Menschen erfolgen, die vom Glauben an dieses Ideal zutiefst beseelt sind.*
- 1.5 *Die Verbreitung sollte dem angesprochenen Personenkreis angepasst sein (Militär, medizinisches Personal, Studenten, Kinder, öffentliche Verwaltung, Mitglieder der Nationalen Rotkreuzgesellschaften, breite Öffentlichkeit, etc.).*

1.6 *Die Verbreitungsmethoden sollen auf die Weltregionen, in denen sie verwendet werden, abgestimmt sein.*

2. Einige konkrete Vorschläge:

2.1 *Für die Verbreitung braucht man Geld: alle Nationalen Gesellschaften, die die Mittel hierfür haben, sollten in ihr regelmässiges Budget ein « Verbreitungsprogramm » einplanen und mit der technischen Hilfe des IKRK die Finanzierung eines ähnlichen Programmes für die weniger bemittelten Gesellschaften vorsehen.*

2.2 *Jedes Entwicklungsprogramm der Liga sollte ein Budget für die Verbreitung enthalten. Das Budget für dieses Programm sollte von der beteiligten Nationalen Gesellschaft zusammen mit dem IKRK in Beratung mit dem Sekretariat der Liga und der tätigen Gesellschaft aufgestellt werden.*

2.3 *Das IKRK sollte bereit sein, seine Verantwortung als Anreger und Koordinator der Bemühungen um die Verbreitung innerhalb der Rotkreuzfamilie wie auch bei den Regierungen zu übernehmen. Das IKRK sollte sich u. a. bemühen, den Nationalen Gesellschaften folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:*

2.3.1 *Ein Rotkreuzhandbuch über die Verbreitungsmethoden, zu dem u. a. gehören sollten:*

— *mehrere konkrete Beispiele der Anwendung der Genfer Abkommen;*

— *eine Liste von Fragen, die von verschiedenen Kreisen zu erwarten sind, und Vorschläge für Antworten auf diese Fragen;*

2.3.2 *gemeinsam mit der Liga die Veröffentlichung des « manuel d'enseignements de la Croix-Rouge, du niveau secondaire » für die Lehrkräfte der höheren Schulen, die mit der Abhaltung von Rotkreuzkursen beauftragt sind. Der Entwurf sollte den Nationalen Gesellschaften vorgelegt werden, damit sie sich vergewissern, dass er den verschiedenen Weltregionen angepasst werden kann;*

2.3.3 *gemeinsam mit der UNESCO die Veröffentlichung eines Universitätshandbuchs über die Genfer Abkommen;*

2.3.4 *Richtlinien für die Unterrichtsmethoden der Genfer Abkommen für die Streitkräfte;*

- 2.4 *das IKRK sollte auf geographischer Basis gemeinsam mit gewissen Nationalen Gesellschaften Regionalseminare über die Verbreitung für diese Gesellschaften selbst veranstalten.*

INHALTSVERZEICHNIS

(1976)

BAND XXVII

ARTIKEL

	Seite
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (I), <i>Februar</i>	14
Das Henry-Dunant-Institut seit zehn Jahren (II), <i>März</i>	35
Paul Ruegger : Gustave Moynier, <i>April</i>	54
Yolande Diallo : Humanitäres Völkerrecht und afrikanisches überliefertes Recht, <i>April</i>	65
Im Krieg wie auch im Frieden immer zugegen, <i>Juni</i>	91
Das Rote Kreuz und die Umwelt, <i>Juli</i>	106
Yolande Diallo : Afrikanische Traditionen und humanitäres Völ- kerrecht, <i>August</i>	122
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode), <i>Oktober</i>	155
Diplomatische Konferenz (Zusammenfassender Bericht über die Arbeiten der dritten Sitzungsperiode) (II), <i>November</i>	179
Gedenkstein für Eglantyne Jebb , <i>Dezember</i>	195

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Ein neues Inhaltsverzeichnis der « Revue Internationale de la Croix-Rouge » für die Jahre 1962-1974	2
Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen	4

	Seite
FEBRUAR	
Teilnahme an den Genfer Abkommen	27
Falsche IKRK-Reiseausweise in Thailand ausgestellt.	27
MÄRZ	
Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen	45
MAI	
Ein humanitäres Dokument: Der Reiseausweis des IKRK	74
Das IKRK ehrt Dr. jur. H. Bachmann	76
JUNI	
Präsidentschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	103
JULI	
Internationaler Suchdienst	112
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ehrt Jakob Haug	115
Teilnahme an den Genfer Abkommen	116
AUGUST	
Tätigkeitsbericht 1975	139
SEPTEMBER	
Informationsmaterial über die Genfer Abkommen	142
Die Besucher des IKRK	143
DEZEMBER	
Seminar über das humanitäre Völkerrecht und seine Verbreitungsmethoden	202

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

JANUAR	
Henry-Dunant-Institut	5
Niederlande	6
Die Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes in Vietnam	7

	Seite
FEBRUAR	
Hilfe für Saharaui-Flüchtlinge	28
Verbreitung der Genfer Abkommen, Ghana, Nigeria, Polen . .	29
APRIL	
Henry-Dunant-Institut	72
MAI	
Fünfundfünfzigste Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds	78
JULI	
VIII. Regionaltagung der Arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	117
II. Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Balkanländer	119
SEPTEMBER	
Hundertjahrfeier des Dänischen Roten Kreuzes	145

TATSACHEN UND DOKUMENTE

JANUAR	
Internationales Jahr der Frau	9
MÄRZ	
Verbot bzw. Einschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen . .	46
MAI	
Was ist der « Reiseausweis des Abkommens » ?	79
Ein Beispiel der Menschlichkeit	82
Einige Gedanken zum Asylrecht	87

	Seite
SEPTEMBER	
Ausbildung im Kriegsrecht	147

OKTOBER	
Unterricht des Rechts der bewaffneten Konflikte	176

BIBLIOGRAPHIE

« Bulletin » der Henry-Dunant-Gesellschaft, <i>November</i>	189
---	-----



.

